

Kaiserliches
Commissions-Decret,
Mit dazu gehörigen Beylagen,
Die Religions-Gravamina betreffend.

Regensburg / gedruckt bey Johann Georg Hofmann.

Anno M DCC XX.



On der Römisch-Kaiserlichen Majestät/unser
allergnädigsten Herrn Herrn wegen / geben Ihro Durchleuch-
tigste Eminenz / der Hochwürdigst Durchleuchtigste Fürst und
Herr / Herr Christian August / der Heiligen Römischen Kirchen
Priester / Cardinal, Nationis Germanicae Protector, Erz-Bischoff
zu Graan / des Heiligen Römischen Reichs Fürst / des Heiligen
Apostolischen Stuhls Legatus natus, des Königreichs Hungarn
Primas und Obrister geheimer Cansler / Administrator des Bi-
schoffthums Raab / wie auch der Graan- und Raaberischen Ge-
spanschaften Ober-Gespan / Herzog zu Sachsen / Göllich / Cleve

und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meis-
sen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / gefürsteter Graff zu Henneberg / des hohen Erz- und
Churfürstlichen Dohm-Stifts zu Eölln Dohm-Probst / und Thesaurarius, Graf zu der
Marck / Ravensburg und Barby / Herr zu Ravenstein / der Balley Thüringen Statthalter /
Ihro Römisch-Kaiserlichen Majest. würcklicher geheimer Rath / und zu gegenwärtiger allge-
meiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commisarius,
des H. Römischen Reichs Churfürsten/Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortreffli-
chen Räten / Botschafftern und Gesandten hiermit zu vernehmen / wasgestalten Ihre Röm-
mische Kaiserliche Majestät Reichs-väterlich und wohlmeinend nicht verhalten könnten / daß
Ihro als Römischen Kaiser / Dero hiesige höchst-ansehnliche Kaiserliche Principal-Commis-
sion ohne Verzug geziemend berichtet und annebenst eingeschicket habe / was bey Deroselben
von denen hier anwesenden Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschaften für
Beschwehrde / namentlich gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / und gegen Ihro Chur-
fürstl. Gnaden zu Maynz / dann auch gegen des abgelebten Herrn Bischoffen zu Speyer Fürstl.
Gnaden und Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg ins besonder / und weiters über mehrere
Religions- und andere Sachen insgemein den 13. Octob. vorigen Jahrs mündlich in Unter-
thänigkeit angebracht / darbey pro memoria sub Num. 1. hiebyen liegend übergeben und gebe-
then worden.

Num. 1.

So gnädigst nun Ihre Kaiserl. Majestät angesehen und aufgenommen / daß bey Dero-
selben die Augspurgische Confessions-Verwandte Gesandschaften Ihre Anliegenheiten ge-
ziemend vorzutragen sich schuldig erachtet / um dardurch klährlich an den Tag zu le-
gen / wie Ihre Höchst- und hohe Herren Principalen / Obere und Committen-
ten / an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben / sich an Gleich und Recht
gern begnügen / und dasselbe allda suchen / von wannen sie es billich hoffen
und erlangen sollen / damit ihres Theils Ruhe / Einigkeit und gutes Vertrauen
im Römischen Reich erhalten werde : Eben so gnädigst und willfährig haben Ihre
Kaiserl. Majestät hierüber durch Dero Kaiserliche höchst-ansehnliche Principal-Commission
dahier vorgemeldten Gesandschaften erklären und versichern lassen / daß Sie nach der
Sachen reiffer Erwägung alsobald an die vorernannte Chur- und Fürsten / unterm 8ten
Novembris jüngsthin das behörige circa facta erlassen / und zugleich von weitem Unterneh-
mungen gnädigst und ernstlich ab- und zur Güte oder selbstigen Abstellung anermahnet / dar-
bey auch ferners / und allenfalls die Einsehung Dero Kaiserl. Ampts erinnert / mithin ohne
Verzug die Hand an das Werck geleyet haben / um nach eingelangten Berichten jenes nicht zu
verfehlen oder in das Weite zu spielen / und mit leeren oder dilatorischen Rescriptis simplicibus,
son-

sondern in Verfolg der Westphälischen und anderer Frieden: Schlüssen sowohl / als deren
sämmlichen Reichs: Satzungen und Ihrer Kayserslichen Wahl-Capitulation, durch die darinn
nen allenthalben vorbehaltene und vorgeschriebene gut: oder richterliche Mittel / die gebüh-
rende abhelfliche Maas circa facta, nemlich per Rescripta dehortatoria, inhibitoria, & man-
datoria, & quidem in forma arctiorum Kayserslich zu ertheilen / einfolglich jedermann in deme /
was recht und billig ist / Dero Kaysersliches Ambt in Vermittel: oder Verordnung gnädigst
gerne angedenken zu lassen: Nebst angehenckter gerechtesten Ermahnung / man möchte sich
unterdessen von Seiten der A. Confessions-Verwandten gegen die Reichs: Ständige Beschei-
denheit / und gegen eben die Reichs: Friedens: Schlüsse und Geseze / worauf man sich beruffe /
in der Sache / und in denen Versöhnen / mit ohnzeitigem Eifer auch nicht übereilen / und zu lei-
nen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben; gestalten in Sachen so platter Dingen /
ohne den beschuldigten Theil vorher auch gar nicht einmahl circa facta vernommen / oder zuvor
dehortirt zu haben / anderster zu verfahren / in gemeldten Frieden: Schlüssen und Reichs: Sa-
tungen nirgends vorgeschrieben / sondern deutlich verbothen seye / inmassen auch darauf in vor-
angezogenen Pro Memoria selbst: Wann etwan eine und andere Circumstantia facti
in referendo, wie es geschehen könnte / gefehlet seyn sollte / und ein anders darge-
than werden könnte / man hierunter nichts Gefährliches intendirt haben / sondern
in allen Dingen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / auch
dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte / vernünftig schon zurück gedacht
worden.

Mit allem deme hätten Ihre Kaysersl. Majestät so mißfällig / als empfindlich verneh-
men müssen / was gestalten die A. C. Verwandte Gesandtschafften / auf dem allgemeinen
Reichs: Tag / Ihren Herren Principalen zu gleicher Zeit eingerathen / daß Sie in ihren
Länden / gegen die darinn gelegene Catholische Clöster und Kirchen Repressalien vorneh-
men / und darneben auswärtige Mächte ersuchen möchten / in ihren Gebiethen / gegen die
Catholische ein gleiches zu thun / und mit ihnen A. C. Verwandten causam communem zu
machen; Welchemnach Ihre Majestät der König in Engelland / als Churfürst zu Braun-
schweig / schon den 4ten Novembris jüngst hin bey Ihrer Anwesenheit in Ihren Teutschen
Reichs: Länden am ersten mit Repressalien gegen die Catholische zu verfahren den Anfang
gemacht / und die Catholische Kirche zu Zelle nicht nur würcklich habe verschlossen / sondern
auch den Catholischen Gottesdienst verbiethen / folglich dahier darvon die Nachricht als
sobald ertheilen lassen; Deme Ihre Majestät der König in Preussen / als Fürst zu Halber-
statt und Minden / nach Ihrer Rückkehr von Hannover / gegen die Catholische Kirchen
und Clöster in Ihren Reichs: Länden / nemlich in der Stadt Minden den 28. Novembris,
zu Halberstatt den 3ten Decembris, und insonderheit gegen das im Reichs: Fürstenthum Hal-
berstatt gelegene uhralte Gottes: Haus / Stifft und Clöster Hammersleben / mit Hindanse-
zung der in Abschrift Num. 2. hieben befindlicher Kaysersl. Obrist: Richter: und Lehenherr: Num. 2.
lichen Abmahn: und Reichs: väterlich wohlgemeinter Warnung / auf eine im Reich: nie-
mahlen erhörte unmäßige / der Christlichen Liebe sowohl / als eines guten Regenten Mil-
de / widerstrebende / und in sich ohne Rückfrag verpönte / mithin denen Reichs: Fiscalen
unterworffene harte Weise / am 5ten vorgemeldten Monats Decembris verfahren; indes-
sen nicht nur dieses Clösters Kirche gesperrt / sondern die Renthen eingezogen / die Geistli-
chen in ganz kurzer Frist / mit dem Bettelstab in der Hand / mit Hindansetzung Kayserslicher
Majestät und Dero höchsten Richter: Ambts / gänglich aus: und ins Elend fortgejaget ha-
ben; welches hernach bey Ihrer Kaysersl. Majestät auf eine ganz fremde Art / durch die Ant-
worten Num. 3. und 4. ausser aller Reichs: Ständigen Schuldig: und Bescheidenheit / vielmehr Num. 3.
angezeigt / als vermeintlich habe entschuldiget werden wollen: und 4.

Deme Ihre Durchl. der Herr Landgraff zu Hessen-Cassel / nach Ausweis des Num. 5. Num. 5.
auch nachzufolgen sich geäußert haben.

Noch weit empfindlicher seye Ihrer Kayserslichen Majestät ferner vorgekommen / daß
man gegen das ganze Teutsche Reichs: Wesen und dessen allerseitige Grund: Geseze / folg-
sam gegen Teutsche Pflichte und Reichs: Tags: Verrichtungen / welche in Besorgung des
Publici, und zu Verbehaltung Ruhe: Friede und Einigkeit des Vaterlands / der Kayserslichen
Majestät und des Reichs gemeinsamer Hoheit / nach dessen heylsamen Satzungen allein ge-
widmet seyn solle / wider die Kaysersliche Majestät und Ihre Reichs: Mit: Stände in solche
Hizigkeiten / und auf solche thätliche noch weiters gehende Rathschläge / Bedrohungen /
Schriften / Druckerereyen / einseitige Auslegung oder Deutelenen / vom Gebrauch des Oßna-
brugg: und Münsterischen Friedens / folgsam unter eben der Zeit / als mit angezogenen Reichs:
Satzungen / das Recht gesucht / gegen eben dieselbige Reichs: Satzungen und Rechte auf alles
Ohne

Ohnrecht unnöthiger Dingen verfallen und zugefahren seye/obwohl Ihre Kaysersliche Majestät das Recht und Billige nicht allein nicht abgeschlagen / sondern alles auf vorerwähnte Weise in die ordentliche Wege alsbalden gesetzt / und an Dero Kayserslichen Ambt nirgend nichts haben gebrechen lassen. Welches Verfahren/ auf einem öffentlichen Reichs-Tag / und bey so gestalteten Dingen / sol ange das Teutsche Reich stehet / mit einer solchen Neuerung und Hitzigkeit wohl niemahlen erhöret oder unterfangen worden; inmassen man nicht allein ohn-erwartet deren bey Kayserslicher Majestät bereits implorirten/und von Deroselben alsbald mit behörigem Weg und Ernst vorgewendeten Reichs- Sakungs- mässigen gütlichen Ermah-nung und Mittlen / oder des höchsten Kayserslichen Ambts / erstlich unter sich / hernach unter dem Rahmen eines Corporis, von einem Theil des Reichs zusammen gegangen / sondern auch / wie es scheint / ohne Einsetzung und mit Verschweigung eines Theil des nach Vergiessung so vielen beyderseitigen Christen-Bluts/und am Ende für auswärtige Hülffe noch darzu zu bezah-len gehalten vielen Millionen baaren Gelds / und mit der noch heutiges Tags zum Denckmahl an vielen Orten im Römischen Reich vor Augen habender Verherung der herrlichsten Reichs-Landen/errichteten Osnabrugg- und Münsterischen Friedens/unter sich beständige/bis zu ver-bothenen unzeitigen Unionen oder Bündnissen gegen ihre Mit-Stände / und nach Aus-weisung ihrer eigenen schrift- und mündlichen Vorstellungen / bey nahe gegen die Kaysersliche Majestät und Dero höchstes Ambt selbst gerichtet/ und angezielten Extremitäten/Waffen und Drohungen / Ihren Herren Principalen einzurathen sich nicht entsehen / immitteltst auch / ohn-erachtet bey Ihrer Kaysersl. Majestät um Dero Kaysersl. Ambt zu Verschaffung des Rech-ten und der Gerechtigkeit ferner angesuchet worden/zu gleicher Zeit einseitige anderweite/in sich vorhin nach denen Reichs-Sakungen nichtige Conclusa unter sich gemacht/und darinnen ganz ohnordentliche/ zu des Teutschen Vaterlands völligen Zerrüttung allerdings Reichs-Grund-verderbliche Principia fest zu stellen sich angemasset haben solle. Als da unter andern seynd / auf die aus Kayserslichen und des gesammten Teutschen Reichs Gnaden und Milde errichtete und privilegirte Universitäten oder hohen Schulen und Academien im Römischen Reich / gewisse neuerliche/zu nichts/ als zu Uneinigkeiten/Trennung und Unruhen/unter Haupt und Gliedern/ und diesen unter sich selbst abziehende / in denen gemeinbündigen Reichs-Sakungen nicht er-weissliche oder erfindliche Lehr-Stücke abzuschicken/und denen Professoribus nachdrücklich auf-zugeben / daß sie nach solchen ihre Lehren und Principia einrichten und darnach sich achten soll-ten; Arrest- und andere bedrohliche Schreiben/ wegen der Berchtoldsgradischen Emigranten / ja gar auf des Herrn Herzog zu Württemberg/ und Herrn Land-Grafens zu Hessen-Cassel/ Fürstl. Durchl. Durchl. Protectoria aut Conservatoria, für die in rechtlichem Proceß seyende Sachen der Kayserslichen und des Reichs-Stadt Spener zu erkennen/anderer unordentlicher/ wider die Reichs-Grund-Gesetze/ gute Ordnung/ alte Observanz/ und gegen eines Römischen Kaysers alleiniges Ambt und Gewalt sehr hart anlauffender Dingen zu geschweigen; sondern auch diesernach auf solcher üblen Bahne weiter fortgegangen worden seyn solle; indem Ihre Majestät der König von Preussen / als Churfürst zu Brandenburg / nebst des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel Durchl. die Circular-Schreiben vom 23. und 30. Decembris vorigen Jahrs sub Num. 6. und 7. abgelassen / und dadurch zu Ohnfried und weiteren Thätlichkeiten

Num. 6. die Aufnahme zu gleicher Zeit gethan / als die Augspurgische Confessions-Verwandte Ge-sandschaften auch Er. Durchleuchtigsten Eminenz/dem Kaysersl. Herrn Principal-Commissaric,

Num. 8. die anderweite Vorstellung laut Num. 8. zur Einsendung an Ihre Kaysersl. Majestät bereits ausgehändiget haben. Wie nun in selbiger viele sehr anzügliche / der höchst nothwendigen Ei-nigkeit und Teutschen Vertrauen im Heiligen Reich gefährliche Dinge / und vielmahlige Be-drohungen zu eigener Wehr und Waffen zu greiffen/insonderheit aber unter andern enthalten/ daß oftgemeldte A. C. Verwandte Gesandschaften alles in Ihrer Kaysersl. Majestät aller-höchsten Rahmen/mit Hindansetzung aller Kaysersl. Reichs-Pflicht/thun/und die von ihnen anstatt der Repressalien und öffentlichen Thätlichkeiten also nennende gelindeste Wege und Jura retorsionis, ohne Verletzung Kayserslichen Respects, willkührlich verüben zu können / andurch Kaysersl. Majestät warlich ganz unverschuldeter Dingen ausser Acht und Ambt zu setzen / mit-hin alles wohl und recht gethan zu seyn vermaßen;

So würde nun mit Ihrer Kaysersl. Majestät das gesammte H. Reich / und ein jeder desselben hoch- oder niederer Chur-Fürst und Stand / was in so geartete Teutsche Rathgeber und Patrioten für Vertrauen zu setzen/ und wie Ihrer Kayserslichen Majestät bey solchen Din-gen zu Muth seyn könne/von selbst leicht erkennen/folgsam zu nöthiger deren Abänderung und heilsamer Vermittelung eines so gestalteten Übels / in Beherzigung allgemeinen Heyls und Ruhe/ selbst betrachten.

Ihre Kaysersliche Majestät wolten niemanden und keinem Religions-Verwandten Stand oder Unterthanen des Reichs seine Meinung und Principia beschreucken oder beneh-men /

men / in so weit nemlich selbige denen gemeinbündigen Reichs-Sak- und Ordnungen wahrhaft und vollkommen gleichförmig seyen / doch müsten Sie dahier und dermahlen nicht verbergen / daß Sie gleichsam gegen Ihre eigene Kaysersliche und Oesterreichische Mildigkeit nun ohn-umgänglich genöthiget seyen / aus Reichs-väterlich ohnpassionirten Herzen / zu des allgemei-
nen Wesens Besten / Churfürsten / Fürsten und Ständen vorgemeldten der Sachen bisherige-
gen wahren Verlauff und deren eigentlichen Stand / mit seinen Wahrheits-Gründen und ei-
genen Farben / und wie man mit Ihro umgehe / deutlich vorzustellen / mithin einen jeden er-
achten zu lassen / ob Sie nicht die größte Ursache haben / Ihr Reichs-väterliches Leyd-Wesen
und Empfindlichkeit über sothane ohnnöthige / unruhige / ohngründlich und ohnordentliche
Rathschläge und Begiinnen zu äussern / und sich gegen die Gestalt eines sich so neñenden Corpo-
ris Evangelici , folglich über dessen gebrauchenden Modum , bey dem gangen Reich höchstens
zu beschwehren / und dargegen von Kaysersl. Ampts wegen das behörige zu begehren und vorzu-
tehren / allermassen Ihro der Text de uno capite , & uno corpore , & singulis membris ; ex Art.
5to §. 19. quod unum Imperii corpus , & quid sit , si non pro uno considerari possit , wohl bewußt
seye.

Ihre Kaysersl. Majestät wüsten von Anfang Ihrer Kayserslichen Regierung sich so wenig
zu entsinnen / daß Sie zu dem Ihro von denen A. C. Verwandten in diesem Werck bezeigen-
den Mißtrauen und Zündthigung / und daß man Ursach und Noth habe / zu gleicher Zeit von
anderweiten Zusammenkunften / um Kriegs-Rüstungen in- und ausser Reichs miteinander zu
veranstalten / und dardurch sich selbst Recht zu schaffen / oder hievon so öffentlich zu sprechen / und
in Dero geheiligtes Angesicht zu schreiben / bißhero einigen Anlaß oder Ursache gegeben haben /
gestalten Sie in allen Dingen / welche an sie ordentlich und geziemend gebracht / und worüber
Dero Kaysersliches Ampt gebührend angesuchet worden / mit Dero Wissen und Willen dassel-
be niemand mit Worten oder Wercken versaget / sondern solches denen Reichs- und anderen
Gesäßen nach / jedesmahlen haben ohnpartheyisch angedeyen lassen.

Sie erinnerten sich / was Dero Kaysersl. Obliegenheit / in solchen und allen andern Sachen
erheische / darneben auch was in denen Reichs-Sak- und Ordnungen vorgeschrieben / und in
sich endlich recht und billig seye ; Sie wüsten auch wohl / was wegen Haltung deren Reichs-
Rechten / deren Einrichtung oder Auslegung Ihro als Kaysern / mit- oder ohne dem gesamten
Reich / nicht aber von einem Theil allein / sofort einem jeden Reichs-Stand ins besonder oder
allein zustehet / oder zustehen könne und solle / und hätten Dero höchsten Orts erweislich biß-
hero an allem deme nichts gebrechen lassen / was Ihro dißfalls obliege : Sie ersaheten auch
noch nicht die mindeste Ursache / warum man auf solche Extremitäten verfallen mögen.

Ihre Kaysersl. Majestät wüsten nicht minder / was der Oßnabrugg- und Münsterische /
auch der Religions-Friede / die Executions-Ordnung / und arctior modus exequendi in Re-
ligions-Mißhelligkeiten / circa materiam & objectum für Ziel und Maaß gegeben / auch was
denen in Religions-Sachen strittigen Theilen / wann nemlich innerhalb dreyen Jahren
kein Recht erfolge / wegen zulässiger Thätlichkeit und Waffen in dem Oßnabruggischen Art.
17. §. veruntamen si neutro &c. &c. und in dem Münsterischen §. 116. veruntamen &c. &c.
deutlich eingestanden und erlaubt / dabey aber nicht zu finden sey / daß ein jeder Reichs-
Stand in seinem Land gegen unschuldige / und an deme / was in quæstione rei restituendæ
damahlen gewesen / und jetzt neuerlich angebracht worden / nicht Theil habende Leuthe oder
sonsten Repressalien / oder neu ersonnene Retorsiones juris iniqui , durch dergleichen vermeint-
lich gelinde / in der That aber gegen Mit-Stände so wohl / als gegen die Kaysersliche Majestät
selbst sehr ohngelinde Art / ausüben solle oder könne und möge.

Ihre Kaysersliche Majestät wüsten / und erinnerten sich auch absonderlich wohl / was in
dem Westphälischen Frieden-Schluß / nemlich in dem Oßnabruggischen Art. ut autem &c.
8. und in dem Münsterischen §. gaudeant 63. de unionibus aut fæderibus enthalten / und wie
solches vorgeschrieben seye.

Die Beschwerde gegen Chur-Pfalz / wegen der halben Heiligen Geists-Kirche / und
wegen Verbiethung des sogenannten Heydelbergischen Catechismi , habe sich erst jüngst er-
eignet / jener Wegnehmung seye nur eine Wirkung eines irrigen Chur-Pfälzischen Sup-
positi , welches nach eingekommenen Nachrichten gar bald würde haben können erläutert
und geändert werden / wann denen von Ihrer Kaysersl. Majestät gleich anfänglich vorge-
meldter massen gethanen best-gemeinten Reichs-väterlichen Erinner- und Ermahnungen
von denen A. C. Verwandten Chur-Fürsten und Ständen / und deren Gesandtschafften da-
hier nur ruhiglich wäre Gehör und statt gegeben / und so schädliche Weiterungen unterlassen
worden.

Ein gleiches würde wegen Herstellung vorgemeldten Catechismi auch desto leichter ha-
ben

ben geschehen können / weilen nachdem Ihrer Kaysersl. Majestät gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklärung Ihrer Churfürstlichen Durchl. solcher nicht circa Symbola aut dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubnuß und Grund des vorgedruckten Churfürstl. Wapens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Catechismus Num. 9. neuerlich ist / mithin nach Ausweis der in Abschrift sub Num. 9. und 10. hiebey liegender und 10. Lands-Fürstlichen Verordnungen Ihren sogenannten Reformirten Unterthanen sonsten und deswegen nichts untersaget / entwendet / oder genommen / vielweniger den Gottesdienst in andern dahigen Kirchen zu üben verbothen / und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab / wie es vorerwehnter massen von Ihro Majestät dem König in Preussen / als Chur- und Fürsten zu Brandenburg / geschehen / wegzuziehen / oder ichtwas dergleichen befohlen worden seye.

Man habe derohalben Ihre Kaysersl. Majestät für den Mittler und Richter der Ordnung nach Recht erkennet / und in dem ersten Pro memoria gebührend angesuchet / Ihre Kaysersliche Majestät hätten sich darüber vorgemeldter massen stracks zu deme / was Sie schuldig seynd / auch aus aufrichtig Kaysersl. Reichs- väterlichen Gemüth gnädigst erkläret und ernstlich angewendet / die Hand alsobalden an das Werck gelegt / und gnädigst zugesagt / Ihr Kaysersliches Ampt darben stracken Wegs zu handeln. Sie / A. C. Verwandte aber hätten herentgegen / neben deme / was recht ist / das ist / neben Anrufung Ihrer Kaysersl. Majestät allerhöchst- und Richterlichen Hülffe / zu gleicher Zeit gethan / was allerdings nicht recht / sondern gegen die Osnabrugg- und Münster. Frieden selbst / gegen alle Reichs- Satzungen / gegen alles Deutsche Recht und Billigkeit / mithin gegen die einem Römischen Kaysers / dem ganzen Reich / dem Deutschen Vaterland / und einem jeden sich selbst respectiv schuldigen Ehrerbietigkeit / Pflicht und Obsicht / in vielen Stücken angehend seye / mithin auch in sich endlich ohnleidentlich seyn müsse: Ihre Kaysersl. Majestät gebethen / diesem nach Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen wohl zu erwegen / wo es dann endlich im Reich hin verfallen werde / und wer dann eigentlich daran die Schuld tragen würde / wann man mit einem Röm. Kaysers / wie es in der Sache geschehen / verfahren? Ihn zum Mittler und Richter ersuchen / zu gleicher Zeit aber sein und seiner Mit-Ständen eigener Richter mit allerdings verbothenen That-Handlungen seyn / Denselben durch solche eigenmächtige Gewalt-Thaten / Anrufung fremder Hülffen / durch anzügliche Schrifften / fecke Druckereyen / und deren ohngescheute Übergebung an Dero Kaysersl. höchst ansehentliche Principal-Commission, mithin an die Kaysersl. Majestät und das Reich selbst / auf die Seite stelle.

Ihre Kaysersl. Majestät fasseten nicht / was man eines oder andern Theils in dem Reich damit gewinnen oder stabiliren wolle / und wo es dann hin- auch wie endlich auszukommen und zu bestehen seyn werde / wann man Catholischer Seiten eben solche Wege aus- und einheimisch einzugehen / und solche Principia zu stabiliren sich auch verirren lassen wolte.

No. 11. Ihre Kaysersl. Majestät hätten vorhin nach der Beylag Num. 11. 12. und 13. sich bereits Anno 1715. über solche Scripta anonyma und ohnbündige Asserta aut imaginarias leges & 12. und principia gnädigst und Reichs- väterlich eröffnet / wogegen höchst- bedauerlicher Weise nun 13. mehrmahlen / und noch viel ärger als nie zuvor / durch dergleichen Bezeigungen und Hind- ansehung aller Reichs- Satz- und Ordnungen / auch alles Betrachts des Erfolgs / gleichsam mit Waffen und andern öffentlichen Bedrohungen / keine Befehl noch Ordnung in dem Röm. Reich mehr erkennen oder halten zu wollen / sondern die Sache ohnerachtet deren vorgeschriebener gütlicher Mitteln oder Rechten in die äußerste Noth allschon zu dringen ge- äussert und fortgefahen werde. Durch welche Wege / Schrifften und Consilia freylich dann alles in die allerseits ohnglückselige Extremitäten verfallen und verwickelt werden / herentgegen aber ohne Noth vieles Nachforschens sich bald ergeben müsse / wer und welche daran gegen Gott und das Vaterland die höchst verantwortliche Schuld und Ursach zu tragen haben.

So wenig nun Ihre Kaysersl. Majestät hieran den mindesten Theil haben wolten / so wenig könten sie Sich des Ihro dargegen dßfalls und sonsten gebührenden Kayserslichen Ampts einseitig von einem Theil eines Reichs- Tags gleichsam entsetzen und nehmen; Am allerwenigsten aber es darauf ankommen lassen / sondern Sie seyn entschlossen / selbiges bey allen Vorfällenheiten / nach denen Deutschen Reichs- Grund-Gesetzen / ohne Ansehung der strittigen Dingen und Persohnen oder Glaubens- Bekannntnüssen / wie Sie es Gott und dem Reich angelobet / zu üben: Wolten im übrigen die widrige abgenöthigte Folgen von solchen gesuchten Händeln denen Rathgebern und Urhebern auf ihre Pflicht und Verantwortung lassen.

Erkläreten dahero dem allgemeinen Reich und Vaterland hiermit mit gutem zeitigen Rath und Wissen / von obhabenden Kayserslichen Ampts- und Gewalts- wegen / und Krafft dessen 2.

dessen / und deren deutlich vorgeschriebenen Reichs-Satz- und Ordnungen / nach reiffer de-
ren Sachen / und aller dabey unterlauffender Umständen selbstiger Erwägung / hiermit gnä-
digst und ernstlich / daß Sie solches Verfahren / *ratione rei & modi*, so wenig als die vermeint-
lich befugte Repressalien / oder den *Titulum Juris Civilis aut Publici Germanici*, und deren
neuerlichen sogenannten *Retorsionum Juris iniqui* unter Dero Kayserslichen Nahmen gesche-
hen lassen oder gutheissen können / indeme darvon in dem Osnabrugg- und Münsterischen
Frieden und übrigen Reichs-Satzungen nirgendswo ichtwas / wohl aber das gerade Wi-
derspiel an allen Orthen / Krafft anliegender Beylage Num. 14. zu ersehen / wo überall die No. 14.
gütliche oder richterliche Mittel in allen General- und Special-Sachen / folgsam die *norma re-
gulativa illius*, & *temporis futuri circa Ecclesiastica & prophana*, deutlich vorgeschrieben und an-
gedeutet / die Repressalia & *via facti* allerdings bis zur Straff des Frieden-Bruchs verbotthen
seynd / und daß folglich solches Verfahren / in und über Sachen / wo man *contra vias facti*
die Haupt-Klag fuhret und angestellet / desto ärgerlich- und ohnformlicher seye.

Allerhöchst Dieselbe müssen auch die wegen der Berchtolds-gadner Emigranten neu er-
fundene Mandata arrestatoria, und sonderlich die an des Herrn Herzogs zu Württemberg / und
Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. Durchl. dem Vernehmen nach / und
zwar von einem ganz unbefugten Gewalt erlassene Protectoria aut Conservatoria, für die Kays-
serl. und Reichs-Stadt Spener / und deren nicht Religions-sondern nach der Beylage
Num. 15. lediglich in denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige / zum Theil erloschene No. 15.
Rechts-Sachen allerdings unzulässig und unordentlich / null und nichtig erkennen / mithin
recht bekümmert ansehen / daß nun auch in die alleinige Jura & reservata Majestatis Caesaræ
eben also gegriffen / und von einem Theil des Reichs ohne und gegen das höchste Oberhaupt /
eben so / ohne Rücksicht der Sachen und der Folge / verfahren werden wolle / als sie kaum
vor einem Jahr circa potestatem legislativam & judicariam, wegen des einseitigen Conclufi
auf der gemeinsamen Reichs-Visitation Dero Kayserslichen Cammer-Gerichts / nach der sub
Num. 16. angezogenen Beylag / wären angegriffen worden / und dargegen die Kaysersliche No. 16,
Verordnung Num. 17. hätten thun müssen; dann Sie gnädigst willig gesteheten / daß Sie No. 17.
Feineswegs zu begreifen vermöchten / was man dann mit dem Band des *Corporis Germanici*,
dessen Satz- und Ordnungen anderster / als wie solche seynd / machen wolle / und auf wel-
chen Grund und Absehen von einem Stand gegen den andern / als ob kein Recht / Gesatz
noch Kaysersliches Ambt oder Gewalt mehr vorhanden wäre / diese Rathschläge und gewalt-
iges Verfahren gerichtet seyn solle / als daß unter solchem Schirm und Beginnen nach und
nach ein Stand von dem andern unterdrucket und hernach aufgerieben / folglich in sich tota
Imperii compages sicherlich werde dissolviret werden / welches wohl zu betrachten und zu behet-
zigen Ihro Kaysersl. Majestät alle grosse und kleine Stände insgesammt / und einen jeden ins-
besonder zu seinen und gemeinen Heyl gnädigst wolten gewarnt und erinnert haben.

Eben daherö könten Ihre Kaysersl. Majestät / zu Beybehaltung gemeiner Ruhe / Einig-
keit und Rechtens / und zu wahren Begriff / Lehre und Verstand deren Reichs-Satzungen
nicht gestatten / denen Professoribus auf denen mit Kayserslicher Erlaubnuß und Privilegien
im Reich aufgerichteten Universitäten oder hohen Schulen zu andern / als denen Reichs-
Satzungs-mässigen Lehr-Stücken / vielweniger zu eigensinnigen und einseitigen Ausleg-
Deuteley oder Verdrehung der Reichs-Friedens-Schlüssen / und des Vaterlands Grund-
Gesetzen anderst / als wie solche bishero in dem R. Reich zum rechten Herkommen und zu ge-
meinsamen Band angenommen und Herkommens seynd / oder wie solche noch weiters gemein-
samlich werden verglichen / und von Kayserslicher Majestät ratificiret / mithin bündig und
recht werden / einigen Anlaß zu geben / gestalten solches niemand nach dem Enthalt deren
Reichs-Satzungen / und nach deren wahren von Kaysersl. Majestät und dem Reich beliebt-
und erklärten gemeinsamlichen Interpretation zu lehren / zu richten und zu schlichten seyen / wi-
drigen Falls die ohnerfindliche / dem gemeinen Wesen Grund-verderbliche Principia, wie
man dermahlen zu statuiren suchet / freylich noch weiters einschleichen würden und müsten /
wogegen und wider alle solche Neotericos Ihre Kaysersl. Majestät Dero Reichs-Fiscales noch
mahlen zu der strengesten Beobachtung ihres Ampts vielmehr anzuhalten / widrigen Falls
auch denen Universitäten ihre Privilegia zu cassiren / auch sie mit ernsthaften Straffen / ge-
stalten Dingen nach / anzusehen genöthiget seyn würden.

Ihre Kaysersl. Majestät hielten nicht minder für sehr ohnordentlich / ohnanständig und
ohngeziemend / daß auf einem ordentlichen Reichs-Tag Status unter sich / und Dero zu Bes-
rathschlag- und Besorgung Fried und Einigkeit bestellte Gesandtschafften mit so harten ohn-
nöthigen Worten und Antastungen / wie es vorhin etlichmahl in denen Nordischen und an-
dern Sachen / hernach auch gegen die Reichs- und Collegial-Directoria selbst schon geschehen /
nun weiters ausbrechen / einander unter sich / nach kaum angebrachten Klagen / ohne Rich-
ter

ter oder Mittler gleichsam zu Red zu stellen / zu bedrohen / oder würcklich zu verfahren erlaubt oder ordentlich erachten mögen / wie dann jetzt Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz / als des H. Röm. Reichs älteste und erster Churfürst / und durch Germanien Erz-Cangler / ins besunder mit Benennung ohnerfindlicher Dingen / neuer und öffentlich sehr hart angegriffen worden seye; Da doch Ihre Kaysrl. Majestät aus bemeldter Ihrer Churfürstl. Gnaden Betrag und Antworten solche Noth eben so wenig recht ansehen als glauben können / daß ein Stand oder ein Theil des Reichs den andern eigenmächtig zu Rede zu stellen befugt seye / oder daß der Herr Churfürst durch seinen so lange Jahr hindurch dem Röm. Reich und dessen gemeinen Wesen ohnermüdet erwiesenen treu-patriotischen vielen erspriesslichen Vorstand und Dienste dergleichen Verunglimpfung und Angriff / wohl aber bessern Danck und Erkanntlichkeit verdienet habe.

Gleichwie ferner Ihre Kaysrl. Majestät nicht fassen können / woher der Lärmen entstehe / oder gegründet seye / daß es jetzt um die ganze Augspurgische Confession, sonderlich an dem Rhein-Strohm gethan seye / allwo ihres Wissens fremde Potentaten sich noch nicht eingemischt / die beklagte Churfürsten und Stände auch sich der gebührenden Verhör / güthlichen Verständnuß / oder Reichs-schuldigen Gehorhams noch nicht entzogen oder entsaget hätten; also auch von Ihrer Kaysrl. Majestät die voreylige in denen Reichs-Satzungen nicht gebilligte Uniones eben so angesehen / und selbige / solange jene oder andere Stände die Rechte und Geseze nicht unterdrückt oder verworffen hätten / billig allerdings hiermit cassiret / und jeder Reichs-Churfürsten-Stand oder Unterthan darvon absolviret / herentgegen zu gutem und gänglichen Betracht deren gemeinsamlich bekannten Reichs-Grund-Gesezen und zu allerseits friedfertiger Ruhe und Einigkeit / in denen Wegen des Heiligen Reichs Rechten ordentlich angewiesen wurden.

Im übrigen hätten Ihre Kaysrl. Majestät ernstlich nachschauen lassen / ob und was Ihro und der memori Dero gloriwürdigsten gerechtesten Kaysern und Vorfahrern Ferdinandi, Leopoldi & Josephi Majest. Majest. Majest. Christmildesten Andenckens / die A. C. Verwandte Gesandte mit Recht / Fug und Wahrheit vorwerffen könnten / nemlich / daß man sie über 70. Jahr lang in ihren Religions-Beschwehrden / nach ordentlichen derentwegen sammt- oder sonders gethanen Anbringen / ohngehört gelassen habe.

Es finde sich unter weyland Kaysrl. Majest. Ferdinandi und Leopoldi Regierung nichts / so bey Deroselben ordentlich wäre angebracht / und auf dem Reichs-Tag oder sonst / gestakten Dingen nach / ohnbeantwortet gelassen worden / worüber man sich dann selbst bescheiden möchte / ob solche Dinge in genere & folle und ohne Benahmung einiger besondern Sache einem Römischen Kaysr auf öffentlichen Reichs-Tag wider Dero gloriwürdigste Vorfahrer ganz obenhin unter die Augen zu sagen / zu schreiben und zu drucken / der Gebühr und Respect gemäß / und ob es eine Art seye / sich so zu beschwehren / oder einige Sache / welche sie auch seyn möge / solchergestalt ordentlich zu Ende bringen zu können. Wann aber eine oder andere Sache erliegen geblieben / so werde dessen Ursache leicht zu erforschen / und mithin Dero Vorfahrere Christmildesten Andenckens und allerhöchst Dieselbe ohne Schuld zu finden und es zu erweisen seyn.

No. 18. Es seye insonderheit unter weyland Kaysers Josephi Majest. und jetzt gloriwürdigst regierenden Kaysrl. Majest. Regierung / auf die von ihnen A. C. Verwandten Gesandtschaften durch besondere gesamt Vorschreiben oder allgemeine Reichs-Gutachten / zu Beförderung der Justiz / oder ihr vermeintlichen Beschwehrden angebrachte / bey dem Kaysrl. Reichs-Hof-Rath im Rechts-Stritt mehrstens befangene Dinge / nach Ausweis des Num. 18. durch gewöhnliche Decreta Dero Kaysrl. Reichs-Hof-Rath hinüber gegeben / und dabey gnädigst und ernstlich anbefohlen worden / in allen und jeden vorbenannten Sachen / der Ordnung nach / ohne Verweilung zu verfahren / und nach denen Reichs-Grund-Gesezen und Rechten schleunige unpartheyische Justiz zu ertheilen. Wie dann auch bey zimlich und ordentlichen Anbringen ferners geschehen werde und solle / was recht seye; daß aber alles noch nicht ausgemacht seye / daran trageten Ihre Kaysrl. Majestät keine / mehrstens aber die Partheyen / wegen ein- und andern theils eigener Saumseligkeit / in Verbring- und Handlung der Nothdurfft / und an deren statt genommenen Absprungs an die Reichs-Versammlung / wodurch jedesmahl viel Zeit verzogen werde / und darinnen vielleicht die ganze Schuld seye / daß es gleichsam in dem Heiligen Reich scheinen / und daraus Krafft der schriftlich übergebenen sogenannten anderweiten Vorstellung dahin getrieben werden wolle / als ob Ihro Kaysrl. Majestät als dem Oberhaupt und Dero höchsten Reichs-Gerichten obliege / sobald eine Parthey A. C. Verwandten theils seye / daß man weder via ordinaria processuum verfahren / oder gleichsam alle Leges überfahren müsse / oder diesen weniger als andern Reichs-Gliedern und

Unterthanen die probatio juris, aut legalitas rerum & temporis obliege / wiewohl in denen Reichs-Abschieden / Reichs-Friedens-Schlüssen / Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen / circa materias Religionum, aut circa res & personas unius vel alterius de toleratis Religionibus alles Ziel und Maaß deutlich vorgeschrieben / sonst aber / nach der gemeinen Rechts-Regul, wo kein Kläger / da kein Richter seye / dieser aber anderst nicht / als nach der Eigenschaft und Art des Beklagten verfahren könne.

Gestalten auch neben deme insgemein wissend seye / was zu Beschleunig- und Beförderung der Justiz Ihre Kaysrl. Majestät / bey neuer Anstellung Ihres Kaysrl. Reichs-Hof-Raths im Jahr 1714. nach Dero Wahl-Capitulation, in dem darbey erlassenen Decreto Instructionis Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath / dañ auch ferner Dero gehorsamsten Kaysrl. Cammer-Gericht / auf Einrathen deren zu desselben jüngsten Visitation verordnet gewesten Churfürsten / Fürsten und Ständen / in dem durch deren subdelegirten Visitatoren im Jahr 1713. gefertigten / und von Ihrer Kaysrl. Majest. allergnädigst gut geheissenen Visitations-Abschied aufgegeben und anbefohlen haben / damit zu gebührlicher Achtung deren Reichs-Satzungen / sowohl wegen des Richter-Ampts / als wegen ohnabseitigen Ansehen deren Sachen und Personen / welcher Glaubens-Bekänntniß dieselbe auch seyn möchten / ordentlich / redlich und rechtlich überall zu verfahren ohnvergessen werde.

Was auch sonst in dem erstern Jhro Durchl. Eminenz dem Kaysrl. Herrn Principal-Commissario den 13. Octobr. vorigen Jahrs übergebenen so betitulten Pro Memoria, gegen Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz / wegen der von demselben beschehenen Arrestirung der Stadt Wormbsischen Burgermeister / Ludwig Niclas Meckel / dasigen Stadt-Schultheissen / Elias Christoph Weiß / und deren Consulanten / so hart angeführet worden / nemlich / als wann die A. C. Verwandte keinen Richterlichen Schutz mehr hätten / sondern ein jeglicher auf dieselbe aller Orten greiffen / und mit beschwerlichen Gefängnissen selbige ängstigen und quälen möchte / wie er wolte ; Darinnen seye auf die bey Ihrer Kaysrl. Majest. von Dero Stadt Speyer im Septembr. vorigen Jahrs allerunterthänigst beschehene schriftliche Anbringen und Bitte / die Kaysrl. ernstliche Verordnung und Befehl an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterm 16. Octobr. Krafft Anlag Num. 19. schon No. 19. ergangen und offenbahr kund gewesen / daß vorgemeldte Arrestirte nicht nur alsobald ohne einiges Entgelt loß zu lassen / wie es dann auch dem gehorsamsten Bericht nach vollzogen worden / sondern dergleichen Arrestirung nicht mehr geschehen solle.

Ihre Kaysrl. Majestät lassen allem obigen nach allen ohnpræoccupirten patriotischen Chur-Fürsten und Ständen samt der vernünftigen Welt zu betrachten über / wie unbedachtsam und mit was Warheits-Grund Deroselben vorgeworffen werden könne / ob seye auf ihr der A. C. Verwandten bey Kaysrl. Majest. Majest. Majest. öftters gethane Anbringen / Vorstellungen und Bitten bißhero und über 70. Jahren weder die geringste Reflexion gemacht / weder Gehör noch Justiz ertheilet worden.

Sie überlassen nicht minder dem gesammten Reich zu urtheilen / wie nahe die Anreizere der allhiefigen A. C. Verwandten Gesandtschaften gegen die Kaysrl. Majest. solchermassen / und in den Tag hinein zu reden und zu schreiben sich unterstehen / was dieselbe und deren Principales zu solchen Råthen und zu solchen interpretatoribus, & citatoribus legum Imperialium, für Vertrauen und Hoffnung / zu Stifft- und Erhaltung guten Rechtens / Ruhe und Einigkeit im Reich setzen können.

Alldiemeilen nun diesemach ferner aus oftgedachten Pro memoria und anderweilen Vorstellung hauptsächlich zu ersehen / daß circa facta gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / Churfürstl. Gnaden zu Maynz / den verstorbenen Herrn Bischöffen zu Speyer / und den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg die Haupt-Klagen seyen / indessen aber vorbesagte Repressalien von Jhro Majestät dem König in Preussen / als von Chur-Brandenburg / und Jhro Majestät dem König in Engelland / als Chur-Braunschweig / unternommen worden :

So haben Ihre Kaysrl. Majestät Churfürsten / Fürsten und Ständen / mittelst deren Abschriften sub. Num. 20. 21. 22. 23. 24. 25. gnädigst mittheilen wollen / was Sie diesert-
wegen sowohl an erstgedachte beyde Herren Chur-Fürsten / als an den Herrn Herzogen zu
Württemberg / und den Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel / wegen der auf diese beyde vor-
gemeldter unerlaubter für die Kaysrl. Reichs-Stadt Speyer aufgetragen seyn sollender
Protectorien aut Conservatorien für Kaysrl. Dehottatoria, Inhibitoria und Cassatoria, ferner
auch sub Num. 26. 27. 28. 29. was Sie an Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / Churfürstl. Gna-
den zu Maynz / des neuen Bischoff zu Speyer Fürstl. Eminenz / und an den Freyherrn von
Sickingen / nach denen von diesen gehorsamst eingekommenen Berichten und Verantwor-
tun-

No. 20.

21. 22.

23. 24.

25.

No. 26.

27. 28.

29.

tungen Känserlich erkennen und verordnet haben / inmassen Sie wegen nicht ordentlich angebracht oder erwiesenen Dingen annoch anderst zu erkennen und zu verordnen in Rechten nicht vermögen:

- Wegen desjenigen aber / was in offterwehnten Pro memoria und anderweiten Vorstellung/gegen die Clausul des Articuli quarti Pacis Risvicensis, mithin tertii Badensis, zur Beschwerde und dessen Abhelfung gesagt werden will / darüber könten Ihre Känserl. Majestät Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Dero Befremdung nicht bergen/ daß ihre Gesandtschafften / ohne einzige Rücksicht / auf Dinge / die ausser Menschen Leben und Gedächtnuß noch lange nicht veraltet wären / allerhöchst dieselbe gegen die Acta publica so feck anzutreten sich nicht entsetzten / welche dorthin anzurweisen / Ihre Känserl. Majestät Chur-Fürsten und Stände hiermit nachdrücklichst wolten ermahnet haben / dann es Welt-kündig und offenbahr / dahero auch jedem Patrioten guter massen erinnerlich seyn müste/ was gedachter Clausul halber sowohl von denen A. C. Verwandten Gesandtschafften dahier im Jahr 1697. bey Ihrer Känserl. Majestät weyland Herrn Vaters Känserl. Majestät für Beswehrde Num. 30. geführet/ Dieselbe aber mittelst des Num. 31. und deren darzu gehörigen Beylagen der Reichs-Versammlung solches allzu ungleiche Vorgeben deutlich vorzulegen bemüssiget worden / als was hernach zu gütlicher Hebung dieser Zwistigkeiten auf dem allgemeinen Reichs-Tag von Jahr zu Jahren/ nach Ausweisung der Reichs-Tags-Acten/ öftters vorgekommen/ und welchergestalten man nach vielen dort gepflogenen Handlungen endlich im Jahr 1702. sich derentwegen miteinander gütlich verglichen. Deme zu folge auch Ihrer Känserlichen Majestät/ weyland Herrn Vaters Känserl. Majestät / gloriwürdigsten Andenkens/ das in Abschrift Num. 32. anverwahrte Reichs-Gutachten unterm 11. Martii 1704. in aller Unterthänigkeit erstattet. Welche darüber durch den Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterm 25. Aprilis besagten 1704. Jahrs Dero allergnädigste Känserl. Genehmhaltung dahin eröffnen lassen/ daß Sie mit Chur-Fürsten und Ständen gleicher Meynung seyen/ daß zu Abthuung allerseitiger Religions-Gravaminum eine engere Reichs-Deputation, der grössern Anzahl / jedoch allen und jeden an ihren ordinari Deputations-Rechten oder sonst ohnnachtheilig/ zu präferiren seye/ wie Sie dann auch die darzu von Reichs- wegen erniesete sechs Deputirte approbiret / anbey alles vollenzogen haben/ was Ihrer Känserlichen Obliegenheit ware; Man habe diesemnach nicht allein unter weyland Känfers Josephi Majestät/ Christseeligsten Andenkens/ sondern auch Ihre Känserl. Majestät/ nach dem Antritt Dero Känserl. Regierung/ sonderlich noch im Jahr 1714. und 1715. nach Ausweis deren Reichs-Tags-Acten/ beyderseits die gütliche Handlung fortgesetzt/ und durch Dero damahligen Känserlichen Principal-Commissarium, Ihre Fürstl. Gnaden von Löwenstein/ seel. Andenkens/ die Reichs-väterliche Erinner- und Ermahnung / nach der Beylag Num. 33. öftters thun lassen. Da im übrigen Ihre Känserl. Majestät sicherlich und gründlich lieb gewesen seyn würde/ daß die ganze damahlige Reichs-Kriegs-Declaration, und der zur Freyheit und Ruhe von Europa besorglich noch oft nöthige Effect, mithin nach der Intention der Declaration die Execution der Belligerantium gewesen wäre/ oder hätte erlangt werden können oder wollen. Indeme aber Welt-kündig seye/ welchergestalten / und an welchen Allirten und Patrioten es gebrochen/ daß ein so heilsam und nöthiger Endzweck nicht erhalten worden/ zumahlen welche ihre schuldige Praestationes und Particular-Allianzen nicht gehalten/ und zu denen allgemeinen für die Reichs-Defension zur Militar-Operations-Cassa, und zu anderen Verwilligungen / wenig oder gar nichts beygetragen/ und dasjenige bißhero noch nicht geleistet haben/ was Sie doch von Reichs- wegen/ sonderlich als so hoch begabt und begnadete Reichs-Glieder / mit zugesagt und sich dessen schuldig gemacht haben. Dahero seye auch bey Ihrer Känserl. Majestät nicht gestanden / weder Ihro noch denen willigen Patrioten mit Grund vorzuwerffen und aufzubürden/ daß bey dem Baadischen Friedens-Congress kein besserer Reichs-Friede erfolget seye.

Sollte es aber dahin ernstlich gemeint seyn / wie bey nahe der wortliche Inhalt deren so betitulten Pro memoria und anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici deuten zu wollen scheint/ nehmlich daß ein nomine Caesaris & Imperii errichtetes Pactum publicum in oder ausser des Reichs bündig / und ohnbündig zugleich seyn könne oder solle: Daß ein suppositum voti communis, oder anmassende interpretation eines Theils des Reichs / circa pactum publicum, & paciscentes in facie orbis, das ist/ auf einem öffentlichen Reichs-Tag / pro parte vel in toto ohne Ursache gültig oder ohngültig / prioribus pacificationibus derogatorisch oder nicht / oder aber ein modus aut lex tollendi obligationem pacificationum publicarum abgeben / oder seyn könne: Daß die der Känserl. Majestät ertheilte

Voll

Vollmacht frustratorisch in sich / oder in seiner Wirkung seye; So könnte Ihrer Kaysersl. Majestät anderst nicht als tieff zu Gemüth / und in der Seel empfindlich seyn / daß man ein in Ihro und des Reichs Nahmen mit einer fremden Potentz geschlossenes Pactum publicum gegen Ihro und des Reichs Hoheit / Treu und Glauben in- und ausser Reichs nun solcher massen darzustellen / gutfinden möge; Ihre Kaysersliche Majestät betrachteten mit Kayserslicher Wehemuth / wohin solche Facta & Consilia in jure gentium, wohin in exstimatione & fide Caesaris, & Imperii Germanici einschlageten; Es habe testibus factis an Ihro gewiß nicht gefehlet / daß ein besserer Fried seye errungen worden / Sie hätten testibus actis dazumahlen solches anbey auch und öftters erinnert / wo es hinkommen würde / wann der schädliche neue Modus Votorum communium vel particularium innerlich- und äußerlichen Glauben umschrencken / oder die Pacta wankelhaft und ohnbündig / oder alles ohnständig und ohnerörtet machen sollte. Sie hätten nicht ermanglet / die Consequenz solcher Sachen / und darbey vorzustellen / was es dann cum compage Corporis Germanici abgeben würde / wann Catholici gleichmäßige Principia fasseten und verfahren würden / so ihnen endlich von gleicher Gestalt und Gültigkeit seyn müste. Ihre Kaysersliche Majestät hätten jedennoch frey gestellet / wann etwa einige Status, obwohlen dieselbe zuvor mit Frankreich auch über Reichs-Sachen bereits besondern Frieden geschlossen / auch jetzt den mehresten Lärmen machten / jedennoch den Krieg continuiren wollten. Diese hätten solches nicht gut gefunden noch wagen wollen / sondern das sub Num. 34. anliegende Conclusum Imperii seye eingeschicket / in friedlich-Reichs-Num. 34. Ständiger Einigkeit die Sachen vermittelt / endlich Ihrer Kayserslichen Majestät gratuliret worden / welche daher auch nicht sehen könnten / wie Sie / Ihre gloriwürdigste Vorfahrer / und die Catholische Stände nun wegen gefährlicher Erklärung und Abolition gemeldter Friedens-Articulen oder dessen Clausulen und Materien einige culpam aut moram zu tragen hätten.

Solchemnach / und bey so gestalten Sachen / gleichwie Ihre Kaysersliche Majestät das mahlen schon davor gehalten / daß man die von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten unterbrochene gütliche Handlung nicht allein über diese Rixwickische und Baudische Clausul, sondern alle andere Reichs-Religions-Sachen / welche ja ihrer Natur und Eigenschaft nach / ein innerliches Reichs- oder Haus-Geschäft / mithin kein Fremder darein zu mischen seye / wieder zur Hand nehmen / und selbige in aufrechten gegeneinander bezeugten Vertrauen / der Billigkeit nach / sonderlich quoad usum & normam, ausmachen mögte / worzu Ihre Kaysersliche Majestät / Dero damahligen allergnädigsten Erbiethen nach / zu Stiftung guten Vertrauens / Erhaltung Friedens / Ruhe und Einigkeit im Reich / aus besonderer Reichs-väterlicher / für alle und jede Stände und Glaubens-Bekanntnissen hegenden Kayserslichen Liebe und Achtung Dero allerhöchsten Orts alles mögliche und zur Sachen dienliche auch jetzt noch gerne mit bestragen wollten.

Also beharreten Ihre Kaysersliche Majestät noch bey vorgemeldter Dero Reichs-väterlichen Wohlmeinung / nehmlich daß gegen Dero und des Reichs Hoheit / Treu und Glauben eine so gestaltete Erklärung gegen öffentliche Friedens-Schlüsse ohnmöglich statt haben oder bestehen könne / sondern Sie müsten und wollten ratione interni Imperii Chur-Fürsten und Stände allerseitiger Glaubens-Bekanntniß hiemit nochmahlen allermildest ermahnet haben / solche durch vor angezogenem Reichs-Schluß mit langen Bedacht und guten zeitigen Rath selbst rühmlich erwählte / und zu Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens und besseren Vertrauens unter denen Ständen beliebte gütliche Handlung in diesem Stück und etwa higen andern Religions-Frrungen / durch die erwählte engere Reichs-Deputation, mittelst friedliebender / vernünftiger / und in denen Reichs-Sakungen erfahrender subdelegirten Ministren dermahleinst mit aufrichtig-Christlichen Gemüth würcklich anzugehen / wegen des Orts der Zusammenkunft aber sich zu vergleichen / und Ihrer Kayserslichen Majestät darüber ein Reichs-Gutachten zu Dero gnädigsten Kayserslichen Ratification je ehender je lieber einzuschicken.

In dem übrigen wolten Ihre Kaysersl. Majest. wegen denen in Religions-Sachen / oder zwischen zweyerley Religions-Verwandten / bey denen höchsten Reichs-Gerichtern anhangenden Dingen und Rechts-Händeln / wie auch wegen denen verpönten Drucken und Schmähleren Ihre im 1715. erlassenes oben Num. 11. angezogenes Edict, und auch vorgemeldte Anmahnungen an Dero Kaysersl. höchste Reichs-Gerichte / und an Dero Kaysersl. Reichs-Fiscales und Bücher-Commissarios allerdings hiemit erneueret haben / sonsten auch an Dero Kaysersl. ohnpartheyischen Amt und fernerer Sorgfalt in Rechts- und Reichs-Geist- und weltlichen Sachen weiters ohnermüdet nichts ermanglen lassen.

Und gleichwie schließlichen Ihre Kaysrl. Majest. nicht zweiffeln / daß darauf von allen guten Patrioten allerseits behörige Reflexion werde gemacht / und Dero guten Rath und Befehl die schuldige Folge geleistet werden ; Also versaheten Sich Dieselbe auch allernädigst / daß ein jeder Chur-Fürst und Stand des Reichs seine bey der Reichs-Versammlung anwesende Räte / Bothschafften und Gesandte zu Erreichung solches allgemein heylsamen Zwecks bald und zulänglich zu instruiren / und dieselbe zur Bescheidenheit / bevorab aber zu Stiftung Friedens / Ruhe / Einigkeit und Vertrauen anzuweisen / alle dargegen undienliche Hitzig- und Unzulänglichkeiten aber ein für allemahl zu untersagen / nicht minder auch anben zu erinnern für gut achten werde / daß dieselbige ihrer eingebohrnen allgemeinen Deutschen Pflicht und Schuldigkeit nach / die Rathschläge und Thaten nicht nach ihren Idealisch- oder einseitigen Meinungen / sondern nach den allerseitigen gemeinbündigen Rechten / Buchstaben / Sinn und Verstand aller Reichs-Satzungen richten und folgen / mithin die beständige Probe wahrer und guter Patrioten mit schuldigster Ehrerbiethung gegen Ihre Kaysrl. Majest. geben / und andern ditzfalls mit gutem Exempel vorgehen mögen / inmassen an Ihrer Kaysrl. Majest. es endlich weder fehlen werde noch sollte / daß nicht der ganze Osnabrugg- und Münsterische Friede / sammt und neben all und jeden Reichs-Satz- und Ordnungen / in allen Reichs-Religions- und Profan-Sachen / ohne fremdes Zuthun / allerseits genau und unverdrehet in ihrer Vollkommenheit / wahren Verstand und Consistenz erhalten werden sollten und würden.

Höchstermeldte Ihre Durchl. Eminenz verbleiben des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen vortrefflichen Räten / Bothschafftern und Gesandten mit Freunds- geneigt und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regensburg den 11. April. 1720.

Cardinal von Sachsen / mpr.

L.S.

Ben-

Beylagen.

Pro Memoria

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ wie solches der Höchst-ansehnlichen Principal-Commission den 13. Octobr. 1719. übergeben worden.

No. I.

Mit Beylagen Lit. A. bis E. inclusive.

S einer Durchleuchtigsten Eminenz würde sonder Zweifel noch unentfallen seyn / was massen dieselbe bey Ihro Anherkunft den Evangelischen Gesandtschaften verschiedentlich die gute Bertröstung/ Nahmens Ihrer Kaiserlichen Majestät gethan / daß Diese Sich in der That als ein Kaiser nicht allein der Catholischen / sondern auch der Evangelischen erweisen / und diesen nicht weniger als jenen Recht wiederfahren lassen/ Sie bey dem Instrument. Pac. Westphal. schützen / und die bisherige Religions-Gravamina eröffnen und abthun lassen wollen.

Wie nun von Ihro Kaiserl. Majestät allergerechtesten Gemüthe Evangelici jederzeit eben dieses sich billig versprochen / also hat solche allergnädigste/ durch Se. Durchleuchtigste Eminenz Ihnen gegebene Versicherung nicht anders als zu Ihrer grossen Consolation gereichen können / und haben darauf bisher in aller Gedult auf die Erfüllung desselben gewartet. Nachdem aber solche noch nicht erfolgt / und nicht allein die vorige sehr viele Gravamina noch immerhin unabgesetzt bleiben / sondern auch fast täglich neue in Politicis und Ecclesiasticis darzu kommen / also daß Evangelici daraus urtheilen müsten / es seye von denen Catholischen Ständen am Rhein der ernste und feste Rath-Schluss gefasset / die Evangelischen dortiger Orten gänzlich zu unterdrücken / und sie aller Wohlthaten des Westphälischen Friedens gar zu berauben; So haben der A. C. Verwandte Churfürsten/ Fürsten und Stände hier anwesende Räte/ Bothschaften und Gesandte länger keinen Anstand nehmen können / dieserhalb Ihro Durchleuchtigste Eminenz / und durch dieselbe Ihro Kaiserl. Majestät geziemendst anzutreten / und dadurch klärlich an den Tag zu legen / wie obbesagt Ihre höchst- und hohe Herren Principale/ Obern und Committenten an Thätlichkeiten keinen Gefallen haben / sich an Gleich und Recht gern begnügen / und dasselbe all da suchen / von wannen sie es billig hoffen und erlangen sollen/ damit Ruhe/ Einigkeit und gutes Vertrauen im Römischen Reich/ wenigstens an Seiten der Evangelischen / solange immer möglich/ erhalten/ und der ganzen Welt bekannt werde / daß/ wann es zu Weiterungen darüber kommen sollte / Evangelici darzu durch die unzählbare unleidentliche Fried-Brüche der Catholischen unumgänglich gezwungen würden.

Solchemnach wollte man quoad Politica nur beyläufig hier berühren / was für schwere Bedrückungen die beyde Städte Speyer und Worms von denen Bischöflichen Regierungen täglich leiden / und wie aus denen unaufhörlichen Thätlichkeiten / Processen und Commissionen nichts anders abzunehmen/ als daß der gängliche Ruin und die Subjugation derselben gesucht werde. Wie denn für weniger Zeit Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz der Stadt Worms Confuslenten / sonder Zweifel aus Anstiften der Bischöflichen Regierung / auf der Bestung Ehrnbreitstein / und noch jüngsthin abermahls ihren Stadt-Schultheiß/ Elias Christoph Weichs/ zu Maynz/ dann auch ihren Bürgermeister / Ludwig Niclas Meckl / in einem Chur- Maynzischen Dorff Bierstatt gegen klare Maßgebung der Reichs- Constitutionen arrestiren lassen / eben als wann die Evangelischen keinen richterlichen Spruch mehr hätten / sondern ein jeglicher auf dieselbe aller Orten greiffen / und mit beschwehrlichen Gefängnissen dieselbe ängsten und quälen möchte / wie er wollte.

Was aber die Ecclesiastica betrifft / würden Ihre Durchleuchtigste Eminenz aus der Beilage sub Lit. A. sammt deren Anschlüssen gnädigst ersehen / was Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz für grosse Bedrückungen Ihren Evangelischen Unterthanen/ vornehmlich in der Untern Pfalz / denen auch in dem Neuburgischen zufügen lassen / nicht allein gegen den Westphälischen Frieden und Hallischen darauf gegründeten Reces, sondern auch gegen die letz mit Ihrer Königlich Majestät in Preussen ad interim verglichene Religions-Declaration.

So zeigt ferner die Beilage sub Lit. B. mit ihren Adjunctis, was Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz zu Badenheim / und in dem Rheingräflichen zu Birstatt / Obersaulheim und Eichlach für harte und mehr als feindliche Executiones in alieno territorio unter dem nichtigen Vorwand des reviviscirten Juris ordinariatus verrichten lassen. Insonderheit ist hierbey merckwürdig aus der Badenheimischen Facti Specie und derselben Beilage sub Lit. M. M. daß nicht nur das Chur- Maynzische Vicariat in fremden Gebieth über Evangelische Glaubens-Genossen

und

und deren Kirchen und Gottesdienst wider die klare Verordnung des Religions-Friedens so gar Commissarien und Executores anzuordnen sich unterstanden/ sondern auch die Chur-Männische Statthalter/ Cankley-Director und geheime Hoff- und Regierungs-Räthe/ sich nicht entsehen/ zu Mitbesorg- und Concertirung dieses angeblich heylsamens in der That aber unbefugten widerrechtlichen Wercks dem Vicariats-Provicario Han, dem Hof- und Regierungs-Rath Hachenburg zuzuordnen/ welcher sich so gar einen Commissarien zu Entrichtung der Religions-Affairen in Conformität des Ryswickischen Friedens nennet/ und unter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz hohen Nahmen vermeintlichen Executions-Befehl mit angehängter Straffe publiciren und ins Werck richten dörrfen. Man könnte Evangelischer Seits nicht glauben/ daß solches auf Befehl Ihrer Kayserlichen Majestät geschehen/ und wäre also ein grosser Mißbrauch der Kayserlichen allerhöchsten Autorität/ mithin derselbe mit seinen Committenten höchststraffbahr unter eben dieser Maynzischen Vicariats-Autorität/ ist auch laut Num. 3. ad Lit. B. in dem Zwenbrückischen/ gegen dem klaren Inhalt des Ryswickischen Friedens Art. 9. das Simultaneum eingeführet worden.

Welchergestalten der Graf von der Layen mit angeblicher Genehmhaltung Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz/ als Ordinarii, folglich unter Ihrem Betrieb seinen Evangelischen Unterthanen zu Münchweiler ebenfalls die Kirchen nehmen/ und denen Catholischen einräumen lassen/ besagt die Anfüg sub Lit. C. auf gleichmässige feindselige und Friedbrüchige Art haben auch die Bischöfliche Speyerische Bediente/ besage der Beylage sub D. der Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim ihrer jederzeit auch in dem Frankösischen Krieg hindurch gehabte Kirche geraubet/ ohnerachtet sie gegen ihre vorige Obrigkeit der von Weingarten per sententiam Cameralem dabey geschüzet worden.

Und weil täglich Nachricht von neuen Gravaminibus in Ecclesiasticis und Politicis einliefen/ so wollte man vom Corpore Evangelicorum selbige hiernächst nach eingezogener näherer Erkundigung Ihro Durchleuchtigsten Eminenz geziemend einzuhandigen sich vorbehalten/ und unter deren gleichmässige Abstellung auch hierdurch zum Voraus gebethen/ doch dabey bedungen haben/ daß/ wann etwan in ein- oder anderer circumstantia facti in referendo ad Corpus Evangelicorum, wie es geschehen kan/ gefehlet seyn sollte/ und ein anders dargethan werden könnte/ man hierunter nichts gefährliches intendiret haben/ sondern in allen Dingen sich weissen lassen/ dem Recht und Billigkeit Raum geben/ auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wollte.

Sollten aber/ wie vermuthlich/ alle diese Infractiones Pac. Westphal. mit der Ryswickischen Religions-Clausul entschuldiget werden wollen/ so wird ein jeder/ der die unpartheiliche Wahrheit liebet/ leicht erkennen/ daß solcher Vorwand nicht den geringsten Rechtsbeständigen Grund habe/ dann seynd

Primò, viele darunter/ worauf sich die Clausul gar mit keinem Schein appliciren läffet/ und weil kein Catholischer zur Zeit desselben Friedens an denen Orten gewesen/ oder die Orte von der Clausul durch eben denselben Frieden excerpirt worden/ wie mit dem Zwenbrückischen Articulo 9. geschehen/ als welches mit allen Appertinentiis, Dependentiis und Juribus simpliciter ad Normam Pacis Westphalicæ nulla adjecta Clausula restituiret/ ist

Secundò, Der Ryswickische Friede zwar ein Pactum des ganzen Reichs in Corpore mit der Cron Frankreich/ welche also auf dessen Erfüllung dringen kan/ worüber man sich auch hiernächst mit derselben zu setzen hoffet; Aber er ist kein Pactum Statuum inter se, und folglich kein Fundamental-Reichs-Gesetz und Pragmatica Sanctio, wie der Westphälische Friede ist. Einfolglich denen die Catholische Stände im Reich/ aus denselben kein Recht wider die Evangelische Mit-Stände/ noch wider Ihre eigene/ vielweniger aber wider fremde Unterthanen erlangt haben/ vielmehr erhellet aus denen in der Beylage sub E. extrahirten von Kayserl. Majestät bestätigten Kriegs-Declarationen de Anno 1689. & 1702. und dabey gethanen Declarationen der Stände unter sich und gegen andere/ auch bey den letztern Wahl-Capitulationen/ daß die Ryswickische Religions-Clausul zwischen Kayserl. Majestät und den Ständen/ und diesen unter sich nicht die geringste Verbindlichkeit habe/ sondern an sich selbst null und nichtig seye und bleibe/ in welchem die Evangelische aus solchen Pactis Publicis mit Ihrer Kayserlichen Majestät und Ihren Mit-Ständen ein unstreitiges Recht erlangt haben/ so ihnen wider ihren Willen nimmer genommen werden kan; daß sie aber jemahls den Willen gehabt/ solch ihr erlangtes Recht/ daß nemlich die Ryswickische Clausul vernichtet seyn/ und alles auf den Fuß des Westphälischen Friedens wieder gesetzt werden solle/ fahren lassen/ das haben sie nicht allein mit keinem Worte oder Wercke zu erkennen gegeben/ sondern auch das Gegentheil in ihren Votis Communibus am 21. April und 8. Octobris 1714. auch darinn allegirten andern Actis ausdrücklich erklärt.

Stehet also unbeweglich/ daß die Catholische im Reich die Ryswickische Clausul für sich nicht mit dem geringsten Recht anziehen/ und sich darinnen gegen die Evangelische gründen können/ sondern daß disfalls diese es allein mit der Cron Frankreich zu thun haben.

Tertio, leidet auch die Ryswickische Clausul den Verstand gar nicht/ welchen ihr die Catholische andichten/ wie solches aus dem Art. 4. & 46. desselben Friedens ganz klar ist.

Dann in dem 4ten wird verordnet/ daß alle Orte und Jura, so ausser dem Elsaß gelegen/ und von Frankreich occupiret gewesen/ wieder in den Stand gesetzt werden sollen/ in welchen sie vor der Occupation gewesen; dieses muß dann seinen Effect, und die darauf folgende Clausul Religio- ne tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in Statu, quo nunc est, remanente keinen andern Verstand haben/ als der mit dem vorigen bestehen kan/ und demselben nicht wieder aufhebt.

Sollen dann alle Jura restituiret werden/ wie sie ante occupationem gewesen/ so müsten die Evangelische alle ihre Kirchen/ Schulen/ Einkünfften und Prediger wieder bekommen haben/ so sie vorher gehabt/ und die angefügte Clausul kan nichts anders sagen wollen/ als daß salvis his Juribus, quæ ante occupationem Evangelicis compete- bant, die Catholische Religion geduldet werden solle/ wo und wie sie damahls sich befunden/ aber nicht anders/ als suis sumptibus, und in denen von ihnen erbauten/ und noch zu erbauenden Kirchen/ dann sonstn wäre es ein handgreiffliche Con- tradiction in uno eodemque Contextu, welches citra injuriam von hohen Paciscenten nicht gesagt werden kan.

Eben dieses erhellet auch aus dem 46. Art. als in welchem verordnet/ daß auch alle geistliche Versohnen in alle ihre Jura und Reditus restituirt werden sollen/ ohne daß dabey die geringste Restriction geschehen/ welche doch nothwendig hätte geschehen müssen/ wann die Catholische die damahls den Evangelischen abgenommene Kirchen und Einkünffte hätten behalten sollen. Sol- ches alles wird zum Überfluß aus denen verschiedenen Declarationen/ so der König in Frankreich durch seine Ministros nicht allein bey den Ryswickischen Friedens- Tractaten selbst/ sondern auch hier in Comitiiis und zu Utrecht denen Evangelischen thun lassen/ noch mehr bestärcket. In dem Extract Protocollis Mediationis vom 28. Octobr. Anno 1697. so den 14. Novembr. d. a. denen E- vangelischen extradiret worden/ stehet: Ils (les Ambassadeurs de France) ont dit de plus que les changemens dans les reunions étoient de peu de consequence & ne donnoient aucune atteinte à la Paix de Westphalie.

Gegen die Holländische Gesandte haben sie sich/ besage Extractus Resolutionum vom 28. Novembr. 1697. noch weitläufftiger darüber mit folgender expliciret: Que sur cela Messieurs les Ambassadeurs de France avoient déclaré, en substance, que les clauses, qui avoient été inferées dans le traité, n'en pouvoient pas être ôtées, que pendant que S. M. T. Chrétienne a été en possession des places, qu'elle doit rendre en vertu du dit Traité de Paix, elle a fait batir en quelques unes d'icelles plusieurs Eglises, qu'elle a ôtées de sorte, que sa conscience ni son honneur ne permettent pas qu'a- pres la restitution de dites places, les dites Eglises soient demolies, ou ôtées à ceux, aux quels Sa Ma- jesté les a ordonnées ce qui n'a presque lieu, que dans le Palatinat.

Qu'au reste l'Intention de Sa Majesté n'étoient pas de faire aucun changement en ce qui con- cerne la Religion dans les dits lieux, qui doivent être rendus, ni même dans l'Alsace, qui doit de- meurer à S. Majesté, Elle n'y a jamais défendu l'Exercice de la Religion Protestante n'ayant point en- core eu d'autre intention, si non que dans les lieux, qui doivent être rendus, les Eglises & les funda- tions faites à l'Usage des Catholiques Romains, y demeurent dans l'état qu'elles sont, sans preten- dre empêcher, que la Religion Protestant y soit aussi exercée, & qu'ils étoient fâchés de ce qu'en plu- sieurs lieux on tache de donner de sinistre interpretation à l'intention de Sa Majesté, Ben einer Confe- renz mit Monfr. de Chamoy in seinem Quartier den 13. Junii 1698. lautet es in folgenden Ge- stalten. Que Sa Majesté étoit tout à fait éloignée à vouloir prejudicier par la clause de l'Art. 4. me de la Paix de Ryswick au libre exercice, droits, & revenus de la Religion des Protestants, en Con- sequence de la Paix de Westphalie.

Que pour en donner des marques evidentes Sa Majesté avoit actuellement créé pensions, pour la subsistence des Curés etablis par ses ordres exprés dans les lieux restitués à l'Empire, par la dernie- re Paix: in der Königlich Depeche selbst vom 17. desselben Monats und Jahrs sagen Ihre Königlich Majestät: Il est aisé de repondre à leurs plaintes, & de faire voir, qu'ils tirent une faul- se consequence en concluant, que je pretends, que les revenus attachés à leurs Eglises soient emplo- yés pour les Catholiques.

Il suffit de retirer cette colonne, dont ils se plaignent, on trouvera, que dans tous les lieux, dont les Seigneurs sont Protestants, les Curés & les autres Ecclesiastiques ont été depose des de- puis le Traité de Revenues, dont ils jouis soient avant la Paix. *Il ne demande point que ces innova- tions soient réparées* J'aysoin de la subsistence de ces Ecclesiastiques. Je ne pretends rien oter de ce qui appartient aux Protestants.

Dannhero ligt unwidersprechlich am Tage:

Primò, daß die Evangelische Unterthanen alle ihre Kirchen und Schulen/ Prediger/ Kir- chen- und Schul- Bedienten/ geistliche Einkünfften und freyes ungefräncktes Exercitium ihrer

Religion behalten/ oder wieder erlangen müßten / welches sie krafft des Westphälischen Friedens-
Schlusses vor der Frantzösischen Occupation gehabt / oder haben sollen.

Secundo, daß die Stände oder andere immediate Obrigkeiten des Reichs ihr Jus Territo-
rii und deme anlebens des Jus Sacrorum, auch respectu ihrer Catholischen Unterthanen / nach
Maßgebung besagten Frieden-Schlusses / ungekränket behalten / oder noch wieder bekommen
müssen.

Tertio, daß das Jus Diecefanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis specie-
bus wider die A. C. Verwandte suspendiret seye / und intra terminos cujusque territorii verbleiben
müßte / nicht aber in fremde Territoria erstreckt werden könne.

Quarto, daß es also eine nicht allein wider die von denen Catholischen denen Evangelischen
gethane oben angeführte theuere Versprechen / sondern auch wider offenbahren gefunden Ver-
stand des Ryswickischen Friedens selbst lauffende Prætension sey / wann man jeto vorgeben
will / daß das Jus ordinarius, oder andere geistliche Jurisdiction der Catholischen gegen die Evan-
gelische durch den Ryswickischen Frieden wieder revivisciret seye / und dahero zum Exempel ein
Churfürst von Maynz befugt seye / so gar in alieno Territorio nicht allein geistliche Verordnun-
gen zu thun / sondern auch dieselbe mit gewaffneter Hand zu exequiren / welches ihm nicht ein-
mahl in eines Catholischen Herrn Gebieth wider Catholische Unterthanen zu thun erlaubt ist.
Woraus man die unbeschreibliche Animosität und Verwegenheit des Catholischen niederen Cle-
ri, welcher die hohe Herren zu dergleichen unrechtmäßigen Thätlichkeiten unverantwortlicher
Weise verführet / mit Händen greiffen und erkennen mag.

Quinto, daß das Simultaneum aus der Ryswickischen Clausul (wann sie auch / wie nicht /
solchen Verstand haben könnte) von denen Catholischen Ständen / als welche obangeführter ma-
ßen aus dieser Clausul wider die Evangelische kein Recht haben / nirgends eingeführt werden kön-
nen / sondern daß

Sexto, vielmehr aus solcher Clausul das Gegentheil klärlich erscheine / und daß der von dem
Jure Territoriali hergenommene Prætext ein pur lauterer Mißbrauch und Verdrehung des West-
phälischen Friedens seye; sientemahlen es eine grosse Absurdität gewesen wäre / die Religions-
Clausul den 4. Articul anzuhängen / wann ohne dem vi Juris Territorialis alle und jede Catholische
immediate Obrigkeiten befugt wären / das Simultaneum aller Orten einzuführen.

Es hätte auch eben diesen 4. Articul, wie doch geschehen / nicht einverleibet werden können /
daß die restituirte jura nullo deinceps tempore mehr turbiret oder verunruhiget werden solten / als
womit die Introductio Simultanei ohnmöglich bestehen kan.

Aus welchem allem Ihre Durchleuchtigste Eminenz nach Dero hohen Equanimität von
selbst erkennen würden / wie schmerzlich denen Evangelischen obangebrachte und andere ungehlig
Gravamina mehr / und die offenbare Friedbrüche fallen müßten / und daß sie dieselbe länger un-
möglich erdulden können.

Solchemnach gelanget an Dieselbe Nahmens der A. C. Verwandten Churfürsten / Fürsten
und Ständen das geziemende Ersuchen / solches alles Ihro Kaysrl. Majestät allerunterthänigst /
doch mit solchem Nachdruck vorzustellen / daß dieselbe allergnädigst und allergerechtest geruhen /
zu Aufhebung des aufs höchste gekommenen Mißtrauens / und daher besorgenden fernern Un-
glücks / die unverweilte und unhintertreibliche reale Veranstellung zu machen / daß nicht durch Pro-
celle, sondern nach klarer Maßgebung des Westphälischen Friedens-Schlusses durch die würck-
liche Execution secundum nudum factum possessionis Anni respectivè 1618. und 1624. alles da-
gegen innovirte schleunigst ab- und in dem vorigen Frieden-Schlussmäßigen Stand gestellet
werde.

Dadurch werden Ihro Kaysrl. Majestät der Gerechtigkeit und ihren allerhöchsten Kays-
serlichen Amt / auch gethanen allergnädigsten Versprechen ein Genügen thun / und sich bey aller
Nachwelt den Nahmen des Gerechten erwerben / auch alle Evangelische Churfürsten / Fürsten
und Stände des Reichs sich höchst verbinden und bewegen / in allen Vorfällen ihre unver-
brüchliche treue Devotion mit der That selbst zu erweisen &c.

Lit. A. ad Num. 1.

Zu der Augspurgischen Confessions-Verwandten pro Memoria.

Einige neue Religions-Gravamina wider Chur-Pfalk.

Grav. Prim.

Als Se. Churfürstl. Durchl. den Heydelbergischen Catechismus verbiethen und wegneh-
men lassen / wie zu ersehen aus Dero Regierungs-Decret, vom 2. Maji 1719. an sämtliche
Ober-Ämpter / und die drey Städte / wie auch an den Reformirten Kirchen-Rath / und
aus den Verordnungen der Heydelbergischen Universität und des Ober-Amts zu Creuzenach
am

am 9. ejusdem, ingleichen aus dem Befehl obgedachter Regierung/ an Anwalb Schultheiß Arnoldi, vom 13. erstbesagten Monats/ in welchen letztern so gar denen Buchbindern befohlen wird/ die bereits aus dem Land geschickte Catechismos wieder herbey zu schaffen.

2. Daß sie den Reformirten ihre Kirche in Heydelberg/ zum Heiligen Geist genannt/ mit Gewalt wegnehmen lassen.

3. Daß das neue Universitäts-Haus daselbst dieser Kirchen sogleich folgen müssen/ und daß die Catholische mit Beerdigung ihrer Leichen auf der Reformirten Kirchhoff zu St. Peter gleichsam zeigen/ wie sie auch an diese Kirche sich zu machen gedencken.

4. Daß dem Reformirten Kirchen-Rath verbothen wird/ seine Klagen an auswärtige Pölsanczen zu bringen.

5. Daß die Pfarr-Güther und Kirchen Gefälle den Evangelischen im Ober-Ambt Gersmersheim weggenommen worden.

6. Daß das Simultaneum an verschiedenen Orten eingeführet wird.

7. Daß die Evangelische die Actus Parochiales durch Catholische Geistliche sollen verrichten lassen/ und wann sie es nicht thun/ in Thurne gesetzt werden.

8. Daß man die Schulmeister und Glöckner/ der Churfürstlichen Religions-Declaration schnur-stracks zuwider/ zwinget/ das Ave Maria und die Catholische Fest-Tage anzuleuthen.

9. Daß zu Ebenried die Evangelische Gemeinde in ihrem Religions-Exercitio turbiret/ und ihrer Kirchen-Güther beraubet worden/ wie aus denen vorigen Actis schon gnugsam bekannt/ und hiernächst noch mehrers dargethan werden soll.

Ad Lit. A. Num. 1.

Pro Memoria, wie es mit Wegnehmung der Kirche zum Heil. Geist in Heydelberg hergegangen.

Es den 29. August. 1719. der Chur-Pfälzische Reformirte Kirchen-Rath auf die Regierung gefordert worden/ und daselbst auf der Tansley in dem sogenannten Revisions-Zimmer erschienen/ ist demselben von des Herrn Ober-Präsidenten/ Freyherrn von Hillesheim/ und Herrn Regierungs-Rath Becker/ quoad substantialia folgende Proposition geschehen: Ihre Churfürstl. Durchl. hätten gleich anfänglich bey angetretener Dero Landes-Regierung Sich gnädigst angelegen seyn lassen/ Dero gesammte Unterthanen bestmöglichst zu soulagiren/ und in guter Harmonie und Einigkeit zu erhalten/ dagegen aber auch von besagten Dero Unterthanen/ ins besondere von denen Reformirten/ einige Erkänntlichkeit erwartet/ und das gnädigste Vertrauen gehabt/ es würden dieselbige die dasige H. Geist-Kirche/ die weil sie eine Hof- und Sepulchral-Kirche seye/ Ihnen wieder abtreten. Es würden höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. wenn dieses gleich Anfangs/ da denen Reformirten dieserwegen die erste Proposition geschehen/ eingegangen worden wäre/ die Verordnung gemachet haben/ daß eine Kirche von derselben Grösse/ als wie der Navis Ecclesiae vom H. Geist/ an einem andern/ etwa nur einige Schritt davon entlegenen Orthe/ erbauet/ oder die dazu nöthige Materialien/ als Holz/ Kalk/ Stein &c. angeschaffet worden wären. Nachdem aber der Reformirten Erklärung über den Abstand dieser Kirchen bißhero nicht erfolgt/ so hätten mehr höchst-gedachte Se. Churfürstl. Durchl. ihme/ Ober-Präsidenten/ gestrigen Tages den Bescheid ertheilet/ mit dem sämmtlichen Kirchen-Rath hieraus zu sprechen/ und diese Kirche noch mahlen in der Güte von ihnen zu begehren; mit dem fernern Anhang/ da solches nicht erfolgen würde/ Ihre Churfürstl. Durchl. gesinnet wären/ dennoch dieselbe sich zuzueignen/ und Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier/ welche anjeko gegenwärtig/ und qua Episcopus Wormatiensis Ordinarius zu Heydelberg wären/ sehen es auch sehr gerne/ und gedächten nicht von dar abzureisen/ biß solches zum Stand gebracht worden wäre/ zumahlen diese Kirche vom König Rupert zu einer Hof-Kirche gestiftet/ zum Catholischen Gottesdienst gewidmet/ und zur Begräbnüß-Kirche des hohen Chur-Hauses gebraucht/ worzu man nicht anders als durch den Navis Ecclesiae kommen/ auch den jüngst verbliebenen Prinzen/ welcher annoch unbeerdiget liegt/ nicht besetzen können. Über dem so sey Ihrer Churfürstl. Durchl. Hofstatt groß/ und wachse die Zahl der Fremden täglich an/ die kleine Schloß-Capelle nur wie ein Haus-Capelle zu consideriren/ und das Chor zum H. Geist nicht groß genug/ um eine grosse Gemeinde zu fassen/ auch wieder bey Trauer-Fällen ein Castrum doloris auf/ und die Exequien zu verrichten/ noch bey freudigen Begehnüssen das Te Deum laudamus zu halten. Die Kirche zu St. Jacob sey denen P. P. Carmelitern/ welche eine vitam contemplativam führeten/ und zu denen Stunden/ da der Gottesdienst gehalten werden sollte/ ihre Horas verrichteten/ geschencket worden. Wolte man Reformirter Seits hinnege die Declaration anführen/ so seye bekannt/ daß bey der Kirchen-Theilung die Catholischen wären vorthetheilet worden/ und hätten Se. Churfürstl. Durchl.

Durchl. hochseeligen Andenkens / welche die Religions-Declaration errichtet / zum Nachtheil seiner Herren Successoren / diese Kirche nicht weggeben können / würden auch / wann Sie Ihre Residenz zu Heidelberg gehalten / und den Augenschein davon genommen hätten / diese Sache selbst redressiret / und die Kirche wieder eingenommen haben / wie Pfalzgraf Johann Casimir, als er qua Administrator zur Regierung gekommen / ein gleiches gethan / und diese Kirche wieder zu seinem Gottesdienst gebraucht hätte. Zum Schluß meldeten Se. Excellenz / daß Sie auch Ihres Orths recommendiret haben wolten / in dieser Sache keine Schwürigkeit zu machen / damit Se. Churfürstl. Durchl. bey dem vorigen Entschluß / entweder eine andere Kirche vor die Reformirte bauen / oder das Geld davor anschaffen zu lassen / verbleiben möchten / widrigen Falls würde es doch geschehen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. die Heilige Geist-Kirche sich dennoch attribuirten / und die Reformirte sorgen ließen / wie sie auf dem Tank-Platz oder Münchhof sich eine Kirche anschaffen möchten. Worüber dann begehret worden / daß der Kirchen-Rath alsobald seine Erklärung von sich gebe / damit noch selbigen Tags Sr. Churfürstl. Durchleucht unterthänigst referiret werden könnte.

Von Kirchen-Raths wegen hat man ersuchet / ihnen Zeit zu vergönnen / die Sache überlegen und seine Erklärung darüber einschicken zu können. Des andern Tages darauf haben des Herrn Ober-Präsidentens / Freyherrn von Hillesheim Excellenz / einen Cangelisten zum Kirchen-Rath geschicket / und demselben wissen lassen / wie daß sie Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigste Relation erstattet von dem Vortrag / welchen er Namens höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. wegen Abtretung der Heiligen Geist-Kirche / dem Kirchen-Rath gethan / und daß Dieselbe darauf weiters gnädigst befohlen / besagtem Kirchen-Rath zu bedeuten / seine Erklärung darüber zu beschleunigen. Dabey dieser Cangelist ferner gemeldet / wie Se. Excellenz mißfällig wahrgenommen / daß die Reformirte annoch desselben Tags und den vorigen sich dieser Kirchen bedienet; Wie nun solches mit Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Intention nicht überein käme / als würden sie wohl thun / davon abzustehen / und den Kirchen-Schlüssel Sr. Excellenz einzulieffern. Als man nun gefragt: Ob Se. Excellenz von Ihrer Churfürstl. Durchl. hierzu gnädigsten Special-Befehl hätten? hat der Cangelist mit nein geantwortet / sondern Se. Excellenz wolten solches angerathen haben. Worauf man ihm zu verstehen gegeben / daß des Kirchen-Raths Erklärung unter der Abschrift seye / und noch selbigen Vormittag Sr. Excellenz überlieffert werden solte: Was aber den letzten Vortrag wegen Überlieferung der Schlüssel belangete / würde der Kirchen-Rath weiters darüber in Deliberation treten. Die Erklärung ist diese: Ihrer Churfürstl. Durchl. wäre zusehenderst vor Dero bisherigen gnädigsten Landes-väterlichen Schutz unterthänigst zu dancken / und um dessen Continuirung vor Dero getreueste Reformirte Unterthanen zugleich demüthigst anzuflehen. Und dieweilen zu diesem Schutz auch die Beybehaltung des freyen und öffentlichen Gottesdiensts und der darzu erforderlichen Kirchen gehöre / so habe man das unterthänigste Vertrauen / Ihre Churfürstl. Durchl. würden die einkige halbe Kirche / welche die Reformirte noch allein in Dero Residenz-Stadt zu ihrem Gottesdienst hätten / denenselben zu ihrem Sitz und Gebrauch ruhig lassen / auch dem Kirchen-Rath / welcher gnädigst verordnet / die Conservation der Reformirten Kirchen und Schulen zu beobachten / und selbige zu custodiren / auch so viel möglich zu melioriren / in keinen Ungnaden verdencen / wenn sie in die Übergebung dieser Kirche auf die geschene Proposition keineswegs einwilligen könnten / als welches ohne dem in ihrer Disposition und Macht oder Vermögen nicht stehe / bevorab da dieselbige unter hoher Puissance Pacificirung von denen Kirchen in der Stadt / welche sie zuvor besessen / zu deren privativen Gebrauch allein übrig geblieben / und gleichwie des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz in deren Vorstellung ein und andere Specialia mit eingeführet / also hätte man auch dagegen diese unterthänigste Gegen-Remonstration thun wollen.

1. Daß die Kirch zum Heiligen Geist keine Hof-Kirche jemahlen gewesen / sondern allezeit als eine Stadt- und Parochial-Kirche considerirt worden / daher sie auch in der Declaration andern Stadt- und Haupt-Kirchen gleich geachtet / und der Chor von dem Navi Ecclesiae separirt worden / wie dann auch in dieser Kirch niemahlen ein Hof- sondern allezeit ein Stadt-Prediger gewesen. So ist auch

2. Der Navis der Kirchen zum Heiligen Geist eigentlich keine Sepulchral-Kirche / sondern das Chor zur Beerdigung der Churfürstlichen Leichen abgesondert und geschlossen / und der Ein- oder Zugang zu denen Grufften niemahlen in der Kirche sondern in dem Chor gewesen.

3. Wann die Reformirte um deswillen / daß der König Rupertus diese Kirche gestiftet / und zum Catholischen Gottesdienst gewidmet / davon solten depollidirt werden / würden dieselbe nicht allein in der Pfalz / sondern im ganken Römischen Reich von ihren Kirchen / Renthen und Gefällen abstecken müssen. Worüber aber die allgemeine Reichs-Gesetze / und in specie das Instrumentum Pacis Westphalicæ klare Ziel und Maas geben / welches auch Ihre Churfürstl.

fürstl. Durchl. Philipp Wilhelm höchstseligen Andenkens wohl erwogen / wann Dieselbe bey Antrittung Dero Regierung die Garnisons-Kirche zu Heidelberg nur ad interim begehret / biß zu Erbauung einer einigen Parochial-Kirchen / und dabey sonderbahr / unterm 13. Octobr. 1685. motu proprio, sich gegen den Kirchen-Rath vernehmen lassen: Sie wären ein Teutscher Fürst / hielten was sie versprochen / wären ganz und gar nicht gemeinet / denen Reformirten ihre Kirchen und Zugehören zu nehmen / noch an denselben oder ihren Einkünfften Eingriff zu thun / und solten auch seine Erben und Nachkommen solches also halten etc.

Wie dann auch die St. Jacobs-Kirche zu einer Parochial-Kirche sonderbahr destiniret / und das Decanat darbey gebauet worden / und vor die Catholische / wann sie nicht alle in das Chor der Heiligen Geist-Kirche kommen können / weitläufftig genug ist / zu geschweigen / daß der Catholischen Gottesdienst noch über dieses in 6. biß 7. andern Kirchen täglich gehalten wird / anstatt daß denen Reformirten / ausser der Kirchen zum Heiligen Geist / die S. Peters-Kirche in der Vorstadt viel zu enge ist / und kaum die Helffte der Reformirten fassen kan.

4. Daß in der Declaration die Catholischen / es sey durchgehends / oder insonderheit zu Heidelberg / übervortheilet worden / davon wird der Augenschein das Gegentheil lehren / in deme denen Catholischen in der Stadt gegen den Navem der Kirche zum Heiligen Geist das Chor / und über das die ansehnliche Franciscaner-Kirch und Kloster / auch draussen die Garnisons- oder sogenannte Hospital-Kirche zugefallen / wodurch dann die Catholischen dritthalb Kirchen und also weit mehr als zwey Sieben theil bekomen / dagegen die Reformirte nur eine halbe Kirche behalten / auf dem Land aber noch ein ansehnliches / nach Proportion der vergeblichen zwey Sieben und fünff Sieben theil zu prætendiren hätten.

5. Ihre Churfürstl. Durchleucht höchst-seligsten Andenkens hätten selbst dem Catholischen Gottesdienst in dem Chor beygewohnet / und gegen die Theilung dieser Kirchen nichts geahndet / sondern vielmehr contestiret / daß Sie Ihre Declaration heilig halten wolten. Wie dann auch

6. Jetzt regierende Churfürstl. Durchl. selbst den damahligen Deputirten vom Kirchen-Rath zu Schwellingen die gnädigste Versicherung gethan / daß er denen Reformirten in der Thur-Pfals ihre Rechten und Gerechtigkeiten nicht nur gnädigst lassen / sondern auch / da Derselben es an Hand geben würde / noch ein mehrers darzu thun wolten / und haben Ihre Churfürstl. Durchl. hieben sowohl als Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. höchst-seligen Andenkens / die Disproportion der Zeiten / da Pfalzgraf Johann Casimirus gelebet / und jedem Fürsten das Jus Reformandi illimitatum frey gestanden / und der post Pacem Westphalicam, da einem jeden der drey Religionen im Röm. Reich der Status respectivè anni 1618. & 1624. reserviret worden / secundum Art. V. & VII. Instrum. Pac. höchst-reifflich überleget.

7. Zu Ihrer Churfürstl. Durchl. von Trier hat der Reformirte Kirchen-Rath nach Dero Welt bekannten Equanimität und Justiz-liebenden Gemüth das unterthänigste Vertrauen / daß Dieselbe (welche das Ordinariat über der Reformirten ihre Kirchen und Güther zu exerciren nicht gemeynet seyn werden) einem jeden das Seinige / und damit denen Reformirten die ihnen nach dem Instr. Pac. Westphal. und Religions-Declaration zukommende Kirche zum Heiligen Geist gnädigst lassen werden.

8. Wäre man des Davorhaltens / daß nach Art und Weise / wie in der Religions-Declaration pag. 12. an Hand gegeben wird / das Chor mit viel geringerer Mühe und Kosten erweitert / als vor eine so grosse und ansehnliche Gemeinde / wie die Reformirte zu Heidelberg ist / eine ganz neue Kirch aufgebauet werden könnte / und lebte dannenhero der Kirchen-Rath des unterthänigsten Vertrauens / daß die Kirche / welche die Reformirte anjeto besitzen / ihnen ferner bleiben werde / als sonst zu besorgen stünde / daß hieraus gegen die Declaration und Kirchen-Theilung noch mehrere Beschwerde und Folgeren sich hervor thun / und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Behelligung / welche man lieber unterthänigst vermieden sehen wolte / Anlaß geben würde. Welche Erklärung nicht allein des Herrn Ober-Præsidentens Excellenz eodem die schriftlich eingehändiget / sondern auch Sr. Churfürstl. Durchl. selbst mit einem beweglichen Memorial übergeben worden / Sie gnädigst geruhen möchten / nach Dero angestammten hohen Clemenz und Preiß-würdigsten Exempel Dero Herrn Vaters und Herrn Bruders Churfürstl. Durchl. Durchl. höchst-seligen Andenkens / gnädigste Reflexion darauf zu machen / und nicht zu gestatten / daß diese einkige halbe Kirche / welche in der Stadt der sehr zahlreichen Reformirten Gemeinde übrig geblieben / zu ihrer äußersten Affliction entnommen / sondern gelassen werden möge; welches zu Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblichen Nachruhm / zu Dero getreuesten Reformirten Unterthanen höchsten Consolation und Annahmung zu stet- und eyfrigen Gebeth für Sr. Churfürstl. Durchl. höchste Person und ganzes Durchl. Thur-Haus gereichen würde. Als man / um die gewöhnliche Beth-Stunde gegen 5. Uhr Nachmittags zu halten / die Kirche geöffnet / ist die Catholische populace en foule in die Kirche gedrungen / so /

daß auch einige Leuthe / welche zur Kirche gegangen gewesen / um den Gottesdienst bezuzuwohnen / eilends wieder hinweg und nach Hauß zurück gekehret / wiewohl sie weiter nichts unternommen / sondern nach einigem Gespött und Gelächter aus der Kirchen nach und nach wiederum nach Hauß gegangen / und man Reformirter Seits die Beth-Stunde gleichwohl verrichtet.

Donnerstags den 31. Augusti, ist wiederum dergleichen Auslauff von denen Catholischen in der Kirche geschehen / dabey abermahl ein und andere Desordres vorgegangen / welche man um Kürze willen nicht anführen will.

Den 1. Sept. darauf ist es nicht besser abgelauffen.

Den 2. haben die Kirchen-Räthe / auf Erfordern mehr wohlgedachten Herrn Ober-Präsidentes Excellenz / abermahl auf der Regierung erscheinen müssen / da ihnen ein weitläufftiges Decretum, von Ihrer Churfürstl. Durchl. unterschrieben / von Sr. Excellenz vorgelesen / und jeder Meynung singulatim von Punct zu Punct darüber begehret und vernommen worden / so unter andern eigentlich enthalten / daß sie die Kirchen-Schlüssel nechst künftigen Montag den 4. Sept. des Herrn Ober-Präsidentens Excellenz zu überliefern / auch die Kirchen binnen 8. Tagen auszuräumen. Worauf der Kirchen-Rath / nebst einiger Vorstellung / um weitere Dilation gebethen / welche aber nicht länger zu erhalten gewesen / biß auf den Montag früh um 8. Uhr / da ihm auf nochmaliges Erscheinen in der Regierung ein neu Rescript vom 3. Sept. vorgelesen worden / in welchen Se. Churfürstl. Durchl. Sich offeriren / unter Dero Hand und Siegel die Versicherung von Erbauung einer neuen Kirche zu geben / und dann von neuem befohlen / die Schlüssel zu extradiren / auch im Fall es der Kirchen-Rath nicht thun wolte / den Glöckner dahin anzuhalten und zu vermögen / daß er sie heraus geben müste. Wegen dieses letztern Puncts hat der Kirchen-Rath schon zuvor ihme Glöcknern ausdrücklich befohlen / sie niemand als dem Pfarrer zu geben / welcher auch versichert worden / daß man ihm vor alle Gefahr gut seyn wolte / so er auch gerne von dem Presbyterio, welches deswegen selbigen Morgen beysammen war / versichert seyn mögen.

Die Ursachen / warum es in des Kirchen-Raths Macht nicht stünde / den Namen der Heil. Geist-Kirche wegzugeben / sind von ihm ad Protocollum gegeben worden / und lauten also:

1. Weilen sie nicht gesetzet sind / Kirchen zu veralieniren oder zu permutiren / sondern nur zu conserviren.

2. Weilen mit solcher Begehung sie sich so wohl bey der Heidelbergischen / als allen Chur-Pfälzischen Kirchen nicht allein inutil machen / sondern auch über dem bey denen gegenwärtigen Gemeinden und künftigen Posterität nichts als Haß und Fluch auf sich laden würden.

3. Weilen diese Kirche denen Reformirten nicht allein / vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses / zukommt / sondern auch vermög eines specialen Recessus mit Ihro Königl. Majestät in Preussen / bey Aufhebung des Simultanei, aufgerichtet / ihnen angewiesen worden / also / daß sie ohne Communication mit höchstgedacht Ihro Königl. Majestät in dieser Sache nichts zu thun vermögen. Zumahlen

4. Weilen sonst der durch die Reichs-Constitutiones und special Pacta stabilirte Reformirte Gottesdienst zu Heidelberg in einem Statum arbitrarium verfallen / und zweiffelhaft gemacht / und dann

5. Mit der Zeit auf die zu dieser Kirchen gehörige Gefälle vielleicht auch eine Ansprach formirt werden dürfte / auch

6. Das Exempel von dieser Kirche nicht allein auf übrige Orthe in der Chur-Pfalz / sondern auch wohl gar auf andere im Röm. Reich zur Nachfolge angeführet werden könnte / und dadurch

7. Der Kirchen-Rath sich bey allen Evangelischen Kirchen sehr exos machen würde.

Da nun die Commission, der Freyherr von Hillesheim und Herr Becker, wohl gesehen / daß von dem Kirchen-Rath nichts zu erhalten / ist zum zweytenmahl nach dem Glöckner geschicket worden / der zum Unglück eben nach dem Presbyterio gieng / um Herrn Hermann die Schlüssel zu bringen / und auf der Straß durch den Cankley-Diener aufgefangen wurde / auch auf Vernehmen / daß der Kirchen-Rath bey der Commission seye / sich einbildend / daß es dessen Wille seye / ohne jemand zu fragen / dem Herrn Cochemio die Schlüssel gegeben. Nun haben die Kirchen-Räthe zwar ad Protocollum protestiret / daß diese Extradition ohne deren Willen geschehen / und also der Possession nicht präjudiciren könnte: Catholici aber haben gedacht / wann sie sie nur haben zc. Bey der Rückkehr von der Commission sind die Herren Kirchen-Räthe gewahr worden / daß noch andere Schlüssel vorhanden wären / haben daher sogleich alle Thüren der Kirchen von innen mit Riegeln verwahren / und das eine Schloß an der Thür / dadurch man gehen können / mit dem Schlüssel verändern / und der Commission declariren lassen: Der Glöckner habe seine eigene Schlüssel gegeben / das Presbyterium aber hätte die Schlüssel der Gemeinde zur Kirche / und würde man sich daher in der Possession halten / und

Abends

Abends den Gottesdienst verrichten / wovon der Herr Ober-Präsident abgerathen hat. In dessen haben die Catholische / durch den Uhrmacher / welcher zu der gemeinen Stadt-Uhr zu der Schneek an der Kirch einen Schlüssel gehabt / den Eingang auf den Thurn öffnen lassen / da sich dann etliche mit Stricken an der Uhr herab gelassen / und die Kirch-Thüren aufgemachet. Wornach so gleich der Herr Präsident von Hillesheim mit dem Herrn Regierungs-Rath Becker, der Weyh-Bischoff / der Dechant und Commendant, Herr Obrist Pflug / und viele andere in die Kirche gegangen / eine Wacht an die Thüren gestellet / und viele Tyroler-Maurer mit grossen Pickeln beordert / um die Schied-Mauer zwischen der Kirch und dem Chor einzuschlagen. Der Herr Präsident hat im Rahmen des Churfürsten mit einem Hammer den ersten Streich in die Mauer gethan / und das erste Steinichen / so abgefallen / aufheben lassen / und in Sack gesteckt / worauf das Einschlagen mit aller Gewalt angegangen.

Herr Pfarrer Hermann hat mit vielen Bürgern selbigen Tags vor dem Churfürsten / da Er nach Schwesingen reisen wollen / einen Fußfall gethan / und geberthen / als Se. Churfürstliche Durchleucht ihm aus dem Weg gehen wollen / Sie möchten doch Dero getreueste Unterthanen hören / daß Sie Gott auch hörete; man nehme ihnen die Kirche mit Gewalt weg. Worauf Ihre Churfürstl. Durchl. geantwortet / man nehme sie ihnen nicht mit Gewalt weg / sondern Sie wollten ihnen eine andere bauen 2c.

Diese Reformirte Gemeinde will nun ihren Gottesdienst unter freyen Himmel verrichten / auf dem sogenannten Münch-Hof / allwo sie eine alte Cangel an die Wand gemacht / und auch dieses will ihnen noch verboten werden. Das Lamentiren / Seuffzen und Wehklagen dieser guten Leuthe ist um so grösser / als das Frohlocken unter denen Catholischen / und deren Schänden und Lästern sehr empfindlich anzuhören / und schon verlauten will / daß künfftig alle Kinder in der Haupt-Kirche getauft werden sollen.

Den 5. Sept. hat gedachter Kirch zum Heil. Geist das neu-erbaute Universitäts-Haus auf dem Graben folgen müssen / indeme man selbiges mit etlich und zwanzig Grenadiers besetzt / und denen Studiosis, so hingehen wollen / bedeutet / daß sie nicht mehr dazu befugt wären. In gleichen hat man selbigen Morgen einen verstorbenen Catholiquen auf den Reformirten Kirchhof zu St. Peter begraben / wodurch Catholici auch den Anfang gemacht / sich in die Possession dieses Kirchhofs zu setzen / 2c.

Man entziehet über diß nun auch denen Geistlichen im Ober-Ampt Germersheim ihre durch alle annos regulativos gehabte / und selbst von gemeinschafftlicher Declaration-Executions-Commission assignirte Pfarr-Güter und Gefälle / und befiehet denenselben sub executione, die fructus perceptos von vielen Jahren cum refusione expensarum zu restituiren / anben die Pfründ-Altar- und Früh-Mess-Gefälle von denen Almosen zu separiren / und denen Catholischen allein zuzueignen / welche auch zu Wachenheim an der Hardt mit Arrest beschlagen worden.

Ferner giebet man auch denen Schulmeistern hin und wieder auf / gegen den klaren Buchstaben der Declaration, das Ave Maria und die Festtage anzulauten / und entziehet denenjenigen / welche sich Gewissens halber dessen beschweren / die Helffte ihrer Glocken-Besoldung / obligiret auch die Evangelisch-Lutherische / wo sie keinen Pfarrer haben / die Actus Parochiales durch Catholische Geistliche verrichten zu lassen / und wirfft sie wohl im Weigerungs-Fall in den Thurn / wie noch vor wenig Tagen im Ober-Ampt Creuzenach geschehen.

Lit. B. ad Num. 1.

Zu der Augspurgischen Confessions-Verwandten pro Memoria, wegen Zwenbrücken.

Die Evangelische im Herzogthum Zwenbrücken haben sich zwar persuadirt / daß sie bey demjenigen / so ihnen nach Inhalt des Westphälischen Friedens gebühret / und woben des jetzt regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. sie bey Antretung Dero Regierung zu erhalten und zu schützen gnädigst versprochen haben / gelassen werden möchten; So hat sich aber seithero ergeben / daß man dem zuwider / dem Chur-Mayntzischen Hof-Rath von Hachenberg / welcher vor wenig Jahren von der Evangelischen Religion zu der Römischen übergangen / und diesesmahl ein grosser Verfolger der ersten ist / auf seine importune Sollicitationes und ungleiche Vorstellungen die Erlaubnus gegeben / von wegen des Erz-Stifts Mayntz und dasigem Vicariat hin und wieder in dem Herzogthum vi prætensi Juris Diocesani das Simultaneum Exercitium Romano-Catholicum in denen Evangelischen Kirchen zu introduciren; allermassen auch erfolget / daß derselbe noch jüngst hin den 25. und 26. Septembr. in dem Amt Stackeden / wo doch tempore pacificationis Ryswicensis Catholici das Exercitium Religionis nicht gehabt / mit bey sich habenden zweyen Mayntzischen Garde-Reutern / in Besseln Notarii und Zeugen / die Reformirte Kirche occupirt / sofort in der

der erstern mit Hinwegreiffung der Stühle einen Altar aufrichten lassen/ und in beyden durch Mess-halten und Predigen / worinnen auf die Evangelische Religion recht ärgerlich gescholten und geschmähet worden/ bey einer volkreichen Versammlung / welche alle unter angedrohter Straff aus den Maynzischen und benachbarten Orten dabey erscheinen müssen / das Exercitium Simultaneum eingeführet hat/ welches auch an anderen Orten in diesem Herzogthum bewerkstelliget worden.

Ad Lit. B. Num. 1.

Species Facti oder kurzer und gründlicher Bericht/ von dem hartbedruckten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zustand/ des von dem Herzogthum Zweybrücken als ein Lehen dependirenden Fleckens Badenheim.

Sammt Beylagen sub. Lit. A.&c. biß Lit. WW.

S haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner zu Badenheim/ welches der Herr Baron Faust von Stromberg/ ein Catholischer Cavalier, von dem Herzogthum Zweybrücken zu Lehen trägt/ die Kirche / Pfarr-Haus / Schule und davon dependirende Gefälle / und redditus à tempore reformationis, und consequenter durch Befestigung verschiedener/ insonderheit aber des Westphälischen Friedens-Schlusses privative besessen/ ausser daß in vorgewesenen Französischen Reunions-und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geschehen/ indem ab Seiten der damahligen gnädigen Herrschafft der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / da ihr voriger Prediger anders wohin beruffen worden / kein Prediger mehr/ so sehr sie auch darum flehentlich gebeten/ wollen gegeben/ sondern vielmehr/ vermög des sub. Lit. A. copialiter beneschlossenen Befehls/ anbefohlen worden/ einen gewissen und in der ganzen Provinz bekannten Catholischen Geistlichen/ Namens Hermann Grosch / für ihren Pfarrer zu erkennen/ und alle Actus Parochiales bey ihm verrichten zu lassen; wie sie dann auch einige Jahre des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii gänzlich ermanglen müssen. Zugleich wurde dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Schulmeister die von Alters her genossene Besoldung entzogen / und dem Catholischen zugewendet / wie die Beylagen sub Lit. B. C. D. E. des mehrern zeigen. Ob nun schon die damahlige Hochfürstl. Zweybrückische Administrations-Regierung aus Lehenherrlicher Macht einen Prediger / Namens Horstmann/ so dato zu Dielskirchen/ einige Stunden von hier stehet / ad interim der Gemeinde gegeben; so wurde doch einem jeden Einwohner bey 50. Rthlr. Straff alsbald von Seiten gnädiger Herrschafft verbothen/ solchen für ihren Prediger zu erkennen; weiln aber der Lehen-Hof durch reitirte Befehle die Gemeinde aller Assistenz versicherte / und folglich selbige sich des Diensts gedachten Predigers fort gebrauchte / ergienge die würckliche Execution gegen vier Evangelisch-Lutherische Unterthanen/ indem sie nacher Maynz unter einem andern Prætext citiret/ und daselbst in ein Maleficanthen-Gefängnuß geworffen/ und daraus nicht eher erlassen worden / biß ein jedweder 50. Rthlr. sammt allen Unkosten abgetragen / auch auf vorgemeldten Prediger renunciiret / wie er dann aus dem Ort fortgeschaffet wurde; so da erhellet aus den Beylagen F. G. H. I. K. L. M. N. und dem von Herrn Grafen Orenstirns Excellenz an Herrn General von Thüngen abgelassenen mit Lit. O. bezeichneten Schreiben/worauf dann das Evangelische Kirchen-Wesen fast völlig zu trümmern gegangen / inmassen das Catholische Exercitium beständig in der Evangelische Kirche fortgeführt/ die Evangelische Schul gänzlich cassiret / und die Evangelische Unterthanen ihre Kinder in die Catholische Schul zu schicken genöthiget wurden; wie solches der noch jetzt lebende alte Schultheiß/ Gerhard Görz/ der ganzen Gemeinde / Namens gnädiger Herrschafft / injungiren müssen; ja nicht einmahl erlaubet gewesen/ dieselbe zu den benachbarten Evangelischen Schulen zu schicken/ oder Privat-Præceptores zu halten; Das Evangelische Pfarr-Haus wurde gleichfalls sammt der halben Pfarr-Besoldung einem Catholischen Priester eingeräumt / und ob man schon einen Evangelischen Prediger zu Verrichtung des Gottesdienstes nachmahls admittirte/ so dörfte er jedoch nicht in loco wohnen / zu geschweigen anderer grossen Drangsal/ so sie erlitten / und dieses alles sowohl gegen die Kaiserliche Avocatorien / als auch das Mandat des Allerchristlichsten Königs / welches er durch den Intendanten zu Homburg / Mr. de la Goupplier, in Teutsch und Französischer Sprach affigiren lassen/ darinnen unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten:

Daß den Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubet seye / doch dergestalt / daß sie die Religions-Leute in ihrem Exercitio nicht turbiren/ vielmehr mit denenselbigen sich wegen des Gottesdienstes zu vergleichen/ auch nichts von ihrem Einkommen zu prætendiren/ welches ebenfalls hierbey gehet sub Lit P.

Endlich

Endlich erfolgte der Ryswische Friedens-Schluß/ da man die zuversichtliche Hoffnung
 schöpfte/ es werde alles in vorigen Stand gesetzt werden/ zumahl da der 9te Art. das Her-
 zogthum Zweybrücken in seine vorige so geist- als weltliche Jura illimitate hergestellt/ mithin
 die Clausul des 4ten Articuls demselben nichts präjudiciren mag/ auch Ihro jüngst-verstorbene
 höchstseelige Königliche Majestät von Schweden dieselbe niemahl agnosciret/ davon die unten
 vorkommende Beylagen des mehrer zeigen/ über das der 46te Art. alle geist- und weltliche Re-
 ditus denen adjudiciret/ so solche vor dem Krieg/ wie bey dieser Gemeinde kundbar ist/ besessen.
 Allein solche hat sehr weit fehl geschlagen/ indem die Bedrückung von Tag zu Tag gewachsen/
 bis endlich die besagte Gemeinde den Pfalz-Zweybrückischen Lehen-Hof de novo um Hülffe/
 und zwar Anno 1705. angeruffen/ da dann die jetzige gnädige Herrschafft für das Hochfürstli-
 che Lehen-Gericht citiret/ auch 1706. den 14. May/ als bis dahin der Terminus prolongiret
 worden/ selbst erschienen/ und nach verschiedener Handlung sich dahin erkläret/ daß sie in
 der Religions-Affaire sich passive bey allem aufführen wolle/ wie beydes die Beylagen sub. Lit.
 Q. & R. beglauben/ mithin das Evangelische Pfarr-Haus/ Schul und darzu gehörige Be-
 soldung und Gefälle dem Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener solten eingeräumt wer-
 den/so bald aber ein Königlich-Schwedisches Gouvernement zu Zweybrücken solches ins Werk
 richten wollen/ opponirte sich das damahlige gemeinschaftliche Chur-Pfälzisch- und Baadi-
 sche Ober-Unt Ampt Creuzenach/ ohngeachtet dasselbe nicht die geringste Jurisdiction in dem Ort
 Badenheim gehabt/ ließe auch 1706. würckliche Arreste gegen die Evangelische Unterthanen
 ergehen/ die Pfarr-Besoldung auf dem Feld hinweg führen/ und 1707. im Febr. wegen Ein-
 setzung des Evangelisch-Lutherischen Schulmeisters (obschon dieses Verfahren nachmahl un-
 term Prätext der Contributions-Gelder wolte bemäntelt werden/ weiln lezt-verstorbene glor-
 würdige Churfürstliche Durchleucht von Pfalz es improbiret/ und an der Contribution abge-
 hen zu lassen gnädigst befohlen/ ergibt sich aus den Beylagen mit den Lit. S. T. U. W. X. Y. Z.
 signiret) auf einmahl mehr als für tausend Gulden Vieh öffentlich sub hasta verkauffen/ daß
 also die solang geplagte Gemeinde sich genöthiget sahe/ diese harte Persecution unmittelbar an
 Ihro nunmehr höchst-seeligst verstorbene und mit Dero Armée damahls in Sachsen stehen-
 de Königliche Schwedische Majestät zu bringen/ welche auch durch Dero hohe Autorität die
 Sache endlich dahin beförderte/ daß den Evangelischen die würckliche Restitution 1707. ange-
 diehen/ ferner auch Königlichem Gouvernement zu Zweybrücken nachmahl/ da der Catholische
 Geistliche selbst in bemeldtem Jahr Ort und Kirche verlassen/ nicht zugeben wollen/ daß ohne
 Dero Vorwissen und Ordre das Catholische Religions-Exercitium hergestellt würde/ davon
 gleichfalls zeigen die Beylagen Lit. AA. BB. CC. DD. EE. In welcher Situation die Sache bis ad
 Annum 1714. geblieben/ da der Französische Obriste Kleinholz die Evangelische Kirche forcir-
 ret/ und das Catholische Exercitium wieder introduciret; weiln aber derselbe ohne Ordre sei-
 nes Hofs und Generals Comte de Broglie dergleichen unterfangen/ auch der Herr Bischoff von
 Metz gegen den Herrn Baron von Strahlenheim/ Königlich Schwedischen General-Gou-
 verneur/ sich favorabel erklärete/ waren diese Attentaten von keiner Dauer. Die Königliche
 Schwedische Regierung veranstaltete demnach/ durch einige Mannschafft/ daß das neuerliche
 eingeführte Catholische Exercitium wieder aufgehoben wurde/ und auch bis voriges Jahr in
 dem Septembr. cessiren mußte/ davon zu sehen die Beylagen sub. Lit. FF. GG. HH. II. Worbey
 verdient gelesen zu werden/ was die Königliche Schwedische Regierung dem Monsieur Au-
 beron, Königlich Französischen Intendanten/ da er sich 1707. in diese Affaire mischen wolte/
 sub Lit. KK. geantwortet/ da die gnädige Herrschafft das Coexercitium, obschon Königl. Gou-
 vernement die sub Lit. LL. nachgesetzte Ordre an den Pfarrer deßfalls ergehen lassen/ wieder
 retablirte/ zugleich aber die gnädige Versicherung gegeben/ daß im übrigen Evangelischen Kir-
 chen-Wesen keine Aenderung solte unternommen werden; daher dann die Evangelische Ge-
 meinde sich still und friedlich aufgeföhret/ und keine fernere Suten besorget/ welche aber leider!
 allzu geschwind erfolget/ indem die Chur-Männische Regierung und Vicariat, obwohl der
 Ort im geringsten nicht die Chur-Männische Jurisdiction erkennet/ durch den Herrn Regie-
 rungs-Rath von Hagenberg dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und auch Herrschafftlichen
 Schultheiß 1718. den 17. Decembr. anbefehlen/ und zugleich ein Termin bis auf den 2. Januar.
 1719. anberaumen wollen/ alles den Catholischen/ wie es ehemals in Anno 1707. gewesen/
 wieder einzuräumen; wiewohl dessen beygehabte communicirte mit Lit. MM. notirte Ordre
 diesem Vortrag nicht gemäß/ sondern nur auf die Einrichtung des Coexercitii, so aber bereits
 von gnädiger Herrschafft vor einigen Monathen/ wie oben gemeldet/ eingeföhret worden/ge-
 richtet gewesen. Ob nun schon gleich die ehmalige Schwedische Regierung sobald (vid.
 Beylag sub Lit. NN.) und nunmehr auch der Durchleuchtigste Herzog zu Zweybrücken selbst
 an Chur-Männig nachdrückliche Gegen-Remonstrations gethan/ so konte doch dieses alles die
 angedrohte Execution nicht abhalten/ indem der Herr von Hagenberg/ nach seiner Zurück-

kunfft von Zwenbrücken/ sich den 26. May lauffenden Jahrs/ in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Haus zu Badenheim sich eingefunden / und daselbst den sub Lit. OO. nachgesehtem Befehl dem Evangelisch-Lutherischen Prediger insinuiert/ durch Hinwegschneidung eines Strücks von der Thür und Thor/ die vermeintliche Possession ergriffen/ und nachmahl auf dem Kirchhof durch die Catholischen Einwohner ein groß hölzern Creutz/ nachdem die Evangelische/ wie sehr es auch von dem Herrn von Hagenberg verlangt wurde/ sich darzu nicht verstehen wollen/ aufrichten lassen/ auch bemeldtem Prediger die sub Sigillo volante mit Lit. PP. bezeichnete Hochfürstliche Citation eingehändiget; worauf der Evangelische Pfarrer sich auch sobald nach Zwenbrücken verfüget / und seine Nothdurfft durch das sub Lit. QQ. bengehendes Jhro Hochfürstlichen Durchl. übergebenes Memorial beobachtet; hatte auch die sondere Gnade/ Deroselben selbst unterthänigst aufzuwarten/ und seine nothwendige Remonstrationes mündlich thun zu können. Jhro Hochfürstl. Durchleucht aber erklärten Sich gnädigst/ wiewohl mündlich/ dahin/ daß Sie sich in diese Affaire gegen Chur-Maynz nicht ferner meliren könten / verwiesen auch zugleich die Gemeinde auf den Reichs-Tag; Endlich aber / auf nochmalige unterthänigst übergebene mit Lit. RR. bezeichnete Supplic, erhielt mehrgemeldter Prediger das sub Lit. SS. angefügte Hochfürstliche Decret, darinn er an den Herrn von Hagenberg verwiesen wurde/ um bey selbigem seine Remonstrationes thun zu können. Allein dieser konte die Zurückkunfft nicht erwarten/ indem er den 7. Junii zu Badenheim mit 100. Mann Soldaten (da doch 10. sufficient gewesen / wie man demselben auch ein solches den 26. May vorgestellet hat/ aber man wolte den armen Leuten recht wehe thun / und die Rache empfindlich fühlen lassen) eingerucket/ des Evangelischen Predigers hoch-schwangere Frau / sammt sechs ungezogenen Kindern/ depollidiret/ und dessen Effecten durch die Soldaten auf die Gass werffen lassen. Weilen auch das der Gemeinde zustehende Morgen- oder Güter-Buch in der Gerichts-Kiste/ gleichwie die übrige brieffliche Documenten des Orts verwahret sind/ auf sein Verlangen nicht konte extradiret werden/ indem die Evangelische Unterthanen/ Gefangenschafft und anderes böses Tractament besorgende/ in der Flucht sich befanden; zumahlen ihnen dergleichen Exempel zu Börsstatt/ Eicheloch und Ober-Saulheim in dem Rhein-Gräfflichen für Augen stunden/ so ließ er zwey Schloßer/ darzu die flüchtige Evangelische Gerichtsmänner die Schlüssel hatten / aufschlagen/ endlich aber das dritte durch einen Catholischen Gerichts-Mann eröffnen/ und die verlangte Documenta heraus nehmen; auch nachdem man daraus die ohnedem allen Catholischen Einwohnern bekante Pfarr-Güter aufgezeichnet hatte/ wurden solche ad locum unde restituiert/ die bey sich habende Soldatesca muste von denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Einwohnern biß an den dritten Tag überflüssig verpfleget werden / und verursachte demnach bey dritthalb hundert fl. Unkosten/ wie dieses alles das von 4. Gerichtsmännern unterschriebene sub. Lit. TT. angeschlossenes Zeugnuß ergiebet. Endlich geschah/ da die mehreste Soldaten toll und voll waren/ der Abmarsch / nach welchem der Chur-Maynzische Amt-Schreiber von Neuen-Bamberg einige Unterthanen nicht nur ärgerlich schändete und schmähetete / sondern auch einen Reformirten Mann/ Johann Nicolaus Dieß/ des Schultheissen Sohn/ ohne einigige Anlaß oder Ursach/ dergestalt mit dem Degen in den Arm gehauen / daß derselbige den Barbierer brauchen muß/ welcher auch die Wund für gefährlich erkennet. Gedachter Amt-Schreiber kan es nicht in Abrede seyn / vermög des sub Lit. UU. bengelegten und an den Schultheiß zu Badenheim abgelassenen Schreibens. Herr von Hagenberg aber hat bey seinem Abzug/ Schultheiß und Gericht einen abermahligen Befehl eingehändiget/ und ihnen den Catholischen Geistlichen und Schulmeister zu manutenciren/ auch gegen die gewaltthätige ergriffene Possession nichts vorzunehmen/ anbefohlen/ wie die sub Lit. WW. angeschlossene Benlag des mehrern ausweist. Mithin bleibt den armen Evangelischen Unterthanen nichts mehr übrig/ als das neue Schul-Haus/ so nach dem Ryswischen Friedens-Schluß mit Collecten-Geldern erkauft/ welches kaum hat können erhalten werden/ und muß also das Evangelische Religions-Exercitium von selbst erliegen / indem die durch langwüirige Persecution gänzlich enervirte Gemeinde (so etwan biß an 40. Familien steigt / im Gegentheil der Catholischen kaum 10. sind / auch einige Büchsen-Schuß von dannen Kirche und Schule haben) außer Stand sich befindet/ den Schulmeister/ geschweige dann zugleich den Pfarrer zu unterhalten/ wo nicht der barmherzige Vater im Himmel ein hochpreißlich Corpus Protestantium erwecken wird/ um sich den betrübtten Zustand dieser und übrigen hart-bedrückten disseits Rheinischen protestirenden Kirchen zu Herzen gehen zu lassen/ und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencen.

Ben-

Beilagen Lit. A.

Frey-Herrschaftliche Faustische Decreta auf eine Supplic der Evangelischen Unterthanen zu Badenheim / darinn sie um einen Pfarrer angehalten.

Schultheissen und Gericht und sammtlicher Gemeinde befehlen wir hiemit / nicht allein Sallen bereit verübten Muthwillen einzustellen / und von fernerer Gewalt sich enthalten / sondern wir wollen / daß alles in seinem vorigen Stand / wie es vor einem Jahr gestanden / ruhig gelassen / und also bis zu unserer Ankunfft gelitten / auch bey Leib- und Lebens-Straff die geringste Aenderung eigenmächtig nicht angenommen / weniger einiger Kirchen-Diener / ohn unser Vorwissen / eingelassen / sondern Herr Grosch / bis auf fernere Verordnung / für einen Pfarrer erkennet werde. Signatum Würzburg den 10. Febr. 1692.

(L. S.) Philipp Wilhelm Faust von Stromberg
und sammtliche Gebrüdere.

Lit. B.

Indem der Wohl-Ehrwürdige Herr Hermannus Grosch / unser zeitlicher Pfarrer zu Badenheim / uns zu verstehen gegeben / wie daß er daselbst die curam animarum neben dem Evangelischen Pfarrer alternative versehen thue / und es dannenhero billig ist / daß er / Herr Grosch / in Ansehung der zu Halbschied tragenden Onerum, auch nach Proportion des Emolumenti genieße; als ist unser Will und Befehl / daß gemeldter Herr Grosch auch förderhin der halben Competenz zu gedachtem Badenheim fähig werde / und solche würcklich genieße. Signatum Würzburg den 12. Julii 1692.

(L. S.) Philipp Ludwig von Stromberg.
Franz Georg Faust von Stromberg.

Lit. C.

Dem Schultheissen zu Badenheim wird hiemit anbefohlen / bey ob- und instehender Erndte alles Ernstes daran zu seyn / damit dem Catholischen Pfarrer zu Badenheim an Einsammeln und Heimführung seiner Pfarr-Competenz-Früchten / wie auch dem Catholischen Schulmeister der geringste Eintrag und Hindernuß nicht beschehe / widrigenfalls man sich an ihm erhohlen und den Abgang von dem Seinigen ersetzen wird / wornach er sich zu richten hat. Maynz den 18. Juli 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. D.

CHARLOTTA FRIDERICA.

P. S. Auch Wohlgebohrner.

Haben wir aus einem von demselben an den Schultheiß zu gedachtem Badenheim abgelassenen Befehl unterm 18. hujus ersehen / wie Schultheiß sammt der Gemeinde den Catholischen Priester zu Erhebung der Pfarr-Competenz-Früchten nicht verhinderlich erscheinen sollen. Nun wissen wir zwar nicht / was hierunter für Früchte verstanden / oder ihm Pastorn zu seiner Competenz verordnet worden seyn möchten / wollen aber nicht verhoffen / daß solches einigermaßen auf diejenige Zehende und andere Früchte / so der Evangelisch-Lutherische Pfarrer jederzeit zu seiner Besoldung genossen und billig noch zu genießen hat / angesehen / sondern vielmehr / daß der Herr ihm Pfarrer solche ohne Abbruch / gleichwie vorher / als auch inskünftig / nach Ausweis des Instrumenti Pacis, ruhig lassen / und disfalls zu keiner Weitläufftigkeit Anlaß geben. Datum den 20. Julii 1695.

Schreiben von der Durchlauchtigsten Frau Administratorin des Herzogthums Zweybrücken an Herrn Baron Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. E.

Dem Schultheissen zu Badenheim / Gerhard Götz / wird hiermit befohlen / die in gewisse Scheuer zusammen geführte Pfarr-Competenz-Früchten insgesamt ausdreschen / und davon ein Halbscheid / bis zu weiterer meiner Verordnung / an sichern Orth aufbehalten / die andere Halbscheid aber dem Catholischen Pfarrer / nicht weniger dem Catholischen Schulmeister die Schuldienst-Competenz sogleich ohne fernern Anstand reichen und verabsolgen lassen / deme er Schultheiß also nachzukommen / und sich für anderwärts
B ernst

ernstlichen Einsehen zu hüten wissen wird / massen ihm die Straff / daß er meinem vorigen Befehl der Gebühr nicht nachgelebet / hiermit vorbehalten wird. Maynk den 15. Aug. 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. F.

Dem Schultheissen zu Vendersheim / Johann Conrad Cloth / wird hiemit anbefohlen / im Nahmen meiner und meiner Herren Gebrüder / Schultheiß und denjenigen aus dem Gericht und Gemein zu Badenheim / so der Augspurgischen Confession zugethan / ohne Anstand zu bedeuten / daran zu seyn / Hermann Horstmann / als der zumahl keine ordentliche Vocation dahin in die Kirche / noch zu einiger Pfarr-Function weiter gelassen / sondern aus dem Pfarr-Haus sowohl / als aus dem Orth Badenheim selbst also gleich / ohne einigen Verzug / fortgeschaffet werde / und solches bey 50. Rthlr. Straff von einem jeden / der hierinnensalls die schuldige Parition nicht leisten / sondern sich ungehorsam bezeigen wird / ohnnachlässig zu erlegen; Damit aber gemeldten A. C. Verwandten Unterthanen an ihrem Religions-Exercitio nichts abgehen möge / so hat gedachter Schultheiß zu Vendersheim bis auf mein und meiner Herren Brüdere weitere Verordnung / den Pfarrer zu Neuen-Bamberg / Michaelis dahin zu disponiren / darmit derselbe sich gefallen lassen wollen / den Lutherischen Gottesdienst sammt allen darzu gehörigen Function zu ermeldtem Badenheim / wie hievor auch geschehen / hinwieder gegen die Gebühr als ordentlicher Pfarr zu verrichten / gleich man zu demselben der Willfahr sich versehen thut; als wird ihm auch hiermit aller darzu erforderender Gewalt ertheilet. Signatum Embs den 13. April. 1695.

Friedrich Joseph Faust von Stromberg.

Lit. G.

Man hat äußerlich vernommen / ob solte der jüngere Faust von Stromberg / der unterm 22. passati so klärlich gethanen Remonstracion ohngeachtet / an Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim de novo einen zwar mündlichen Befehl abgehen zu lassen sich nicht entblödet haben / daß nemlich ermeldter Schultheiß und Vorsteher den jeztmahlig daselbst anwesenden Pfarrer gänzlich depossidiren / und ihm nicht die geringste Function mehr gestatten / sondern sich des Pfarrers zu Bamberg bedienen solten; Dieweilen aber dergleichen Ungesinnen schnurstracks wider den Friedens-Schluß und des Fürstenthums Zweybrücken Lehen-Recht lauffet / und daher keineswegs zu consideriren; als wird ihm Schultheiß und Vorstehern in Krafft dieses anbefohlen / weder gemeldten ohngegründeten / noch auch andern künftigen dergleichen / es seye dann von hoher Hand herrührenden Befehlen / nicht die geringste Parition zu leisten / sondern ihren rechtmässig vocirten Pfarrer in allen billigen Dingen / so viel an ihnen ist / zu secundiren / und wider alle unrechtmässige Attenta zu manuteniren / sich auch an solche Drauwort keineswegs zu kehren / sintemahl man sie auf allen begebenden Fall zu garantiren / und wider dergleichen Bedrohung zu schützen wird. Meissenheim den 5. Maji 1695.

Charlotta Friderica, Pfalzgräfin/ Wittib.

Lit. H.

Schultheissen zu Badenheim / Gerhard Götz / sodann Johannes Kirrwagen / Nicolaus Diel / Henrich Jockel / Simon Bertram / ingleichen dem Müller und Wagner daselbst / wird hiemit anbefohlen / als den 4. dieses ablauffenden Monaths Julii, st. n. sich insgesammt allhier zu Maynk bey mir ohnfehlbar einzufinden / und eine richtige Verzeichniß aller Haus-Gesassen und Inwohner zu Badenheim / mit dem Zusatz: Ob sie und ihre Eltern alldar gezogen und gebohren / oder wann andere / und zwar von welchen Orthten / auch in was Jahr und Zeit dahin kommen / mit sich anhero bringen / dem sie also gebührend nachzukommen wissen werden. Maynk den 2. Jul. st. n. 1695.

Gottfried Philippus Joseph Faust von Stromberg.

Lit. I.

Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des vom Fürstenthum Zweybrückischen Lehenrührigen Fleckens Badenheim erinnern sich annoch bestemassen / daß unterm 5. Maji man jüngsthin von hiesiger Fürstlichen Regierung wegen Manutenirung des dahin rechtmässig vocirten und präsentirten Pfarrers Horstmanns ihnen gnädigst anbefohlen worden: Nachdem man nun in abermahlige Erfahrung gebracht / daß Herr

Herr Gottfried Philipp Joseph Faust von Stromberg einigen ihres Mittels zwar nur mündlich anzubefehlen sich unterstanden / sich in dieses Pfarrers Predigt fürderhin / bey Vermendung gewisser Geld-Straff / nicht mehr einzufinden; als wird bemeldtes Regierungs-Rescript hiermit nochmahls wiederholet / und ermeldtem Schultheiß und Vorsteher ferner alles Ernstes anbefohlen / sich an dergleichen widerrechtliches Ansinnen im geringsten nicht zu kehren / sondern im Gegentheil mit unveränderter treuer Vorsorg ihrem verordneten Seelsorger beygethan zu verbleiben / und ihn / es wäre dann vom Herrn Intendanten wider Verhoffen ein anders verordnet / in allen billigen Dingen / ihrem Vermögen nach / zu secundiren / wie man sie dann aller Garantie und Manutention in Krafft dieses nochmahls versichert haben will. Meissenheim den 7. Julii 1695.

Fürstl. Pfalz-Zweybrückische verordnete Vice-
Canzlar und Regierungs-Räthe.

Lit. K.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner Herr.

Saben wir äußerlich doch glaublich vernommen / wie derselbe vor etlichen Tagen einige Unterthanen zu Badenheim aus anderm Prætext nacher Mannß beruffen / und als deren etliche daselbst erschienen / in schwere Verhaftt und zwar jeden absonderlich setzen lassen / weil sie den von hieraus ad interim ihnen angewiesenen Pfarrer Horstmann biß dahero dafür erkennen / und seine Predigten besuchet / ohne jedoch einen andern dahin gesetzt zu haben. Wie nun hieraus / wann deme also / je mehr und mehr erhellet / daß man anders nichts suche / als das Lutherische Exercitium an gemeldten Orth gar aus dem Weg zu raumen; Als haben wir solches zugleich hiermit der Gebühr ahnden / und ihn anben versichern sollen / daß fern darin nicht erforderliche Remedirung erfolget / dörfte die Verantwortung um desto schwerer fallen. Meissenheim den 6. Decembr. 1695.

Lit. L.

Alen und jeden deren Inwohner und Unterthanen zu Badenheim / welche mit Verachtung und Hindansetzung des ergangenen und wiederholten Verboths / des angemasten Pfarrers Hermann Horstmanns sich angenommen / und in dessen Predigten gegangen / und durch solche höchst straffbahre Widersetzung in die angelegte Straff der 100. Rthl. gefallen / wird zu deren Erlegung / mit Vorbehalt der aufgegangenen Unkosten / hiemit Zeit von 8. Tagen bestimmt / oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn / daß gegen sie und jeden in particulari mit der würcklichen Execution ohnfehlbarlich verfahren werden solle. Signatum Mannß den 9. Decemb. 1695.

(L. S.) Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. M.

Der Wittib Flabian wird hiermit ernstlich anbefohlen / ohngesäumt daran zu seyn / damit die von ihro dem Hermann Horstmann und dessen Schwester geliehene Wohn-
Behausung von demselben alsbalden / ohne einigen Anstand / geraumet werde / und sie sich dero äußern müssen / deme sie Wittib also / bey Vermendung willkühriger Straff / gebührend nachzukommen wissen wird. Signatum Mannß den 9. Decembr. 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. N.

CHARLOTTA &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Wohlgebohrne / besonders Liebe und Getreue.

Denenselben ruhet annoch in unentsinckenden Andencken / was Wir bereits Anno 1693. und so folgendes zu verschiedenen mahlen / wegen in dem von hiesigem Fürstenthum Lehens-
rührigen Flecken Badenheim hergebrachten Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion und deren eine Zeithero / dem Herkommen und Westphälischen Friedens Tractat schnurstracks zuwider / unternommenen Neuerungen / an sie in mehreren gelangen / auch wie darauf sie die Herren sich reiterato vernehmen lassen / daß nicht allein die neuerliche Einsetzung des Römisch-Catholischen Priesters / sondern auch alle daraus erfolgte ermeldtem Tractat und der Observanz entgegen stehende Procedures / ohn ihr Wissen und Approbation, sie auch niemahls der

Intention gewesen noch seyen / gegen selbiges Werck / zur Präjudiz des Lehens / etwas fürzunehmen. Worauf Wir es auch damahls bewenden / nachmahls aber / weilen derer Herren vertröstete Ankunfft nacher Maynz sich von Zeit zu Zeiten verzögert / inzwischen / damit die Unterthanen nicht trostlos gelassen werden möchten / ein tüchtiges Subjectum zu dasiger Pfarr ordentlich vociren lassen. Es hat aber der ermeldten Vertröstung schnurstracks entgegen / des Herrn jüngere Bruder / Herr Gottfried Faust von Stromberg / zweiffels frey wider derselben Wissen und Consens, auch auf Veranlassung unruhiger Rathgeber / sich gleich nach seiner Ankunfft zu Maynz / unterfangen / nicht allein ermeldten dahin vocirten Pfarrer Horstmann / directe & indirecte, mit allerhand Drangsalen zu belegen / sondern auch den dasigen Schultheiß und Unterthanen / ihn Pfarrer nicht allein aus dem Pfarr-Haus / sondern auch gar aus dem Orth zu verweisen / und seine Predigten fürderhin nicht zu besuchen / bey schwerer Straff auferleget / und ohngeachtet Wir ihm dargegen wohlmeinend remonstriret / daß es der Observanz und dem Instrumento Pacis è diametro zuwider sey / und wie es Ihro Königl. Majestät / als welche nicht allein wegen mit übernommener Garantie ermeldten Friedens-Schluß / sondern auch ratione Dominii directi vermeldten Dorffs Badenheim und aller darzu gehörigen Jurium mercklich interessiret / aufgenommen / auch was für Consequentien es dermahleins nach sich ziehen dörfte / verschiedene der Unterthanen unter anderm Prætext nacher Maynz citiren / daselbst in harte Verhaftung nehmen / und bis zu Abstattung grosser Geld-Summen / zu gänzlichem Ruin der selbigen / darinn aufhalten lassen. Wann Uns nun Krafft tragender Administration gebühren will / höchst ermeldter Ihro Königl. Majestät sothanes Verfahren / weil solches auf Unser vielfältiges Erinnern nicht redressiret wird / unterthänigst zu referiren / Wir aber / wie bereits erwehnt / keineswegs zweiffeln / daß selbiges alles ohn der Herren Wissen und Consens geschehen / und deswegen nicht gern sehen möchten / daß ihnen darob einige Verantwortung zuwachsen sollte ; als haben Wir zusehenderst denenselben von allem Nachricht gnädigst ertheilen und von ihnen vernehmen wollen / ob sie von selbst das Vergangene zu redressiren und alles in vorigem Stand wieder zu stellen geneigt seyen / denen Wir im übrigen mit ged. geneigten Willen wohl zugethan verbleiben. Meissenheim den 17. Jan. 1696.

Dieses Hochfürstl. Schreiben ist an sämtliche Herren Baronen Fausten von Stromberg abgelassen worden.

L. O.

Schreiben von hiesigem Königlichem Gouvernement an Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen / de dato Zwenbrücken den 19. Augusti 1705. Nahmens des Herrn Gouverneurs- Excellenz allhier abgangen 2c.

Euer Excellenz wird annoch erinnerlich seyn / wie deroselben ein- und andermahl beliebet / mich die Lehens-Angelegenheiten dero Herren Schwäger / der Herren Fausten von Stromberg / an zu recommendiren. Nun ist mir zwar nichts angenehmers / als oftmahlige Occasion zu haben / Euer Excellenz in der That bezeigen zu können / was Consideration und Deference ich vor dero Recommendation trage / wie ich dann in dieser alleinigen Absicht bis hieher an mich gehalten / die von Ihro Königl. Majestät / meinem allergnädigsten Herrn / in Händen habende Ordre, in völlige Execution zu setzen / hätte auch wünschen mögen / daß Eingangs ermeldte Herren Fausten von Stromberg das bishier passirte reifflich erwogen / so viele gegen die Lehens-Unterthanen verhängte schwere Bedrangnisse und denen Frieden-Schlüssen zuwider eingeführte höchst-ärgerliche Neuerungen im Kirchen-Wesen wieder abstellen / mithin ihre Conduite mehr als bisher nach denen Regulen der Lehens-Pflichten eingerichtet haben möchten ; Alldieweilen aber jekt angeführte Bedrückungen und Attemptata noch nicht cessiren / vielmehr täglich mit neuem cumulirt werden ; so werden Euer Excellenz verhoffentlich als ein Zeichen meiner deroselben zu tragenden Ergebenheit aufnehmen / daß deroselben im Vertrauen berichte / wasmassen mehr-ermeldte Herren Fausten von Stromberg / auf Veranlassen und aus unzeitigem Eyfer einiger Ubelgesinnten / insonderheit eines unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen / bey vorgewesenen Frankösischen Reunions-Zeiten / sich des damahligen Status turbidi prævalirt / in dem Exercitio der Evangelisch-Lutherischen Religion, welche an sothanen Orth / vermög der Frieden-Schlüsse / in beständiger Observanz gewesen / allerhand schädliche Veränderungen eingeführet / den dieser Religion zu gewandten Pfarrer aus dem Pfarr-Haus depossidiren / nachmahls selbigen gar aus dem Dorff jagen / die Besoldung theilen / das Pfarr-Haus sambt angehörigen Garten dem Catholischen Meß-Priester de facto einräumen / denen der Augspurgischen Confession zugewandten Unterthanen / bey Leib- und Lebens-Straff / diesen unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen für ihren Pfarrer zu erkennen / gebiethen / und dieses nach-

theil

theilige Verfahren in so weit gehen lassen / daß auch der Königl. Französische Intendant selbst / der sonst auf die Beförderung des Römisch-Catholischen Kirchen-Wesens auf alle Weis beflissen gewesen / selbiges als allzu excessiv improbit / und die Wiederherstellung des Evangelischen / denen Frieden-Schlüssen gemäß / verschiedentlich anbefohlen / wie dessen damaliges Schreiben in Copia hieben solches in mehrerm zeigt / dessen jedoch ohngeachtet wurde an Seiten oft-ermeldter Herren von Stromberg in diesen neuerlichen Einführungen fortgeschritten. Und als von der verwittibten Frau Pfalz-Gräfin zu Meissenheim / als damaliger Administratorin des Herzogthums Zweybrücken / sambt der Regierung / zu Beobachtung der Eigenthums Gerechtsamen / ein anderwärter Evangelisch-Lutherischer Pfarrer vociret und der Gemeinde präsentirt worden / von Faustischer Seiten dieser aus dem Pfarr-Haus verjagt / die Unterthanen aber / weil sie billig dieser Präsentation Parition geleistet / zu Mann auf das sogenannte Eiserne Thürlin in ein Malificanten-Gefängniß geworffen / und daraus ehender nicht / biß derer 4. jeder 100. Rthl. in damals höchst-betrübten Zeiten erlegen müssen / erlassen / dem Pfarrer aber auch in einem Privat-Haus im Dorff zu wohnen nicht verstattet / die Kinder der Augspurgischen Confessions-Verwandten mit Gewalt zu der Römisch-Catholischen Schul gehalten / jenen verbothen / sothane Kinder in der Nachbarschaft in die ihrer Religion zugethane Schulen zu schicken / vielweniger aber im Orth selbst einen Schulmeister und Schul-Haus auf ihren eigenen Kosten zu unterhalten / vieler anderer Neuerungen und Bedrückungen der Unterthanen in Ecclesiasticis sowohl / als Politicis, welche annoch continuiren / dermahlen mit Stillschweigen zu präteriren / wodurch die Lehens-Gebühr außer Augen gesetzt / diese auch in andern Fällen so wenig beobachtet worden / daß die gewöhnliche Lehens-Muthungen kaum in 60. Jahren geschehen. Euer Excellenz ermessen von selbst hocherleucht / wie bey Ihro Königl. Majestät / meinem allergnädigsten Herrn / dergleichen neuerliche Einführungen und höchst-nachtheilige Contraventionen gegen die Frieden-Schlüsse / von welchen Ihro Königl. Majestät / wann Sie auch gleich als Lehen-Herr und Episcopus bey der Sachen nicht interessiret wären / ein hoher Garant mit seynd / der in so viele Weise verletzte Lehen-herrliche Respect und die gegen die eigenthümliche Unterthanen vorgenommene Violentien / welche Krafft der fundbaren Lehen-Rechten sufficient seynd / den Vasallen einer Felonie zu überführen / aufgenommen werden / und was selbige vor Suites nach sich ziehen müssen / meines Orths beklage / daß bey continuirendem Gravamine Ihro Königl. Majest. keinenen favorablen Bericht darüber erstatten / vielweniger mich länger werde entbrechen können / den erhaltenen allergnädigsten Befehl in Execution zu setzen / da zumahl reiterirte Ordres täglich zu vermuthen stehen / der ich sonst nichts so sehr wünsche / als in der That erweisen zu können / mit was sonderbahrer Hochachtung ich verharre

Euer Excellenz.

Lit. P.

De Par le Roy.

AYant été représenté à Sa Majesté par les habitans Catholiques de les réunir à sa Souveraineté qui sont en grand Nombre que n'ayant pas le moyen de faire batir des Eglises pour y faire le service divin, la plus pars sont contraint de demeurer sans Culte, ou se servir des Maisons particulieres, pour y faire dire la Messe ce qui est indecent: Outre qu'il n'ont point de Cloches pour assembler les paroissiens, quoy qu'ils ayent contribué, ou leurs predecesseurs, à celles des Eglises qu'occupent presentement ceux de la Religion, & mêmeourny leur part pour le Reparation des dites Eglises & pour faire les Cimetieres; n'estant pas raisonnable que les dits habitans Catholiques en soyent entierement exclus & bannis, Sa Majesté a ordonné & ordonne, veut & entend que dans les Lieux ou il y aura deux Eglises, les gens de la Religion prennent la plus grande & l'autre demeurera aux Catholiques; & lors qu'il n'y en aura qu'une dans le Lieu qu'elle soit commune entre les uns & les autres, sans pourtant que les dits habitans Catholiques y puissent entrer pour entendre la Messe pendant que ceux de la Religion y feront leur service, ne pretendre aux Revenues d'icelles; Ny faire dire la Messe ailleurs que dans le Choeur qui pourra estre séparé si besoin est: Convenant entre eux de l'heure que chacun entrera en la dite Eglise, & que le Cimetiere soit partagé, ou qu'il en soit marqué un autre; Voulant en outre Sa Majesté, qu'ils vivent en paix & union ensemble: Et que si il arrive de querelles entre Eux, les Aggresseurs soient mis à l'amende de quinze livres ou deux fois vingt quatre heures en prison, s'ils n'ont pas des Moyens, Enjoignant la dite Majesté aux Seigneurs des Lieux à leurs Officiers & aux Ministres de se conformer au contenu en la presente: Et à Nous expressement d'y tenir la Main la quelle sera lue publicé & aflicheé par tous ou besoin sera, à fin que personne n'en pretende cause d'ignorance, fait à Hombourg le 21. Decembre Mil six cent quatre vingt quatre.

Après avoir collationné la presente Copie avec son Original imprimé & soubigné par M^r. de la Gouppilliere elle s'y trouva par tout conforme, ce que certifie par la presente Soubscription & Seau du Notariat à Dhaun ce 16. Fevrier 1699. St. v.

(L. S.) Charles Otto Storck, Not. Imp. Publ.

D

Lit. Q.

Lit. Q.

Nachdem von denen hiesigen Lehens-Unterthanen zu Badenheim schon zum öftern und noch kürzlin wehrwüthig geklagt worden / wasmassen sie von denen Zwenbrückischen Vasallen / denen Herren Fausten von Stromberg / sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, viele harte Bedrangnüssen und Neuerungen erleiden müssen / wie solches aus deren überreichten letztern in Copia hierbey gefügten Memorial mit mehrerem zu ersehen. Wann nun nöthig / daß dergleichen zu mercklichem Präjudiz und Nachtheil Ihro Königlichen Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / auf besagten Dero eigenthümlichen Lehens-Unterthanen habenden Gerechtsamen gereichende importante Gravamina, in Gegenwart der Kläger und beklagten Herren Vasallen / gehörig untersucht / und befindenden Dingen nach / terminiret werden / sich aber gewiesen / daß bishero aller Schrift- Versuch in diesen Irrungen vergeblich gewesen; Als wird beyder Seits zur mündlichen Verhör der 28ste Januarii des nächst künftigen 1706ten Jahrs anberaumer und benennet / gegen welche sie die Herren Fausten von Stromberg selbst in Person / oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwalt bey Königlicher Regierungs-Canzley allhier zu Zwenbrück erscheinen / sich Abends vorhero bey Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz dem Herrn Gouverneur anzumelden / folgenden Tags zu rechter früher Tages-Zeit zur Verhör stehen / und alsdann sowohl in der Haupt-Sache / als sonst fernern Bescheids gewärtig seyn sollen; Mit annectirtem, expressen Reservat, daß man durch gegenwärtige Citation und erfolgende weitere Handlung allerhöchstbesagt Ihro Königl. Majestät an Dero gegen ermeldte Herren Vasallen ex puncto Feloniæ habenden und hiernächst weiter zu erörterenden Befugnüssen nichts präjudicirt / sondern selbe omni meliori modo reservirt haben wolle. Decretum Zwenbrücken unter beygedrucktem Königlichen Schwedischen Regierungs-Canzley-Insel / den 12. Novembr. 1705.

(L.S.) C. von Greiffenrath.

Lit. R.

Extract Schreibens Herrn Baron Fausten von Strombergs an
Königlich-Schwedisches Gouvernement, de dato Würzburg
 den 12. Novembr. 1706.

Euer Hoch-Gräfliche Excellenz und hochpreislliche Regierung pro nuda Informatione ohne verhalte / daß / so viel die Pfarr-und Religions-Sache anlanget / mich damahls bey dieser hochlöblichen Regierung ausdrücklich erkläret habe / in dieses Werck mich mit nichten zu meliren / sondern allerdings passivè zu halten / welche meine Erklärung als raisonable von Euer Hoch-Gräflichen Excellenz und hochlöblichen Regierung angenommen und beliebt worden. Nun ist dieser Declaration sowohl von mir als meinen Beampten dermassen redlich und aufrichtig nachgelebet worden / daß weder auf mich oder die Meinige mit Bestand-Rechtens das geringste wird beyzubringen seyn / wohl aber als das Ober-Ambt Creutzenach dieses Religions-Geschäfts sich mit höchstem Unfug unternommen / habe zu Manutenenz und Beybehaltung des Lehens-Herrns und meiner Gerechtigkeit mich nicht passivè, sondern gar activè dargestellt / sofort durch zeitliche Protestationes (dann anders sothaner Präpotenz bis hiehin mich nicht widersezen können) quæ cuilibet jus suum servant illæsum mithin best-möglichst assecuriret / im übrigen aber auch so geschärfte Brieffe disfalls an gedachtes Ober-Ambt ergehen lassen / daß daselbstiger Land-Schreiber hierauf mit meinem Consulente / als einem viro cordato, seine hierunter zu Zwenbrücken (als ex post bey diesem vorgangenen Religions-Werck) bezeugte behutsame Conduite für eine Forcht und Kleinmüthigkeit auslegen / und wie erweißlich / gar höhnisch traduciren dörfen. So haben auch weder ich noch meine Beampte denen Lutherischen Badenheimern Unterthanen / von der Zeit / als zu Zwenbrücken gewesen / verwehret / künftighin sich eines ihres Glaubens-Genossen Schulmeisters zu bedienen / dann gleichwie auch dieses Werck mit in die Religions-Sache einlauffet / als habe geschehen lassen / und vor meinen Theil / meiner Erklärung gemäß / nicht verbiethen können noch wollen / daß gleich nach meiner Zuruckkunft der Catholische Schulmeister abgeschafft / und hingegen statt dessen ein Lutherischer angenommen und salarirt werde; daß aber ich solches meines Orths verhängen solle / dieses lauffet meiner Declaration zuwider / und ist sattsam genug / daß wenigstens vor meinen Theil positive nichts dargegen thun oder thun lassen werde. Daß aber mein Officiant Savenay ratione præteriti dem Catholischen Schulmeister / auf dessen Memorial, die allschon ante investituram verdiente Bestallung reichen zu lassen / für billig erkandt / solches ist um so mehr ex justitia beschehen / weilen nicht nur die ganze Gemeinde dieses Salarium ihme gleich vorigem Schulmeister zu reichen versprochen / sondern derselbe ihnen auch sowohl / als denen Catholischen / mittels Unterrichtung deren Kinder / Läutung der Glocken / Stellung der Uhr / und ihm

ihm zukommender dergleichen Verrichtungen mehr treulich und zwar dermassen fleissig gedienet / daß nicht nur die ganze Gemeinde bey und nach dessen Vorstellung mit demselben sonderbahr zufrieden gewesen / sondern auch der Schultheiß selbst zum öfftern dessen gute Conduite und Instruction beederseits Religions-Kindern bey meinem Consulente und Ambtmann ungesmein heraus gestrichen / 2c.

Lit. S.

Dem Ambts- Keller Strähl ist zur Genüge bekant / wasmassen der Evangelisch-Lutherische Pfarrer in dem vom Herzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth Badenheim nun verschiedene Jahr hero des dasigen Pfarr-Hauses / und grössten Theil der von undenklichen Zeiten denen Evangelischen Pfarrern gebührenden Competenz privirt / und ihm zu seiner Subsistence jährlich ein gewisses aus denen Landsberger Kellerey-Gefällen gereicht worden / ohnerachtet aber der vielfältigen deshalb beschehenen Remonstrationen nicht wieder zu solcher gelangen können. Wann nun Ihro Königl. Majestät als Lehens-Herrn daselbst bey dieser Sache versirendes Interesse nicht zulassen können / daß nach erfolgtem Ryßwickschen Frieden dieser Competenz und Pfarr-Haus ihm Pfarrer länger also vorenthalten werde; als wird ihm Ambts- Keller Krafft dieses anbefohlen / sich ohnverweilt nacher besagtem Badenheim zu erheben / und dasigen Römisch-Catholischen Priester / Nahmens Königl. Regierung / zu bedeuten / daß nunmehr ermeldtem Lutherischen Pfarrer nicht allein das Pfarr-Haus / sondern auch die völlige Competenz gutwillig wieder eingeräumt und abgetreten werden müste / auch ihm zu Raumung des Pfarr-Hauses und Besorgung einer anderwärtigen Wohnung drey Wochen verstattet werden / man auch von ihm verhoffe / er werde durch Widersetzlichkeit keine widrige Mittel veranlassen; wofern er sich nun in der Güte dazu verstehet / hat er / Strähl / den Pfarrer sogleich zu immittiren / das Pfarr-Haus aber zu beziehen / ihn nach Verlauff drey Wochen / wofern es nicht ehender erlediget wäre / auch die Unterthanen zu Auslieferung der Früchten und übrigen Competenz anzuweisen / widrigenfalls aber sogleich ausführlichen Bericht zu erstatten / auch dem Priester / auf Verlangen / von dieser Ordre, die er ihm vorzuzeigen hat / Abschrift zu lassen. Zweybrücken den 7. Junii 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum
Zweybrücken.

Vid. C. von Greiffencrang.

An den Pfalz-Zweybrückischen Ambts- Keller Landsberger Ambts-
Carl Strähl 2c. Obermoschel.

Lit. T.

Derweilen bey Königlicher Regierung allhier gut und nöthig erachtet worden / daß dem jetzigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim die ihm bishero vorenthaltene völlige Competenz wieder gereicht werde; als ergeht in Krafft dieses an die sämtliche Unterthanen daselbst den ernstliche Befehl: dasjenige / was sie an Früchten und sonstigen zur Pfarr-Besoldung beytragen müssen / niemand anders als an besagten Pfarrer auszuliefern / widrigenfalls man sie zu Einrichtung dupli anzuhalten nicht ermanglen wird / und hat der Schultheiß daselbst den Gemeindegliedern dieses öffentlich vorzulesen / und sich angelegen seyn zu lassen / daß solchem gebührend nachgelebet werde. Zweybrücken den 15. Julii 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum
Zweybrücken.

(L. S.) C. von Greiffencrang.

An den Schultheiß zu Badenheim.

Lit. U.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr / de dato Obermoschel den 3. dieses / anhero zu Königl. Regierung übersandtes Memorial hiermit rescribiret / daß man des Ober-Ambts Creugnach übeles Verfahren und gänzlich die hinwegführung des Pfarr-Zehendes ungern vernommen habe / und auf fernere Mittel darwider bedacht seyn werde. Weilen aber die Unterthanen zu Badenheim unrecht gethan / wofern sie den Zehenden auf dem Dösenheimer-Feld nächtlicher Weile / wie das Ober-Ambt Creugnach meldet / hinweggenommen / als wird ihre weitere Erleuterung darüber erwartet / und haben sie Unterthanen das Creugnachische Verfahren / mit Hinwegnehmung der Früchten von dem Dösenheimer-Feld / ihrer Herrschaft denen Freyherrn von Stromberg zu berichten / da man dann / wofern des Lehen-Hofs Hülffe darzu nöthig erachtet und darüber geziemend

mend angesucht werden sollte / von hier in allem nach Billigkeit möglichst an Hand zu gehen nicht ermangeln werde. Zweybrücken den 6. August. 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum
Zweybrücken.

(L. S.) C. von Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim.

Lit. W.

Zur vorderen Grafschaft Sponheim Hoch- und Wohlverordnete Herren Ober-
Beambte / Hochgebietende Herren / 2c.

Es haben sich Euer Herrlichkeiten / zu folg des von Chur-Pfalsch hochpreisslicher Regierung sub dato 15. Julii 1706, erlassenen Decreti (womit sich der Hochfürstlich-Baadische Herr Land-Schreiber conformiret) bishero höchst-rühmlich angelegen seyn lassen / die Catholische Inwohner zu Badenheim / in specie die daselbst befindliche 18. Sponheimische Leibs-Angehörige / bey Schul und Kirchen gegen die Widertheidige Zweybrückische Zundthigung kräftig handzuhaben. Nachdem nun zu dieses hochlöblichen Ober-Ampts Despect die Lutherische sich erkühnen dörfen / unsern Catholischen Schulmeister de facto zu vertreiben und abzusetzen / mithin sich vernehmen lassen / daß noch diese Woche unserm Catholischen Herrn Pastor ein ebenmässiges widerfahren solle :

Als mögen wir nicht umhin / zu Euer Herrlichkeiten unsere nochmalige Zuflucht zu nehmen / unterthänig bittend / dieselbe geruhen wollen / einer solchen dem jüngeren Ryswickischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwider lauffenden Gewalt zu steuern / den vertriebenen Catholischen Schulmeister restituiren zu lassen / und den Herrn Pastor kräftiglich in seiner auf ermeldeten Friedens-Schluß unlaugbahr fundirten Possession zu conserviren / auch zu dem Ende solche Measures zu ergreifen / als sie von erwehntem Regiments-Rescripto und das Catholische Exercitium in Kirchen und Schulen bey uns zu erhalten gemäß zu seyn / und selbst hoch-vernünftig erachten werden / wie wir uns dann dessen gänzlich versichern / und verbleiben

Euer Herrlichkeiten

Unterthänig gehorsame die zu Badenheim befindliche und zum Theil der vorderen Grafschaft Sponheim angehörige Catholische.

An das hochlöbliche Ober-Ambr Creutznach die Catholische / und gutentheils Sponheimische Leibs-Angehörige zu Badenheim / bitten unterthänig um kräftigen Schutz gegen die von alldasigen Lutherischen bereits erlittene und ferner an drohende Vergewaltigung.

Wird dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und selbiger Religions-Gemeinds-Leuthen zu Badenheim communiciret / daß sie innerhalb 8. Tagen / mit Zurückgebung dieses / sich vernehmen lassen sollen / warum sie sich diese einvermeldte geklagte Thätlichkeiten angemasset / und noch dergleichen ferners gedrohet hätten / zumahlen ihnen aus denen vorherigen Handlungen wohl wissend / daß / weilen dieses Verfahren dem Ryswickischen und letzten Friedens-Schluß zuwider / und daher auch disseitig gnädige Chur- und Fürstliche Herrschaften befohlen / das Catholische Religions-Exercitium zu manuteniren / man ein solches durchaus nicht zugeben wird noch kan / dannenhero dann auch / wann innerhalb vorgemeldten 8. Tagen sie nicht hierauf antworten oder die Sache in vorigen Stand stellen / und es dabey bis auf fernere Verordnung lassen werden / man alsdann genugsame Mittel haben wird / dieselbe hierbey handzuhaben / wie man dann auch ohne dem sothane Mittel an die Hand nehmen / und die Bedrangte vor diesen und dergleichen unbilligen Gewalt schützen wird. Creutznach den 3. Tag Febr. 1707.

Chur-Pfälzisch und Hochfürstlich-Baadisch
gemeinschaftlich Ober-Ambr.

Otto Colson.

Lit. X.

Schreiben von Königlich-Regierung allhier an das Ober-Ambr
Creutznach / de dato Zweybrücken den 7. Febr. 1707.

Es haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner des von hiesigem Herzogthum Lehens-rührigen Fleckens Badenheim uns in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen unsere 2c. Herren auf erhobene unbefugte Klage der dasigen Römisch-Catholischen Einwohner

wohner zu decretiren / sich angemasset / daß ermeldte Evangelische innerhalb drey Tagen sich auf sothane Klage verantworten solten. Gleichwie uns nun nicht wenig befremdet / daß unsere Herren sich abermahl anmassen / durch das unterm 7. hujus gegebene Decret einige Jurisdiction in fremden Territorio zu versuchen; so haben wir denenselben diesen Unbill ehestens vorzustellen nicht verziehen können / und leben wir der zuversichtlichen Hoffnung / dieselbe von dergleichen neuerlichen Eingriffen zu desistiren geneigen werden / wie wir dann allenfalls nicht allein gegen obermeldtes Attentatum solennissimè protestiren / und Ihro Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn / competirende jura omni meliori modo reserviren / sondern auch / im Fall dieselbe wider bessers Verhoffen einige Gewaltthätigkeit vorzunehmen sich unterfangen würden / selbigen gebührend zu begegnen bedacht seyn werden / und stehen sodann die daraus besorgliche Weiterungen zu deren / die uns darzu gedrungen haben / schwerer Verantwortung / welches wir freundlich anzuzeigen uns nicht entbrechen können / und wir verharren 2c.

Wird dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim zu ihrer Nachricht communicirt. Zweybrücken den 11. Febr. 1707.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. V.

Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihre unterm 19. dieses heute eingekommene Supplic, worinnen sie um nachdrückliche Assistentz gegen das Ober-Ambt Creuznach Verfahren Königl. Regierung imploriret haben / wieder rescribiret / daß sie sich biß auf Erlangung der Antwort zu gedulden haben / welche man allhier von gemeldtem Ober-Ambt erwartet / auf dasjenige / so man an dieselbe über die vorgenommene Arrestirung der Leute und des Viehes rescribiret hat / von welchem Schreiben hierbey die Abschrift ihnen Badenheimern / wie auch / was von ihrer Herrschafft heut einkommen / zur Nachricht communiciret wird. Zweybrücken den 21. Febr. 1707.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim.

Lit. Z.

Extract Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz an hiesige Königliche Regierung / de dato Düsseldorf den 3. Maji 1707.

Was sonst die von ihnen gegen die Beambte zu Creuznach geklagte Pfands- und Versteigerung einiger denen Badenheimern gehöriger Effecten anlanget / gleichwie / einkommenden Bericht nach / nicht allein die letztere / wegen der von der Ober-Rheinischen Ritterschafft erst besagtem Ober-Amt bey der Gemeinde Badenheim / als einem Ritterschafftlichen Orth / zur Frankösischen Contribution angewiesen / aber weder gütlich noch durch die dahin geschickte Execution zu erlangen gewesen 2200. Gulden vorgenommen / sondern auch das vorhin occasione des Schulmeisters abgepfändte und darab erlöste Geld denen Badenheimern an sothanem ihrem ausständigem Contributionis quanto davon dem Beambten gegen den Herrn Grafen von euch beschehenen Erklärung gemäß würcklich gut gethan worden; also werden wir auch / daß hierüber eine ordentliche Abrechnung gepflogen werde / verordnen 2c. 2c.

Dieses wird der Gemeinde zu Badenheim zur Nachricht communiciret. Zweybrücken den 12. Maji 1707.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. A A.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seine Anfrage: wie sie sich daselbst ratione des Kirchhofs / wann etwa Römisch-Catholische todten Körper beerdigen und Ceremonien darbey verrichten wollten / zu verhalten hätten / hinwieder rescribiret / daß / weilen das völlige Exercitium Religionis denen Catholischen nicht gestattet wird / solches auch de annexis zu verstehen sey / und solchemnach die Römisch-Catholische Ceremonien bey Leich-Begängnissen allda nicht zu dulden / was aber die Begräbnüß selbst betrifft / um einen Catholischen todten Körper auf den Evangelischen Kirchhof zu legen / wäre es damit ein anders / und hätten sie Evangelisch-Lutherische solche Begrabung der Todten auf ihrem Kirchhof denen Catholischen nicht zu verwehren. Zweybrücken den 26. Jul. 1708.

Canzlar und Regierungs-Räthe im Herzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. Adlerflycht.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

I

Lit. BB.

Lit. B B.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim wird auf seinen jüngst erstatteten Bericht / wegen daselbst von den Freyherrlichen Faustischen Bedienten ihm angemutheter Einraumung der Kirche daselbst / an den Catholischen Geistlichen von Schwabenheim hinwieder rescribiret / daß man deßfalls an den Herrn Fausten von Stromberg / als seine Herrschafft / geschrieben / und um Abstellung solcher Thätlichkeiten angesonnen habe / worauf man Antwort erwarte. Inzwischen hat er Pfarrer vorigen Verordnung nach sich gemäß zu verhalten / und nichts nähers einzuräumen. Zweybrücken den 8. Maji 1710.

Canzlar und Regierunge-Räthe im Herzogthum Zweybrücken.
(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. C C.

Dem Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seinen erstatteten Bericht / wegen der Badenheimer Kirchen-Angelegenheit / und dem Pastor von Pfaffenschwabenheim / den verweigerten Kirchen-Schlüssel betreffend / hinwieder rescribiret / daß zu erwarten / was auf das an Herrn Fausten von Stromberg / dieser Sache halben / abgelassenes Schreiben vor eine Antwort erfolge; Inzwischen hat er Pfarrer wohl gethan / daß er dem Catholischen Priester den Schlüssel nicht extradiret / hat sich auch hieraus aller möglichen Protection zu getrösten. Zweybrücken den 12. Maji 1710.

Canzlar und Regierunge-Räthe im Herzogthum Zweybrücken.
(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Daniel Köstern zu Badenheim.

Lit. D D.

Extract Schreibens von Königlicher Regierung im Herzogthum
Zweybrücken / an Herrn Fausten von Stromberg / de dato Zweybrücken den 5. Junii 1711.

Woben wir jetzt auch dieses beyläufig anregen / daß wir auf unsers hochgeehrten Herrn Barons, in einem seiner vorigen / die Kirch zu Badenheim und das in derselben präterdirte Coexercitium Religionis betreffend / uns weiter schriftlich einzulassen / eben wenig gut gefunden / nachdem in solchen zwey von uns vorlängst abgelassene Schreiben angezogen seyn / in welchen wir ihm dasselbe deutlich zugestanden hätten; welches wir unsers Orths gar nicht entkennen / dabey wir versichert leben / daß unserm hochgeehrten Herrn Baron nicht entfallen seyn kan / wie nachgehends / da derselbe dieses unser Schreiben gelten zu lassen geögert / und wir deßwegen die Sache an höhern Orth müssen gelangen lassen / die Sachen durch Ihro Königl. Majestät zu Schweden ernstlichen Zutritt dahin gesetzt worden / daß die Römisch-Catholische sich der Badenheimer Kirchen ganz und gar begeben haben / wogegen auch eine geraume Zeit nichts ist gereget worden / und uns deßwegen eine so unrichtige Allegation desto befremdlicher vorkommen müssen / als wir nicht wohl begreifen / was doch für Bewegnüssen seyn möchten / die jetzt allererst nach so lang quieter Possession eine solche Neuerung zu unternehmen anrathen könnten / da unser hochgeehrter Herr Baron leicht von selbst findet / daß wir uns nicht soweit vergessen würden / in einer Sache / die allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majestät selbst decidiret / ohne dero selben ausdrückliche anderwärtige Verfügung / in die geringste Blendung zu geheelen. Wir wollen nicht vermuthen / daß unser hochgeehrter Herr Baron in derselben etwas weiter versuchen werde / dann auch dasjenige / so bereits versucht ist / unvergessen / und zu seiner Zeit nicht ohnerörtet bleiben dürfte.

Lit. E E.

Aus des Pfarrer Kösters zu Badenheim anhero erstatteten unterthänigen Bericht hat man ersehen / was sich mit dem Pastor Hartmann von Pfaffenschwabenheim / welcher bey Beerdigung eines verstorbenen Catholischen Kindes sich ganz neuerlich daselbst einbringen / und die Kirchhof-Thür mit einem Hackmesser aufzuhauen sich unterfangen wollen / zugetragen / und wie selbiger vor ihm Pfarrern sowohl dazumahl / als auch nachgehends / wie er sich bey ihm in seinem Hause wieder angemeldet / mit seinem ohnbefugt und ohne gegründeten Postulatis abgehalten und angewiesen worden. Gleichwie nun er Pfarrer darinn ganz wohl gethan / also hat er / im Fall wider Verhoffen künftighin dergleichen weiter tenuirt

tirt werden solte / es in solche Wege zu richten / daß alles in statu quo verbleiben möge / woben man ihn zu manutenairen nicht ermanglen wird. Zwenbrücken den 9. Septemb. 1712.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zwenbrücken.

(L. S.) C. v. Greiffenrang.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim,

Lit. FF.

Dieweilen von Ihro Königlichen Majestät von Frankreich durch Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischöffen zu Metz mir gnädigst committiret und befehliget worden / die in der Pfalz hiebevorn in Possession gehabte Kirchen / wovon die Catholischen von den Lutherischen und Reformirten Glaubens-Genossen mit Gewalt und ohne alles Recht gegen den Rißwickischen Friedens-Schluß ausgetrieben worden / und diese sich der Einkünften und Renten eigenmächtig bemächtiget / die Catholische Geistliche hinwieder in obgemeldeten Kirchen / ohne einige auszuschliessen / in Possession zu setzen; Als wird Schultheissen und Gerichten zu Badenheim ernstlichen hiermit anbefohlen / die Verordnung zu thun / damit denen Herren Patribus Canonicis Regularibus zu Pfaffenschwabenheim die Kirch / Angesichts dieses / sammt Renten und Einkünften / wie hievorn ein zeitiger Catholischer Geistlicher ein solche in Genuß gehabt / ohne den geringsten Aufschub reichen zu lassen / desgleichen auch denen gemeldten Herren Patribus und sämtlicher Catholischer Gemeinde die geringste Verhinderung in deren Gottesdienst nicht zugesügt werde / bey höchster Königlicher Ungnad und unausbleiblicher scharffer militärischer Execution. Kirn den 22. Febr. 1714.

J. E. Kleinholz.

Lit. GG.

C'En' est pas par mon ordre, si Monfr. de Kleinholz s'est melé d'aucune chose de ce, qui regarde la Religion dans le Palatinat n'en ayant moy-mesme receüe aucune de la Cour à ce sujet ainsi toutes choses doivent rester dans l'Estat ou elle estoient, lorsque je suis arrivé avec les troupes du Roy fait à Landau ce 22. Mars 1714.

Broglie.

Monsieur le Comte de Broglie sur cette requeste a dit & ordonné verbalement que suivant les ordres qu'il a donné à Monfr. Kleinholz, il ne doit plus rien faire dans cette affaire des Eglises & en cas qu'il ne s'en tienne & voudroit passer outre, les habitans n'auront qu'à s'adresser à Mfr. Masiglii, Commandant à Türckheim, qui leur prestera la main, qu'ils ne seront plus troublés dans leur Eglise; que c'est la verité certifie le subsigné qui a présenté la requeste en foy de verité à Landau le 19. Mars 1714.

G. J. Stein, Quartiermaistre à Landau.

Lit. HH.

Monsieur.

Sur ce que Mfr. de Kleinholz, Colonel des Compagnies Franches, m'a fait connoître que c'est par vos ordres qu'il s'est transporté à Badenheim village relevant de ce Duché pour y introduire l'exercice de la Religion Catholique, je prens la liberté de Vous représenter Monseigneur, que si cette execution se fonde sur le 4. article de la paix de Rysvic, Vous conviendrés s'il Vous plait, que Sa Majesté le Roy de Suede mon Maitre bien loing d'y avoir donné consentement y a protesté en toutes les formes, & que si Elle permet dans les Lieux de ce Duché aux Catholiques le libre exercice de leur Religion, ce n'est aucunement en vertu du dit article, mais par pure tolerance ou plutôt par Consideration pour Sa Majesté Tres-Chretienne, motifs qui cesseroient si on continuoit de donner de si sensibles atteintes à la Souveraineté du Roy mon Maitre, Vous êtes trop equitable Monseigneur pour autoriser le procedé violent de Monfr. de Kleinholz, qui agit sans aucune connoissance de cause & trop clair voyant pour ne pas prévoir les suites qui en resulteront; J'ay l'honneur d'être avec beaucoup de respect & une veneration infinie,

Monseigneur.

A Deuxpont le 22. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeissant Serviteur

Stralenheim.

Response de Mfr. l'Eveque de Metz.

Monsieur.

Je ne suis point en droit de donner des Ordres à Monfr. de Kleinholz, cet Officier m'a consulté & m'a demandé s'il pouvoit retablir l'exercice de la Religion Catholique dans les lieux où elle devoit être

con-

conservée suivant le 4. article du Traité de Risvic & d'ou les dits Catholiques avoient été chassés depuis ce temps là par force & violence, je luy ay mandé que je croyois qu'il n'y avoit point d'inconvenient & que même j'étois persuadé qu'il seroit chose agreable à Sa Majesté, j'ignorois parfaitement qu'il y eut des lieux dependants du Duché des Deuxponts qui fussent dans ce cas, je n'ay au reste jamais entendu dire que ce fut par pure tolerance que les Catholiques soient soufferts avec l'exercice de leur Religion dans les terres dependantes de Sa Majesté Suedoise, j'ay crû au contraire qu'ayant été Mediateur & ayant signé le traité de Risvic le 4. article regardoit les Etats comme le reste, c'est aux Princes à convenir & à nous à executer leurs ordres. Pour moy cela ne me regarde qu'indirectement n'étant point dans mon Diocèse, & je puis Vous assurer, que je contribueray toujours de tout mon possible à entretenir l'union qui est necessaire pour tous, je seray tres attentif à ne rien faire dont Vous puissiez être fâché, voulant meriter quelque part dans Vos bonnes graces, dont je fait beaucoup de cas & étant avec bien de respect.

Monsieur

Merz le 24. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeissant Serviteur

Le Duc de Couslin.

Lit. II.

Dennach die vor einigen Tagen zu Badenheim durch den Herrn Obrist Kleinholz gewaltsamer weise eingeführte Veränderung in dem Religions- Wesen gegen Ihro Königl. Majestät/ unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ hohe Gerechtsame lauffet/ und solches von Dero hiesigen Regierung nicht ohngeandert gelassen werden kan; als hat man gut gefunden/ daß solchergestalt unrechtmässig und de facto introducirtes Exercitium Religionis Catholicæ zu Badenheim wieder abzuschaffen/ zu welchem Ende Amts-Verweser Strahl hiezu mit committiret und befehligt wird/ sich nach Empfang dieses/ zusamt dem ihm mitzugebenden Ober-Officier des Leutrumischen Regiments und dazu beordneten Mannschafft/nach Badenheim zu begeben/ und denen Catholischen Einwohnern und Geistlichen/ so die Sacra allda besorgen/ zu vernehmen zu geben/ wie Königl. Regierung das Catholische Religions-Exercitium allda nicht dulden könne noch wolle/ sondern daß disfalls alles in dem Stande/ wie es bishero gewesen/ verbleiben und gelassen/ mithin die Evangelisch-Lutherische in ihrem freyen Religions-Exercitio und in der ihnen privativè zukommenden Kirche nicht turbiret noch gestöhret werden sollen/ daß solchemnach sie Catholische ihre dahin gebrachte Paramenta und Gefäße wieder hinweg zu thun/ und alles in vorigen Stand zu setzen hätten; falls aber selbige solches nicht gütlich thun/ sondern sich darwider setzen wolten/ hat er Amts-Verweser die Anstalt ferner dahin zu verfügen/ daß solche Kirchen-Zierrathen/ und was dazu gehören möchte/ geziemender Decenz in eines Catholischen Einwohners Haus/ da es sich am besten schicken wird/ gebracht werden mögen. Die mitkommende Mannschafft kan die Feiertage über zu Badenheim liegen bleiben/ nach Endigung derselben aber nach ihrer Garnison sich wieder zurück verfügen/ es wäre dann/ daß sie Badenheimer selbst einige davon ferner bey sich zu behalten verlangen solten/ welches dann/ ohne daß sie ihnen zur geringsten Last sen/ bewilliget werden könnte; Er Amts-Verweser selbst kan nach verrichteter dieser Commission, worüber er gehörigen schriftlichen Rapport zu erstatten hat/ sich gleichfalls wieder zurück begeben/ dem Pfarrer zu Badenheim aber wäre von ihm Amts-Verwesern Copia dieses Rescripti zu dessen Nachricht/ und etwan nöthige Authorisirung gegen fernere Anfrage zu hinterlassen. Zwenbrücken den 24. Martii 1714.

H. v. Strahlenheim. C. v. Greiffenrath. C. Adlerflycht.

Lit. KK.

Copie de la Lettre écrite par la Regence Royale du Duché de Deuxponts à Monsr. Auberon, Intend. à Hombourg, en date à Deux ponts ce 26. Juillet 1707.

Monsieur

Nous avons l'honneur de vous communiquer cy joint la Requête, que le Ministre Lutherien du Village de Badenheim, qui est un fief dependant de Duché nous a présenté au sujet de la plainte, que le Curé Catholique vous a fait contre Luy de ce, que contre le traité de Paix de Rysvic comme il le pretend, le dit Ministre & habitans Lutheriens se sont emparés de la totalité des rentes tant curiales que d'Ecole du dit lieu. Il est bien vray que pendant les Reunions passées l'on a nouvellement introduit un Curé & Maître d'Ecole Catholique au dit Badenheim aux quels l'on a attribué malgré le Ministre

nistre & Maitre d'Ecole Lutherien & contre Protestations qu'on a fait, la Moitié de leurs gages, dont ils avoient paisiblement & sans aucune Contestation joui plus d'un Siecle auparavant, aussy bien que la Maison Pastorale & d'Ecole, mais comme par l'article 46. du même traité de Ryswic toutes les Innovations qui ont été faites pendant les Reünions, soit dans les biens & Rentes Ecclesiastiques ou autres, ont esté annullée & les choses à l'égard des dits Biens & Rentes remises sur le pied, qu'elles étoient avant les dits Reünions, il est fort surprennant que le Curé Catholique au dit Badenheim se soit opposé jusqu'à present à cette loix generale & qu'il ôse s'en servir encore auprès de vous, Monsieur non obstant qu'elle soit directement contre Luy, voyant même, qu'à cause de cette Disposition Sa Majesté Tres-Chretienne a eu la bonté jusqu'à present de salarier de ses propres deniers les Curés & Maitres d'Ecoles Catholiques qui ont été établys dans les Pays cy devant réunis où il n'y avoit point d'Exercice Catholique auparavant, pour ne pas faire tort aux Protestans, & d'autant que la Clause de l'article 4. du dit traité ne concerne que l'Exercice de la Religion Catholique & non pas les Salaires des Curés & Maitres d'Ecole, que même le Roi nôtre Maitre n'entend point, que cette Clause se puisse entendre sur les terres dependantes de ce Duché n'y ayant jamais donné son approbation le dit Curé & habitans Catholiques du dit Badenheim devroient scavoir bon gré de ce que par Connivence on leur laisse encore l'Exercice de leur Religion libre, dans un Lieu dependant de ce Duché, ou ils ne l'avoient point auparavant les Reünions, c'est ce que nous espérons Monsieur, que vous leur ferez entendre en les exhortant de se mieux comporter qu'ils n'ont fait jusqu'à cette heure avec les Protestans du dit Lieu, pour ne pas obliger Sa Majesté à user envers eux de tout son droit, puisque déjà sans cela Sa Majesté s'est interessée dans cette affaire envers Leur Altesse Electorale Palatine & de Baden. Nous sommes tres parfaitement.

Lit. LL.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Roster zu Badenheim wird auf sein zur Königl. Regierung eingesendetes Memorial hinwieder pro resolutione bedeutet: Daß/wosern der Herr Faust von Stromberg bey seiner Dahinkunfft die Wieder-Eröffnung der Kirchen/ zu Haltung des Gottesdiensts/ prætendiren würde/ er Pfarrer dargegen behörige Remonstration zu thun/ und solches nicht einzuwilligen habe. Wie man dann nicht hoffen will/ daß derselbige einige Gewaltthätigkeit deßfalls vornehmen werde; solte es aber wider Vermuthen dennoch geschehen/ wird er Pfarrer zwar der Gewalt weichen/ jedoch die hiesige Gerechtsame/ vermittelst einzulegender Protestation, beyzubehalten/ sich angelegen seyn lassen müssen/ und den Erfolg anhero berichten. Zweybrücken in Consilio den 16. Junii 1718.

General-Gouverneur und Regierung im
Hertzogthum Zweybrücken.

Ex Mandato

Heinzenberger.

Lit. MM.

Curfürstl. Maynzischer Statthalter / Cankley Director, geheimbde Hof- und Regierungsräthe. Unsern Gruß zuvor. Edler/ sonders lieber und guter Freund. Ob hier bey gehendem Extractu Protocollis allhiesigen Erz-Bischöflichen Vicariats werdet ihr ersesehen/ wasmassen von demselben der Provicarius, Doctor Hahn, zu Einrichtung des Catholischen Coexercitii zu Fürfelden und Badenheim verordnet worden seye. Nachdem nun wir unsers Orts euch die Mit-Besorg- und Concertirung dieses heilsamen Wercks aufzutragen vor gut angesehen; Als hättet ihr so fort mit gedachtem Provicario euch deswegen zu verabreden/ und das nöthige bestens zu beobachten/ demnächst/ was bey der Sach vorgegangen/ und wie sothanes Coexercitium eingerichtet worden/ oder am füglichsten geschehen möge/ in Consilio zu referiren. Wir verbleiben euch damit mit Freundschaft auch allem Guten wohl beygethan. Maynz den 12. Decembr. 1718.

Inscriptio:

Dem Edlen Friedrich von Hagenburg/ Churfürstl.
Maynzischen Hof- und Regierungsrath/ unserm besonders lieben und guten Freund.

Præsentem copiam cum originali verbotenus
concordare attestor Ego

Joannes Welz, Commissionis Actuarius.

R

Lit.

Lit. NN.

Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr zur Königl. Regierung unterm 20. dieses eingesandtes Memoriale und darin angebrachte Beschwerde in Religions-Angelegenheiten/ wegen neuerlich von Chur-Maynzischer Seiten ihnen beschenehen Eingriffs in ihren Religions- und Kirchen-Sachen/ hierdurch pro resolutione zu vernehmen gegeben: Daß man nicht ermangeln werde/ sich ihrer nach wie vor in ihren Religions- und Kirchen-Angelegenheiten anzunehmen; wie man denn bereits des besagten Eingriffs und prätendirenden Coexercitii halber in dasiger Kirch/ sammt davon einzuziehen bedroheter halben Pfarr-Competenz wegen/ an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz selbst geschrieben/ und das Benöthigte deßfalls vorgestellet hat. Zweybrücken den 23. Decemb. 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken

Rolly.

Lit. OO.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrer zu Badenheim / Daniel Köster/ wird hiemit ultimato bedeutet: Primo, das Pfarr-Haus völlig/sammt den halben Pfarr-Gefällen und Güthern/ zu quittiren/ und in Zeit 12. Tagen dem Catholischen Pfarrer gedachten Orts zu übertragen/ weniger nicht: Weilen er Secundo 12. Jahr lang die andere halbe Pfarr-Gefälle und Güter indebitè und dem Kyßwickschen Friedens-Schluß schnurstracks zuwider genossen/ soll er auch solche Halbscheid zu cediren gehalten seyn/ nach verfloßnen 12. Jahren aber ist man Catholischer Seits erbiethig/ solche Halbscheid demselben zu retrocediren. Tertio, soll das völlige Schul-Haus sammt dessen Gefällen/ wie es Catholici tempore Pacis Rysvicensis & post pacem in Besitz gehabt/ genossen und genuzet/ cum fructibus perceptis in Zeit 12. Tagen ebenmäßig auch übertragen werden; massen man widrigenfalls effluxo termino, & non præstito effectu Chur-Maynzischer Seits resolviret ist/ ihn/ den Daniel Köster und dessen Schulmeister/ ausser Possession zu setzen/ den Catholischen Schulmeister und Pfarrer aber Friedens-Schluß-mässig zu immitiren. Urfund meiner eigenen Hand-Unterschrift. Wöllstein den 26. Maji 1719.

Freyherr von Hachenberg / Chur-Maynzischer Hof- und Regierungs-Rath / auch in Conformität des Kyßwickschen Friedens/ zu einrichtender Religions-Affaire deputirter Commissarius.

Lit. PP.

Derweilen man nöthig findet / mit dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim über ein und andere Angelegenheiten zu sprechen; als wird ihm hierdurch bedeutet/ daß er nach geendigten bevorstehenden Pfingst-Ferien sich anhero begeben/ und alsdann weitem Bescheids gewärtig seyn soll. Zweybrücken den 23. Maji 1719.

Hochfürstlich-Pfalz-Zweybrückische Regierung.
(L. S.) V. Schorr.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster/ zu Badenheim.

Lit. QQ.

Durchlachtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr!

Eller Hochfürstl. Durchlauchtigkeit geruhen gnädigst / Sich unterthänigst vortragen zu lassen/ wie der Chur-Maynzische Hof- und Regierunds-Rath / Herr von Hachenberg/ lekt verwichenen Freytag / als den 26. passato, sich unterfangen hat/ sowohl ein grosses hölzernes Creuz auf den Evangelischen Kirchhof zu Badenheim zu stellen/ als auch den sub. Lit. A. copialiter bengeschlossenen vermeintlichen Befehl/ Rahmens Sr. Churfürstl. Gnaden/ als Ordinarii, unter Bedrohung militärischer Execution, in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Haus zu insinuiren/ anbey von lekterm durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor für den Catholischen Pastor die quasi Possession ergreifen wollen. Wann nun/ gnädigster Fürst und Herr / dieses in der That nichts anderst ist / als auf einmahl Pfarr- und Schulmeister hinweg zu jagen/ und das Evangelische Kirchen-Wesen daselbst/ unter nichtiger Allegation des Kyßwickschen Friedens-Schlusses / völlig über einen Hauffen zu werffen/ da doch lekt-verstorbene höchstseeligste Königl. Majestät von Schweden alle/ gegen die so heilig sancirte Friedens-Schlüsse / und insonderheit das Instrumentum Pacis Westphalicæ, auch Käyserl.

Avo-

Avocatorien / in der Reünions- Zeit gewalthätiger Weise geschehene Infraktion, durch Dero in diesen Landen gesetzte Regierung cassiren lassen; Welches auch um so viel billiger gewesen / weil die sub Lit. B. beygehende Königl. Französische Ordonnance klare Masse gibt / daß die Catholische Geistlichen nichts von den Einkünften der Protestanten zu prätendiren / sondern sich mit dem bloßen Coexercitio, wiewohl ohne einzige Beschwerde jener / contentiren sollen; So auch die alleinige Absicht der Clausul des so sehr bestrittenen / und in favorem Regis Galliae inserirten 4. Articulus gewesen ist / wie solches auch der Königl. Französische Hof in praxi selbst erweist / indem er die von ihm eingesetzte Catholische Geistlichen zu salariren pfleget / und dessen Gesandter nach bemeldtem Frieden zu Regensburg hautement soll declariret haben / auch die folgende Articul, insonderheit der 46. des mehrern zeigen; Dahero diesem zu folg in dem Herzogl. Schomburgischen Flecken Baldtalgießheim vor einigen Jahren dem Evangelisch- Lutherischen Pfarrer das Pfarr- Haus und Besoldung (ohneachtet Catholici beydes in der Reünions- Zeit occupiret / und nach dem Ryswickischen Frieden annoch in Possession gewesen) durch eine Churfürstl. Commission wieder eingeräumt worden: Über das alles das Herzogthum Zweybrücken durch den 9. Articul illimitatè, sowohl in seine Welt, als Geistliche Jura restituiret worden / dahero auch höchst-gemeldte Königl. Majestät niemahl die gedachte Clausul des 4. Articuls agnosciret / wie solches auch der Herr Baron von Strahlenheim in einem 1714. an den Herrn Bischoff von Metz gegen die Kleinholtsische Attentaten abgelassenen Schreiben angeführet. Und da auch wider alles Verhoffen diese so Rechts-gegründete Sache dubios wäre / so müste doch selbige durch einallgemeines Reichs- Conclusum decidiret werden. Ehe auch ein Stand des Röm. Reichs gegen den andern via facti etwas verhängen könnte / gleichfalls die Bevollmächtigung von dem ganzen Reich geschehen / indem ja hoffentlich ein Reichs- Stand nicht unter dem andern / sondern dem Reich selbst steht; So erget demnach an Euer Hochfürstl. Durchleucht mein unterthänigst- demüthiges Flehen / Sie geruhen gnädigst / Sich dieser so sehr betrangten Gemeinde nach Dero Welt- bekandten Clemenz kräftiglich anzunehmen / und dieselbe in statu quo, bis zur Reichs- Decision, als wohin selbige diese importante Religions- Gravamina zu bringen gedencet / gegen die angedrohte Zundthigung zu potegiren; Zu diesem Ende auch an Chur- Maynk nachdrückliche Remonstraciones abgehen zu lassen. In welcher unterthänigsten Zuversicht ich allstets verharre

Euer Hochfürstl. Durchleucht

Zweybrücken den 1. Junii 1719.

unterthänigster Diener und Fürbitter

Joh. Georg. Daniel Kæster.

Lit. RR.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstl. Durchleucht wollen gnädigst geruhen / mir auf mein in den Badenheimischen Kirchen- Sachen jüngst verwichenen Frentag unterthänigst übergebenes Memorial und Deduction eine schriftliche Antwort ertheilen zu lassen / um solche der Evangelischen Gemeinde daselbst vorzeigen / und in allem sich darnach unterthänigst reguliren zu können.

Euer Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten

unterthänigst- demüthigster Knecht und Fürbitter bey Gott

Joh. Georg. Daniel Kæster.

Lit. SS.

WIr wollen die von unterthänigstem Supplicanten angeregte Remonstraciones an den Chur- Maynkischen Hof- und Regierungs- Rath von Hachenberg gelangen lassen / und hätte er Supplicant sich bey demselben auch dieser Kirchen- Sach halber anzumelden / und wie gut möglich seine Vorstellung zu thun. Decret. Zweybrücken den 5. Jun. 1719.

Gustavus, Pfalz- Graf.

Lit. TT.

Esdes Unterschriebene attestiren / daß der Chur- Maynkische Hof- und Regierungs- Rath / Herr von Hachenberg / mit einem Detachement von hundert Mann den 8. Junii dieses noch lauffenden 1719. Jahrs allhier zu Badenheim / einem vom Herzogthum Zweybrücken Lehentrührigen Orth / eingetroffen / und des abwesenden Evangelisch- Lutherischen Pfarres hoch- schwangere Frau / samt 6. Kindern / aus dem Pfarr- Haus depossediren / und die Effecten auf die Gasse werffen / nachmahls auch die Gerichts- Kiste / worinnen die schriftliche Documenta des Orth enthalten / aufgeschlagen / die verlangte Documenta heraus nehmen / ferner die

Soldaten in die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Häuser einquartiren lassen; allwo sie auch bis an den dritten Tag liegen geblieben / und überflüssig mit Wein / Bier / Brandwein / Fleisch / 2c. müssen verpfleget werden / auch bey ihrem Abzug die Evangelische Untert. anen genöthiget / selbe mit Fleisch und anderm zu versehen / mithin bey dritthalb hundert Gulden Unkosten verursacht. Badenheim den 17. Junii 1719.

Gerhard Götz / des Gerichts.

Johann Nicolaus Weißgerber / des Gerichts.

Philipp Diel / des Gerichts.

Christoph Höffler / des Gerichts.

Lit. UU.

Monsieur.

Es sagt mir der Herr Amtmann von Iben / daß ich mich gestern zu Badenheim toll aufgeführt / und seinen Sohn gehauen haben solle. Nun weiß ich mich dessen im geringsten nicht zu erinnern. Wie truncken gewesen / ist dem Herrn bekant / allermassen derselbe den Augenschein davon gehabt. Sollte es nun geschehen seyn / so ist es mir leyd. Es ist auch aus keiner Passion oder Vorsatz geschehen / indeme ja mein Lebtage nichts wir mit einander zu thun gehabt haben / doch aber gute Freunde und Nachbarn gewesen; hoffe auch nicht / daß es so arg hergegangen seye / und daß der Herr mir es übel aufnehmen wird. Es ist trunckener Weiß geschehen / und wäre besser gewesen / wann man mir aus dem Weg geblieben / und es gar nicht geschehen wäre. Wann der Herr auf Wöllstein kommen sollte / so spreche er mir zu / alsdann mehrers davon reden werde. Der ich nebst schönster Empfehlung allstets verbleibe

Des Herrn

Iben den 10. Junii 1719.

Dienstwilliger

Antonius Baratino.

Lit. WW.

Nachdeme Schultheiß und Gericht zu Badenheim den 26. Maji bedeutet worden / den Catholischen Pfarrer die Possession des Pfarr-Guths und Hauses (laut der dem protestirenden Pfarrer schriftlich übergebenen Declaration) so dann der völligen Schul-Competenz und Hauses zu geben / widrigenfalls die Possession manu forti auf ihre Kosten ergreifen und übertragen werden sollte / und aber dieselbe dem Friedens-Schluß-mässigen Ansinnen kein Gehör und Genügen schaffen wollen; Dahero Se. Churfürstliche Gnaden / wie ungern Dieselbe daran kommen / sich gemüßiget gefunden / angedeuter massen / dem Catholischen Pfarrer / Herrn Antonio Ignatio Martels, Canonorum Regularium Ordinis St. Augustini Præsidi in Pfaffenschwabenheim / oder wen derselbe substituiren würde / die reale und actuale Possession zu übertragen; Als wird Schultheiß und Gericht hiemit angesagt / dieser ergriffenen Possession keinen Eingriff zu thun / weniger einige Turbation vorzunehmen / noch vornehmen zu lassen / vielmehr aber gedachten Catholischen Pfarrer und Schulmeister bey dem übergebenen Besitz und Genuß des ganken Pfarr-Guths / Schul-Gefälle und Schul-Hauses cum annexis, zusehndem Morgen-Buch und an Hand gegebener Specification, zu handhaben und zuschützen; Insonderheit aber / da gegen Verhoffen der protestirende Pfarrer sich dieser im Feld stehenden Erndte anmassen und einscheuren wolte / dem Catholischen Pfarrer kräftig und zulängliche Assistance zu leisten. Masson man in Entstehen dessen Maynzischer Seits sich nicht entübrigen wird / den Catholischen Pfarrer und Schulmeister / auf der Gemeinde Kosten / Recht und Friedens-Schluß-mässig zu manuteniren. Badenheim den 9. Junii 1719.

Greyherr von Hachenberg / Chur-Maynzischer Hof- und Regierunge-Rath / und zu Einrichtung der Religions-Affaires in Conformität des Ryßwickischen Friedensdeputirter Commissarius.

Ad Lit. B. Num. 2.

Kurze historische Erzählung / wie die Chur-Maynzische Regierung in denen dreyen Rhein-Gräflichen Orthen / Wörrstadt / Ober-Saulheim und Eichloch / mit gewaffneter Hand Catholische Geistliche einsetzen lassen.

1. **W**aben die Herren Rhein-Grafen unter andern auch die drey Flecken auf dem sogenannten Gau / Wörrstadt / Ober-Saulheim und Eichloch / davon der erstere Grumbach und Daun gemeinschaftlich / die zwey letztere aber Daun privative cum omnimodâ jurisdictione tam ecclesiastica quam politica zugehören,

2. Gleich

2. Gleichwie nun diese 3. Dertther A. 1624. ganz allein den Evangelischen Gottesdienst gehabt / und kein Catholischer Geistlicher daselbst gewesen / immassen solches superabundanter am Kayserschen Cammer- Gericht mit unverwerflichen Zeugnissen erwiesen worden; So ist auch nach diesem anno Decretorio der Evangelische Gottesdienst unturbirt daselbst geblieben / bis

3. In der Reunion und Krieg / welchen die Cron Frankreich A. 1688. gegen das Reich erhoben / in welcher die Frankosen nacher Wörrstadt einen Catholischen Geistlichen bestellet / nicht aber nach Ober-Saulheim und Eichloch; wie dann auch der Französische Gesandte in seinem zu Regensburg übergebenen an sich gar unrichtigen Denombrement der Orthen / wo während solchen Krieg das Exercitium Religionis Catholicae soll eingeführet worden seyn / in specie Eichloch / nicht einmahl genennet / übrigens aber die Französische Ordonnanz dem Catholischen Geistlichen keine Kirchen- oder Pfarr- Gefälle zugewiesen / auch der zu Wörrstadt den Orth eine geraume Zeit vor dem Ryswickischen Frieden quittiret hatte: Wie aber bekannt / daß das Fürstliche und Rhein-Gräfliche Haus Salm sich wieder zu der Catholischen Religion bekennet; Also hat

4. Der jetzt verstorbene Catholische Fürst / der dazumahl ein grosser Kayserscher Minister war / von seinem Kayserschen Regiment A. 1698. nach dem Ryswickischen Frieden / 200. Mann in die damahln mit Deroselben noch gemeinschaftlich gewesenen Rhein-Gräffschaft Kyrburg detachirt / und die Evangelische in ihrem Exercitio Religionis vielfältig turbirt / bis endlich durch einen zwischen gedachtem Fürstlichen Hause Salm und dem Rhein-Gräflichen Hause / durch Vermittlung des Ober-Rheinischen Crenses / getroffenen Religions-Vergleich / (aber NB. nur allein) nacher dem mit Sr. Fürstlichen Gnaden damahligen noch wegen der einen Helfft gemeinschaftlichen Kyrburgischen Orth Wörrstadt ein Catholischer Geistlicher juxta Clausulam art. 4. Pac. Ryswicensis auf die Seite der Evangelischen wieder bestellt worden / die andern beyde Dertther hingegen haben ihr Exercitium Evangelicum privativè behalten.

5. Es hat aber der Wörrstädtische Catholische Geistliche A. 1705. wieder seine Kirche von selbst / und ohne / daß ihm die geringste Ursach disseits dazu gegeben worden / verlassen / und weil die Catholische Unterthanen um die Ersekung nicht nachgesuchet / wie es doch an die Hand gegeben gewesen / sondern sich mit dem Catholischen Gottesdienst in der Nähe auf eine Viertels-Stund (nach ihrer eigenen Geständnuß / so dem Cameral-Process beylieget) gerne vergnügt / hat es die Landes-Herrschaft darben gelassen.

6. Endlich schreibt die Chur-Maynkische Regierung an die Herren Rhein-Grafen im Monath Julio 1717. und Martio 1718. und prætendiret / daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynk / als Ordinarius an bemeldten 3. Dertthern / Catholische Geistliche zu bestellen befugt seyn / drohet auch mit der Execution, und das Vicariat bestellet zu denen 3. Dertthern 2. Catholische Geistliche zum Gottesdienst.

7. Vorgegen Rhein-Gräflicher Seits man sich billig auf den per extractum bengelegten jüngern Vergleich sub Num. 1. mit Ihro Churfürstl. Gnaden und dem hohen Erz-Stift errichtet / bezogen / woben weiters remonstrirt worden / daß man über solchen Vergleich denen Catholischen Unterthanen durchgehends eine vollkommene Gewissens-Freyheit / ja mehrers / (wie der Catholischen Unterthanen vorgemeldte deposition coram Notario & Testibus geschehen / es bezeuge) als solcher mit sich bringe / gestattete / auch an Orthen und Enden / wo die Clausula art. 4. Pac. Ryswicensis applicabile, auf Begehren derer Unterthanen / gerne Catholische Geistliche zu bestellen / und mithin solcher Clausulae ein vollkommen Genügen zu leisten erböthig. Mit gemeldten beyden Orthen Ober-Saulheim und Eichloch aber habe es in specie obgemeldte Bewandnuß / daß daselbst vor- in- und nach dem Ryswickischen Frieden keine Catholische Geistliche gewesen; Nachdem aber auch in der Clausula Religionis art. 4. Pac. Rysw. mehr nicht stipulirt worden / als daß die Catholische Religion in locis à Corona Galliae restituendis in stato quo tunc fuit, und also nur die bloße Toleranz / ohne einige Extension oder Catholische Jurisdiction oder Anmassung der Kirchen und Pfarr-Gefälle und Güther / verbleiben solle / da besagte Cron durante bello keinen Teutschen Erz- oder Bischoffen / als damahligen hostibus Galliae, einige Disposition in Religions-Sachen an gemeldten Orthen gestattet; so sey ihnen auch durch mehrgedachte Clausul keine Jurisdictio Ecclesiastica zugewachsen / sondern solche bliebe nach dem Westphälischen Frieden in territorio Protestantium nach wie vor suspendirt / und der in diesem Frieden fest gestellte Religions-Vergleich beständig in seinen Kräften. Folglich wären Ihre Churfürstl. Gnaden nicht befugt / einige Catholische Pfarren im Rheingräflichen zu bestellen / oder sich einer geistlichen Jurisdiction anzumassen / mit noch mehrern Umständen / allenfalls wolte man vor Gewalt gebethen und sich zum Rechten erbothen haben / zumahlen da die Herren Rhein-Grafen hierunter / ohne ihrer Posterität und anderer in gleicher Situation stehender Evangelischer Ständen höchstes Präju-

diß / in Güte nichts nachgeben könnten / wiewohl die Herren Rhein-Grafen auf 2. Status Imperii zu compromittiren offerirt haben.

8. Ob man sich nun zwar die Hoffnung gemacht / es würde Ihre Churfürstl. Gnaden / Dero berühmten Equanimität nach / dieser in Hand- greifflicher Billigkeit bestehender Remonstrarion Platz gegeben haben / so scheint doch / daß Selbige durch allzuhitzige Rathgeber sich übereilen lassen / massen sofort Dero Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg / so vormahls Evangelisch gewesen / mit einigen andern geist- und weltlichen Bedienten / etlichen Pastoren / sammt einem Corps von 200. Mann regulirter Soldaten / mit klingenden Spiel und aufgesteckten Bajonetten / in die mehrdedachte 3. Rheingräfliche Dörther einmarchirt / Thor- und Kirchhof mit Gewalt erbrochen und zerhauen / der Kirchen sich bemächtigt / zu Eichloch den Altar ganz demolirt / ihre Ornamenta hineingesetzt / den Gottesdienst und Procession gehalten.

9. Nach ihrem Abmarch haben die Herren Rhein-Grafen von Daun denen gewaltthätig obtrudirten Catholischen Geistlichen die Kirchen zu Eichloch und Ober-Saulheim aus vorerwähnten Ursachen wieder verschlossen / aber zu Wörrstadt offen gelassen / worauf ermeldter von Hachenberg abermahl mit einem starcken Corps regulirter Mannschafft in oft ermeldte 3. Orthe (da doch wegen Wörrstadt er gar keine Raison oder Anlaß hatte / noch gegeben gewesen) aus purer Eyfersucht eingerückt / seine vorige Methoden gebraucht / und 9. Mann von den 3. Orthen gefänglich mit sich hinweg geschleppt / welche lange Zeit in der Erndte / da der Landmann die mehreste Arbeit hat / in harter Gefängniß gehalten worden / und zwar so / daß man denen armen Leuthen nicht einmahl anfänglich Stroh zur Lagerstatt zukommen lassen / und seyend auch alle bewegliche Vorstellungen deren Herren Rhein-Grafen / die Sieben Jhro Churfürstl. Gnaden aus besondern und mit gehörigen Respect durch Schreiben und sonst gethan / umsonst gewesen.

10. Darauf haben die Catholische zu Wörrstadt sich der Orgel / so die Evangelische nach dem Rißwickischen Frieden Anno 1701. aus ihren Mitteln zum Stand gebracht / bemächtigt; der von Hachenberg hat daneben denen Evangelischen Unterthanen / Geistlichen und Ober-Schultheissen daselbst 350. Ohmen in Maynkischer Gemarkung 1718. gewachsenen Weine hinweggenommen / und um geringen Preis verkauft / desgleichen bey hundert Morgen Güther / so auch in Maynkischer Jurisdiction gelegen / und theils zur Wörrstädter Evangelischen Pfarr und vor alle Glaubens-Genossen dienenden Spital / die übrigen aber denen Evangelischen Unterthanen gehörig / denen aufgedrungenen beyden Catholischen Geistlichen zu Wörrstadt und Ober-Saulheim de facto eingeräumt.

11. Worauf die Herren Rhein-Grafen zwar auf den Religions-Frieden am Kaysersl. Cammer-Gericht geklagt / so aber abgeschlagen / doch endlich auf weiters Suppliciren / aller Chur-Maynkischen Vorstellung ohngeachtet / ein Mandatum de non via facti sed juris procedendo, relaxando arrestum, nec non restituendo ablata &c. S. C. erkannt / und den 1. April. 1719. zu Maynk insinuiert worden.

12. Chur-Maynkischer Seiten hat man in eodem judicio um ein Mandatum de manutentione Religionis Catholicae angesucht 2c. aber auf das Ober-Rheinische Crenß-Ausschreib-Ambt dahin erlangt / „daß selbiges biß zu Austrag der Haupt-Sache allerseits Partheyen „und respectivè deren Unterthanen / wegen des exercitii aut coëxertii Religionis & juris Diccesani bey der Possession, wie dieselbe in der zu Francffurth am 20. Octob. 1700. von des „Ober-Rheinischen Crenßes ausschreibenden Herren Fürsten geleisteten Garantie und darin „nen angezogenen Daunischen Recess gewesen / ad interim bestens manuteneiren / und allen „falls in den Stand / so viel er von ein oder andern Theil etwa interturbiret seyn möchte / wie „derum setzen solle 2c. ist aber aus Ursachen / die sich noch wohl errathen lassen / wissentlich noch zur Zeit nicht ausgelöst worden.

13. Ob nun zwar die 9. gedachten gefänglich abgeholte Rheingräfliche Unterthanen ihrer fast 3. Monathlichen Gefangenschafft endlich erlassen worden / so ist solches doch anders nicht als gegen eine abgedrungene scharffe Caution geschehen; Im übrigen aber dem Rheingräflichen ausgewürckten und zu Maynk insinuirten Kaysersl. Mandato so wenig nachgelebet worden / daß kurz darauf / als den 18. vorerwähnten April. von Maynk in die mehrgemeldte 3. Dörther / 3. Catholische Schuldiener eigenthätig neuerlich und wider die Friedens-Schlüsse und Vergleiche geschicket / und als selbige deßhalben nicht geduldet werden können noch wollen / weil besonders auch dieses Beginnen so gar deme von Chur-Maynk selbst extrahirtten Mandato zuwider lieffe; So fandte sich dennoch

14. Mehrgemeldter von Hachenberg wieder mit einem Corps von etwa 200. Mann zu Fuß / einigen Dragonern und Garden in ermeldten 3. Orthen ein / ließe das Thor zu Wörrstadt erbrechen / setzte die 3. Catholische Schuldiener mit Gewalt ein / ließe sich weiterer har-

ten und bedenklichen Bedrohungen vernehmen / und führte endlich den Rheingräflichen Ober-Schultheissen Glicken von Wörstadt / und den Schultheiß Lincker von Ober-Saulheim / da ihme der Eichlocher entsprungen / gefangen hinweg nacher Mannß / woselbst sie nun in die 16. Wochen mit ihren schweren Kosten verwahret gehalten worden.

15. Wann man aber mit allen Umständen erzehlen wolte / 1. wie erschrecklich bey diesen 3. gewalthätigen Invasionen gehauset worden. 2. Wie man die Landes-Herrschaft und Bedienten gar grob und verwegen injurirt. 3. Die Evangelische Geistliche / besonders den Eichlocher / mit Schelten / Schlagen / Zerren / Captivität / Verfluchung sein und seines Auditorii und dergleichen tractirt. 4. Ein und anders / besonders die Gesang-Tafel in denen Kirchen zerbrochen und zerschlagen. 5. Bey denen Evangelischen Unterthanen nicht allein auf Discretion gelebet / sondern auch Victualien / Wein und Geld bey dem Abmarch noch ferners ausgepreßt und mitgenommen / ja 6. selbige geschlagen gestossen / und bey 20. Evangelische Unterthanen sehr hart und theils gefährlich mit Gewehr und Bajonetten ganz unschuldig auf dem Kirchhof ohne einigen Anlaß verwundet / und es in Summa so arg gemachet / daß die arme Leuthe in denen schweren Kriegen von denen Reichs-Feinden weder an Religion und Kirchen noch ihrem Leibe dergleichen nicht gelitten. Ingleichen 7. wie schimpfflich die Catholische Geistliche der Landes-Herrschaft seither begegnet / in öffentlichen Patenten die Evangelische verkehret / und dann 8. die aus diesem Unwesen entsprungene / andere unsägliche Unordnungen / da 9. die Catholische Unterthanen ihrer Landes-Herrschaft den Gehorsam versagen / ihren Recours in allen Dingen nacher Mannß nehmen / und von dar geschüzet / oder gar 10. wie sie nach Verdienst gestraffet / mit Repressalien gegen die Evangelische Unterthanen verfahren werde / würde man etliche Bücher Papier verschreiben müssen / so doch alles gehörig protocolliret und ob denen Cameral-Acten zu sehen ist / auch der Welt auf Erfordern ferner unter die Augen gelegt werden kan.

Num. 1.

Extract des zwischen dem hohen Erz-Stift Mannß und denen hohen Rheingräflichen Häusern / Grumbach und Daun / den 19. Maji 1716. getroffenen Vergleichs.

2c. **S**o dann die hierunter begriffene Catholische bey ihrer Religion und deren freyen Exercitio in nechst angelegenen Orthen / wie auch in Kranckheiten und Todes-Noth / ihnen ein Catholischer Seelsorger in der Stille zugelassen werden / und endlich / ob sie wolten die Emigration, denen Reichs-Constitutionen gemäß / nicht gesperret / sondern vorbehalten seyn soll 2c.

Lit. C. und D. ad Num. 1.

Pro Memoria.

Die Religions-Beschwehden zu Münchweiler betreffend.

Sie Evangelische Gemeinde zu Münchweiler / welchen Orth der Herr Graf von der Leyen als ein Lehen des Herzogthums Zweynbrücken besizet / hat über hundert und mehr Jahr die Kirche daselbst privativè innehabt.

Anno 1686. ist dasiger Pfarrer / Nahmens Cramer / von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getretten / mithin diese Pfarr vacant geworden / welche die Franzosen sofort tempore reünionis mit einem Catholischen besetzt.

Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Rißwick in Articulo IX. Sr. Königl. Majestät in Schweden das Herzogthum Zweynbrücken cum Appertinentiis & Dependentiis ejusque Juribus, und zwar nach Einleitung des Westphälischen Friedens / abgetretten worden / worunter auch unwidersprechlich das Episcopal-Recht gehöret / so einem Pfalzgrafen zu Zweynbrücken in dem Ambt Münchweiler zustehet / wie aus dem sub A. beyliegenden Extract-Recessus vom 4. Aug. 1614. zu ersehen; so hat die damahlige Königliche Schwedische Regierung bey dieser Evangelischen Gemeinde wieder einen Pfarrer von ihrer Religion eingesetzt / wie Anlage sub B. zeigt / auch dem Herrn von der Leyen / so / verschiedener an ihn ergangener Schreiben ungeachtet / mit der ihm sonst competirenden Nomination nicht heraus gewolt / das Decretum Salvatorium, so sub C. lieget / auf Verlangen ertheilet.

Worauf dann der Evangelische Pfarrer bey zwanzig Jahren in ruhiger Possession und die Catholische Religion quoad Exercitium in statu quo fuit geblieben / wie dann auch der Catholische Geistliche sein Salarium von der Cron Frankreich bisher richtig erhalten / welches gewiß nicht geschehen / wenn die Catholische einiges Recht an die Kirche zu Münchweiler hätten haben können. Nicht weniger würden sich in letztern Kriege die Franzosen / und inson-

derheit der Herr Obrist von Kleinholz / wie bey andern Kirchen / gemeldet oder dieselbe gar weggenommen haben.

Diesem allen ungeachtet hat doch nunmehr der Herr Graf von der Leyen / in Anlage sub D. verordnet / daß die Kirche den Evangelischen wiederum entzogen / und den Catholischen eingeräumt werden solte; welches dessen Ambtmann gleichsam noch wie zu wenig muß geschienen haben / indem er seiner Intimation an den Evangelischen Pfarrer sub E. noch hinzufüget / daß er über die Fructus perceptos Rechnung zu thun hätte.

Welches Procedere mit dem Art. 4. Pacis Riswicensis gar nicht zu bescheinigen ist / denn dieser verordnet / daß diejenige Dörther / so von der Cron Frankreich in dasigem Krieg eingenommen worden / plenarie in eum statum, quo ante illas occupationes, uniones seu Reuniones fuerunt, restituiret werden müssen / alsdann solte die Römisch-Catholische Religion in statu quo, quoad exercitium bleiben.

Lit. A.

Extract. Recessus in Anno 1614. den 4. Aug. in Zwenbrücken aufgericht zwischen dem Durchleuchtigsten Pfalzgrafen / Herrn Johann / Pfalzgrafen bey Rhein / Vormund und der Churfürstl. Pfalz Administratoren / und so dann dem Edlen und Besten Johann Friedrich und Damian von der Leyen / Gebrüdern / respective Churfürstl. Erierischen Råthen.

Art. 4.

Damit auch hinführo / bey Bestellung der Pfarr Münchweiler / kein ferner Streit und Mißverstand sich zutrage / so ist vors erste hiemit verglichen und verabschiedet / da künftig die Pfarr Münchweiler durch Absterbung der Pfarrer / oder sonst ledig und also vonnöthen seyn würde / einen andern Pfarrer dahin zu bestellen / daß alsdann und in solchem Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich ein qualificirte und taugliche Person / welche zu Versetzung berührter Pfarr zu Münchweiler anzunehmen / hieher nach Zwenbrücken zum Examini und die Prob-Predigt zu thun schicken / dem alsdenn / da er vor gnugsam qualificirt und tauglich befunden wird / mehr besagte Pfarr Münchweiler berührtes Closter Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts S. Fabian wegen conferiret / und er damit investiret / auch darauf durch ermeldtes Closter Schaffnern / so zu jeder Zeit seyn wird / oder einen andern Zwenbrückischen Befehlhabern / neben und mit den Leyischen Dienern dem Pfarr-Volck præsentiret und fargestellt / und durch sie die Leyische Befehlhabere den Pfarr-Verwandten auferleget werden / den jedesmahl dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen / und demselben / so viel sein Kirchen-Amt anlanget / gebührenden Gehorsam zu erweisen &c.

Lit. B.

Dennach der Königl. Französische Hof sich de novo dahin erkläret / auch bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg vor billig erachtet worden / daß die zu dem Pfarren und Kirchen gehörige Competentien und Gefälle / sie bestehen gleich in Häusern / Gütern / oder andern Revenüen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / mit der Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis nichts zu schaffen haben / sondern nach Inhalt des 46. Art. ermeldten Friedens-Schlusses zu ihrem vorherigen Gebrauch undisputirlich verwendet werden sollen / solchemnach nöthig seyn will / daß der Pfarrer zu Glan-Münchweiler / M. Michael Rapp, dermahleinst in den völligen Genuß des dasigen Pfarr-Hauses und Competenz eingesetzt werde; Also hat der Rath und Amts-Verweser Schwebel den Curè zu gedachtem Glan-Münchweiler nochmalen zu bedeuten / innerhalb 8. Tagen das Pfarr-Haus / sammt allen zur Pfarr-Competenz gehörigen Appertinentien daselbst zu raumen und zu quittiren / in dessen Entstehung er Amts-Verweser ermeldten Curè herausführen und seine Sachen heraustragen zu lassen / den Pfarrer darauf in das Haus und Güther einzusetzen / und dabey zu handhaben / auch darüber ad Acta Bericht zu erstatten. Zwenbrücken den 9. Aug. Anno 1699.

Drenstern. Pastor Sturz.

Lit. C.

Dennach der jeztmahlige Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Glan-Münchweiler / Magister Michael Rapp, bey hiesigem Königl. Gouvernement in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / wasmassen der Herr von der Leyen / als Dominus loci, ihn vor einen Pfarrer zu erkennen / und ihn in völligen Genuß dessen / so seine Antecessores gehabt / zu setzen / deswegen difficultire / weil er von Pfalz-Zwenbrücken allein / und ohne seine Herren von der Leyen

Leyen vorhergehende Nomination, zu solcher Pfarr bestellt und angenommen worden/ es seye dann/ daß er einen Versicherungs-Schein de non præjudicando von hier auswürcke.

Wann nun ermeldte Pfarr-Bestellung aus keiner andern Absicht von hier allein geschehen/ als weilten ermeldter Herr von der Leyen auf die verschiedene an ihn abgelassene Schreiben mit der Nomination nicht fortfahren wollen/ solches also nicht zu seinem Präjudiz/ sondern damit die Unterthanen wider mit einem Seelsorger versehen werden möchten/ abgezwecket gewesen; also hat man ihm Herrn von der Leyen zu seiner Versicherung/ und daß man ihm an seinen bey gedachter Pfarr competirend/ und durch verschiedene Vergleiche confirmirt/ und specificirten Juribus nicht den geringsten Eintrag zu thun gemeint gewesen/ gegenwärtigen Schein extradiren/ dadurch aber auch denen disseitigen hergebrachten Gerechtigkeiten nicht das geringste præjudiciren oder begeben/ sondern selbige in integro reserviren wollen. Geben zu Zweybrücken in Consilio den 28. April 1705.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum
Zweybrücken. Pastor.

Lit. D.

Es ist bekannt / wasmassen im Jahr 1686. Magister Cramer, der Augspurgischen Confession zugethaner Prediger / in Glan-Münchweiler / seine Religion deseriret / und die Christliche Catholische angenommen/weniger nicht / daß die Cron Frankreich in gedachtem Jahr Johannes Museler zu einem Catholischen Pfarrer selbigen Orts benennet / sofort investiren und in die Possession sowohl des Pfarr-Hauses als der Pfarr anlebenden Renthen und Gefällen setzen lassen/ wie solches der vom Frankösischen Plenipotentiaro, Marquis de Chamois, dem Reichs-Convent zu Regensburg übergebener Catalogus locorum sic restitutorum pag. 24. mit mehrer ausweist. Wann nun derselbe biß ins Jahr 1699. hinfolglich 2. Jahr nach geschlossenem Ryswickischen Frieden in ruhiger Possession und Genuß derselben Pfarr sammt zugehörigen Emolumenten verblieben/ in ermeldtem Jahr aber erwelter Catholischer Pfarrer/ aller eingelegten rechtlichen Protestationen ohngeachtet/ aus dem Pfarr-Haus und Gefällen vi armata depossidiret/ und der sogenannte M. Michael Rapp, dem Frieden-Schluß schnurgrad zuwider/ in die Possession und Genuß gesetzt/ auch aller seithero geschehenen Rechts und Frieden-Schluß-mäßigen Vorstellung ohnerachtet/ vom Ampt Lichtenberg dabey widerrechtlich manuteniret worden / allermassen nun ernannter Ryswickischer Frieden-Schluß durch den Badischen plenarie confirmiret/ insonderheit aber durch den letztern Art. 3. §. 2. paciscirt worden/ daß dasjenige / so vor oder während den letztern Krieg invertiret oder innovirt worden/in statu quo fuit gesetzt und assumirt werden solle/ hinfolglich der dem Frieden-Schluß e diametro zu wider entsehter Pfarrer/ auch seine gethane Remonstrations und Bitte in Conformität obigen Art. 3. billiger massen restituiret werden muß; Als wird mit gnädigster Genehmigung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz/ als Ordinarii, meinem Amptmann zu Blißcosel/ Anton Menker / hiermit ausdrücklich anbefohlen/ den Catholischen Pfarrer zu gedachtem Glan-Münchweiler anwiderum in seine vorhin gehabte Possession des Pfarr-Hauses und zu der Pfarr-Competentien gehörigen Renthen und Gefällen einzusetzen und zu reintegriren/ zu dem End er dasigem/ der Augspurgischen Confession zugethanen Prediger/ M. Michael Rapp, alles Ernstes anzudeuten/ das Pfarr-Haus cum Appertinentiis in Zeit 14. Tagen auszuräumen/ und sich des bißhero usurpirten Genuß der Pfarr-Renthen und Gefällen völlig zu entmüssigen/ weniger nicht die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos zu restituiren/ in Entstehung dessen hätte er Amptmann denselben auf gleiche Weise/ wie er widerrechtlich eingedrungen und eingesetzt worden/ des Pfarr-Hauses und Pfarr-Competentien cum annexis Frieden-Schluß-mässig zu depossidiren/ und wie solches berwerckstelliget worden/ Pflicht-mässig zu berichten. Signatum Coblenz den 10. Julii 1719.

War unterschrieben

C. C. Graf von der Leyen/ mit Paraphe H. Deutsch.

Lit. E.

Raßt ob-angezogenen gnädigsten Befehls / wird hiemit M. Michael Rapp, Augspurgischen Confession zugethanen Predigern zu Glan-Münchweiler/ alles Ernstes angedeutet/ sich demselben in termino præfixo von 14. Tagen gänglich zu conformiren / und dem Catholischen Pastorn / Herrn Johannes Museler/ das Pfarr-Haus einzuräumen/ und aller zur Pfarr gehörigen Renthen und Competentien sich zu entmüssigen / und über die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos Rechnung zu thun und zu restituiren/ widrigenfalls und in Entstehung dessen obiger ergangener Befehl punctatim in das Werck gesetzt werden soll/so ihm hiemit durch den Schultheiß allda/ sammt beygezogenen Zeugen/ was rechtlich/ anzuzeigen/ wie auch

M

auch ermeldter Schultheiß/ daß niemand ihm Magister Michael Rapp etwas dergleichen zur Pfarr gehörigen Competentien abtrage/ bey Vermeydung zweymahl zu zahlen/ vorzuhalten hat. So geschehen Bliccosel den 15. Julii 1719.

War unterschrieben

A. Menzer / mit Paraphe Deutsch.

Obiger Befehl ist heute dem Pfarrer/ M. Michael Rapp, eingeliefert worden. Münchweiler/ den 17. Julii 1719.

J. P. Lang/ Schultheiß.

J. M. Rapp, Gerichtsmann.

Lit. D. ad Num. 1.

Copia Speciei Facti, was zu Freymersheim wider die Evangelische vorgenommen worden/ oder des höchst betrübten und ganz unvermuthlichen Evangelischen Kirchen-Uberfalls / so den 11. Junii, als Dom. 2. Trinit. 1719. der armen und höchst bedrangten Evangelisch-Lutherischen Gemeinde und Kirchen zu Freymersheim/ von denen Bischöflichen Speyerischen Herren-Bedienten/ unter einem grossen Zulauff benachbarter Catholischen / ganz plötzlich widerfahren/ als:

1. **S**est Samstags den 10. Junii, Abends gegen 7. Uhr / ein verschlossener Befehl vom Ober-Amt Kirrweiler/ an den zeitlichen Schultheissen des Orts ergangen/ sich mit noch einigen des Gerichts und den zeitlichen Burgermeister am Sonntag um 6. Uhr beym Ober-Amt einzufinden/ und Befehl zu erwarten. Deme dann auch nachgelebet worden / unwissend/ was es bedeutete. Da ihnen dann vom Herrn Vice-Canzlern Streit sogleich der schöne Befehl angekündet worden/ sie hätten Ordre von Ihro Hochfürstlichen Gnaden/ die Evangelische Kirch zu Freymersheim wegzunehmen/ deme sich die Abgeordnete der Gemeinde quovis modo hefftig widersetzet und solches abgeschlagen.

2. Zu Vollziehung aber ihres genommenen betrübten Vorhabens/ hat sich eben an obbemeldtem lieben Sonntag eine gewaltige Menge benachbarter Catholischer Leute/ von allen Orten her/ da man schon zum zweytenmahl zu dem Evangelischen Gottesdienst läuten lassen/ mit grosser Furie und Geschrey eingefunden/ so gar / daß auch Weiber ihre arme unschuldige saugende Kinder mit auf den Armen herbey gebracht/ welche sogleich theils auf dem Kirchhof/ theils vor die Kirchen mit gräulichen Lästern und verfeckern der armen Leuten/ sich als ein kleines Heer gelagert.

3. Auf welche angekommene grosse Menge Catholischer Leute/ sich in einer kleinen halben Stunde darauf/ die Bischöfliche Speyerische Herren Bedienten/ Herr Dohm-Dechant Hochwürden und Gnaden von Speyer/ Herr Vice-Canzler / Herr Cammer-Rath Cubas, Herr Cammer-Rath Neubeck/ und das ganze Ober-Amt Kirrweiler / nebst noch fünf Catholischen Geistlichen/ Dechant von Hambach/ von Benningen / Geinsheim 2c. und mehrere mit drey Kutschen eingefunden/ den zeitlichen Evangelischen und nun ad 26. Jahr da stehenden Pfarrer / sammt der armen Gemein/ mit grössstem Eysen fordern lassen/ und ganz ernstlich beditten/ daß sie nunmehr Krafft habenden Befehls zu dem Ende hier wären/ in der Kirchen Catholische Possession zu nehmen/ da ihnen dann sogleich alle Remonstraciones geschehen/ wie nemlich der zeitliche und noch lebende Bischoff Hochfürstliche Gnaden/ da der Ort bey Absterben des Herrn von Weingarts als Lehn an das Bisthum Speyer gekommen / bey geschehener Huldigung der Evangelischen Gemein und Kirchen / mit Mund und Hand versprochen unter freyem Himmel/ sie die Gemein und Kirche bey ihrer so lang ruhig genossenem Recht und Gerechtigkeit/ wie sie unter ihrem Herrn gehalten worden/ zu schützen. Wie sie auch in den vorigen schweren Frankösischen Zeiten in dem Evangelischen Gottesdienst und Kirchen-Genuss in allewege ungehindert geblieben/ auch mit schweren geführten Kayserlichen Cammer-Process der verstorbene Edelmann/ Herr von Weingarthen/ wann er ja sein Catholischen Gottesdienst haben und halten wolte/ condemnirt worden/ sich aus eigenen Mitteln eine Capelle auf seinem Hof zu bauen/ und sich einen fremden benachbarten Geistlichen zu gewissen Zeiten holen zu lassen/ der ihm eine Mess in solcher Capelle lesen / und also die Evangelische Kirche in allwege ungefränckt zu lassen/ welche Capelle auch noch stehet / und von denen wenigen da wohnenden Catholischen bißhero genossen worden.

4. Ist auch von zeitlichen Pfarrer und Gemeinde wider alle diese gewaltthätige Unternehmung in optima forma protestirt worden/ und dabey gebethen/ man möchte diese arme schon ad 150. Jahr in einer Zeit in Evangelischen Händen gestandene Kirch ferner unturbiret lassen.

5. Allein Gewalt gieng vor Recht/ weil man an Seiten der Evangelischen den Schlüssel der

Kirchen ad 2. Stunden lang nicht wolte hergeben/ noch die Kirch öffnen lassen/ so haben sie gewaltthätiger Weise einige zu den Kirchen-Fenstern hinein steigen/ die Kirchen-Thür durch ein ben sich habenden Schlosser mit aller Gewalt aufsprengen lassen/ und sind also mit gesamter Hand in die Kirch eingedrungen/ beide Glocken widerrechtlich anziehen/ und durch den Geistlichen von Benningen eine kurze Oration halten/ und also die Evangelische Kirch nach ihrer Art einweihen lassen.

6. Da nun in der Kirch alles mit größtem Frolocken zu Ende gebracht worden/ haben sie sich wieder in das Evangelische Pfarr-Haus verfuget/ und ratione des Kirchen-Vertrags und der gehörigen Kirchen-Stunden wollen Unterredung halten/ dagegen aber von Seiten der Evangelisch-Lutherischen wider in allwege protestiret worden; den zeitlichen ad 26. Jahr schon da stehenden Evangelischen Prediger haben sie ohne Scheu einen alten Hund und Keker titulirt/ der da stehe/ als wann er crepiren wolte/ und was dergleichen häufige Schand- und Läster-Worte mehr waren. Und sind solchergestalt die Evangelische nun aus ihrer so lange ruhig genossenen Possession mit Gewalt verstoßen worden.

Lit. E. ad Num. 1.

Zu dem Pro Memoria der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kriegs-Declaration vom 14. Febr. 1689.

Bald Anfangs nach dem Eingang wird unter andern wider Franckreich angeführten Beschwerde gemeldet:

Diese feindliche Cron habe wider den klaren ausgedruckten Buchstaben des Instr. Pac. Casareo-Svecici Art. 5. & Cas. Gallici §. cum etiam &c. 46. sodann des neulichen armisticii Art. 8. in denen sogenannten reünirten und sonst occupirten Orten/neben anderen Bedruckungen/ zu höchster Beschwerde derselben Ständen/ eine widerrechtliche Reformation in Ecclesiasticis & politicis vorgenommen.

Besser unten wird gedacht/

daß die Cron Franckreich wider sie/ nebst andern Hostilitäten/ durch ihre unzählliche in Ecclesiasticis & Politicis begangene Contraventiones des Westphälischen Friedens gebrochen/ durch einhelligen Schluß formaliter pro hoste Imperii zu erklären/ das occupirte/ oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte/ zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation wieder zu retten/ und in alten und vorigen denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen gemässen Stand zu setzen/ auch der Feind zu gebührenden Abtrag und Gnugthuung für die zugefügte unsägliche Schäden anzuhalten seye.

Woben zu mercken/ daß in Anno 1689. noch kein Ryswickischer Friede gewesen/ selbiger also unter denen hier angeführten Friedens-Schlüssen nicht mit verstanden werden kan.

In der am 4. Martii hierauf erfolgten Käyserlichen Resolution bestätigten Ihre Majestät obangezogenes Reichs-Gutachten in allen seinen Punkten und Clausulen.

In der Kriegs-Declaration vom 28. Sept. 1702. heist es:

Man solle denen bedrangten Reichs-Ständen ihre verlorne Land und Leute recuperiren helfen/ die Cron Franckreich wegen verübter gewaltthätiger Occupationen/ Detentionen/ auch Infractionen und Contraventionen der so oft wiederholten Friedens-Schlüsse für einen Reichs-Feind erklären/ und alle Mit-Glieder des Reichs dahin verbunden seyn/ daß aller treuer Reichs-Ständen/ und derer Unterthanen Consolationen die abgerissene Reichs-Lande recuperiret/ in ihre alte Gränze redigiret/ und in den vorigen/ denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und denen im Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stand in Ecclesiasticis & politicis gesetzt/ sodann auch der Feind zu gebührenden Abtrag und Gnugthuung für die zugefügte grausame Schäden und zu Leistung künftiger mehrerer Sicherheit angehalten werden möge.

Zu gleicher Zeit haben die Herren Catholische laut Protocolli vom 30. Sept. 1702. im Chur- und Fürstlichen Collegio folgende Asssecuration gegeben:

Nachdeme von denen Catholischen die A. C. Verwandte Fürstl. Herren Gesandte zu Erhaltung mehrern Vernehmens und guten Vertrauens/bey vorhabenden Reichs-Krieg begehret/ daß sie ihre Intention, welche dieselbe bey dem jüngsthin am Montag den 25. Sept. in puncto recuperandorum unter einander verglichen/ und würcklich dem Churfürstlichen Concluso einverleibten Passu führten/ und daß solches auf das Instr. Pacis Westphalicæ gerichtet gewesen/ ad Protocollum ohnschwehr geben möchten; So habe man ex parte der Fürstlichen Catholischen Herren Gesandten anben hiemit ein solches nicht allein beliebt/ sondern asscuriren auch die A. C. Verwandte Herren Gesandte anben hiemit/ daß es obige Intention bey dem ob-erwähnten concertirten Passu in puncto der in diesem Krieg zu hoffen stehender recuperandorum haben solle.

Wogegen Evangelischer Seits nachstehende Erklärung geschehen:

Nachdem zwischen beyderseits Religions-Verwandten ein- und anders wegen des Ryswickischen Friedens vorkommen/ so hat man sich dahin verglichen/ daß die der A. C. Verwandte Stände ad Protocollum in denen Reichs-Collegiis declariren möchten/ wie hiemit in dem Fürstlichen Collegio von selbigen beschiehet/ daß sie wider besagten Ryswickischen Frieden/ in so weit er sonst durch diesen Krieg respectu Frankreich nicht aufgehoben wird/ weiter nichts zu erinnern hätten/ sondern selbigen mit conserviren wollen/ ausser was die bekannte Clausul des Art. 4. betrifft.

Jungatur his Capitulatio Josephina Art. 13. circa finem, ubi:

Wir sollen und wollen auch keinen Frieden ohne Churfürsten/ Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung schliessen/ und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn/ damit das vom Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte/ zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen gemässen Stand restituiret werde.

Not. Der Ryswickische Friedens-Schluß war damahls noch nicht gemacht/ kan also auf die in hoc passu Capitulationis gemeldte Friedens-Schlüsse nicht gelitten/ auch so weniger auf die durch künftigen Frieden erst restituirenden Orth gezogen werden/ als er durch gegenwärtigen Krieg/ratione clausulæ Art. 4. ohne dem ipso facto wieder gehoben worden.

Capitulatio novissima Art. 4. hat diesen Passum, auch wie er von Wort zu Wort aus der Josephina, als eine vorlängst beliebte Sache/ genommen worden/ also kan er auch keinen andern Verstand als in der Josephina haben.

Allermassen dann auch die Evangelische Herren Churfürsten gegen die Extension dessen auf den Ryswickischen Frieden in ipso hoc Articulo sich per expressum verwahret.

Jovis 23. Novembr. 1719.

No. 2. **H**ammersleben Closter ad S. Pancratium contra den König in Preussen sive gedachten Closters aldorten Johann Adam Unrath sub postscripto 20. hujus exhibendo allerunterthänigste Vorstellung comminirter Sperr- und Schliessung des Closters/ wie auch Eliminirung dasiger Geistlichkeit/ supplicat humillimè pro impetranda protectione & celerrima ordinatione Cæsarea oppon. Lit. A. in duplo.

Fiat votum ad Imperatorem quod legitur & approbatur.

Martis 5. Decembr. 1719.

Zu Hammersleben Closter ad S. Pancratium contra den König in Preussen/als Fürsten zu Halberstadt/ die angedrohet Emigration betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea, Ihro Käyserl. Majestät approbiren gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten & in conformitate hujus fiat expeditio rescripti.

Ad Num. 2.

Copia Kaiserlichen Schreibens an König in Preussen/ in Sachen des Closters Hammersleben/ contra illum in puncto angedroheteter Sperrung desselben/ vom 5. Decembr. 1719

WIR K A I S E R. Entbiethen dem (Tit.) König in Preussen ꝛc. (Tit.) Wir können Euer Ebd. als Fürsten zu Halberstadt/ nicht verhalten/ wie daß bey Uns das Closter zu Hammersleben ad S. Pancratium beschwerend angebracht/ wassmassen dem Sub-Priori alldorten durch Euer Ebd. daselbstigen geheimen Rath und Präsidenten/ den von Henckendorff/ besagt bengebrachten Protocoll, die mündliche Andeutung geschehen seye: Weilen es scheine/ daß des Churfürsten zu Pfalz Ebdn. von der bishero wider die Evangelische Glaubens-Genossen unternommene Neuerung nicht abzustehen gesonnen wäre/ Euer und des Königs von Engeland Ebd. Ebd. nebst dem der Landgraf zu Hessen-Cassel/ auch das ganze Corpus Evangelicum resolvirt hätte/ hierwider alle diensame Mittel vorzukehren/ und daher Euer Ebd. resolvirt wären/ falls man am Chur-Pfälzischen Hof bey denen bisherigen Procedures verbleiben/ und nicht alles vor Ablauf des lest verstrichenen Monaths Novembris in vorigen Stand setzen würde/ supplicirendes Closter gänglich verschlossen/ die Ordens-Persohnen heraus gewiesen/ und die Einkünfften desselben gesperrret werden sollten; weshalb dann das Closter durch

durch eigene und ohnverzügliche Abschiebung an Chur Pfalz Denselben zur anderen Reichs-
Constitutions- mäßigen Entschliessungen bewegen / oder aber Euer Ebd. obgedachter massen
geschöpffte Resolution zu exequiren / gewärtig seyn solle; mit gehorsamer Bitt / Wir dero-
wegen dem supplicirenden Closter in solch ihrer höchsten Angelegenheit Unsere nothdrückliche
Kaiserliche Hülff mitzutheilen gnädigst geruheten. Wann Wir nun in keine Weiß finden kön-
nen / wie von Euer Ebdn. bey solcher der Sachen Bewandnuß / zu dergleichen harten Resolu-
tion, gegen dieses hierinnfalls nicht im geringsten verschuldtes Closter / Sich haben bewegen
lassen mögen / insonderheit da nicht nur solche Repressalien in allen Rechten und heylsamen Reichs-
Satzungen scharff verbotten / sondern auch wider Unser allerhöchst Richterliches Ambt lauffen
würde / wann in denen zwischen ein- oder anderen Churfürsten / Fürsten oder Stand des Reichs
sich ergebenden Differentien / mit Vorbengehung Unseres / als des Reichs allerhöchsten Ober-
Haupts / durch unzulässige Gewalthätigkeiten / zumahlen gegen unschuldige an solchen Strit-
tigkeiten nicht den geringsten Theil habende geistliche Persohnen und deren Einkünfften zugefah-
ren / oder auch nur damit gedrohet werden mögen / Wir auch uns niemahlen entbrechen würden /
auf den Fall dergleichen oder andere Gravamina an Uns schuldigster massen gebracht würden /
ganz schleunig und Reichs- Constitutions- mäßige Verordnungen ergehen zu lassen; So ha-
ben Wir zu folge Unser obtragenden allerhöchsten Kaiserlichen Ambts / und als Supremus Ad-
vocatus Ecclesiarum, Euer Ebd. als Fürsten zu Halberstadt / hiemit Reichs- Väterlich ermah-
nen wollen / diese angedrohet an- und vor sich ganz unzulässige Thätlichkeiten auf keine Weiß /
sondern im Fall dieselbe wider Unser besseres Vermuthen vor Einlangung dieses vollstreckt wor-
den wäre / solche alsofort wieder aufschieben / das supplicirende Closter dem in Instr. Pac. West-
phal. gemäß / unbetrübet lassen / und das Haupt- Werck durch die in denen Reichs- Satzungen
angewiesene ordentliche Wege ausführen / mit der Freund- und Oheim- und Brüderlichen
Versicherung / daß Wir sodann / wie bereits hierunter geschehen / also auch noch ferners / Un-
ser allerhöchstes Kaiserliches Ambt dahin interponiren werden / wodurch Euer Ebd. und De-
ro gesammte Religions- Verwandte sich im geringsten nicht zu beschwehren Ursach haben sollen /
versehen Uns des gänßlichen Erfolgs / und verbleiben Euer Ebd. mit 2c. Wien den 5.
Decembris 1719.

Copia Rescripti von Sr. Königl. Majestät in Preussen/ No. 3.
an Dero Cammer- Gerichts- Rath Burchard, zu Wien;
aus Berlin vom 19. Decembris 1719.

Exhibitum 2. Januarii 1720.

Friederich Wilhelm / König in Preussen / 2c.

Wesern 2c. Es ist wegen des von Uns schon vor einiger Zeit eingezogenen Closters Ham-
mersleben im Halberstädtischen ein solch Schreiben von Jhro Majestät dem Kaiser
jüngster Tagen an Uns eingelauffen / wie ihr in Copia hiebey empfanget.

Ihr könnet denen Kaiserl Ministris, in deren Departement diese Sache gehöret / vorstel-
len / daß gedachtes Closter schon würcklich geschlossen und die dazu gehörende Revenüen in Be-
schlag genommen gewesen / als dieses Schreiben Uns behändiget worden.

Was Wir auch deshalb verordnet / das wäre nicht vor Unser Haupt allein / sondern
nach vorhero deshalb mit Jhro Majestät dem König von Groß-Brittanien / dem Land- Gra-
fen von Hessen-Cassel und den vornehmsten Evangelischen Ständen des Reichs gepflogenen
Communication geschehen / welche allerseits mit Uns der Meynung gewesen / daß / weilan der
Churfürst von Pfalz mit offenbahrer Gewalt / wider den deutlichen Buchstaben des Westphä-
lischen Friedens / denen unter Sich in der Pfalz habenden Evangelischen Unterthanen ihre Kir-
chen und Einkünfte / auch andere ihnen competirende Freyheiten genommen / und aller Ihm
desfalls geschehenen beweglichen Vorstellungen darunter nicht im geringsten remediten wollen /
also es auch Uns und andern Evangelischen Reichs- Ständen nicht verdacht werden könnte / wenn
Wir wider Unsere der Catholischen Religion zugethane Unterthanen Uns eben des Rechts ge-
brauchten / welches der Churfürst zu Pfalz in seinen Landen gegen seinen Evangelischen Un-
terthanen zu exerciren vor recht und permittirt hielte. Wir declarirten aber hiemit / daß Wir
hierdurch zum Nachtheil der Catholischen Religion in Unseren Landen keine Neuerungen / wie
Chur-Pfalz die Intention führet / zu introduciren / oder den Catholischen von ihren ex Instru-
mento habenden Befugnüssen das allergeringste zu entziehen / vielmehr aber sie / wie bisher /
also auch künfftig in perpetuum dabey zu lassen und zu schützen gemeinet wären / auch sobald
nur die Heil. Geist- Kirche den Reformirten zu Heydelberg restituir / das Gravamen wegen des
Cate

Catechismi gehoben / und andere wider die dürre Disposition des Westphälischen Friedens in der Pfalz gemachte Innovationes abgestellt seyn würden / Wir alles / was wegen des Closter Hammersleben und des Thums zu Minden geschehen / wieder aufheben / und die ganze Sache wieder in den vorigen Stand setzen würden. Ihro Kays. Majestät würden Uns indessen erlauben / über obgedachtes Ihr Schreiben / weilen solches eine Uns nicht allein / sondern das ganze Corpus Evangelicum touchirende Sache betreffe / mit Ihro Königl. Majestät von Engeland und Unsern übrigen Evangelischen Mit-Ständen zu communiciren / welchemnachst Wir Uns deshalb auch weiter dergestalt expliciren würden / daß Ihro Kays. Majestät an Unserer Equanimität und Begierde zu der allgemeinen Tranquillität im Reich alles was möglich beizutragen / nichts zu desideriren haben würden. Es hiesse aber in dergleichen Fällen / daß derjenige / so spoliret / und des Seinigen beraubet worden / vor allen Dingen in vorigen Stand gesetzt werden müsse / die Evangelische in der Pfalz wären auch durch dasjenige / was mit der Kirche zu Heidelberg und den verbotenen Gebrauch ihres Catechismi geschehen / notoriè spoliret und aus ihrer bisherigen Possession gesetzt / welche Ihro Kays. Majestät als ein gerechter Herr ihnen hoffentlich ohne allen Aufschub restituiren / auch deshalb unverweilt gemessen ernstliche Verordnung ergehen lassen ; und dadurch zu baldiger Componirung dieser Sache den sichersten und besten Weg öffnen würden. Seynd 2c. Berlin den 19. Decemb. 1719.

No. 4. Copia Königl. Preussischen Antwort-Schreibens / auf das an Ihn den 5. Decembris 1719. ergangene Kays. Majestät Re-script die gegen Thur. Pfalz führende Religions-Gravamina, in specie die Sperrung des Closters ad St. Pancratium zu Hammersleben betreffend. Berlin den 9. Jan. 1720.

Durchleuchtigster 2c.

Euer Kays. Majestät Schreiben de dato Wien den 5. Decembris 1719. so Dieselbe wegen der gegen das Closter zu Hammersleben gemachten Verfügung / bis die Thur. Pfälzische ungerechte Procedures gegen die Evangelische abgestellt werden / an Mich ergehen zu lassen / gut gefunden / hab Ich wohl erhalten / und daraus des mehrern ersehen / wasmassen Euer Kays. Majestät vorgebracht worden / daß /

1. Dieses Closter hierinnfalls nichts im geringsten verschuldet habe / auch
2. solche Repressalien in allen Rechten und Reichs-Satzungen scharff verbotzen / und also
3. unzulässige Gewaltthätigkeiten seyen / daß
4. Euer Kays. Majestät als höchstes Ober-Haupt vorben gegangen worden / mithin es
5. wider Deroselben Ober-Richterliches Ambt lauffe / welchem
6. Euer Kays. Majestät gnädigst befügen / daß Sie Sich niemahls entbrechen würden / auf den Fall dergleichen und andere Gravamina an Dieselbe gebracht würden / ganz schleunige und Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen zu lassen / und darauf
7. zu folge Dero Kays. Ambts und als Supremus Advocatus Ecclesiarum Mich ermahnen / die gemachte Verfügung nicht zu vollziehen oder wieder aufzuheben / und das supplicirende Closter dem Instr. Pac. Westphal. gemäß unbetrübt zu lassen / das Haupt-Werck aber
8. durch die in denen Reichs-Satzungen angewiesene ordentliche Wege auszuführen.
9. Mit der nochmaligen Versicherung / daß Euer Kays. Majestät so dann Dero Kays. Ambt / wie bereits hierunter beschehen / also noch ferners dahin interponiren würden / daß Ich und Meine gesambte Glaubens-Berwandte sich im geringsten nicht zu beschweren Ursache haben sollen.

Es kan diese Num. 6. & 9. enthaltene Kays. Majestät gnädigste Versicherung Mir und allen Evangelischen nicht anderst als zu sonderbahrer Freude und Consolation gereichen / und können auch Euer Kays. Majestät vollkommen versichert seyn / daß in Dero eigenen Gerechtigkeits-Liebe niemand den allergeringsten Zweifel setzet ; Um so mehr aber muß Mir und allen Evangelischen tieff zu Herzen dringen / daß dennoch der Römische Clerus, als der Urheber aller Drangsalen / so denen Evangelischen widerfahren / Mittel und Wege zu finden gewußt / die allgerichteste Kays. Majestät Intention seit dem Westphälischen Frieden bis auf diese Stund und also über 70. Jahr beständig zu eludiren :

Dann da ist in facto notorium und unwidersprechlich / daß in aller solcher Zeit die Evangelische unendliche Beschwerde / theils bey denen jedesmahl regierenden Kays. Majestäten selbst / theils an den höchsten Reichs-Gerichten angebracht und gleichwohl ihnen meines Wissens nicht in ei-

ner einigen die recht- und billige Hülffe angebiehen ist; wie sie denn auch noch in dieser gegenwärtigen Sache gegen Chur-Maynz und Chur-Pfalz nicht ohne Betrübnuß wahrnehmen müssen/ daß auf des ganzen Corporis Evangelicorum ausführliche und statthafte Beschwerde/ so das selbe des Kaysersl. Principal-Commissarii Lbd. am 13. Octob. vorigen Jahrs angebracht/ nichts weiters von Euer Kaysersl. Majestät als eine bloße Berichts-Erforderung erfolget/ so doch ganz unzulänglich und den Reichs-Sakungen in dergleichen Fällen ganz ungemäß ist/ wie das Corpus Evangelicorum in der anderweiten Vorstellung an Kaysersl. Principal-Commissarium klärlich dargethan hat/ hingegen aber auf der Conventualen zu Hammersleben Bitte/ sogleich simpliciter ein Dehortatorium an mich beliebt worden. Welche merckliche Ungleichheit denen Evangelischen eine neue/ aber betrübte Probe ist/ daß ihre unversöhnliche Feinde auch in den allerstraffbarsten Sachen Euer Kaysersl. Majestät die wahre Umstände zu verbergen und falsch zu suggeriren/mithin Euer Kaysersl. Majest. an Sich allgerichtetes Gemüth gegen sie zu präveniren wissen. Dergleichen unrichtiges Vorgeben ist unter andern/ daß Euer Kaysersl. Majestät in dieser Sache vorbehen gegangen/ und Dero Ober-Richterliches Ambt gekränkelt worden. Dem ersten widerspricht die That selbst. Denn/ wie schon gedacht/ Evangelici ihre Zuflucht in allen ihren Bedrückungen/ und insonderheit auch in dieser letztern Chur-Pfälzischen/ am allerersten zu Euer Kaysersl. Majestät genommen/ und bey Deroselben Hülffe gesucht/ ohnerachtet in dem Instrumento Pacis, Executions-Recess, Kaysersl. Executions-Edict und arctiori modo exequendi klar versehen ist/ daß in denen Fällen/ da es auf bloße Execution und Restitution des Westphälischen Friedens-Schlusses ankommt/ die Beleidigte alsofort gerade an die Creysß-Ausschreib-Aempter/ oder wenn die ihrer Schuldigkeit kein Genügen thun/ an alle und jede Confortes Pacis sich unmittelbar wenden/ oder durch ihre eigene Mittel/ auch Hülffe derer nächst an Handen habender Kaysersl. Königlich-Schwedischen oder anderer Majestäten/ und also manu militari sich selbst restituiren und einsetzen mögen. Welche/ wiewohl militärische/ doch rechtmäßige Execution keineswegs vor eine Contravention des zu Osnabrug und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden/ und noch dazu die widerseßliche Restituentes allen daraus fließenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Darauf ergiebet sich nun auch der Ungrund des anderen Vorgebens/ als ob durch dergleichen Executions dem Kaysersl. Ober-Richterlichen Ambt zu nahe getreten werde; denn wie kan demselben zu nahe getreten werden/ da die von demselben mitgemachte und authorisirte Leges gegen die Ubertreter vollstreckt werden? Dieses aber allein ist es/ was in allen dergleichen Restitutions-Fällen geschehen soll; Sintemahlen hier keine Disceptatio Juris, noch richterliche Decision mehr/ sondern die bloße Executio ad nudum factum Possessionis erfordert wird/ und wann darüber noch einige Cognitio nöthig ist/ solche nach Maßgebung obangezogener Reichs-Sakungen/ von denen Executoribus selbst in Loco und darauf die Executio sofort nach Befinden vollzogen werden soll. Wann nun Euer Kaysersl. Majestät auf des Corporis Evangelicorum an Dieselbe gebrachte allerunterthänigste Beschwerde diese Reichs-Sakungs-mäßige schleunige Verordnungen hätten ergehen lassen/ so wäre allen Evangelischen nichts lieber gewesen/ und mir insonderheit nie in Sinn gekommen/ wider das Kloster Hammersleben/ oder sonst einige den Catholischen in meinen Landen beschwerliche Verfügungen zu thun; Da aber die Römische Clerisey Mittel und Wege gefunden/ Euer Kaysersl. Majestät von diesem geraden Wege der Reichs-Constitutionen noch biß dato abzuwenden/ und dieselbe zusammen hält/ insgesamt ein gemeinsames Interesse, auch an dem Nutzen/ so ihr aus den Bedrängnissen der Evangelischen zufließet/ Theil hat/ so darff sie abermahl Euer Kaysersl. Majestät fälschlich vorbilden/ daß das Kloster Hammersleben hierinnfalls gar nichts verschuldet habe. Dann/ wenn auch die Conventualen dermahlen an diesen Pfälzischen und Maynzischen Consiliis eigentlich und directe keinen Theil hätten/ (welches ich an seinen Orth gestellet seyn lasse) so sind sie doch pars illius Corporis, welches die Evangelische unverantwortlich gegen die offenbare Reichs-Sakungen/ durch böse Consilia, dardurch man die grosse Herren verleitet/ bedrängt und daraus seinen Nutzen ziehet; Derowegen haben auch alle und jede Membra desselben an der Schuld der Commenbrorum Theil/ zumahlen da ihr geistliches Haupt solche treubruchige Rathschläge billiget und gut heisset/ wo nicht darzu incitiret/ oder wenigstens/ wie es gar leicht seyn könnte/ sie nicht davon abhält.

Weswegen dann die Conventualen zu Hammersleben/ oder andere/ wenn sie nach der Natur ihrer Hierarchie von wegen des Verbrechens ihrer Confratrum etwas leiden müssen/ sich allein über solche ihre Mitglieder und über gedachtes ihr Haupt selbst zu beschweren haben.

Und solchergestalt fället auch gänzlich dahin/ was sie ferner Euer Kaysersl. Majestät vorgemahlet/ als ob die wider Sie gemachte Verfügung in allen Rechten und Reichs-Sakungen scharff verbotene Repressalien und unzulässliche Gewaltthätigkeiten wären; das erhellet aus obigem klärlich/ daß/ was ich wider gemeldtes Kloster verhänget/ ganz abusive Repressalien genennet werde/ und daß es im Gegentheil nichts anders als eine omni jure naturæ, divino,

Civili & Canonico erlaubte retorsio juris iniqui seye / welche nicht allein gegen den Decernenten / sondern auch gegen den Impetranten / welcher in casu presentis die Römische Clerisey ist / bekanntlich statt hat / und hier so wenig den Mahmen einer unrechtmässigen Gewaltthätigkeiten verdienet / als sie vielmehr klärlich an Tag leget / wie grosse Moderation Evangelische gebrauchen / daß / da sie nach den unlaugbaren aus dem Instrum. Pacis & Executions-Recess &c. ihnen zustehenden Recht sich so fort etiam manu militari Recht schaffen können / sie lieber durch den allergeindesten und keine Unruh mit sich führenden Weg vergleichen wollen / ob durch solche Retorsion juris iniqui die Authores desselben zur Raison zu bringen seyn möchten / daher sie von andern mehr vor mir gebraucht worden / und selbst in Euer Kays. Majestät. Wahl-Capitulation in weit geringern Fällen nicht unbekannt ist / welche auch in dieser Sach um so weniger die allgeringste Unbilligkeit mit sich führet / als in der Clerisey eigenen Händen stehet / alles wieder alsofort in vorigen Stand zu bringen / und ferner ungehindert zu genießen / wenn sie nur ihre treulose und Friedbrüchige Consilia ändern / und die Herren Churfürsten von Maynz und Pfalz gewissenhaftere Rathschläge geben und sie bewegen / denen Evangelischen auch genießen zu lassen / was ihnen das Instrumentum Pacis Westphalicæ beyleget. Und wenn auch die Clerisey (worinnen ihr doch ihr eigen Gewissen widersprechen würde) vorgeben wolte / daß in ihren Mächten nicht stünde / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu anderer Resolution zu bewegen; So haben doch Euer Kays. Majestät Recht und Gewalt genug / dieselbe zu Beobachtung des Westphälischen Friedens-Schlusses schleunigst und nachdrücklich anzuhalten / wodurch zugleich alle Catholische in meinen Landen in vollkommene Ruhe und ungefränckten Genuß aller ihrer Friedens-Schlussmässigen Jurium gesetzt werden können. Euer Kays. Majestät werden aber nicht verlangen / daß / solange die Reichs-Constitutiones gegen die allungerechteste Ubertretungen derselben / zu Favor der Evangelischen / nicht exequiret werden / ich von meiner gerechten Retorsione juris iniqui abstehe / und die arme Evangelische Bedruckte / gegen klare Maßgebung des Westphälischen Friedens-Schlusses und Executions-Recessus, auch den Kays. Majestät. Executions-Edicten sich zu Processen verweisen / durch solche sich vergebens umziehen und vollends zu Grunde richten lassen sollen.

Wogegen / wie an Seiten Chur-Pfals hin und wieder mehr als zu viel geschehen / mit keinem Grunde angeführet werden kan / daß es noch unausgemacht seye / ob die Evangelische Unterthanen in der Pfalz durch das Instrum. Pacis einen Statum fixum ihrer Religion bekommen / und nicht vielmehr Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ein jus illimitatum reformandi erhalten haben? Als welches / wie in der anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelicorum an den Kays. Majestät. Principal-Commissarium und derselben Beilage sub Lit. G. mit mehrern ausgeführet ist / eine so offenbare gewaltthätige Verdrehung des Friedens-Schlusses / auch Executions-Recessus und Edicten ist / daß man solche ohne Indignation nicht anhören / noch bey einigen Pactis in der Welt auf solche Art sich einige Sicherheit mehr versprechen kan; sintemahlen in dem Art. III. §. 2. in fine Instrum. Pacis Westphalicæ von denen restitutis ex Capite Amnestiæ mit ausgedruckten Worten versehen ist / daß die Clausula Salvatoria denen Articulis aliter Conventis interque hos Compositioni gravaminum nicht derogiren solle. Denn was diese Restituti vor Recht in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis haben sollen / solches werde aus dem Art. de gravaminum Ecclesiasticorum compositione erhellen / welches auch nachgehends Art. IV. §. 13. auf die Chur-Pfalsche Unterthanen appliciret und ihnen zu gute verordnet wird / daß sie auch insonderheit der Transaction in puncto gravaminum plenissime genießen solten.

Worauf ferner in dem Friedens-Executions-Recess §. 3. & 6. nicht weniger von der Restitutione ex capite amnestiæ, als von der ex capite gravaminum ausdrücklich statuiret ist / daß die also restituirt sind / oder hiernächst noch weiter restituirt werden möchten / also unverändert gelassen / und solche Restitution nicht wieder aufgehoben / geändert / umgestossen / oder dawider einige Turbation gestattet / sondern sie vielmehr dabey geschützt werden sollen.

Aus welchem Sonnenklar erhellet / daß die restituti ex Capite Amnestiæ eben sowohl / als die ex capite gravaminum einen Statum fixum Religionis haben / und die Landes-Herren im geringsten nicht befugt seyn solchen zu ändern / und ihre Unterthanen dagegen auf einige Weise zu beschweren. Und wann dieses nicht klare und unzweifelhafte Dispositiones der Reichs-Satzungen heissen / sondern als dunckel zu einer ferneren Comitial-Decision ausgestellt werden sollen / so siehet ein jeder unpassionirter Mensch / daß kein Treu und Glauben mehr statt finde / auch alle Pacta umsonst seyn / und nichts mehr deutlich gesagt / noch einige Sicherheit mehr in der Menschen Gesellschaft gefunden werden könne.

Welchen Grund verderblichen und allen Frieden von der Erden nehmenden Beginnungen der Römischen Clerisey aber Euer Kays. Majestät nach Dero bekannten Gerechtigkeits-Liebe nimmermehr bey sich Platz geben / sondern dieselbe vielmehr / Krafft Dero Kays. Majestät. Amts / nachdrücklichst reprimiren / und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und alle andere turbatores pacis

pacis publicæ, durch die / in dem Westphälischen Friedens-Schluss angewiesene Wege unverweilt anhalten werden / sich denen Verordnungen jetztgemeldten Friedens allerdings gemäß zu bezeigen. Und können Evangelici sich nicht bereden lassen / daß das Jus Advocatiæ Ecclesiæ Romanæ (woran Evangelici ohne dem kein Theil nehmen) bey Euer Kays. Majestät mehr als die obhabende Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetze und daraus folgende gleich durchgehende Justiz-Administration gelten / und dahin genommen werden sollte / daß Euer Kays. Majestät allezeit die Parthey des Römischen Cleri nehmen / und ihm das Wort reden wolten / als in welchem Sinn das Jus Advocatiæ mit dem Ober-Richterlichen Ambt nicht bestehen könnte.

Es leben demnach ich und alle Evangelische der guten Hoffnung / und bitten darum nochmals inständigst / Euer Kays. Majestät werden und wollen gegen den Churfürsten von Pfalz und alle andere Contravenienten nunmehr / ohne fernern Anstand / nach Anweisung des Instrum. Pacis, und der Executions-Recessen und Edicten würcklich verfahren lassen / wodurch zugleich auch allen Catholischen in meinem Lande alle Wohlthaten mehrerwehnten Friedens-Schlusses vollkommen angedeyen und alle Semina discordiæ im Römischen Reich gänzlich cessiren werden. Und ich verharre mit aller schuldigsten Consideration,

Euer Kays. Majestät

Berlin den 9. Jan. 1720.

Freundwilliger Vetter und Bruder
J. Wilhelm.

Extract Berichts wegen der Catholischen Kirchen zu No. 5. St. Goar / vom 31. Decemb. 1719.

Sestern ist durch den Hessen-Casselischen reservaten Commissarium, Herrn Appolt, aus Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen zu Cassen / seines gnädigsten Herrn / dem Pastori der dasigen Catholischen Kirchen bedeutet worden / daß selbige so lange geschlossen werden solle / solange denen Reformirten zu Heydelberg die H. Geist- Kirche und der Catechismus werde vorenthalten werden / welches Se. Hochfürstl. Durchl. zu folge des unter dem Corpore Protestantium und auswärtigen Potenzen gemachten Concerts, also resolviret habe / dann diese auf keine Weis gestatten wolten / was zu Heydelberg ihren Glaubens-Genossen geschehen seye. Er wolle daher von wegen seines gnädigsten Herrn wissen / ob er / Catholischer Pastor, ihme die Kirchen-Schlüssel gutwillig extradiren wolle oder nicht? Wor- auf dieser jenem geantwortet habe / er könne und wolle die Kirchen-Schlüssel nicht hergeben / es seye dann solches von seinen rechtmässigen Obrigkeiten / unter welchen er in spiritualibus des Herrn Erzbischoffen zu Trier Churfürstl. Durchl. allein erkennete / ihme befohlen werde. Wann aber Nahmens Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Cassel ihme solche mit Gewalt weggenommen werden wolten / so müste er es gegen seinen Willen geschehen lassen / und dargegen solennissime protestiren. Wie unbefugt nun eine solche Zumuthung seye / zeigen die nebenliegende Extractus Lit. A. & B. der zwischen beyder Hochfürstl. Hessen-Cassel- und Hessen-Rheinfelsischen Häusern im Jahr 1654. und 1656. errichtete Verträge.

Ad Num. 5. Lit. A.

Extract des zwischen Herrn Landgraf Wilhelm (zu Cassel) und Herrn Landgraf Ernst (zu Rheinfels) Anno 1654. den 11. Januarii zu Regensburg errichteten / und von damahliger Reichs-Versammlung in vim sanctionis pragmaticæ & legis publicæ confirmirten Vertrags.

5. **S**treffend zum sechsten Vers. Was aber das Catholische Religions-Exercitium belanget / ist um Friedens- und Einigkeit willen / auch zu Abwendung allerhand Weiterung / dieser Passus dahin resolviret und verglichen worden: Des Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gnaden und dero männliche Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen / in der Nieder-Grasschaft Cagenelnbogen nicht allein das freye Exercitium Catholicæ Religionis auf dem Schloß Rheinfels / wie auch sonst auf allen ihren Residenzen und Ambt-Häusern / wann sie sich selbst oder Dero Gemahlin und Fürstl. Kinder darauf befinden / für sich neben ihren Fürstl. Hof-Estat ruhig und ohnperturbirt gebrauchen und behalten / sondern auch die öffentliche Übung selbiger Religion an nachfolgenden zweyen Orthen in der Nieder-Grasschaft Cagenelnbogen / nemlichen zu Nastätten und Schwalbach / anstellen / und zwey Kirchen auf ihren Kosten / zu deren Bebuß daselbst / doch ohne Beschwerde der Evangelischen Unterthanen / aufzubauen und

und anrichten; Sie sollen sich auch darzu ohne Unterscheid der Orden solcher geistlichen Kirchen- und Schul-Diener gebrauchen und bedienen mögen / welche ihro gefällig seynd / und soll ihro und den Ihrigen darinn kein Eintrag geschehen 2c.

Ad Num. 5. Lit. B.

Extract zwischen Herrn Landgraf Ernst (zu Rheinfels) Anno 1656.
den 3. Julii zu Cassel errichteten Abschied / das Kirchen-Wesen in der
Nieder-Grasschaft Eagenelnbogen betreffend.

Zum andern: Obwohl Herr Landgraf Wilhelm Fürstl. Gn. die Grufft zu St. Goar unter der Evangelischen Stiffts-Kirche zu Behuff des Catholischen Religions-Exercitii daselbst / nach Beschluß des Regenspurgischen Vertrags auf gewisse Maaß concediret / das berührte Exercitium auch bißhero darinnen getrieben worden / als aber Herr Landgraf Ernsts Fürstl. Gn. mit Anführung allerhand aus solchem Orth / der Nähe halber / und sowohl denen Evangelischen als denen Catholischen Religions-Verwandten sehr beschwerlichen Turbationen / Uergernuß und Verdrusses / zumahl da zu einer Zeit beyder Theil Gottesdienst gehalten wird / inständig gesucht / daß Se. Fürstl. Gn. an statt solcher Grufft ein neue Capell vor der Stadt St. Goar aufbauen und dargegen das Catholische Religions-Exercitium in besagter Grufft aufheben und abthun möchten / und des Herrn Landgrafen Wilhelms Fürstl. Gn. obangezogene Inconvenientien hierunter vor erheblich erachteten; so haben dieselbe endlich zu Verhütung aller ex vicinitate von beyderseits entstehenden Unwillens / Verbitterung / Confusion und Turbation bewilligt des Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gn. in der von deroelben ohnlängst von denen Schmollischen Erben erkauften Behausung / den im Gärten vorhandenen Hinterbau zu einer Capell / zu Behuff ihres Catholischen Exercitii, auf ihren Kosten anrichten und erbauen mögen; jedoch dergestalt / daß daraus oder darneben dem Regenspurgischen Vertrag zuwider keine Collegial-Kirche gemacht werde 2c. 2c.

No. 6.

Friederich Wilhelm / König 2c

Es ist nicht weniger Euer Durchl. als sonst überall bekant / wie hart denen unter Catholischen Ständen am Reich sich befindenden Evangelischen Unterthanen bißhero zugesetzt worden / und daß aus allen Umständen nichts anders zu urtheilen / als daß vermuthlich Catholische Stände einander das Wort gegeben / und den einmüthigen Schluß unter sich gefasset haben müsten / solche unter sich habende Evangelische Unterthanen um ihre aus dem Instrumento Pacis habende Gewissens-Freyheit / und dem Exercitio ihrer Religion, und was davon dependiret / zu bringen / und was absonderlich in der Pfalz deshalb eine Zeitlang attentiret worden.

Gleichwie nun das Corpus Evangelicum gut befunden / durch das bekante Conclusum vom 10. des letzt verwichenen Monaths Octobris, Ihro Königl. Majestät in Groß-Britannien / Uns und des Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel Durchl. dieserwegen gewisse Commission aufzutragen; So haben Wir zwar auch davon bisher mit allem Ernst und Nachdruck Uns zu acquitiren gesucht / auch zu solchem Ende Unsere Ministros an des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. abgeschicket / und Deroelben alle behörige Repraesentationes dieserwegen thun lassen; nicht weniger ist auch in Unseren Landen zu Halberstadt und Minden zu würcklichen Repraesalien geschritten / und der Thum zu Minden / nebst dem Closter zu Hammerleben im Halberstädtischen geschlossen / auch mit noch drey andern Clöstern in selbigem Fürstenthum / welche sich ad Statum Anni 1624. bißhero nicht gebührend legitimiren können / denn dergleichen vorgenommen worden. Ihro Königl. Majestät von Engelland haben ein gleiches auch mit der Catholischen Kirche zu Zelle gethan. Weil aber solches alles bißhero nicht den geringsten Effect bey den Catholischen gehabt / vielmehr von Chur-Maynz die bekandte sehr unvermuthete Antwort zu Regenspurg gegeben / von Chur-Pfalz aber nicht die geringste Hoffnung gezogen worden / daß man in denen dortigen Drangsalen und aperten Contravention des Instrumenti Pacis die geringste Aenderung machen wollte; So wird die Frage seyn / was bey gestalten Sachen nun ferner vorzunehmen? ob um die verlangte Remedirung zu bewürcken / die angefangene Repraesalien noch weiter zu extendiren / oder was deshalb sonst für Reichs-Constitutions-mässige Mittel zu Rath zu nehmen seyn werden? Wobey Wir Uns dann demjenigen / was deshalb von Uns erfordert werden kan / nimmer entziehen wollen. Wir setzen auch fester / daß man an Evangelischer Seite diese höchst importante Sache / wovon die Consequenz und weiterer Suiten halber aller Evangelischen Stände des Reichs zeitliches und ewiges Wohl und Wehe dependiret / nicht stecken lassen / sondern mit Adhibirung aller kräftigen Hülfss-Mittel so lange continuiren müsse / bis man alles in dem Stand wieder gebracht / worinn die Religions-Sachen im Reich nach denen so theuer erworbenen Friedens-Schlüssen und andern Grund-Ge-

setzen

sehen auf ewig sich befinden sollen und müssen. Weil aber solcher Mittel halber ein einmüthiger Schluß gesammter Evangelischer Reichs-Stände erfordert wird / hierzu auch nirgends besser als bndem Reichs-Convent zu Regensburg zu gelangen / so ersuchen Wir Euer Durchl. Sie wollen Ihren zu Regensburg habenden Gesandten dieses inter Evangelicos aufzurichtenden Concerts halber ohnverzüglich mit zureichender Instruction versehen / auch dabey absonderlich auf den Punct reflectiren / wie auf den Fall / da es dieserwegen zu grösseren Verdrießlichkeiten und Collisionen mit ein- oder andern Catholischen Reichs-Ständen kommen sollte / die Evangelische unter sich einander dabey zu garantiren / und alle vor einem zu stehen / auch andere auswärtige Puissancen in dieses Werck zu ziehen / und die sämtliche Garants des Westphälischen Friedens mit dabey zu engagiren. Wir wissen zwar / was von dem Kays. Hof vor Vertröstungen wegen des Pfälzischen Religions-Wesens gegeben worden. Es stehet auch zu erwarten / was solche vor Effect haben werden. Es wird aber doch nicht schaden / wegen eines solchen Concerts, wie erwehnet / inter Evangelicos, sich förderst zu vernehmen. Wann Ihre Majestät der Kays. Rath in der Sachen schaffen / so verstehet sich von selbst / daß das vorgeschlagene Concert alsdann cessire / hingegen aber ist man dadurch auf allen Fall gefasset / wann etwa die Kays. Remedirung verweilen / oder gar nicht erfolgen sollte. Wir halten auch dannenhero dafür / daß man die angefangene Repressalien nicht nur auf den bisherigen Fuß noch continuiren / sondern da im Fall noch einige Evangelische Stände sich im Reich befinden / die Catholische Unterthanen haben / und dieselbe ihres Gottesdienstes annoch haben genießten lassen / daß sie mit selbigen es auf eben die Arth als Ihre Königl. Majestät von Groß-Britannien und Wir in Unsern Landen zu thun angefangen / einrichten mögen. Warum Wir dann Euer Durchleucht / wann Sie mit Catholischen Unterthanen versehen seynd / inständig ersuchet haben wollen. Man wird dadurch desto mehr Einigkeit und Zusammensetzungen inter Evangelicos zeigen / und folglich von der anderen Seite desto mehr Reflexion sich darauf zu promittiren haben. Wir erwarten hierüber Euer Durchl. Antwort und Erklärung / und hoffen / daß mit Instruirung Ihres zu Regensburg habenden Ministri keine Zeit werde verabsaumet werden. Die Wir 2c. Berlin den 23. Decembr. 1719.

J. Wilhelm.

Stgen.

Copia Hessen-Casselischen Circular-Schreibens.

No. 7.

Unsern Gründlichen Dienst / und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Hochwürdig-Durchleuchtigster Fürst / Freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter.

Euer Edd. ist mehr dann zu viel bekandt / wie man im Heil. Römischen Reich von Orten / wo Unsere Evangelische Glaubens-Genossen unter Römisch-Catholischen Potenzen und Ständen angefaßten sind / eine Zeithero umgangen / und wie grosse Noth selbige leiden / auch was absonderlich in der Pfalz für harte Bedrückungen an Hand genommen worden; welche ohnangesehen aller von denen Cronen Engeland und Preussen / wie auch Ihre Hochmögenden denen Herren General-Staaten / benebst Uns angewendeten Efforts noch nicht zu redressiren gestanden / sondern vielmehr wehrender Negotiation an hochgedachtem Chur-Pfälzischen Hofe in mehrern Anwachs kommen / aus welchen Reflexions-würdigen Umständen es dann nicht ohne Besorge das Ansehen gewinnt / als ob hätte man Römisch-Catholischer Seits einmüthig beschlossen / die unter ihrer Domination habende Evangelicos, und alle aus dem Westphälischen theuer erworbenen Friedens-Schluß und andern Reichs-Fundamental-Gesetzen ihnen competirende Gewissens- und Religions-Freyheit aufeinmahl zu bringen / und die gefasste Intention mit Gewalt durchzusetzen; Allermassen nun das Corpus Evangelicum zu Regensburg vor hochgemeldten beyden Cronen und was per Conclufum vom 10. passato dieserwegen bekantliche Commission aufgetragen.

So haben Wir auch bishero sowohl als vorhin di concerto mit derer Könige von Groß-Britannien und Preussen Majestät nichts unterlassen / was eine Friedens- und Vertrag-mäßige Vorstellung derer Attentorum in der Pfalz nur immer effectuiren und befördern könne / wie Euer Edd. aus denen von Unsern allerseits an dem Chur-Pfälzischen Hof-Lager subsistirende Gesandtschaft gethan / zur Genüge eclatirten Vorstellungen sonder Zweifel beywohnet. Es ist auch nach dem Exempel mehr hochbesagter Puissancen in Unser Nieder-Graffschaft Cakenelembogen die Ordre von Uns ausgegeben worden / zu nöthigen Veranstellungen wider die Römisch-Catholische zu schreiten. Wir befürchten aber mit denen Königen von Engeland und

Preussen nicht ohnzeitig / daß sothane Wege von keiner Wirkung seyn dörrten / und daß demnach die hohe Noth erfordere / auf ein zulängliches Reichs- Constitutions-mäßiges Medium in Zeiten zu dencken / welchergestalt die offenbare Contraventiones des Instrumenti Pacis gehoben werden mögen / worzu Wir in allem / was von Uns erfordert werden kan / so willig als schuldig concurriren wollen. Wir zweiffeln auch gang nicht / man werde Evangelischer Seits in einer so hochwichtigen Sach die zeitliche und ewige Wohlfahrt zum Grunde habenden Glaubens- Sache sich bemühen / die obschwebende Dissidien durch nachdrückliche Hülfss- Mittel terminiren zu helfen causam communem zu machen / und darunter für einen Mann cordate zu stehen / indem es sonst um allerseits Stände und ihren Reichs- Friedens- und Constitutions-mäßigen Zusammenhang mit dem höchsten Ober- Haupt in der Zeit- Folge gethan seyn würde / so man das auf ewig fest-gesezte Instrumentum Pacis Westphalicæ jehd durchlöchern liesse. Indem aber zu Erfindung eines füglich Mittel ohne Zeit- Verlust gethan werden muß / so ersuchen Euer Ebd. Wir gang angelegentlich / Sie beliebeten Jhro Gesandten zu Regensburg mit gemessener Instruction zu versehen / welchergestalt man ex parte Evangelicorum, so es zu anscheinenden mehrern Verdrießlichkeiten mit ein und andern Römisch- Catholischen Fürsten und Ständen gedeihen sollte / sie einander die Hand getreulich biethen und garantiren / auch andere auswärtige Potenzen / benebst denen / so den Westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten verbunden sind / darinn mit engagiren wollen. Ohn ist zwar nicht / daß vom Rñserl. Hof die Vertröstung gegeben worden / wie man denen Religions- Differenzien in der Pfalz zu rathen gemeinet seye / der Effect darvon muß sich auch bald zeigen / und stehet solches zu erwarten; Indessen aber sehen Wir jedoch vortrüglich an / daß man eines gemeinsamen Concerts wegen / sich mit einander ohne Zeit- Abgang vermehre / und darunter rechten Ernst zeige. So Jhro Rñserl. Majestät durch Dero Authorität die vorwaltende Differenzien vermitteln / gibt sich von selbst / daß Unser zu machendes Concert auch cessiret; auf allen ohnverhoffenden Fall aber / und da der Catholicismus sich darein schlägt / oder die Remedur sich auch zu lange tramiret / wird man auf andere Reichs- Constitutions- mäßige Gegen- Mittel doch bedacht seyn müssen. Wir seynd also der schließlichen Meynung / und langen Euer Ebd. darum Freund- Vetterlich an / Sie geruheten mit denenjenigen Römisch- Catholischen Unterthanen / welche in Jhro Landen sich befinden / auf gleiche Weise / als von oft hochertwehnter Königlich- Englisch- und Preußischen / wie auch Uns beschehen / in Ansehung Jhrer Religions- Übung und sonst zu verfahren. Wir an Unsern Orthe wollen mit und neben hochgedachten Cronen / wie bisher hinzu / als auch ferner allenthalben di concert und gleichförmige Wege eingehen / auch damit so lange anhalten / bis der Chur- Pfälzische Hof alles in pristinum Statum restituiret. Euer Ebd. aber werden durch Vorkehrung ebenmäßiger von Jhro hohen Gemüths- Billigkeit und patriotischen Eyfer für die Religion sicherlich anhoffenden Gegen- Veranstaltung und deren una gesäumten Vollzug desto gewünschter höchstnöthige Einigkeit und Zusammensetzung inter Evangelicos sich rühmlichst zeigen / und dadurch die Fermeté auf jener Seiten mitbrechen helfen. Euer Ebd. Freund- Vetterliche Erklärung wollen Wir Uns hierüber ohnabwehr ausgebethen und Jhro in diesem keine Moram leidenden Negotio die Instruirung Deroselben Ministri zu Regensburg nochmahls bestens recommendiret haben / damit man zu einem Concluso finali bald kommen möge. Und verbleiben Deroselben zu Anweisung angenehmer Freund- Vetterlichen Dienste stets willig und geflissen. Cassel den 30. Decembr. 1719.

Von Gottes Gnaden Carl / Landgraf zu Hessen /
Fürst zu Hersfeld / Graf zu Lagenelbogen /
Diez / Ziegenheimb / Nidda und Schaumburg.

Euer Ebd.

Dienstwilliger Vetter und Diener
Carl.

No. 8.

Anderweite Vorstellung des Corporis Evangelici.

Mit Be-
lagen Lit. A.
bis G. in-
clusive.

Es höchst-ansehnlichen Rñserlichen Herrn Principal-Commissarii Durchl. und Eminenz haben auf des Corporis Evangelicorum am 13. Octobr. dieses Jahrs / bey Deroselben angebrachte Religions-Beschwehden und deshalb übergebene Scriptum pro Memoria Jhrer Rñserlichen Majestät allergnädigsten Antwort am 24. Nov. jüngsthin denen Chur- Sächsischen / Chur- Brandenburgischen und Fürstlich- Sachsen- Gotha'schen Gesandten mündlich dahin eröffnet:

Jhre

Ihre Kaysrl. Majestät hätten sich aus Dero allhiefiger *Commission* erstatteten Berichten und zugleich mit eingeschickten Beylagen der Länge nach geziemend vortragen lassen / was von denen Augspurgischen *Confessions-Verwandten* gegen Churfürst Maynz / Pfaltz / und dem Bischoff zu Speyer vor *Religions-Gravamina* seithero geführt / und bey dem Kaysrl. hochansehnlichen Herrn *Principal-Commissario* unter dem 13. Octobr. *specialiter* angebracht worden.

So ungerne Ihre Kaysrl. Majestät diese Handel vernommen / so gerne wolten Sie nach denen Umständen gegenwärtiger allgemeiner mißlicher Läuften zu deren gut- oder rechtlicher Reichs-Satzungs-mäßiger Abhelfung nicht nur mit- sondern auch ausser Ihres Kaysrl. Amts nach Möglich- und Thunlichkeit beförderlich seyn; Dero *Principal-Commission* hätte inzwischen denen bey ihnen gewesenen Gesandten wohl und zu Ihrer Kaysrl. Majestät gnädigsten Vergnügen geantwortet. Und gleichwie Sie darauf an vorbenannte Churfürsten und Fürsten / worüber an Seiten der Augspurgischen *Confessions-Verwandten* hauptsächlich Beschwerden geführt worden / unter den 8. *currentis*, vermittelst Dero Kaysrl. *Rescripts*, das behörige ergehen lassen; Also hätte die Kaysrl. *Commission* noch ferner denen Augspurgischen *Confessions-zugethanen* Gesandten bey Gelegenheit / Nahmens Ihrer Kaysrl. Majestät / auf den letztern wegen der *Religions-Beschwerden* gethanen Vortrag hinwider mündlich zu bedeuten: Was massen Ihrer Kaysrl. Majestät das Vertrauen / so desfalls in Sie gesetzt würde / zu besonders gnädigsten Gefallen gereiche / und sie / die Augspurgische *Confessions-Verwandte* / hingegen versichert seyn könnten / daß Ihre Kaysrl. Majestät solche Dinge sehr unlieb und mißfällig zu vernehmen wären / als die von Antritt Ihrer Kaysrl. Regierung Ihre vornehmste Sorge / Will und Wunsch seyn lassen / und noch unaussprechlich im Herz und Gemüth hielten / Ihres Orts sowohl mit des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen in guter Verständnuß / Lieb und Vertrauen zu heben und zu leben / als diese unter sich dahin anzuleiten. Sie würden also in eben diesem Vorsatz bey denen sich jezo zu ergebenden Mißhelligkeiten alles anwenden / was zu Erhaltung der Reichs-Satzungen / mithin Friede und Ruhe nur immer gereichen könnte; allermassen in solcher Reichs-väterlichen Absicht Sie das vorgedachte *Rescript* an die erwehnte Churfürsten und Fürsten erlassen / und darinnen nicht nur einen fordersamsten Bericht über Ihre der Augspurgischen *Confessions-Verwandten* Beschwerden begehret / sondern Sie auch von allen Weiterungen ab- und zum gütlichen Vertrag ermahnet hätten. Welches voraus gehen zu lassen / um so unvermeidlicher seyn wollen / als die Augspurgische *Confessions-Verwandte* selbst die Billigkeit dieses Wegs gefunden / und an des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. durch ein- und andere Abschiedung die gütliche Abthnung gesinnen lassen / in Ihren des Herrn *Principal-Commissarii* Durchl. *Eminenz* behändigten und an Ihre Kaysrl. Majestät eingeschickten *pro Memoria* auch rühmlich gemeldet hätten / daß / wann etwa ein- oder andere *circumstantia facti in referendo ad Evangelicos*, wie es geschehen könnte / gefehlet seyn solte / und ein- und anders dargethan werden könnte / man hierunter nichts gefährliches intendirt habe / sondern in allen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / dergleichen Billigkeit aber sich wiederum versehen wolte / mithin diesem zuwider und gegen der Augspurgischen *Confessions-Verwandten* selbst eigene gütliche *Principia* keineswegs thunlich seyn wolte / so wie es von des Herrn *Principal-Commissarii* Durchl. *Eminenz* begehret worden / platterdingen & *in auditu altera parte* zu verfahren / und noch vielweniger mit *Repressalien* den Anfang zu machen. Sie / die Augspurgische *Confessions-Verwandte* / möchten sich demnach in der Sache und in dem Eifer auch nicht übereilen / noch zu Weiterungen ihres Orts Anlaß geben / sondern erwarten / bis von Ihro Kaysrl. Majestät die Antworten auf Dero vorgemeldter *Religions-Beschwerden* halber an die beschuldigte Churfürsten und Fürsten erlassene Schreiben zurück kommen seyn. Welchemnach Ihre Kaysrl. Majestät dann sehen / und Sich Reichs-väterlich entschliessen würden / was allenfalls bey dem Werck denen Reichs-Satzungen gemäß zu thun seyn werde.

Gleichwie nun denen Augspurgischen *Confessions-Verwandten* Churfürsten / Fürsten und Ständen zur sonderbahren Consolation gereicht / daß Ihre Kaysrl. Majestät den zu Dero selbst in allerunterthänigsten Vertrauen genommenen Recurs Sich allernädigst gefallen / und sie / die Augspurgische *Confessions-Verwandte* / versichern lassen / daß Dero selbst solche Dinge sehr unlieb und mißfällig zu vernehmen wären / als die von Antritt Ihrer Kaysrl. Regierung Ihre vornehmste Sorge / Will und Wunsch seyn lassen / und noch unaussprechlich

seßlich im Herz und Gemüth führeten/ ihres Orts sowohl mit des H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen in guter Verständnuß/ Liebe und Vertrauen zu heben und zu leben/ und daß dieselbe also neben diesem Vorsatz bey denen sich jezo zu ergebenden Mißheiligkeiten alles anwenden würden/ was zu Erhaltung der Reichs-Sakungen/ mithin Friede und Ruhe nur immer gereichen könnte: Und dann sie/ die Augspurgische Confessions-Verwandte/ für solche Kaysersliche allergnädigste Versicherung den allerunterthänigsten Danc (wie Ihre Durchleuchtigste Eminenz Dero allergehorsamste Relation mit einfließen zu lassen gnädigst geruhen werden) zu erstatten haben/ und der allerunterthänigsten Zuversicht leben/ daß Ihre Kaysersl. Majestät selbst allgerECHTEST erkennen werden/ wie nöthig es seye/ daß denen Reichs-Sakungen/ insonderheit dem Westphälischen Friedens-Schluß/ deme daselbst sowohl/ als in denen Executions-Recessen und Edicten so heilsamlich verordneten, Modis zufolge der gehörige Nachdruck gegeben werde; Also müsten sie mit allen geziemenden Respect allerunterthänigst weiter vorstellen/ daß derjenige Weg/ welcher Ihre Kaysersl. Majestät eingerathen worden/ zu Erlangung sothaner Dero allgerECHTESTEN Endzwecks in Aufrechthaltung der Reichs-Sakungen nicht zureichen werde. Der Augspurgischen Confession-Verwandte Churfürsten/ Fürsten und Stände haben zwar ihr friedliebendes und mit gleich und Recht sich vergnügendes Gemüth dadurch vor aller Welt klärlich an den Tag gelegt/ daß sie nicht allein bey ihrem allerhöchst-geehrtesten Ober-Haupt Reichs-Sakungs-mässige Hülffe gesucht/ und dabey bezeuget/ daß ihnen die Untersuchung des Facti gar nicht zuwider seye/ sondern auch eigene Abschiedungen an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gethan/ um Sie durch Vorstellung der offenbaren Billigkeit zu gütlicher Wiederabstellung der zugefügten Beschwerde zu bewegen/ damit solchergestalt Fried und Einigkeit und gutes Vertrauen unter allerseits Ständen zu Ihrer Kaysersl. Majestät Dienst und des werthen Deutschen Vaterlandes gemeinsamen Besten erhalten/ und noch mehr befestiget werden möchte.

Es werden aber Ihre Kaysersl. Majestät aus der Beylage sub A. sich allerunterthänigst vortragen lassen/ was Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz denen an Sie geschickte Evangelischen Ministris auf alle Ihre zu wiederholten malen gethane nachdrückliche Vorstellungen für eine widrige und sich selbst widersprechende Antwort zu geben sich verleiten lassen/ indem darinn ungeschueet vorgegeben werden will/ daß Dieselbe Dero Reformirte Unterthanen in ihrem Gewissen und Religions-Freyheit bishero nicht gekränkct und bedrängct hätten/ ohnerachtet in facto notorium, daß Sie ihnen ihren Librum Symbolicum, den sogenannten Heydelbergischen Catechismum, ihre Kirche und einen grossen Theil ihrer Einkünfte wegnehmen/ das Simultaneum an verschiedenen Orten gegen den klaren Buchstaben nicht allein des Westphälischen Friedens-Schlusses/ sondern auch des aus Liebe zum Frieden von Ihre Königl. Majestät in Preussen Anno 1705. geschlossenen Interims-Vergleichs/ und darinn sich gründender bekannter Chur-Pfälzischer Religions-Declaration de Anno 1705. einführen/ auch unterschiedliche andere Anmuthungen thun lassen/ die mit denen in Instrumento Pacis enthaltenen Principis nicht bestehen können.

Woraus dann Ihre Kaysersl. Majestät von selbst allerhöchst erleuchtet erkennen werden/ daß die Deroselben eingerathene Berichts-Erforderung in einer aus Reichs-bekannten Accentatis Chur-Pfälzischer Seiten nie vermeinten/ und nur wiewohl ganz unzulänglich colorirten unverantwortlichen Factis bestehenden Sache ganz unzulänglich/ und mit nichts das rechte Mittel seye/ auf den wahren Grund der Sache zu gelangen/ sondern nur Dieselbe ins weite Feld und zu einem Proceß zu spielen; allermassen es denen Beschuldigten niemahlen an Ausflüchten ermangeln/ noch von ihnen die zugefügte Beleidigung zugestanden werden wird/ und mithin Ihre Kaysersl. Majestät durch den geforderten und erhaltenen Bericht noch viel ungewisser werden müssen/ als Sie von Anfang gewesen. Dahero der andere Theil darüber wider vernommen und so hinc inde Schrifften gewechselt und jedes Theils angegebene Asserta durch Zeugen oder sonst dargethan/ folglich die Partheyen eo ipso in einen weitläufftigen Proceß verwickelt werden/ die arme gedruckte Evangelische aber indessen aller fernern Gewalt exponirt bleiben/ und endlich mit ihrer allgerECHTESTEN Sache erliegen müsten.

Dann wie wenig Trost und Hülffe die bedruckte Evangelische von denen höchsten Reichs-Gerichten in dergleichen Fällen sich zu getrösten haben/ solches hat nicht allein bishero die 70. jährige betrübt-Erfahrung mehr als zu viel an den Tag gelegt/ sondern es hat auch der Fürst Carl Dietrich Otto zu Salm/ weyland Kaysers Josephi I. gloriwürdigsten Andenckens/ gewesener Obrist-Hoffmeister/ in einem Schreiben de dato Wien den 23. Decembr. 1698. dem ganzen Corpori Evangelicorum rund heraus bekannt: Daß man heutiges Tages von dem leider oftmahls unkräftigen Justiz-Wesen der höchsten Reichs-Tribunalien/ auch in billigsten Sachen sich geringen Effect promittiren dürfte/ und dadurch zu justificiren vermag
meiner/

meinet/ daß Sie durch regulirte Trouppen Dero Agnaten denen Herren Wild- und Rhein-
Grafen A. C. tausend Drangsalen anthun lassen.

Von welcher für die Evangelische nur allzugewissen Wahrheit auch Ihre Churfürstliche
Gnaden zu Maynz ein abermahliges untrügliches Zeugniß abgelegt/ indeme die am 17. No-
vembris jüngsthin durch Dero hiesige Directorial - Gesandtschaft denen Evangelischen auf ihre
wegen der im Rhein-Gräfflichen von Ihro Churfürstlichen Gnaden verhängten Thätlichkei-
ten geäußerte Beschwerde ertheilte Antwort in der That so viel saget. Daß zwar lis pendens
in Camera, und Ihrer Churfürstl. Gnaden Intention seye/ daß Ihr Gegentheil/ die Wild-
und Rhein-Grafen/ vor den Richter gehen sollen/ Sie selbst aber gegen das erkannte Manda-
tum S. C. de non via facti procedendo freye Hände behalten/ und ihre dawider mit gewaffneter
Hand ausgeübte Thätlichkeiten nicht abstellen wollen. Woraus dann offenbahr erhellet/ daß/
wann auch Evangelici einmahl eine gerechte Verordnung erhalten/ solche doch von dem Ge-
gentheil eludirt und die Execution hintertrieben werde.

So klar sich nun aus obigen allen ergiebet/ daß die Berichts-Erforderung/ und dadurch
veranlaßte Process-Führung ganz unzulänglich sey/ so wenig können auch dieselbe mit dem Inltr.
Pac. Westphalicæ, dem Friedens-Executions-Recess, dem Kayserslichen Executions-Edict und
actiori modo exequendi bestehen/ als in welchen allen Sonnen-klar verordnet ist/ daß die nor-
ma universalis in allen dergleichen Fällen das bloße factum Possessionis, usus observantiæ & Ex-
ercitii der beyden Terminorum à quò, nemlich respectivè 1618. und 1624. sey/ und nach derselbi-
gen die würckliche Execution also fort und unaufhaltlich mit Verwerffung aller Exceptionen ge-
schehen/wann aber einige weitere Erkundigung super facto possessionis nöthig seyn möchte/solche
von denen Executoribus selbst in loco executionis summarissime erörtert/ und darauf sogleich die
würckliche Execution vollstreckt werden solle.

Wann demnach Ihre Kaysersl. Majest. zu folge Dero allergnädigsten Versicherung/die
die Augspurgische Confessions-Verwandten mit allerunterthänigsten Dancck annehmen/ alles
anwenden wollen/ was zu Erhaltung der Reichs-Satzungen/ mithin Fried und Ruhe nur im-
mer gereichen könnte; So bitten und getrösten sich unsere gnädigste Herren Principalen/ Obere
und Committenten/ daß Ihre Kaysersl. Majestät dem jetzt angemerkten Reichs-Constitutions-
mässigen modo exequendi strictissime inhæriren/ und denselben unaufhaltlich in seine Würcklich-
keit/ mithin die nun über 70. Jahr herumgezogene und nun zur Ungedult gebrachte Evangelis-
che zu ihrem Friedens-Schluß-mässigen Stand endlich allergnädigst und allgergerechtst brin-
gen mögen und werden.

Wiewohl Ihre Kaysersliche Majestät auch dadurch noch nicht Dero Reichs-väterliche
höchst-löblichste Intention des H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände zu guter
Verständnuß/ Liebe und Vertrauen unter sich anzuleiten beständig erreichen werden/ so lange
die Quelle alles Unheils nicht verstopffet worden. Diese aber bestehet in der bekannten Riß-
wickischen Religions-Clausul, und in der verkehrten Auslegung sowohl derselben als des West-
phälischen Friedens-Schlusses. Aus diesen beyden kommt das allermeiste Unrecht/ so die E-
vangelische leiden/ daraus nothwendig folgende Mißvergnügen und Mißtrauen. Gott ge-
be/ daß endlich auch nicht mehreres Unwesen zu des Vaterlandes größten Schaden daraus er-
wache! Zu wessen Abwendung Evangelici seit dem Westphälischen Friedens-Schluß fast un-
zählichmahl/ aber biß dato allzeit vergebliche Hülffe gesucht/ auch noch jüngsthin ihre gerech-
teste Beschwerde bey Kaysersl. Majestät angebracht haben/ und jeko nochmahls hiemit ge-
ziemest anbringen/ und allerunterthänigst bitten/ Dero Kaysersliches Amt dergestalt nach-
drücklich/ nach Maßgebung des Instrum. Pacis und der Executions-Recessen und Edicten/ zu ge-
brauchen/ daß hinfuro mit den Evangelischen nicht mehr so umgegangen/ und der klare Ver-
stand der mit ihnen errichteten Pacten/ entweder offenbarlich übertreten/ oder welches fast
noch empfindlicher/ durch falsche Deutelenen spöttlich verdrehet werde; Als welches die Evan-
gelische Churfürsten/ Fürsten und Stände unmöglich länger verschmerzen können/ sondern al-
len unverhofften Falls die von Gott ihnen gegebene und in denen Reichs-Grund-Gesetzen er-
laubte Mittel und Wege gebrauchen müssen/ sich und ihre Glaubens-Genossen von dem Un-
tergang zu retten/ und zwar alles in Ihro Kaysersl. Majestät allerhöchsten Nahmen/ und so-
wohl unter Ihro als derer pragmatischen Reichs-Gesetze Autorität/ als welche schon zum vor-
aus und in perpetuum Ihro Kaysersl. Majestät durch das Instrum. Pacis, Executions-Recess und
Edict, auch arctiorem modum exequendi, allen Creyß-Ausschreib-Nemtern/ und in deren Ent-
stehung allen und jeden Consortibus Pacis, ja den Beleidigten selbst/ dazu beygelegt und mitge-
theilt haben.

Und auf diese und keine andere Art werden hoffentlich Ihre Kaysersliche Majestät auch
allergnädigst ansehen/ was mit Gutfinden des ganzen Corporis Evangelici ein- und andern

Orts durch sogenannte Repressalien wider den Catholischen Clerum verfügt worden / als welche in der That / und eigentlich zu reden / gar keine Repressalien / sondern nur der allergeindeste Modus eines innocenten auf keine neue Acquisitiones jurium oder everfiones pactorum abzielenden blossen juris retorsionis sind / die Autores alles Übels einiger massen zu compesciren / und ihm selbst die schädliche Folge seines Haupt-Principii, keine Treue und Glauben länger zu halten / als es dem Interesse der sogenannten Kirche / die ihrem eigenen gemäß ist / in etwas empfinden zu machen / und dadurch zu versuchen / ob man sie bewegen könne / mit ihren Neben-Christen / nach dem Göttlichen Lehr-Satz: quod tibi non vis fieri, hinfüro zu handeln.

Sobald wird dieses nicht erfolgt seyn / als die Evangelische Stände / so dergleichen Verordnungen gemacht / oder in jener auch in der natürlichen Billigkeit und den Reichs-Gesetzen wohlgegründeten Defensions-Mitteln ferner machen möchten / mit Freuden alles wieder in den Friedens-Schluß-mässigen Stand setzen und lassen werden / nichts mehrers wünschend / als daß im Römischen Reich Treue und Glauben blühe / und ein jeglicher dessjenigen in Ruhe genießten möge / was ihm Krafft der Reichs-Grund-Gesetze zustehet.

Dahero sie auch Ihre Kaysersliche Majestät inständigst ersuchen / die kurz zuvor gemeldete zweyfache Quelle alles Mißtrauens und Schadens dermahleinst gänzlich zu verstopffen.

Und zwar / so viel die Ryswickische Religions-Clausul betrifft / beziehen Evangelici sich auf ihr jüngst Sr. Durchleuchtigsten Eminenz übergebenes pro Memoria, als worinnen klärlich gezeigt ist / daß / wie kein Consors contra Consortem, zumahlen lege prohibente ex stipulatione tertii und gewesenen hostis communis einiges Recht acquiriren kan / also auch aus dieser Religions-Clausul, als welche offenbarlich von Frankreich stipuliret worden / die Catholische im Reich gegen ihre Evangelische Mit-Stände contra publicè datam fidem kein Recht erlanget haben können.

So ist auch daselbst gezeigt / was dann diese Clausul, wenn gleich dieselbe bestehen könnte / nach den klaren Worten des Ryswickischen Friedens-Schlusses selbst / und nach verschiedenen von Frankreich gethanen öffentlichen Declarationen / vor einen Verstand habe / und haben könne. Evangelici können allenfalls nie keinen andern agnosciren / und hoffen Ihre Kaysersl. Majestät werden denselben der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß finden / auch Dero allerhöchste Authorität dahin interponiren / daß gemeldte Clausul ferner nicht gemißbrauchet / oder doch wenigstens vor derselben gut / oder rechtlichen Erörterung nach denen allgemeinen einen jedem privato auch zu statten kommenden Rechten einer litis pendentz / solche offenbare und unjustificirliche Contraventiones dem Instrumento Pacis zuwider daraus gefolgert werden.

Insonderheit fällt denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen gang unleidentlich / daß Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz vorzugeben sich nicht entsehen / daß durch den Ryswickischen Frieden ihr Jus Diocesenum wieder resuscitiret seye / und Sie also in solcher Qualität die wider Sie geklagte Execution in den Rhein-Gräfflichen und Zweybrückischen mit Fug und Recht verhänget haben / folglich in einem fremden Territorio eine anmaßlich prätendirte geistliche Gewalt mit weltlichen Waffen behauptet werden will.

Evangelici können nicht umhin / Ihre Kaysersliche Majestät allerunterthänigst zu bitten / Sich aus denen Beylagen sub B. & C. allergehorsamst vortragen zu lassen / was für eine in re & modo schnöde / übermüthige / bedrohliche / auch unstatthafte Antwort hochbesagte Ihre Churfürstl. Gn. durch Dero hiesige Gesandschaft denen Evangelischen auf ihre gethane Vorstellung geben lassen.

Denn was den Modum betrifft / kan denen Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen nicht anders als empfindlich fallen / daß / da gesammte Evangelische Gesandschaften zu dem Chur-Maynschen Gesandten getreten / und ihm die wider Ihre Churfürstl. Gnaden habende Beschwerde angebracht / und davon zu referiren ersuchet / auch zu dem Ende nicht alleine die Gravamina selbst / sondern auch einen Extractum Conclusi Evangelicorum übergeben / damit Ihre Churfürstliche Gnaden das eigentliche Verlangen des Corporis authentice zu wissen bekommen möchten / Dieselbe hingegen ihre Antwort nicht denen Evangelischen Gesandschaften / die das Anbringen bey dem Chur-Maynschen gethan / sondern allein dem Chur-Sächsischen / ohngeachtet derselbe solches allein anzuhören / aus erheblichen Ursachen zu decliniren gesucht / und nur mündlich ohne Mittheilung eines Extractus Rescripti hinterbringen lassen / welches Evangelici keiner andern Ursach zuschreiben können / als der Verachtung / und damit man nichts zuverlässiges in Händen habe / so man nicht allemahl Chur-Maynscher Seits desavouiren könnte.

In welcher Meinung sie soviel mehr gestärcket werden müssen / als besage der obigen Beylage sub Lit. C. der Chur-Maynsche Gesandte den Aufsatz / so der Chur-Sächsische von der
emp

empfangenen Antwort / den er durch den Chur-Sächsischen Legations-Secretarium ihm zugeschiedet / um in einer so wichtigen Sache der eigentlichen Meinung Ihrer Churfürstl. Gnaden versichert zu seyn / weder lesen noch anhören wollen.

Welches eine unter gleichen Ständen so ungewöhnlich: unfreundliche und hochgehende Bezeigung ist / daß Evangelici sich solche billig zu Gemüthe ziehen / und (im Fall ihre Churfürstliche Gnaden dazu Befehl ertheilet haben sollten) etwa auch Gelegenheit finden können / gegen Ihre Churfürstl. Gnaden aus eben so hohen Thon zu sprechen.

Anlangend aber die Antwort an sich selbst / so ist dieselbe ganz unstatthafft. Dann obschon Erstlich das Corpus Evangelicorum in dem Intercessions-Schreiben an den Fürsten zu

Salm vom ^{29. Novembr.} 9. Decembr. 1698. wegen der Wild- und Rhein-Grafen diese Worte miteinfließen lassen: Wogegen Euer Hochfürstl. Gnaden Sich versichert halten können / man werde an Seiten des Corporis der Augspurgischen Confessions-Verwandte die Beförderung bey denen Evangelischen Herren Rein-Grafenthun / daß alles in dem Stande / wie es *tempore conclusa Pacis Ryswicensis* gewesen / bis zu Austrag der Sachen / *salvo tamen cuiusvis jure*, ohnverändert gelassen werde; So haben doch Ihre Fürstl. Gnaden zu Salm in der o Antwort-Schreiben de dato Wien den 23. Decembr. 1698. dieses Anerbiethen des Corporis mit folgenden Worten verworffen: Als stellen wir einem jeden Unpartheyischen von selbst zu erwegen anheim / was sowohl derentwegen / als anderer Umstände halber für eine Sicherheit bey derjenigen *Sponsion*, so unsere vielgeliebte auch liebe Herren für so beschaffene Gemüther / und zwar mit sichern *Restrictionibus* zu thun beliebens tragen / zu vermuthen seyn wollten. Daß also das Evangelische Corpus dadurch von aller Obligation frey geblieben / zu geschweigen / daß solches nur ad interim und bis zu Austrag der Sachen / den man damahls in gar kurzer Zeit zu haben verhoffete / vorgeschlagen worden; woraus dann nicht zu begreifen / was Ihre Churfürstliche Gnaden daraus für ein Recht für sich erzwingen wollen / in alieno territorio die Execution selbst durch ihre eigene Mannschafft verrichten zu lassen / da doch dergleichen militärische Verrichtungen / wann sie auch / wie nicht / Diöcesanus der Orthen wären / nicht von der geistlichen / sondern von der weltlichen Obrigkeit angeordnet und vollzogen werden können; wie dann / zum Exempel / wann ein Bischoff von Regensburg sich unterstehen wollte / in dem Churfürstenthum Bayern / oder in der Pfalz durch seine eigene Mannschafft militärische Executiones ausüben zu lassen / Ihre Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. in Bayern und Pfalz ihm die behörige Weisung zu thun / und seinen unbefugten Executoren heimzuschicken nicht unterlassen würden. Daß aber

Zweitens / Ihre Churfürstliche Gnaden sich als Diöcesanum in denen Orthen ausser Ihrem eigenen Territorio öffentlich angeben und geriren wollen / dadurch werffen Dieselbe / so viel an Ihnen ist / den §. Jus diöcesanum &c. 48. Art. 5. Instrum. Pac. Westphal. mithin den gangen Religions-Frieden über einen Hauffen / und verdrehen den klaren buchstäblichen Bestand des Ryswickischen Friedens (wenn auch die bekandte Religions-Clausul statt hätte) auf eine so unerhörte und unverantwortliche Weise / daß die Augspurgische Confessions-verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände solches Attentatum über alle andere bisher ihnen zugefügte Gravamina achten / und denen daraus offenbahrlich und unausbleiblich ziehenden höchstgefährlich: und grundverderblich: in ihren Aug-Appfel greiffenden Folgerungen sich in Zeiten mit allen von Gott verliehenen Kräften widersetzen müssen. Dann was bishero denen Evangelischen zum Nachtheil vorgegangen / dadurch ist nur das Jus in hypothesi dieses oder jenes in particulari verletzet worden. Dieses Chur-Männische Unternehmen aber / da Sie sich als Diöcesanum extra Territorium und contra Evangelicos öffentlich aufzuführen beginnet haben / greiffet das Jus in universum & in Thesi an / und fehret das ganze Instrumentum Pacis von Grund um / und ist gleichsam nichts anders als ein neues Classicum zur rechtmäßigen Gegenwehr. Ihre Kaiserliche Majestät sehen demnach / zu welchen Extremitäten die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände von ihren Catholischen Herren Mit-Ständen durch ihre ungescheuete Ubertretung und handgreiffliche Verdrehung der Reichs-Grund-Gesetze und pactorum publicorum endlich getrieben werden / wann Dieselbe mit Dero Kaiserlichen allerhöchsten Auctorität nicht ins Mittel treten / und allen solchen Bergewaltigungen und Verdrehungen ein für allemahl Reichs-Constitutions-mäßig vorkommen. Daß aber

Drittens / Ihre Churfürstliche Gnaden sich auf das Cammer-Gericht beziehen / und das Corpus Evangelicorum als Kläger consideriren wollen / das scheint mehr / daß Sie dem Corpori Evangelico Hohn sprechen / als daß Sie demselben / wie es sich in einer so ernstlichen Sache geziemet / eine ernst-gemeinte Antwort gehen wollen. Denn daß das Instrumentum Pacis die Religions-Gravamina nicht zum Process für die höchste Reichs-Gerichte / sondern zur

schleunigen Execution nach dem bloßen facto Possessionis in denen annis regulativis verweist / solches ist vorhin schon angemercket / und muß einem jeglichen aus dem Instrumento Pacis bekant seyn. Solchergestalt wird sich seiner Zeit ergeben / was für eine Art Kläger die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände gegen Ihre Churfürstliche Gnaden seyn. Nicht weniger wird sich dann bey Untersuchung des Facti in Duderstadt / wovon sub Lit. D. eine Species Facti beygefüget ist / an den Tag legen / wie weit die Erhaltung der Reichs Grund Gesetze sich die zeitliche Churfürsten von Maynz haben angelegen seyn lassen. Der Ryswick und Baadische Friede / sammt der von dem Königlich-Französischen Ministre de Chamoy hier übergebenen Liste werden.

Viertens Ihrer Churfürstlichen Gnaden vorgenommene Thätlichkeiten nicht rechtfertigen / weil Ihnen darinn obangeführter massen kein Recht über andere gegeben wird / und eine Sache ist / die zu allererst mit der Cron Frankreich / als die allein daraus allenfalls ein Jus deriviren könnte / ausgemachet werden muß / folglich Ihre Churfürstl. Gnaden mit eigener Gewalt zuzufahren keineswegs berechtiget seyn ; die angeführte Liste aber bekantlicher massen ein bloß einseitiges Scriptum ist / so von denen Evangelischen nie agnosciret / sondern sich anerbothen worden / verschiedene importante Irrthümer darinnen zu weisen / zu geschweigen / daß auch nicht einmahl alle quæstionirte Orthe darinn zu befinden seynd ; Dahero

Fünffstens / Ihre Churfürstliche Gnaden mit Ihrem unschlüssigen Argumento , daß es lediglich darauf ankomme / ob man diese Friedens-Schlüsse agnosciren wollte oder nicht / etwas zu früh ans Licht getreten / und letzternfalls die Evangelische mit Ihro Kays. Majestät und dem ganzen Catholischen Corpore , absonderlich auch mit der Cron Frankreich ohne Noth bedrohen wollen. Dann diese Frieden haben die Evangelische Stände niemahls anderst als mit Ausnahm der Clausul agnosciret / werden auch dieselbe solchergestalt allezeit agnosciren. Ihre Kays. Majestät aber und das ganze Corpus Catholicorum , und zwar dieses unter dem Chur-Maynzischen Directorio , haben dem Corpori Evangelicorum bey der solennen Kriegs-Declaration , wie in dem erstern pro Memoria und dessen Beylage sub Lit. E. mit mehrern dargethan ist / publicam fidem gegeben / daß alles in Ecclesiasticis auf den Fuß des Westphälischen Friedens gerichtet werden solle ; welches Evangelici solenniter angenommen / und daraus ein jus firmum erlangt / dessen Sie sich durch die Ratification des Friedens nicht begeben / sondern vielmehr durch verschiedene Vota communia das Gegentheil öffentlich declariret haben. Dahero Sie auch in allerhöchstgedachte Kays. Majestät und Ihre Catholische Herren Mit-Stände das feste und gute Vertrauen setzen / Dieselbe Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Gewaltthätigkeiten und Verdrehung der pactorum publicorum nicht billigen / sondern vielmehr denen sich beschwehrt befindenden Evangelischen / nach Maßgebung mehrmahls angeführter Reichs-Constitutionen / Recht und Gerechtigkeit angedenken lassen / Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz aber zu besserer Beobachtung derselben anweisen werden. Sollten aber

Sechstens Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz Ihr vorgesehtes Unrecht durchzutreiben bey der Cron Frankreich Hülffe suchen wollen / so haben der Augspurgischen Confessions-verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände das gute Vertrauen zu Ihro Königl. Majestät in Frankreich / daß Sie selbst / als Garant des Westphälischen Friedens / desselben Umstürzung nicht befördern / sondern über demjenigen / was vorhin stipuliret worden / solche Interpretation admittiren werden / als der ganze Context des Ryswickischen Friedens / die verschiedenen im Haag / zu Stockholm und hier / durch publiques Ministres gegebene Königl. Declarationen / auch die natürliche Billigkeit selbst mit sich bringet.

Indessen können Evangelici nicht umhin / Ihro Kays. Majestät von dieser unerschöpflichen Hader-Quelle fernere Gravamina wider den Bischoffen von Spener wegen Freymersheim sub Lit. E. dann auch gegen die Freyherren von Sickingen sub Lit. F. allerunterthänigst zu übergeben. Und ist nunmehr leider ! mit der aufs entsetzlichste gedruckten Stadt Spener es so weit gekommen / daß sie außer Stand ist / vor Gericht so wenig als sonst mehr sich zu vertheidigen / sondern aufs Armen-Recht zu schwören sich erbiethet / mithin zu keinen Reichs- und Erenß-Præstationen ferner vermögend seyn wird.

Was nun endlich die verkehrte Auslegung des Westphälischen Friedens-Schlusses betrifft / so ist bekant / wie man seit einigen Jahren / und sonderlich am Chur-Pfälzischen Hofe angefangen / denselben dahin zu deuten / als wenn denen Landes-Herren Krafft ihres Juris territorialis frey stünde / das Simultaneum nach Dero Gutbefinden einzuführen / und daß dadurch der Status Annorum regulativorum nicht alteriret werde. Wie falsch aber und unverantwortlich dieses vorgegeben / und dadurch die gänßliche Umwerffung bemeldten Friedens-Schlusses zurwege gebracht werde / solches ist in verschiedenen / theils gedruckten / theils ungedruckten / jedoch sonst genug bekant sehenden Schrifften so deutlich ausgeführt worden / daß solche bis dato nicht beantwortet worden / noch mit Fundament beantwortet werden können ; und hat
man

man aus selbigen einen Extract gemacht / welcher mehrerer Erläuterung und Information halber / als ein kurzer Begriff der Sache / sub Lit. G. bengelegt wird.

Und werden demnach Se. Durchleucht und Eminenz von wegen des Evangelischen Corporis geziemend ersucht / dieses alles an Se. Kays. Majestät zu bringen / und es dahin zu befördern / daß allerhöchstgedachte Se. Kays. Majestät / immassen der Augspurgischen Confessions-verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände sich dessen zu Ihrer weltbekanten Gemüths-Billigkeit getrösten / 1. Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz / Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz / das Hochstift Speyer / und alle andere Contravenienten / nach Anleitung des Instrum. Pacis Westphal. des Friedens-Executions-Recessus, des Kays. Executions-Edicts und Arctioris modi exequendi ohne Verstattung einiges Processus durch reale Execution nachdrücklich anhalten / alles in statum dicti Instrum. Pac. Westphalicæ zu setzen / und hinführo beständig darinn zu lassen. Ins besondere aber 2. gegen Chur-Maynz wegen Duderstadt / die bereits bald nach dem Frieden auf Münster und Hessen-Darmstadt ertheilte Executions-Commission renoviren / und ihnen allergnädigst anbefehlen / solche ungesäumt zu reasumiren / und nicht eher à loco zu gehen / bis alles in statum Anni 1624. würcklich hergestellt sene. Auch 3. gegen die Freyherrn von Sickingen die Anno 1654. auf Hessen-Darmstadt erkante Commission erneuern / an statt Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz aber / als zu welcher Evangelici in diesem Stück gar kein Vertrauen haben können / einen andern impartialen Catholischen Stand darzu mit verordnen / und solchergestalt denen Evangelischen in ihren vielfältigen gerechten Beschwerde / Justiz fordersamst allergnädigst angedeyen lassen; als wordurch allein Ihre Kays. Majestät Dero geäußerte allgeregteste Reichs-väterliche Intention erreichen / und das entstandene allgemeine Unvergnügen und Mißtrauen aus dem Grunde heben können / und die Augspurgische Confession-verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände sich dergestalt verbinden werden / daß Sie fernerhin zu des gloriwürdigsten Erz-Hauses Dienst und des gemeinen Vaterlandes Wohlfarth Guth und Blut willigst aufsetzen.

Lit. A. Benlage ad Num. 8.

Zur anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici.

Nachricht / was bey dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten der Chur-Pfälzische Legations-Secretarius am 16. Decemb. 1719. angebracht.

Es Herrn Chur-Pfälzischen Gesandten Excellenz hätten nicht ermangelt / dasjenige / so ihre Excellenz der Chur-Sächsische Herr Gesandte / Namens der Augspurgischen Confession zugethanen Herren Churfürsten / Fürsten und Stände an dieselbe / wegen einiger denen Churfürstlich-Pfälzischen Reformirten Unterthanen vermeintlich zugefügter Religions-Beschwerden den 23. Octob. nechsthin bringen lassen / Ihro Churf. Durchl. seinem gnädigsten Herrn behörend einzuschicken / welche ihm dann darauf dem Chur-Sächsischen Gesandten in Antwort vermelden zu lassen gnädigst befohlen hätten: Wie eben selbige ange-machte Beschwerden Ihro Churfürstl. Durchl. durch die bey Dero Hofstatt dermahlen anwesende einiger der Augspurgischen Confession zugethaner hoher Potenzen / auch ihrer Chur- und Fürsten Ministros angebracht worden seyen. Erst höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. hätten ihnen hierauf solche Erläuterung bereits ertheilet / woraus man vernommen haben würde / daß Dieselbe Dero Reformirte Unterthanen wider die Grund-Lehrstücke ihres Glaubens / auch frey und ohngehindert dessen Exercitium, und noch weniger gegen dem Westphälischen Friedens-Schluß im mindesten nicht gravirt hätten / wie Sie auch solches künftighin nicht zu thun / sondern ermeldte Dero Unterthanen bey all und jeder / so ihnen besagter Friedens-Schluß zugewendet / vielmehr zu handhaben gänglich gesinnet wären. Sie zweifelten nicht / daß ermeldte Herren Ministri darvon denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandtschaften anhero allschon Nachricht ertheilet haben würden; insonderheit auch von dem / daß solche Beschwerde im Grund nicht also wären vorgestellt / wie selbige Anfangs bewandt gewesen / ingleichen dasjenige / so wegen des Universitäts-Hauses zu Heidelberg gegen die Wahrheit gedacht worden / durch öffentlichen Druck von selbst wider-rufen worden sene. Se. Churfürstl. Durchl. machten auf obvermeldter Gesandtschaften / auch derer höchst- und hoher Herren Principalen Interposition grosse und billig-mäßige Reflexion, hielten dieselbe auch von solcher Hochachtung / die grösser nicht seyn könnte / wünschen anbey / daß die Sache in solchen Stand wäre / ein mehrers dermahlen darinn äussern zu können. Weilen aber Ihre Kays. Majestät auf ermeldter der Augspurgischen Confession zugethaner Gesandtschaften an die hiesige höchst-ansehnliche Kays. Commission münd- und

schriftlich gethane Vorstellung bereits die Hand angeleget / und an mehr höchst besagt Se. Churfürstl. Durchl. allergnädigst rescribirt / diese auch allbereits darauf hinwieder geantwortet hätten / so geziemete sich Dero allergnädigste Resolution darauf zu erwarten / und versetzten sie sich indessen zu mehr erwehnter Gesandschaften / auch allerseits der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten und Ständen festiglich / daß / da dieselbe dero Unterthanen selbiger Religion alle Friedens- Schluß- mäßige Landes- Fürst- und väterliche Handhabung/wahren Lieb/Schutz und Gnade/sowohl bey Hof als in dero Landen / Reichs- bekannter Massen mildest angedeyen lassen / dieselbe würden sowohl für sich als auch bey anderer hoher Potenzen in- und ausser Reichs/mitteltst ihrer hohen Officiorum, nachdrücklich verhindern/daß denen unter ihren Schutz und Bothmässigkeit wohnenden so geist- als weltlicher Catholischen Unterthanen / wie denenselben an einiger Orthen / ohnverschuldeter Dingen / also angedrohet worden / nicht wehe geschehen / noch mit einigen ohne daß Constitutionibus Imperii gemäß nicht Platz findeten / und zumahl ohnproportionirter Repressalien wider selbe verfahren werde/ sondern sie vielmehr bey demjenigen ohngefränckt gelassen und gehandhabet werden mögen / was ihnen/ vermög offit ermeldten Frieden-Schlusses/ ohnstreitig gebühret.

Lit. B. ad Num. 8.

Am 13. Octob. 1719. ein Extract des in Conferentia Evangelicorum am 10. Octob. d. A. gemachten Conclufi, nebst denen wider Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz habenden Religions-Beschwehrden / Dero Herrn Gesandten Excellenz auf dem Rathhause / in Beyseyn derer damahls anwesenden sämtlichen Evangelischen Gesandschaften / eingehändiget / und um schleunige und reale Abschaffung aller Neuerung angesuchet / dabey zugleich zu erkennen gegeben worden / wie man zu wohl ermeldtem Herrn Chur-Maynzischen Gesandten das Vertrauen hätte / es würde selbiger sothane Religions-Gravamina unterthänigst einschicken / und zu einer baldigen zuverlässigen Antwort beförderlich seyn / solches auch von demselben ad referendum, nebst einer damahls beschenehen kurzen Gegen-Vorstellung/ angenommen worden ; So ist die von Ihrer Churfürstl. Gn. zu ertheilen anbefohlene Antwort den 17. Nov. anfänglich auf dem Re- und Correlation-Saal/ und also durch andere Churfürstl. Herren Gesandten erfolgte Gegenwart/der Discurs interrumpirt worden/nachgehends in dem Churfürstl. Neben-Zimmer dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten allein geschehen ; wiewohl dieser jedesmahl bescheidenlich angezeigt / daß die Einhändigung oben gedachter Religions-Beschwehrden in Beyseyn mehrerer Evangelischer Herren Gesandten erfolget seye / und er daher gern sehen möchte / daß höchst besagter Ihrer Churfürstl. Gn. Antwort auf gleichmäßige Art bekannt gemacht würde ; welches aber nicht gefällig gewesen. Diese nun hat darinnen bestanden :

Es wäre wohl gethan / daß dero Ministre sich bey vormahliger ihm beschenehen Vorstellung auf das Cammer-Gericht und den Rißwickischen Frieden bezogen. Ihro Churfürstl. Gn. hätten sich dergleichen nicht versehen / indem man sich von Seiten Corporis Evangelici selbst unterm 29. Nov. 1698. gegen Ihre Fürstl. Gn. zu Salm engagirt hätte / die Beförderung zu thun / biß zu Austrag der Sache in dem Rheingräflichen alles bey dem Instrum. Pacis Rißwicensis zu lassen. Nachdem nun durch den Baadischen Frieden die Bestättigung geschehen / vermeinten Ihre Churfürstl. Gn. als Diocesanus, nach bestättigten zwey solennen Frieden / befugt zu seyn / das Religions-Wesen zu befördern. Und würde dieses in dem Rheingräflichen nicht nöthig gewesen seyn / wenn man von Seiten Corporis Evangelici seiner gegebenen Parole statt gegeben / und die Rheingrafen zu Befolgung des Rißwickischen Friedens ermahnet / oder da solches geschehen / diese gefolget hätten / gestalt Ihro Churfürstl. Gn. gegen den allwissenden Gott contestirten / daß sie die Aufrechthaltung der Grund-Gesetze sich innerhalb 24. Jahren angelegen seyn lassen / und daher ihnen wehemüthig und empfindlich vorkäme / daß man sie eines widrigen beschuldigen / und sich anfänglich nur derer durch einen Abdruck ausgestreuten Beschwehrden annehmen / anjezt aber sich gegen selbige als einen Kläger anstellen wolte. Gleichwie aber die Rheingräfliche Sache bey dem Cammer-Gericht anhängig seye / Ihre Kaysersl. Majestät hingegen das Reich nachdrücklich erinnert hätten/ Judicial-Sachen nicht ad Comitia zu ziehen ; Also wolten sie hoffen/ daß man es um destomehr dabey bewenden lassen würde. Und ob zwar bey dem Cammer-Gericht von denen Rheingrafen ein Mandatum S. C. non via facti &c. sub & obreptitiè extrahirt worden / so seye doch auch gegen sie auf das Ober-Rheinische Crenß- Ausschreib- Ambt zu Manutenirung des Franckfurther Reccesses, zwischen denen Rheingrafen und Fürsten von Salm / als worinnen der Rißwickische Friede zum Fundament gesetzt / decretiret / und ihnen quoad rem ipsam das Recht zugelegt worden. Was die geklagte Excesse betreffen / darüber würde der Richter zu erkennen haben. Soviel die andern Religions-Beschwehrde betreffe / wäre zu wissen : daß die Manutenenz des Exercitii Catholicæ Religionis nicht vor Ihro Churfürstl. Gn. allein als

Diocce-

Diocesenum, sondern mit Concert des Domini territorialis, des Pfalzgrafen von Zweybrücken Durchl. nach ihren ergangenen zweyen Befehlen geschehen sey. Wenn man nun gegen sie beyde einen Kläger abgeben wolte / so müsse man nothwendig auch einen Richter suchen / vor welchen sie sich keineswegs scheuen / sondern die Sache nach denen beyden Reichs-Schlüssen und denen bekannten in Comitiiis von dem Königlich-Französischen Ministre de Chamoy übergebenen Listen / als worinnen sich alle quæstionirte Orthe finden würden / der Justiz übergeben wolten; Und es käme lediglich darauf an / ob man diese Friedens-Schlüsse agnosciren wolte oder nicht. Ersten falls hätte es seine Richtigkeit / und müsten nur die angegebene falsche Excesse, so von beyderseits zur Manutention ihres Rechts geschehen / probirt werden / quo casu man zur Satisfaction erbiethig wäre. Letztenfalls aber / da besagte Friedens-Schlüsse und Listen nicht erkannt werden wolten / so würde man es nicht mit Ihrer Churfürstl. Gn. und des Herrn Pfalzgrafen Durchl. sondern mit Ihrer Kaiserl. Majestät und dem ganzen Catholischen Corpore, absonderlich auch mit der Cron Frankreich / als einem haupt-compaciscirenden Theile zu thun haben; Man würde auch Ihre Churfürstl. Gn. nicht allein wider die Reichs-Gesetze zu vergewaltigen nicht suchen / sondern sie hätten zu dero Reichs-Mit-Ständen Augspurgischer Confession das Vertrauen / man würde in der Sache denen Grund-Regulen Platz geben / und dem sich etwa beschwehrenden Theil / nach dem Exempel der Catholischen Herren Mit-Stände / so dieselbe in Rechts-Händelen und vielen geist- und weltlichen schweren Fällen mit grosser Gedult erwiesen / die erforderliche Justiz zu suchen / ermahnen und anweisen / auch keine Gelegenheit geben / unter Göttlichen Beystand keine andere und höhere Hülffe zu imploriren.

Lit. C. ad Num. 8.

Beylag zur anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici.

Es Chur-Sächsischen Gesandten Excellenz schickten mich den 18. Nov. 1719. Mittags gegen 12. Uhr zu des Chur-Maynischen Herrn Gesandten Excellenz / bey dero-selben nachfolgendes auszurichten: Sie liessen sich dienstlich empfehlen / und nachdeme dasjenige / was Er / der Herr Chur-Maynische Gesandte / dem Herrn Chur-Sächsischen gestern aufm Rathhause / wegen der unlängst Ihm übergebenen Religions-Gravaminum, in Antwort angezeigt / etwas weitläufftig gewesen / auch / da memoria hominum labilis, nicht alles etwa so genau behalten worden wäre / und der Herr Chur-Sächsische Gesandte zugleich angezeigt / wie nicht von Ihm allein / sondern in Beyseyn derer damahls auf dem Rathhause anwesenden Evangelischen Herren Gesandten / die nöthig befundene Vorstellung geschehen / und dahero gerne gesehen / daß in Derer Gegenwart die Antwort erfolgen möchte; So hätten des Chur-Sächsischen Herrn Gesandten Excellenz / was sie davon behalten können / in einen Aufsatz gebracht / damit sie den übrigen Evangelischen Herren Gesandten gewisse und genaue / auch gleichförmige Relation davon erstatten können. Sie liessen also Se. Excellenz ersuchen / solchen Aufsatz beliebig durchzusehen / oder allensfalls erlauben / daß Ihnen derselbe von mir vorgelesen würde / damit / wann selbige etwa in ein oder andern Umstande mit der beschienenen Anzeige nicht möchte übereinkommen / solches gehörig / und der Sache auf allen Seiten desto gewisser zu seyn / geändert werden könnte. Des Chur-Maynischen Herrn Gesandten Excellenz antworteten: Wie Sie Ihrer Churfürstl. Gn. Ihres gnädigsten Herrns Befehl / daß Sie dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten allein und mündlich die Anzeige thun solten / vollzogen / so auch ganz deutlich und vernehmlich geschehen; ja es hätte Se. Excellenz vieles selbst notirt / melirten sich also weiter nicht / ob und wie Dieselbe solches den andern Herren Gesandten referiren wolten; sie könnten in der Sache ein mehrers nicht thun / und müsten Ihren habenden Befehl striete nachleben; Solte etwas weiters hierüber verlangt werden / so wolten sie solches an Se. Churfürstliche Gnaden zuvor berichten. Sie fiengen nach diesem an von einigen in dem Aufsatze enthaltenen Passagen zu sprechen / als von denen Friedens-Schlüssen / so da lagen. Von Erkennung eines Richters / wenn man in Sachen streitig wäre / wie man Evangelischen Theils vor weniger Zeit allhier von vielen Motibus gesprochen 2c. 2c. Ich habe aber glimpfflich zu vernehmen gegeben / daß des Chur-Sächsischen Herrn Gesandten Excellenz mir weiter nichts committiret / als obiges Ansuchen an Dieselbe zu thun; so ich auch unter wählenden Reden bis zum viertenmale wiederholte / allezeit aber obige Antwort erhielt / und hiemit wieder dimittiret wurde.

Johann Christian Srenzel.

Verlauff dessen / was sich zu Duderstadt aufm Eichsfelde wegen der Religions- und Gewissens Freyheit vor und nach dem Westphälischen Frieden zugetragen / und was insonderheit vor neuerliche Thätlichkeiten im 1712. und 1713. Jahre geschehen.

Die Stadt Duderstadt (eine der hiebvorigen alten Hansee-Städte) hat 1. sofort nach der ersten Reformation Lutheri zur Evangelischen Religion sich gewendet / und darinn in allen dasigen Kirchen das freye Exercitium Religionis angestellet / ist auch sammt dem ganzen Rath / und allen dasigen Einwohnern bey der unveränderten Augspurgischen Glaubens-Confession beständig geblieben / bis in Annum 1579. da zu der Zeit des Erz-Bischoffen und Churfürsten Daniels zu Maynz ihnen durch Veranlassung eines ungetreuen Diaconi, so zu denen Catholischen übergetreten / und da derselbe den Evangelischen Gottesdienst celebriren sollen / die Catholische Messe gelesen / die Kirchen zwar abgenommen / ihren Gewissen aber jedennoch kein fernerer Zwang angethan worden. Hierauf haben sie nun ferner 2. das Exercitium Religionis privatim solchergestalt behalten / daß ihnen erlaubt worden / in ihren Häusern des Gottesdienstes mit Singen / Lesen unsi Bethen / und Erklärung des Evangelii / nach Anleitung einer Haus-Postill / abzuwarten / oder auf denen nahegelegenen Evangelischen Dörffern dem öffentlichen Gottesdienst beizuwohnen / auch wohl zu Zeiten die Evangelische Prediger in die Stadt kommen / und denen Kranken und Schwachen mit nöthigem Trost und Administrirung des H. Abendmahls in Todes-Nöthen beizustehen / ohne daß ihnen solches von dem damahligen Stadt-Schulzen und ihren Priestern / welche es jedoch gewußt / im geringsten inhibiret oder gewehret wäre. Damahlen ist auch 3. nicht allein die Stadt-Schule mit einen der Augspurgischen Confession zugethanen Rectore und andern Collegen gleicher Religion besetzt / und keine Catholische öffentliche Schule in der Stadt gehalten / sondern es ist auch 4. der ganze Stadt-Rath / mit beyden Burgermeistern und Secretarien besagter Confession allein zugethan gewesen / also / daß nur allein der Churfürstl. Stadt-Schulze mit wenigen Einwohnern der Römisch-Catholischen Religion angehangen / der größest- und fürnehmste Theil aber der Augspurgischen Confession zugethan gewesen / in welchem Stande die Sachen unverändert bis Anno 1624. gegen Pfingsten geblieben. Zu dieser Zeit aber hat man 5. angefangen / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Religions-Ubung schwer zu machen / den Rath gezwungen / Catholische Rathsherren in den Rath-Stuhl mit zu nehmen / wozu bey damahligen Kriegs-Läufften die Annäherung der Kaysersl. Armée geschehen / deren Anführer Graf Tilly einige Völcker aufs Eichsfeld verlegte / und bey solcher Gelegenheit sich auf Churfürstl. Maynzischen Befehl einige Evangelische Rathsherren / welche / dem ergangenen Befehl gemäß / nicht Catholisch werden wollen / ihres Standes und Würden entsetzt / keiner / der nicht Römisch-Catholischen Glaubens / zum Rath-Gliede und Burgermeister / ja nicht eins zum Burger angenommen / welches Anno 1625. geschehen. Im folgenden 1626. Jahr hat man das Cronenbergische Regiment mit dem Ausschuß des Eichsfeldes in die Stadt und in der Evangelischen Einwohner Häuser verlegt / und zwar in solcher Anzahl / daß die arme Leuthe elendiglich gedrückt und bedrängt worden / hiebey sind Mönche und Jesuiten zu denen Einwohnern häufig in die Häuser gedrungen / haben dieselbe zum Abfall vermahnet / und wenn dieselbe / daß sie bey ihnen gebeichtet / einen Zettel vorgezeigt / sind sie der beschwehrlichen Einquartirung los geworden; durch welche Gewalt damahlen sehr viele in der Stadt und auf dem Lande zu ihrer Religion zu treten gezwungen worden. Als aber 6. die Schwedische Armée unter Anführung des Herzogs von Weymar / sich der Stadt bemächtigt / sind zwar der Evangelischen Religion Zugethane im Rath-Stande wiederum empor kommen / ihnen auch die abgenommene Kirchen und Schulen restituiret worden / jedoch hat solches mit dem Kriegs-Glücke zum öfftern umgewechselt / und nachdem bald diese / bald jene Parthen die Oberhand gehabt / haben bald die Evangelische / bald die Catholische prävaliret und den Vorzug behalten. Jedoch ist es nach dem endlich 7. darzu gekommen / daß die der Augspurgischen Confession Zugethane die eine / die Catholische aber die andere Kirche inne behalten / der Rath aus zwey Drittel Catholischen und ein Drittel Evangelischen bestanden / jegliche Religions-Zugethane auch ihre eigene Schulen gehabt / in welchem Stande die Sachen bis zum Münsterisch- und Osnabrückischen Friedens-Schluß geblieben / welches / daß es alles der Wahrheit gemäß sey / durch die Aussage von 24. Zeugen / theils Evangelischen / theils Catholischen Religions-Verwandten / so im Majo & Junio 1652. durch die Kaysersl. Herren Subdelegirte hierüber eydlich vernommen / deren Befundschaffung in einem förmlichen Rotulo verfasst / erwiesen und dargethan worden.

den. Als nun 8. nach geschlossenem Münsterischen Frieden / die Römisch-Catholische in ihrem Schranken nicht geblieben / sondern sobald ein der Evangelischen Religion zugethane Raths-Glied mit Tod abgegangen / die Stelle allezeit mit einem Catholischen wiederum ersetzt / also / daß es sich angelassen / es würden die Evangelischer Religion Zugethane gar aus dem Raths-Stuhle geschlossen und extirpiret werden; Darauf die Evangelische Raths-Glieder anfänglich diese Neuerung Sr. Churfürstl. Gn. zu Maynz demüthigst vorgestellet / und um Remedirung gebethen; Wie sie aber zu Duderstadt keinen Beystand gefunden / und es sich ferner begeben / daß den 20. April. 1651. der damalige Chur-Maynzische Rath und Ober-Ambtmann / Heinrich Christoph von Griesheim / ihnen so gar die annoch übrige Kirche mit Gewalt genommen / die verschlossenen Kirch-Thüren mit Aexten eröffnet / dem Evangelischen Pfarrherrn das Pfarr-Haus zu räumen / und sich des Predigens zu enthalten gebothen / haben sie sich zu des hochlöbl. Nieder-Sächsischen Crenß-ausschreibenden Fürsten gewendet / und gebethen / die Sache nach dem Instrumento Pacis, Kaysertl. Edicten / Executions-Haupt-Recess und arctiori modo exequendi zu cognosciren / und sie / denenselben gemäß / in den Stand / worinnen sie Anno 1624. als in termino à quo restitutionis in Politicis & Ecclesiasticis gewesen / zu restituiren. Ob nun gleich dieselbe sich hiezu nicht ungeneigt erwiesen / ist doch 9. von damahlig allerglorywürdigst regierender Kaysertl. Majestät auf Münster und Hessen-Darmstadt / die Gravamina der Evangelischen Einwohner zu Duderstadt zu untersuchen Commission erkannt worden / welche dann auch beyderseits ihre Subdelegatos nach Duderstadt geschicket / ihre Commission den 21. Maji angetreten; worauf anfänglich die Chur-Maynzische Gesandten grosse Einstreuungen machen wollen / als wären deren Duderstädter Gravamina auf das Instrum. Pacis nicht qualificiret / Caution, und daß der vorhandene Ausschuß gnugsame Vollmacht vorzeigen möchte / begehret / doch ist endlich nach gehobenen diesen Schwürigkeiten / zur Sache selbst geschritten / und denen Evangelischen Einwohnern vergönnet worden / ihre Gravamina zu proponiren / und zu deren Beweissthum Zeugen zu produciren.

Die Gravamina, wo wider sie Restitutionem, nach Inhalt des Instrum. Pacis, Kaysertl. Edicten und arctioris exequendi modum gesucht / sind fürnemlich diese gewesen; daß

1. Ihnen das Exercitium Religionis Evangelicæ privatum, so / wie sie solches im Jahr 1624. biß Pfingsten gehabt / wieder hergestellt.

2. Die freye Raths-Wahl / und

3. Bestellung deren Stadt-Schulen / wie solche im Jahr 1624. gehabt / vergönnet / und

4. Sie von allen Zwang bey Catholischen Processionen und mit Feyerung der kleinen Feste und Apostel-Tage / mit Versäumung ihrer Nahrung / befreyet werden möchten / und was noch einige andere / wiewohl aus diesen 4. Haupt-Puncten herfließende Gravamina mehr gewesen.

Als nun die von ihnen producirte Zeugen von denen Kaysertl. Herren Subdelegirten endlich vernommen / und man Evangelischen Stadt-Einwohnern / von Seiten der Catholischen / vorhalten wollen / daß sie den Punct der freyen Einlassung der benachbarten Evangelischen Prediger / so denen francken und alten unvermögenden Leuthen Beichte gehört / und das H. Abendmahl gereicht / nicht genugsam erwiesen / haben dieselbe noch zwey andere Zeugen über diesen Punct endlich zu vernehmen begehret. Es haben aber die Churfürstl. Maynzische Herren Abgeordnete durchaus nicht zugeben wollen / daß ihnen die verlangte Restitutio in integrum verstattet / oder die zwey aufs neue vorgeschlagene Zeugen vernommen würden. Weilen auch 10. die Kaysertl. Herren Subdelegati hierinn selbst nicht einig werden können / und vorgegeben / sie müßten dieses / und noch anderer Sachen halber mehr / ihren gnädigsten Herrn Principalen selbst Relation abstaten / und neue Instruction einholen / sind sie jedennoch mit der Verordnung / daß alles in statu quo gelassen / und nichts von beyden Partheyen attendiret werden solte / wieder abgeschieden / mit dem Versprechen / auf den 20. Aug. st. n. sich zu Continuirung der Commission wieder einzustellen. Wie nun 11. dieselbe in jetzt bemeldten Termino nicht erschienen / man auch von denen Catholischen wohl vernommen / daß dieselbe gar ausbleiben / und sie also die gesuchte Restitution nimmer erlangen würden / haben die Evangelische Einwohner sowohl nach Münster als auch nach Darmstadt eigene Bothen mit demüthigsten Schreiben abgeschicket / und um Wiederkunfft derer Herren Subdelegirten angehalten / haben aber an dem ersten Orth nur ein Recepisse aus der Cankley / von dem andern aber alle gnädige Bertröstungen zwar erhalten / jedoch ist biß hieher weiter nichts zum Effect gekommen. Dieses alles kan nun durch die vorhandene Protocolla, beyderseitige Schrift-Wechselungen und Acta fattsam erwiesen werden. Seithero nun haben 12. die Römisch-Catholische wieder vielfältig attentiret / nicht allein den einen Evangelischen Bürgermeister gar eingehen / sondern auch die mehreste Raths-Glieder Augspurgischer Confession abster-

absterben / und nur gar wenige davon übrig bleiben lassen / also / daß es bey weiten nicht in dem Stande gelassen / wie es Anno 1652. verabscheidet. Die Evangelische haben inzwischen 13. mit allen demüthigsten Anhalten und Bitten weder die Reassumirung der Untersuchung ihrer Gravaminum, wie inständig und beweglich dieselbe auch geschehen / noch die Abschaffung der Attentatorum erhalten können. Und obwohl unterschiedene Abschiedungen zu dero Landes Herrn gethan / nichts erhalten können / und hat man 14. im 1712. Jahr Mittel erfunden / sie per indirectum gar zum Abfall und Annehmung ihres Glaubens zu zwingen / indem man von gegenheiliger Seite jüngsthin den benachbahrten Wisingerödischen Prediger zu Wehnda / auf einem ohnweit davon entlegenen Dorffe / woselbst sie Zeithero dem öffentlichen Gottesdienst beygewohnt / um deswillen / daß er einen dasigen Bürgern und Kindern in Sterbens-Nöthen assistiret und communiciret / so jedoch vorhin / wann es in der Stille geschehen / nie verwehret worden / bey nächtlicher Zeit mit gewaffneter Hand vom Bette hinweg genommen / nach Heiligenstadt zu dasigem Chur-Maynzischen Vice-Dohm-Ambt führen und verhören lassen; hierauf aber / nach Erlegung einer gewissen Summe Geldes / denselben zwar dimittiret / jedoch dergleichen Actus daselbst ferner zu exerciren ernstlich und mit grosser Bedrohung untersaget. Wobey es dann nicht geblieben / sondern man hat 15. auch diejenige Einwohner und ihre Angehörigen / welche dergleichen Protestirende in Sterbens-Nöthen zu sich kommen lassen / ernstlich bedrohet / ja so gar in gewisse Geld-Straffe condemniret / mithin dieses annoch einzig und nöthigsten Trostes die agnoizirende hiedurch berauben wollen; Auch 16. einst am Charfreytag / als die Evangelischen zu Besuchung ihres auswärtigen Gottesdienstes ausser der Stadt sich begeben wollen / die Thore ihnen versperren und verschliessen lassen. Dahero sie bey Sr. Churfürstl. Gn. zu Mainz / ihrem gnädigsten Landes Herrn / mittelst einer unterthänigsten Supplication, deren Abschrift sub Lit. A. hiebey liegt / eingekommen.

Wie wenig aber gedachte Evangelische Duderstädter consoliret / und wie hart 17. ihnen vielmehr noch Anno 1713. zugesetzt worden / ist aus der also rubricirten von guter Hand kommenden klagenden Fama, wovon Extract sub. Lit. B. befindlich zu ersehen.

Beilagen Lit. A.

Hochwürdigster Erzbischoff und Churfürst 2c.

SU. Churfürstl. Gn. können wir arme der Augspurgischen Confession zugethane Bürger und Unterthanen / dringlicher Noth nach / in unterthänigster Devotion vorzutragen nicht unterlassen / welchergestalt in dem Anno pacifico 1624. allhier zu Duderstadt der ganze Rath / wie auch die völlige Schulen Evangelisch und mit Evangelischen Subjectis bestellet gewesen / auch da wir leyder! nunmehr keine Kirche / wohl aber anfänglich und bis Anno 1651. im Gebrauche gehabt / jedennoch nach der Zeit die Freyheit genossen / auswärts der Stadt / wiewohl mit grosser Beswehrde / unsern Gottesdienst zu besuchen / und zum Trost derer Kranken und Schwachen / jedoch in gebührender Stille / einen Evangelischen Priester jedesmahlen herein in die Stadt kommen zu lassen. Wenn aber / gnädigster Churfürst / dem Instr. Pac. Osnabrugensis zuwider / hiesiger Stadt-Rath / so in 24. Personen bestehet / nunmehr bis auf 5. Personen gänglich Catholisch / die Mädchen-Schule uns gänglich / die Knaben-Schule aber auf die Halbscheid abgenommen / und jedoch zu Docirung der Jugend nur solche Subjecta bestellet werden / daß die arme Jugend davon kaum das A. B. C. zu lernen fähig / und welches am aller elendesten / die bey dieser annoch zum theil habenden Schule bestellte docentes & discentes ihren Evangelischen Gottesdienst auswärtig zu versäumen / und dem ihrigen publicè mit benzuwohnen / von dem hiesigen Rath erzwungen worden / mithin wir auch in unserer Freyheit / indem der hiesige Stadt-Schulke an einigen Char-Freytagen die Thore gänglich versperren / und dadurch den öffentlichen Gottesdienst in der Nachbarschaft benzuwohnen verhindern lassen / sehr angefochten werden; Auch nicht weniger das Beneficium denen Kranken und Agonizirenden / unsern Mit-Christen zu Trost / einen Evangelischen Prediger herein kommen und Sacra administriren zu lassen / thätiger Weise uns benommen werden will / indeme der Stadt-Schulke allhier jüngsthin darum zwey unserer Mit-Bürger / jeden mit 2. Rthlr. bestraffet / ja auch so gar der Evangelische Pfarrherr zu Fastungen im Gericht Wisingeroda / Sonnabends vor Lætare, vi armata deswegen nach Heiligenstadt geführet / und sehr hart zur Red und Antwort fürgenommen worden: Als sehen wir / bey sothanen unsern Präsuren zu Eu. Churfürstl. Gn. Landes-väterlichen Clemenz unser unterthänigstes Vertrauen / in gehorsamster Veneration bittende / Eu. Churfürstl. Gn. geruhen diesen unterthänigsten Vortrag in gnädigste Consideration zu ziehen / und so viel den Rath und die Schulen belanget / nach Inhalt des Instr. Pac. Osnabrugensis, gnädigste Restitution wiederfahren zu lassen;

So viel aber das übrige und das Exercitium Religionis betrifft/ allermassen der grösste Theil hiesiger Bürgerschaft sich zum Evangelischen Glauben bekennet/ gnädigst zu erwegen/ daß wir unsern Gottesdienst ausserhalb der Stadt suchen müssen/ und wie mühsam denen Alten und Schwachen/ ja vielmahlen/ wegen beschwehrlicher Witterung/ auch dehen andern/ diesen Gottesdienst zu besuchen/ verhinderlich falle; im Gegentheile aber/ da andere hohe des Heiligen Röm. Reichs Glieder/ fürnehmlich Ihre Königl. Majestät von Preussen in Dero Landen/ Ihre Churfürstl. Durchl. zu Hannover/ und Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig/ Wolfenbüttel 2c. anjeko denen Catholischen Religions-Verwandten Kirchen zu bauen und öffentlichen Gottesdienst zu halten erlaubt/ auch demnach von E. Churfürstl. Gn. nach Dero hochgepriesenen Churfürstl. Clemenz in Dero Erz-Stift/ uns armen der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern das freye Exercitium Religionis hinfüro ungefränckt zu vergönnen/ und einen Platz in der Stadt/ zu Erbauung einer Kirche/ mit dazu behüflicher Nothdurfft/ zu frey und öffentlicher Übung unsers Gottesdienstes/ auf unsere arme Kosten anzuweisen zu lassen/ gnädigst concediret werden möge/ dadurch alle weitere Klagen auf einmahl decliniret/ wir aber um so vielmehr zu fernerer unterthänigster Treu und Gehorsam verpflichtet/ und unsere Gewissen beruhiget werden. E. Churfürstl. Gn. aber erweisen uns allerseits hiedurch ein grosses Werck der Barmherzigkeit/ und da dieses zu Beförderung der heiligen Ehre und Nahmens unsers Gottes gereicht/ so wird Derselbe solche hohe Gnade mit beständiger Gesundheit/ langen Leben und allen Churfürstlichen Wohlstande würcklich vergelten; Wie wir auch darum den allerhöchsten Gott hiemit demüthigst bitten/ und fernerhin auch in diesem unsern neuen Gottes-Hause bitten werden: In schmerzlicher Erwartung Derselben gnädigster Resolution, mit willigster Darstellung Leibs und Lebens/ Haab und Güther/ unsern erhebenden Pflichten gemäß/ Zeit Lebens beharrende/

Euer Churfürstl. Gnaden

Duderstadt den 31. Maji 1712.

gehorsamst-treueste Unterthanen

**Sämliche der Evangelischen Glaubens-Bekennniß
zugethane Bürger und Einwohner zu Duderstadt.**

Lit. B.

**Extract aus der flagenden Fama, oder billigmäßigen Vorstellung
des Erbarmungs-würdigen Zustands der Evangelischen Gemeinde zu**

Duderstadt im Eichsfeld. Gedruckt 1713.

Nachdem die Catholische zu Duderstadt auskundschaftet/ daß der Evangelischen Bürger gere Seelsoger/ M. Frohnen/ Pfarrer des ein- und eine halbe Stund Weges von obigen Orthe gelegenen und denen Edelleuten von Winkingeroda zugehörigen Dorffs Fastungen/ als woselbst diese arme Evangelische Bürger Zelthero ihren Gottesdienst gehalten/ in die Stadt zu einigen Kräncken und agonizirenden Leuten/ um selbige mit der letzten Hochheil. Kost zu bewahren und zu stärken/ geholet worden/ haben solches Catholici an höherem Ort angebracht; worauf dann der Pfarrer sogleich etlichemahl zur Chur-Männlichen Cangelen nach Heiligenstadt citirt worden: Als aber solcher daselbst nicht erschienen/ weilten seine Patronen ihren Gerichts-Verwalter dessenthalben zweymahl dahin gesand/ nach der Ursache fragen/ und befindenden Dingen nach/ für selbigen Caution anerbieten lassen/ welche man aber nicht angenommen/ sonderh den Pfarrer selbst in Person verlanget hätte; So ist bemeldter Pfarrer an einem Sonnabend/ als den 12. Martii 1712. gar früh vor Tags/ mit ohngefähr 18. Mann von der Land-Millig aus seinem Haus und Bette geholet/ und nach Heiligenstadt auf die Churfürstl. Cangelen gebracht/ woselbst er des Tags über vorgenommen/ und des Abends gegen Erlegung ohngefähr 7. Thlr. Straffe/ wegen öfterer Reichung des Heiligen Nachtmahls an einige Evangelische in Duderstadt/ selbst wieder loß- und weggelassen worden/ jedoch nach vorheriger Angelobung keinem Menschen mehr in der Stadt/ auch nicht in Nothfällen/ zu communiciren. Woben anzumercken/ daß bey sothaner Aufhebung die beordnete von der Land-Millig in die Stube/ worinn des Pfarrers Frau/ eine Sechswöchnerin lag/ gedrungen/ den Mann bey der Kindbetterin gesucht/ und ohngeachtet sie vorhero versichert/ daß solcher ihr Mann nicht da im Bett/ sondern in einem obern Zimmer schlief/ selbiger das Deck-Bett mit grosser Furie dennoch weggerissen/ mithin das ohnedem sonst kränckliche Weib in nicht geringen Schrecken und Lebens-Gefahr gesetzt haben. Über dieses sind noch die zwey Evangelische Bürger/ deren einer ein Kupffer- und der ander ein Eisenschmied/ so diesen Pfarrer/ als ihren Seelen-Hirten/ in der Stille nach der Stadt zu ihnen berufs

beruffen/ von ihrem Stadt-Schultheiß gefordert/ examinirt / und unter Bedrohung der Execution mit etlichen Reichs- Thalern Straffe belegeet worden.

Gestalten Sachen nun auf solche Weise mit diesen armen Leuten sehr hart verfahren/ auch meistentheils am heiligen Char-Freytag/ wann diese Evangelische Leute aus der Stadt auf obbemeldtes Dorff zu ihrer Interims-Kirche sich begeben/ und denselben Beth-Buß- und Fast-Tag mit feyren wollen/ ihnen die Thore versperret / und also vom heiligen Gottesdienst abgehalten worden/ anderer Beunruhigungen allhier zu geschweigen; Hat die Evangelische Gemeine zwen Abgeordnete auf dißfalls gemeinsamlich gesammlete Kosten/ mit einer unterthänigen Supplique an Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz gesandt/ und Dieselbe für einem Jahr in Bamberg fußfällig überreichen lassen; worauf aber erwehnte Abgeordnete den dritten Tag hernach vom Herrn Cankler mit der Antwort abgefertiget: Sie hätten nicht länger auf schriftliche Resolution allhier zu warten/ dieses wäre eine wichtige Sache / darinn Ihre Churfürstl. Gn. allein nichts thun könnten; Man wolle ihnen von Maynz aus darauf schon nöthigen Bescheid ertheilen 2c. 2c. Da aber derselbe Bescheid auch von daraus nicht anlangen wollen / als haben diese höchst-bedrängte Leute/ aus Furcht noch grössere Drangsalen und Straffen unterwürffig gemacht zu werden/ entschlossen / sich an einige benachbarte Evangelische Stände zu adressiren/ selbigen ihre Noth schriftlich vorzutragen/ und um Assistenz wider vorstehende Gefahr anzusehen. Welches dann auch bey Ihro Königlichen Majestät in Preussen hochseeligen Andencken und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg bewerckstelliget worden / auch gleich so viel gewürcket/ daß höchst-gedachte weyland Königl. Majestät solche Beunruhigungen bey dem gesammten hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg vorstellig und bekannt machen lassen; Von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig aber ein Intercessions-Schreiben an Chur-Maynz dieser bedrängten Religions-Verwandten halber abgelassen worden.

„Hierauf nun hat man im Nahmen Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz denen Evangelischen Burgern mit sonderbaren Ernst/ sich bey höchster Unnade in dieser Sache/ weder bey denen benachbarten Potenzen/ noch zu Regenspurg berührter Sachen wegen weiter anzumelden befohlen; Die Deputatos aber sogleich nach Heiligenstadt auf die Canklen/ und auch nachhero in ihres Stadt-Schultheißens Hauß für den Herrn von der Leyen gefordert/ allwo ihnen ein Churfürstliches Rescript vorgezeiget / und nochmahlen scharff angedeutet worden / sie solten ja ruhig seyn/ und indessen sich befriedigen/ weil die Sache bereits unter die Hände genommen/ und zwen Rätthe zu Maynz/ welche aber vor wenig Tagen zu allem Unglück gestorben waren/ hierzu denominirt gewesen / da dann zu ihrer Befriedigung diese Sache abgethan werde solte.

Nun ist diese Vornehmung zwar wohl geschehen/ da am 17. Maji nächsthin zwen Canklen-Rätthe von Heiligenstadt aus / als Herr Dresanus und Herr von Steinmetz / zu Duderstadt erschienen / und die fünff deputirte Burgere/ welche von der annoch weit über 350. Familien bestehender Evangelischen Gemeinde zu Ausschußern erkieset und ernannt gewesen/ vor sich fordern lassen/ solche auf das schärfste/ und jedweden allein examiniret/ auch statt der verhofften Remedur besonders auf nachfolgende Puncten scharff befragt/ als:

Wer sie zu Deputirten gemacht?

Wo und an welchem Orte es geschehen?

Wer der Anfänger gewesen?

Wer ihnen die Einschläge gegeben/ daß sie suppliciren sollen?

Wohin sie die unter sich colligirte viele hundert Thaler verspendiret?

NB. Dann Catholici in Duderstadt/ wie sie etwas von einiger vorgegangenen Collection zu Bestreitung verschiedener geringer Unkosten erfahren/ haben solches an höhere Orte/ wiewohl ganz ungleich berichtet/ und sollen sie diese Sache auf viele hundert / ja über tausend Rthlr. vergrößert / und vorgewendet haben/ als ob sie solches nur zum Verschmieren an auswärtiger Evangelischen Fürsten Ministres von ihren Mit-Brüdern eingetrieben und also übel verwendet hätten.

An was für Höfe die Spendagen geloffen?

Wie die Ministri hießen / so selbige empfangen?

Und wieviel Geld ein jeder bekommen?

und so ferner 2c.

Diese und dergleichen Puncta haben nun zwar öftters angeführte Deputirte in größter Bestürzung und Furcht / wie leicht abzunehmen / ohne habenden Advocaten und Beystand / beantwortet wor-

wortet / nichts destoweniger aber die ihnen aufgedrungene Beschuldigungen / mit dem Col-
lecten-Buch / als worinnen nicht mehr dann 60. Rthlr. bewilliget / und aufgezeichnet / davon
aber wenig noch / laut geführten Rechnungen / bezahlt gefunden worden / redlich zernichtet.

Nächst diesem haben erwähnte Commissarien die fünf Deputirte ferner mit allerhand Fragen
noch mehrers beängstiget / und unter andern vorgegeben / daß / weil sie ohne Wissen ihrer Obrig-
keit und ohne Churfürstliche Erlaubnuß solche Verbindung und Vollmacht unternommen und
aufgerichtet / sie noch darzu in grosse Straffen verfallen wären.

Inzwischen hat man ihnen das Collecten-Buch und die Vollmacht abgefordert / und als
sie solche copialiter herbey zu schaffen sich erbothen / mit ziemlichen Worten und schwehren Be-
drohungen das Original selbst abgedrungen / auch nicht einmahl gestattet / copiam für sich da-
von zu nehmen.

Wie nun gedachte Deputirte des Tages / da bereits die Pferde vor den Wägen derer
Commissarien gespannt / und also zur Abreise alles parat gewesen / sich nochmahlen um Zu-
rückgebung ihrer abgenommenen Sachen bescheidenlich anmelden / und sofort sich nicht leer
abweisen wollen lassen / seynd beede Commissarii darauf noch selbe Nacht über in loco verblieben.

Folgenden Tages / welcher circa der 21. oder 22. Maji ware / hat man abermahln die De-
putirte nebst denenen Gilte-Rottmeistern / sowohl Catholische als Lutherische / über hundert
Persohnen außs Rath-Haus citirt / und ihnen allda ein Rescript von Ihro Churfürstlichen
Gnaden / de dato Maynz den 20. April. vor- und abgelesen / ohngeföhren Inhalts :

"Daß Ihro Churfürstl. Gnad. hinführo Zusammenkünfte / Verbindungen / Vollmach-
ten und Collecten-Sammlungen anzustellen / und weder für jets noch ins künftige / so wenig
an ihren eigenen hohen Lands-Vatter selbst nach Maynz / als an andere Stände / einige
Memorialien abgehen zu lassen / bey Leib- und Lebens-Straff verbothen haben wollen ; hiemit
sollte es dann auch alles ganz abgethan und aussen ; wann sie / als getreuen und rechtschaff-
nen Unterthanen zustünde / sich damit vergnügten / daß sie / wie vor / außwärts ihren Got-
tesdienst besuchen könten ; " Von denen Gravaminibus , so in ihrer zu Bamberg fußfällig
überreichten Supplique enthalten gewesen / noch auch von denen geschehenen Excessen / als wes-
wegen diese Commission ergangen / und dahero auch hierüber die Commissarien billig inquiri-
ren sollen / ist nicht ein Wörtlein vorgebracht / und als sie Deputirte davon erwehnet / ihnen
nicht die geringste Antwort darauf gegeben / wohl aber zuletzt / da sie um Communication die-
ses Rescripti Electoralis inständig gebethen / um theils zu sehen / ob solches auch Ihro Chur-
fürstl. Gnd. Wille und expresser Befehl sey ? theils auch / damit sie solch Rescript ihren übr-
igen abwesenden Religions-Brüdern / welche sothane Ablegung nicht mit angehört / zu com-
municiren vermöchten / von denen Commissarien gar ungestüm angefahren / und unter andern
gesprochen worden : Wie diß nehmlich ein grob und unverständiges Suchen wäre /
dergleichen von einem Landes-Fürsten zu fordern und zu begehren : Wozu sie sol-
ches dann gebrauchen wollten ? Es sey genug / daß es gelesen / wo sie nicht bald schweigen und
röhen thäten / und gehen wollten / würde man sich ihrer Persohnen versichern.

Lit. E. ad Num. 8.

Verfolg der Freymersheimischen Beschwehrde wider die Bischöf- liche Speyerische Regierung.

Die Evangelische Gemeinde in Freymersheim klagt noch unterm 10. Nov. 1719. ihren
daurenden kümmerlichen und Jammer-würdigen Zustand / darinn sie durch die von des-
sen Bischöflichen Speyerischen Herren Befehlshabern geschehene Einnehrung ih-
res Evangelischen Gottes-Hauses und anderer Freyheiten sind gesetzt worden. Und ob sie wohl
deshalber bey hohen Evangelischen Potenzien und dem sämtlichen Corpore Evangel. um Hülffe
unterthänigst eingekommen / auch vor sie intercredirt worden ; So setzt doch die Fürstl. Bischöf-
liche Speyerische Regierung ihre Ungnade gegen die Evangelischen Mit-Christen mit unchrist-
licher Schärffe fort / und will nicht einmahl gestatten / daß man seine Noth klagen solle ; Mas-
sen selbige unterm 9. Nov. a. c. ihren Pfarrer / Schultheissen / Kirchen-Vorsteher und Evan-
gelisches Gericht durch einen Cankley-Bothen und schriftlichen Befehl vor sich erfordert / und
jeden a part, um die arme Leuthe desto mehr in Furcht und Schrecken zu setzen / examinirt / und
mit harten Worten von ihnen zu wissen begehrt : Wer diejenigen seyn / welche über besagte
Regierung Klage geführet ? Worauf sie denn gestanden / daß es im Nahmen und mit Rath
und Willen der sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde geschehen. Weshalber dann
gedachte Fürstl. Regierung denjenigen bekant zu machen verlangt / welcher hauptsächlich solche
Unordnung und schriftliche Abfassung veranstaltet ? Da man denn freylich bekennen müssen /
weil man auf Dörffern sonst niemand tüchtigen dazu hat / auch ohne dem es die Pflicht und Schul-
dig-

digkeit eines rechtschaffenen Seelsorgers ist / vor die Wohlfahrt seiner anvertrauten / zumahlen betragten Pfarr-Kinder auf alle Weise zu sorgen / daß es durch den Pfarrer / mit Consens und Geheiß der ganzen Evangelischen Gemeinde / geschehen; worauf man denn dem Pfarrer vorgerückt und verwiesen

1. Daß man durch dergleichen Anbringen nur suche hohe Häupter gegen einander zu erbittern / da man doch nichts als Ruhe und Frieden und die völlige Wiedereinräumung des Evangelischen Gotteshauses und die Herstellung der vorigen Freyheiten sucht / und sich deshalb zu denen hohen Evangelischen Ständen des Heil. Römischen Reichs wendet / auch Ihre Römische Kaysrl. Majestät diese Lehn-Unterthanen Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen von Speyer / mit dem Beding / sie bey ihren Gerechtsamen und Freyheiten zu lassen / anvertraut und verliehen haben.

2. Wenn man etwas zu klagen gehabt / hätte man solches bey Ihro Hochfürstl. Gnaden / als der verordneten hohen Obrigkeit / suchen / und solches nicht so gleich in die Welt ausschreyen sollen. Allein auch dieses war geschehen / da die Evangelische Gemeinde mit einer Bitt-Schrifft um gnädigste Wiederherstellung ihres Evangelischen Gotteshauses bey Ihro Hochfürstl. Gnaden unterthänigst eingekommen / aber Stillschweigen vor eine Antwort annehmen müssen.

3. Man habe die hohe Potenzen mit Unwarheit berichtet / wann man die Regierung beschuldiget / daß sie den Evangelischen die Kirche weggenommen / da doch diese auch darein gingen. Gerade als wann das eingeführte Simultaneum und Einnehmung der Evangelischen Kirche nicht wider die Friedens-Schlüsse und Reichs-Gesetze ließe / da doch über hundert und mehr Jahre / auch in denen schweren Französischen Kriegs-Zeiten nie kein Catholischer Geistlicher in die Kirche gekommen / und das Simultaneum den Evangelischen Gottesdienst stöhret und hindert / indem es nichts neues / daß der Catholische Schulmeister unter dem Gebeth der Evangelischen in die Kirche hinein laufft / und die Glocken anziehet; ja es das Ansehen hat / daß man die Evangelischen wohl gar daraus vertreiben wolle / gestalten derjenige / der das Simultaneum wider die Reichs-Gesetze und Observanz in einer Kirche einführen kan / auch solche wohl vor sich privativ behaupten mag.

Freymersheimische Leuthe mittlern Alters haben noch im guten Andencken / daß der letzte Herr von Weingarten öftters zwar in diese Evangelische Kirche begehrt / aber mit einem Catholischen Geistlichen durchaus nicht eingelassen / sondern von 2. Wächtern / welche bey Verrichtung des Gottesdienstes auf dem Kirchhofe stehen müssen / abgehalten / auch endlich von einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer dahin condemniret worden / die Evangelische Kirche in Ruhe zu lassen; Wann er aber seinen Gottesdienst vor sich halten wolle / möchte er zu solchem Ende sich eine Capelle auf seinem Adlichen Guthe bauen lassen. Welches auch geschehen; und haben also bishero die Catholischen sich solcher Capelle bedienet. Als das Haus der Herrn von Weingarten ausgestorben / haben Ihre Kaysrl. Majestät Leopoldus, höchstseeligsten Andenckens / diesen Lehn-Orth Ihro damahligen Churfürstl. Gnaden von Trier / Johann Hugoni, den 2. Octobr. Anno 1685. auf Dero Anhalten dergestalt verliehen / daß sie solchen Orth wie die von Weingarten haben besitzen und genießten mögen. Wie es der vorhandene Lehn-Brief deutlich in sich hält / wodurch also diese Kirche denen Evangelischen einzig und allein vorbehalten worden.

4. Wäre es eine Unwahrheit / daß sie zu den Kirchen-Fenstern eingestiegen / und die Thür aufgesprengt. Da es doch eine unlaugbare Wahrheit ist und bleibt / daß / als man den Kirchen-Schlüssel durchaus nicht hergeben wollen / der Bachsaut von Großfischlingen eine Fenster-Scheibe einstossen und das Fenster öffnen müssen / worauf einer den andern hinein gehoben / darunter auch mit war ein Catholischer Schlosser von Kirrweiler / welcher einen ganzen Sack voll Schlosser-Instrumenta bey sich gehabt: Und weil die Thür mit einem Nacht-Schloß versehen gewesen / welches zu eröffnen seine Werkzeuge nicht tauglich / hat er das Schloß mit Gewalt abgesprengt / worauf die ganze Menge der Catholischen in die Kirche eingedrungen / wie die Facti Species gelehret hat.

5. Sey es eine Unwahrheit / daß sie die Evangelische für Ketzer gescholten / welcher Titel doch dem Pfarrer unzählichmahl gegeben worden; So hat man auch eines Burgers Sohn unter dem Titel eines Lutherischen Ketzers bey nahe erwürgt / und die Pfarrers-Kinder unter gleichem Prædicato mit Steinen darnieder schlagen wollen. Welches / wie unlaugbar / des Herrn Dohm-Dechants von Lubach Bedienten einer selber gethan: Ja man hat die über solchen gewaltthätigen Überfall weinende Leuthe heulende Wölffe geheissen.

Damit man aber die Beschwerde der Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim desto eigentlicher und besser wissen könne / so sind dieselbe in nachstehendes Memoriale verfaßt.

Memo-

Memoriale und gewissenhafte Abfassung derer bishero gewaltthätig aufgedrungenen Dinge / so von Seiten der Hochfürstlichen Bischöflich-Speyerischen Herren Befehlshabere / der armen und bedrangten Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim / zum künftigen Ruin der Evangelischen Kirche aufgebürdet worden sind / als nemlichen:

1. **S**it man schon vor vier und mehr Jahren der armen Evangelischen Gemeinde bey hoher unnachlässiger Straffe / alle und jede Catholische Feyer- Tage zu halten aufgedrungen / so vormahls nie geschehen war. Da doch im Gegentheil
2. Wann die Evangelische ordentliche Monathliche Buß- und Beth- Tage feyren / sie / die Catholischen / mit Verrichtung ihrer Arbeit auch unter Verrichtung des Evangelischen Gottesdienstes / beständig fortfahren / ohngeachtet sie gedachte Buß- und Beth- Tage in vorigen Zeiten mit gefeyret haben.
3. Hat man der Evangelisch-Lutherischen aus ihrem Eigenthum erkaufftes Geläute angesprochen / auch die eine Glocke / da sie doch zu keiner derselben nicht einen Heller beygetragen / nach ihrer Lust und Belieben gebraucht. Nicht weniger haben sie
4. Den einen Theil des Evangelischen Kirchhofs hinweggenommen / und zum Begräbnüß derer Catholischen weyhen lassen: Mithin alle Catholische Kind-Tauffen / Leichen / Hochzeiten / als welche Actus vorhin die Evangelische Pfarrer ohne einigen Widerspruch verrichtet / dem Catholischen Pastori zu Weinsheim / welcher nunmehr / wider alles Recht und Herkommen / da dergleichen vorhin nicht geschehen / den Catholischen Gottesdienst zu Freymersheim ordentlich verrichtet / aufgetragen worden sind. Gleichfalls
5. Haben sie einen Catholischen Schulmeister in den Orth gesetzt / welches vorhin nie gewesen ist. So haben sie auch
6. Evangelisch-Lutherische getauffte und erzogene Kinder wider Willen zur Römisch-Catholischen Religion zu zwingen getrachtet; so gar / daß dieselbige / welche ihres Anlauffes und Gewalt überhaben und entübriget seyn wollen / wohl lieber das Dorff meyden müssen. Und damit sie ja ihren gesuchten Endzweck völlig erreichen möchten / machen sie
7. Es denjenigen Evangelischen Christen / welche sich in erwähnten Freymersheim bürgerlich niederlassen wollen / nicht wenig schwehr / weisen sie auch wohl gar ab; Da im Gegentheil sie fremde und übers Feld hergeloffene liederliche Leute willig und gerne auf- und annehmen / und das Bürger-Recht gestatten / nur damit die Zahl der Evangelischen vermindert / der Catholischen aber vermehret werden möchte. Dieses und dergleichen nun haben sie so lange getrieben / bis sie endlich sich
8. Zum größten Nachtheil der Evangelischen Christen / mit allem der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bemeistert haben / wie die Species Facti solches satksam lehret.
9. Da man auch allbereit dem Evangelischen Schul-Diener die Helffte seiner ohne dem gar geringen Besoldung nehmen wollen / so besorget der Pfarrer dergleichen / und ruffet daher die ganze Gemeinde das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum, um die Wieder-Erlangung ihrer Kirche und Freyheiten / und mächtige Protection wider alle weitere Bedrängung wehmüthigst und unterthänigst nochmahls an.

Lit. F. ad Num. 8.

Species Facti der Freyherrl. Sickingischen harten Verfolgungen / wie solche die Evangelisch-Sickingischen Gemeinden in der Herrschaft Ebernburg durch ihren Bevollmächtigten dem Corpori Evangelicorum Anno 1710. übergeben.

Es ist unstreitig / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Ebernburg sammt der zweyen Filial-Kirchen Beihel / und Bingard / wie auch die Gemeinde zu Norheim und das darzu gehörige Filial Braysen / alle / ausgenommen das letztere / Freyherrlich Sickingischer Herrschaft / von Zeiten der ersten Reformation, und sonderlich ab annis regulativis 1618. und 1624. laut Beylag Lit. A. biß jeko liberrimi Religionis Evangelicæ Exercitii berechtigt gewesen; welches sie auch unter ihren vormahlig der Evangelischen Religion zugethanen Sickingischen Landes-Herrschaften ruhig genossen. Nachdem aber dieser der Augspurgischen Confession zugethanen Freyherrn Successores die Evangelische Religion verlassen / und sich zur Römisch-Catholischen bekannt / als hat es auch nicht gefehlet / ihren neuen Enser in harter Verfolgung ihrer Evangelischen Unterthanen öffentlich an Tag zu legen / wie man solches an Herrn Johann Arnold von Sickingen sonderlich wahrgenommen / welcher mit einer so harten Rigueur gegen seine Evangelische Landes-Kinder verfahren / daß die meisten Unterthanen sich gemüßiget befunden / Weib und Kind / Hauß / Hof / und alles das Ihrige mit dem Rücken anzusehen / und ins bittere Elend fort zu wandern. Da es dann bey solcher Expulsion der Mannes-

Persohnen nicht geblieben / sondern ihre zuruck gelassene Weiber / Kinder und Freunde wurden ins Gefängniß geschmissen / ihre Güther / Haab und Nahrung privirt / Summa / in eine mehr als Egyptische Esclavage gestürzet / alles und jedes denen circa Religionem im Röm. Reich geschlossenen Verträgen und Reichs-Abschieden / sonderlich aber dem Westphälischen Friedens-Schluß *à diametro* zuwider / dergestalten / daß Se. Churfürstl. Durchl. von Pfalz / Carl Ludwig / Christ- mildesten Andenckens / wegen habenden dasigen *Juris Ecclesiastici*, de quo infra, sich der bedrangten armen Evangelischen Unterthanen efferigst angenommen / wie aus Beylagen Lit. A. und B. zu ersehen / aber damit mehr nicht ausgerichtet / als daß die Gedrückte noch mehr gedrückt / in weit unglücklicheren Zustand als zuvor gesetzt wurden / lege Lit. B. Westwegen sothane unverantwortliche Proceduren für damahlig regierende Kaysersl. Majest. Ferdin. III. gloriwürdigsten Andenckens / selbst gelangenget / welche diesen unchristlichen Beginnen vorzubiegen einen nachdrücklichen Befehl von Regenspurg aus an gedachten Johann Arnold von Sickingen ergehen lassen / Krafft dessen die ins Elend vertriebene Evangelisch- Sickingische Unterthanen wieder zu ihren Weibern / Kindern und Güthern gelassen / diese aber der Gefängnissen befreiet / und die ihnen entzogene Güther und Nahrungs-Mittel restituiret werden solten. Besiehe Beylage Lit. C. Wie weit aber Herr Johann Arnold von Sickingen sich auch diesem Reichs-Decret opiniatiret / dergestalten / daß auch Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt / als Commissarii & Executores, alles nach dem Westphälischen Friedens-Schluß in den Sickingischen Kirchen und Schulen anwieder einzurichten erkannt worden / solches ist nicht ohne Verwundern aus Lit. D. in mehrern zu ersehen.

Wie sorgfältig auch damahlen Se. Churfürstl. Gn. von Maynz und Se. Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt / höchst- seel. Andenckens die aufgetragene Kaysersl. Commission übernommen / und wie gnädig dieselbe denen Bedrangten die hülfliche Hände gebothen / wie nicht weniger die Sickingisch- Lutherische Kirchen in ihre vorige Freyheiten plenariè gesetzt / solches achtet man als eine bekannte Sache unnöthig allhier *prolixè* zu erzehlen.

Was aber diese den Sickingischen Kirchen und Schulen zu gut geschehene Reichs-Commissiones und Verordnungen bey damahligen Herrn von Sickingen für ein Erblütze gegen seine Evangelische Unterthanen erwecket / wie sehr auch dieselbe sich beflissen / auf andere Weise gegen solche sich zu revangiren / und was für gefährliche Suiten er dadurch über seine Persohn / Leib und Leben gezogen / davon ist um desto weniger nöthig allhier weitläufftige Meldung zu thun; Alldieweil manmüßigen bekannt / was die Gerechtigkeit Gottes für eine Rache gegen einem solchem publicquen Verfolger des Evangelii durch einen unglücklichen Musqueten-Schuß ausgeübet hat.

Gleichwie aber dieses Herrn Johann Arnold von Sickingen unglückliche Vestigia seinen Sohn und Successorem, Herrn Franz Friederich / Freyherrn von Sickingen / billig terriren und abschrecken / mithin verursachen sollen / dem ewigen Gott im Himmel das Dominium in Conscientiis alleine über seine Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen- und Schul-Freyheiten *vigore Pacis Religionis* unangetastet zu lassen. Gestalten auch dieselbe vor Ablegung ihres Jurements auf den Sickingischen Huldigungs-Tag / darum unterthänig einkommen / er auch solche Freyheiten ihnen heiliglich zugesaget / siehe das Memorial davon / und den darauf ergangenen Befehl Lit. E. So hat aber dennoch ein solcher Verspruch / allem Schein nach / das unchristliche Axioma: *Hæreticis non est servanda fides* (dann die Evangelische Unterthanen Sickingischen Gebiets von dasiger Herrschaft nur für öffentliche Ketzer gehalten werden) zum Fundament gehabt; Anerwogen jeztmahlig regierender Herr Baron von Sickingen seine größte Mühe seyn lassen / die Evangelische Religion aus seinem Ländlein funditus zu extirpiren. Zum Beweis thum dessen aber hätte man allhier einen Catalogum multivariarum persecutionum, mit welchen die vormahlige beyde Evangelische Pastores zu Ebernburg und Beihel / namentlich Herr Johann Michael May / nachmahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Druppstadt / 2. Stund von Kayserslautern / und Herr Michael Grollmayer / von dem jeztmahligen Herrn von Sickingen in so lange beleget worden / biß sie / weilen die unerträgliche Bedrängnisse länger zu erdulden ihnen unmöglich gefallen / sich genöthiget sahen / anderwärtige Bedienungen anzunehmen / und diese Kirchen zu quittiren. Weilen aber solche Erzehlungen zu weitläufftig fallen dörfften / die man aber dennoch auf erheischenden Fall zu specificiren und an Tag zu legen jederzeit parat ist / als will man nur folgendes melden: Daß der Herr von Sicking diese Pastores eben deswegen fort zu bringen suchte / weilen sie in plenariam *Farium & bonorum Ecclesiasticorum possessionem* immittiret gewesen / er aber die Kirchen-Intraden mit seinem Catholischen Pastore, welcher auch zugleich den *Præceptoratum domesticum* für die Sickingische Kinder versah, gerne getheilet wissen / mithin keinen Lutherischen Pfarrer annehmen wolte / als welcher ihm ein gewisses Quantum von der Lutherischen Kirchen-Besoldung zukommen lassen würde. Als hat er auch darinnen in so weit reußiret / daß vorbesagter Evangelischen Pastorum Successor,

Herr M. Georg Henrich Nungesser / dem Sickingischen Præceptor oder Catholischen Pastori von denen Lutherischen Kirchen-Gefällen 12. Malter Korn und 2. Ohm Wein überlassen mußte. Nachdem aber dieser Pfarrer Nungesser von Anno 1691. Todes verfahren / und die Gemeinder Ebernburg und Beihel um einen andern Seelsorger bey Herrn von Sickingen / welcher / vermög in vorigem Krieg ergangenen Kaysertlichen Avocatorien / sammt seiner Familie nacher Weissenheim ins Rheingau sich begeben / anhalten / und durch einen dahin abgeordneten Gerichtsman / Johann Jacob Schencken / ein deswegen gestelltes Memorial unterthänig überreichen lassen wollen; Als wurde dieser Mann mit Ungnade / nachdem man ihm das Memoriale für die Füße geschmissen / unverrichteter Sache wieder fortgejaget. Hierauf befande sich die Gemeinde malgré gemüßiget / bey dem damahligen Französische Gouverneur und Intendanten / Monsieur de la Goupilliere, zu Homburg sich anzumelden / und die Installation eines unentbehrlichen Seelsorgers unterthänig einzukommen; welcher auch alsobalden in ihr Christliches Petition eingewilliget / und auf damahlen ihm übergebenes Französische Memorial folgendes kurze aber gewislich sehr Christliche und raisonnables Decret gesetzt: Nous y consentons pourveu que les suppliants choisissent un Homme NB. de bonne Vie & mœurs: Wir geben unsern Willen hierinnen / doch daß die Supplicanten einen Mann erwählen sollen NB. von guten Lebens-Wandel und Sitten. Worauf dann die Evangelische Kirchen-Vorsthene zu Ebernburg und Beihel den damahligen Pfarrer in Ingelheimer-Grund / Herrn Andreas Jacob Fuchs / zur vacanten Pfarr-Stelle der Mutter-Kirchen zu Ebernburg und dero beyden Filialen Beihel und Bingard / den 19. Martii 1691. erwöhlet und beruffen. Kaum aber hatte der damahlige Französische Commendant auf dem Schlosse Ebernburg / Monsieur du Bois, von der Vocation dieses Evangelischen Pfarrers und seiner Ankunfft zu Ebernburg ein Wort gehört / so beschickte er ihn auf das schleunigste / mit Vermeldung: NB. Es habe der Herr von Sickingen von Ober-Rhein an ihn geschrieben / er sollte ja nicht gestatten / daß ein Lutherischer Ministre von denen Unterthanen zu Ebernburg angenommen und eingesetzt werde. Worauf gedachter Herr Fuchs / als neu installirter Pfarrer / nebst denen gleichfalls zugegen gewesten Kirchen-Vorstehern / die dißfalls ergangene Ordre von dem Gouverneur und Intendanten zu Homburg / Monsieur de la Goupilliere, aufwiesen / und sich damit legitimirten. Worauf gedachter Ebernburgischer Commendant / Monsieur du Bois, zur Antwort gab: Weilen es der König erlaubte / so könnte weder der Herr von Sickingen noch er selbst etwas dargegen unternehmen / sagte auch / daß sein König das Städtlein Ebernburg zu erweitern / und denen daselbst bauenden Unterthanen / sie seyen was Religion sie wolten / 20-jährige Freyheit zu geben / entschlossen seye. Worauf dann der Abschied genommen / und Herr Pfarrer Fuchs in die völlige Possession offst bemeldter Kirchen und derer ordentlichen Salariorum immittiret / auch wehrenden Krieg über / und solange der Herr von Sickingen abwesend gewesen / darinnen unperturbiret gelassen worden / dergestalten / daß / als der damahlige Catholische Curé du Guarnison Frat. Matthias von Eölln / diejenige 12. Malter Korn und 2. Ohm Wein / welche Herr von Sickingen modo illegitimo & ex mero potentatus capite von dem vorigen Pfarrer Nungesser für den vormahligen Catholischen Pastorem heraus und abgezwungen / von dem Pfarrer Fuchs gleichfalls prætendirte / als ist ihm solches prævia demonstratione, daß der vorige Pfarrer Nungesser solches nolens volens, doch aber ohne Consequenz und Präjudiz seiner Successorum, laut des Contracts, selbst thun müssen / von denen Franzosen selbst nicht gebilliget worden / sondern dem Lutherischen Pfarrer die völlige Pfarr-Besoldung den ganzen Krieg über frey eingeräumt geblieben. Kaum aber ward Anno 1697. der Ryswicksche Frieden zwischen dem Reich / dessen Allirten und der Cron Frankreich geschlossen / die Französische Guarnison zu Ebernburg aus- und Herr von Sickingen daselbst eingezogen / so hielt er vor keinen geringen Chagrin, einen Evangelischen Prædicanten daselbst anzutreffen / ließ deswegen seine größte Sorge seyn / nicht etwan tectè, sondern publicè diesen Evangelischen Prediger auf das härtesten zu persecuiren / griff ihn deswegen an seiner leiblichen Nahrung an / entzoge ihm die ganze Helffte seiner Besoldung an Geld / Früchten / Wein / Zehenden / Pfarr-Güthern / und an allem / was hiebevorn seine Antecessores und er selbst tempore belli alleine genossen / gab die Helffte der Güther einen Hofmann / schaltete und waltete pro lubitu damit / ungeachtet der Herr von Sickingen von selbst geständig / daß die Collatur & consequenter das jus circa administrationem Bonorum Ecclesiasticorum nicht ihm / sondern dem Stifte Neuhausen zustehet. Ja / man muthete noch hiebey dem Evangelischen Pfarrer zu / einen schriftlichen Revers von sich zu geben / und darinnen zu bezeugen / daß er freywillig die Helffte seiner Besoldung dem Catholischen Priester überlassen / und wann ihm etwas darüber gereicht werden würde / er es für keine Schuldigkeit / sondern als eine ledige Gnade des Herrn von Sickingen annehmen und halten sollte. Welches aber der Pfarrer Fuchs / weilen ein solches seinen Gewissen schnur stracks entgegen / auch seinen Successoren au dernier point præjudicirlich war / nicht eingehen / sondern sich lieber zu Erduldung grösserer Verfolgung resolviren wolte.

Weilen aber der Herr von Sickingen/ allen vormahligen Religions-Verträgen/ und auch dem Rynckwickschen Friedens-Schluß selbst/ sonderlich dessen 4. Articul schnurstracks entgegen/ sonst wo in seiner Herrschafft/ als zu Rönghernheim/ den damahligen Pfarrer/ Namens Helten/ und Herrn M. N. Rappen/ Evangelischen Pfarrer zu Hemkirchen/ weilen sie sich die Helffte ihrer Pfarr-Besoldung nicht nehmen lassen wolten/ (also handelt der Herr von Sickingen mit den Evangelischen Kirchen und Predigern seiner sämtlichen Herrschafft) vom Dienst entsetzet und fortgejaget hatte; Als konte man offtbefagten Pfarrer Fuchs um desto weniger verdencken/ daß er sich auf seine Amotion und Verweisung ins Exilium gefast machende/ um anderwärtige Beförderung sich umsah. Er supplicirt/ bath und flehete indessen demüthigst/ fußfälligst und unterthänig/ ihm seine Lebens-Nahrung und sauer verdiente Pfarr-Besoldung/ ohne fernere Vorenthaltung/ zukommen zu lassen/ er richtete aber damit mehr nicht aus/ als daß man ihm ein deswegen übergebenes und in submissen Terminis abgefaßtes Memorial in 28. Stücke zerrissen/ durch den Jäger also wieder einhändigen und dabey sagen liesse: Es solte der Pfarrer Fuchs künftighin wegen der Pfarr-Bestallung sich nicht mehr anmelden/ oder man werde anderster mit ihm verfahren. Hier geschweiget man andere ungehlbare Torten/ welche ihm und seinen Beicht-Kindern Zeit seines Amts angethan worden/ da man ihn öffentlich auf der Cankel stehend angeruffen/ still zu schweigen/ ihn durch den Catholischen Schulmeister am Mantel zupffen/ zum Stillschweigen anhalten/ die aus eigenen Kosten angeschaffte Sand-Uhr wegnehmen/ und dennoch darbey 12. Gulden Straff dictiren lassen/ wann die Predigt länger als 9. Uhr währen würde. Welche Dinge um desto weniger können geläugnet werden/ alldieweil sie also öffentlich für den Augen vieler betrübter Evangelischen Unterthanen geschehen/ welche noch meistens im Leben/ und der Pfarrer Fuchs solche mit einem Körperlichen Ende zu verificiren sich willigst erbiethet. Gleichwie aber eine immerwährende Persecution weit schwerer als der bitterste Märtyrer-Tod/ der einem verfolgten Christen durch einen einigen Schwerdt- oder andern Streich allerley dem menschlichen Leib und Leben beschwehr- und unerträgliche Mortificationen auf einmahl wegnimmt; Als resolvirte sich offtbefagter Pfarrer Fuchs/ weilen er sothane ihm angelegte Torten unmöglich länger ertragen/ als auch ein Mensch ohne Nahrung sein zeitliches Leben nicht fortbringen/ weniger mit allen solchen Trübsalen seiner Kirche dennoch nichts nutzen/ vielmahl aber wahrnehmen konte/ daß über die Unterthanen ins künftige dasjenige Ubel ausgegossen werden würde/ welches man nicht wohl mit Fug an ihrem Pfarrer vollziehen möchte/ eine zu erlangende Vocation für seine Erlösung anzunehmen; doch aber mit dieser expresse Reservation, daß er eher nicht wegziehen wolle/ er sene dann eines Evangelischen Successoris gänzlich versichert. Alleine es wartete Herr von Sickingen nicht auf dieses Pfarrers sonst übliche Resignation, sondern nachdem er erfahren/ daß Herr Fuchs anderwärtige Vocation anzunehmen/ sich resolvirt/ als schickte der Herr von Sickingen demselben alsbalden seine schriftliche Dimission, mit Vermeldung: Er habe allbereit um einen andern Pfarrer nacher Heidelberg geschrieben/ nebst der Versicherung: daß die nunmehr vacante Pfarr-Stelle mit nehesten wieder ein tüchtiges Subjectum erhalten werde. Dieses hatte auch von Anfang einen zimlichen plausiblen Schein/ dann Herr von Sickingen beruffte einen Lutherischen Studiosum Theologiae, Namens Engelhard Gylhausen/ welchem er die Pfarr Ebernburg und zugehörige Filialen mündlich conferirte/ aber die Pfarr-Stelle eben so wenig ihm als einem Türkischen Mufti oder Jüdischen Rabinen zukommen zu lassen im Sinn hatte/ sondern es geschah lediglich deswegen/ damit Herr Pfarrer Fuchs sich eines gewissen Successoris versehen/ und deswegen desto getrüster fortgehen/ mithin Herr von Sickingen Gelegenheit gewinnen möchte/ (weilen solcher Studiosus mit leichter Mühe als ein Pastor Ordinarius fortgejaget werden könnte) die arme Kirche ihres Evangelischen Seelsorgers gänzlich zu berauben. Welches auch alsbalden seine höchst-unglückliche Erfüllung erreichte. Dann als der Pfarrer Fuchs (weilen besagter Studiosus Gylhausen allbereit den Dienst versah) seine Valet-Predigt ablegte/ und die Pfarr Herrheim Gräßlich-Leiningischer Herrschafft bezogen/ so mußte er mit nicht geringem Verdruß bald erfahren/ daß der vermeinte Successor Gylhausen/ weilen dieser zu seinem Zwecke keinesweges gelangen können/ auch wieder fortwandern müssen/ und daß also der Herr von Sickingen/ durch diesen seinen ausgesonnenen Kunst-Griff/ die Gemeinden Ebernburg/ Beihel und Bingard/ auf einmahl um ihren Seelsorger und alle Kirchen-Privilegia gebracht habe. Nachdem aber Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz dieses des Herrn von Sickingen unrechtmäßiges Verfahren unterthänigst remonstrirt/ und bey Deroselben/ weilen dem Chur-Haß Pfalz wegen des Stifts Neuhausen das Jus Patronatus & Collaturæ zu Ebernburg von allen Zeiten her zugestanden/ um einen Pfarrer unterthänigst angehalten wurde; als erhielt Johann Heinrich Fittich/ damahliger Studiosus Theologiae, von Chur-Pfalz die Vocation zur Ebernburgischen Kirchen/ mußte auch deswegen bey Chur-Pfalz Evangelisch-Lutherischen Consistorio die erforderende Præstanda præstiren/ da er dann exantlato Examine & sequente ordinatione consueta dem Herrn von Sickingen zugeschickt/ und

und der Gemeinde als Pastor Ordinarius präsentiret werden sollte. Aber es brachte der Herr von Sickingen mit Zuziehung allerley Mittels-Personen die Sache so weit / daß er diesen von Chur-Pfalk präsentirten Evangelischen Pfarrer ohne anderwärtige Widerrede fortschicken / und in seiner vorig de facto angemachten souverainen Puissance wider seine Evangelische Kirche continuiren dorffte. Weil er aber wohl wuste / daß der einmahl zur Pfarr-Stelle Ebernburg examinierte / ordinirte und präsentirte Pfarrer Fittich seine Aufnahm und Confirmation poußiren und ferner wo suchen würde; als hat er ihn damit geschweiget / daß er ihm einen anderwärtigen Pfarr-Dienst / nemlich den zu Ruffelsheim / Freyherrl. Gosischer Herrschafft / als allwo Herr von Sickingen das Jus Patronatus & Collaturæ besizet / wiederfahren lassen / daß also die armseelige Kirchen / zu Ebernburg und zugehöriger Orten auch dieses Pfarrers sich beraubet sehen musten. Auf solche Art und Weise machte sich Herr von Sickingen zu einem ganz undependirlichen Herrn / mit den Evangelischen Kirchen seines Gebiets pro lubito zu spielen / zu schalten und zu walten. Und weil ihm biß dahin alle Machinationes wider seine Evangelische Unterthanen angangen / so continuirte er gegen dieselbe auf folgende Art: Nemlich er schloste die Kirchen zu / daß in 3. Jahren kein Lutherischer Unterthan wuste / wie solche von innen aussahe. Die neu angehende Eheleuthe musten durch den Catholischen Priester proclamiret werden. Ein Unterthan / Namens Johann Michael Höblich / weigerte sich / und wolte nicht von einem Catholischen Geistlichen proclamirt seyn / muste deswegen eine Geld-Straff mit 30. baaren GULDEN erlegen. Die Copulationen wurden in Privat-Häusern bey Ställen und in Scheuren verrichtet / wie dann der Evangelische Pfarrer zu Creußenach / Johann Georg Keifflin / als jemand von seinen Beicht-Kindern sich zu Ebernburg verheyrathete / und er auf so inständiges Ersuchen / daß die arme neu-angehende Eheleuthe in der Kirchen copulirt werden möchten / aber nichts ausrichten oder erlangen können / selbst einem in einer Scheuern und neben einem Stall vorgetwesten Copulations Actui beygewohnt / und wurden binnen zehn Jahren mehr nicht als etwan drey paar Eheleuthe / und zwar aus einer sonderbaren nach vielen Bitten und Flehen erlangter Gnade in der Kirchen copuliret.

Die Kinder wurden in denen Häusern getauft. Die Leich-Begängnisse musten entweder ohne Gesang und Klang / oder auf dem Kirchhoff unter freyem Himmel in Hiß und Frost / im Regen und Schnee und allerley unbequemlicher Witterung auf recht betrübteste Weise celebriret werden. Da aber auf inständiges Bitten und Flehen der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräflisch-Grumbachischer Herrschafft zu Hochstätten / Herr Johann Heinrich Tenner, einmahl die Erlaubnuß erhielt / in der Kirchen / und zwar bey Beerdigung des Nicolaus Schweigharten / Inwohners allda Hausfrauen / öffentlich zu parentiren / so durffte solche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin passiren / dann der Catholische Priester / Namens Kästl, mitten unter wehrender Predigt zur Kirchen hineinstürmete / besagten Pfarrer Tenner stillschweigen hiesse / nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderlichen und recht seltsam Catholischen Enfer die Cankel oder den Ort / wo der Evangelische Prediger gestanden / (Risum teneatis amici) abholen / und die Spähne davon verbrennen / auch nachmahlen die Cankel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren / und den Lutherischen Kezern (des Catholischen Curé Vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lasset / wie dann die besagte abgehobelte Cankel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist. Damit aber es nicht das Ansehen gewinnen möchte / als wolte der Herr von Sickingen die Lutherische Religion tout d'un coup zu Boden schmeissen / gestalten er es vor rathsamer hielte / solches successivè und untermerekt zu thun; so stellte er sich / als ob es ihm wegen solcher Dinge selbst nicht lieb wäre / kam bey Chur-Pfalkischer Regierung schriftlich ein / prätendirte die von Chur-Pfalk zu Ebernburg längstens besessene Jura Ecclesiastica, formirte einen verwirrten Proceß &c. erlaubte auch nach Verfließung 3. oder 4. Jahren / daß die Unterthanen auf vorher geschenehenes Bitten und Suppliciren / nebst Erlegung eines sogenannten Accidenz an den Sickingischen Secretarium, nur etwan zu Zeiten auch einmahl zur Kirchen gehen / und darinnen ihren Evangelischen Gottesdienst verrichten / und ihre Psalmen / aber anderster nicht als Israel an den Wassern zu Babel / absingen dorfften. Das heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu halten erlaubet / weswegen die Unterthanen wie die verstörte Schafe / theils zu Creußenach / theils im Rhein-Gräflischen hinc inde, dieser geistlichen Seelen-Speise nachgehen / auch ihre Kinder an andere Orte schicken müssen / sie zum Genuß dieses Sacraments informiren und admittiren zu lassen. Dann nachdem vormahliger Schultheiß zu Beihel / Nicolaus Großart und David Rödlen / Inwohner allda / beyde Catholischer Religioni; vermög derer mit ihrem Lutherischen Haus-Frauen aufgerichteter Ehe-Pacten / ihre Kinder zur Evangelischen Religion anziehen ließen / wurde des ersten seine Haus-Frau 12. Tag und Nächte im Thurn geworffen / und ihr Mann auf allerley Art und Weise dergestalten persequiret / daß er endlich sich genöthiget sahe / gar außer Landes fort zu ziehen. Der ganze Verfolgungs-Handel dieser beyden Leute Geld-Straffe und abgenommenes Viehe / and wie man den Catholischen Pastorem pro Executore gemacht /

gemacht / ist zu vernehmen sub literis K. L. & M. insonderheit ist zu lesen / was der Catholische vormahlige Schultheiß Großart für ein Attestat seiner Lutherischen Frau und Kinder halben ausgestandener Verfolgungen ertheilet / Lit Aa.

Betrachtet man das Schul-Wesen bey sämtlichen diesen Evangelischen Gemeinden / so kan wohl nichts pitoyablers von der Welt seyn ; dann es wurde den Gemeinden / welche zu allen Zeiten selbstn ihre Evangelische Schulmeister erwahlet / das freye Schul-Recht entzogen / ihnen Catholische Schul-Diener mit Gewalt aufgedrungen / mit dem Befehl bey 10. fl. Frevel / den Schulmeister mit Frieden seine Catholische Schul halten zu lassen / auch die Lutherische Kinder in solche zu schicken / oder aber für die ausbleibende Kinder alle Quartal dennoch 10. Alb. zu zahlen / laut Herrn von Sickingen eigenhändigen Decrets, welches / vermög der Rubric, der Lutherische Schlutheiß der ganzen Gemeinde vorlesen mußte / Lit. Q. und das nachmahlen zu Beihel mit weit schärffern Rigueur bey Straff von 20. fl. repetiret wurde. Besiehe Beylagen sub literis Q. X. Y. & Z. also daß es recht erbärmlich anzuhören / wann die Evangelische Kinder noch auf den heutigen Tag ihr Morgen-Eisch- und Abend-Gebethe für Gott und ihren Eltern verrichten wollen / sie von Evangelischen und Catholischen Gebethen / auch dem Ave Maria oder sogenannten Englischen Gruß / eine recht confuse und unandächtige Mixtur zu machen / auch dadurch ihre Eltern zu tausendfältigen Thränen zu bewegen pflegen. Man geschweiget allhier / in was für ein wild-wüßt-vieh- und barbarisches Leben diese arme Jugend ohne Erziehung zur Erkänntnuß Gottes von Tag zu Tag je länger je mehr verfället ; nach dem bekannten Sprichwort : Jacentibus scholis omnis Barbaries invadit. Da man dann sich bey so gestalten Sachen nicht ohne Ursach zu verwundern hat / daß die Frankosen im vorigen Krieg lange nicht so hart mit der Evangelischen Schul-Jugend verfahren / sondern in der Religion ihre Schul-Albungen frey gelassen. Vide Beylage Lit. P. Betreffend aber die Pfarr- und Schul-Salaria, auch sämtliche Kirchen-Güther / so seynd jene vom Herrn von Sickingen gänzlich eingezogen worden ; Die Kirchen-Güther aber an Hof-Leuthe als weltliche auf gewisse Jahr und Pachten vermiethet / das Pfarr-Hauß zu Ebernburg wurde / nachdem man dasselbe halb zerfallen lassen / vollends biß auf den Boden niedergerissen / das Holz in Privat-Nutzen verwendet / und was das seltsamste ist / so seynd die Ziegel davon theils auf die Herrschaftliche Scheur / theils auf das alte Pfarr-Hauß zu Hüßelsheim / Freyherrlicher Gosischer Herrschaft / welches Herr von Sickingen wegen dasig habende Zehenden zu bauen und im Stande zu erhalten hat / gedecket worden. Und auf solche Art werden die Lutherischen Pfarr-Häuser im Sickingen gehalten / nemlich daß man eines niederreisset / um ein anders sonst wo damit zu flicken. Hingegen hat die arme Gemeinde dem Catholischen Schulmeister zu Ebernburg ex propriis ein Schul-Hauß kauffen müssen. Das Pfarr-Hauß zu Beihel aber ist den Hof-Leuthen eingeräumt / welche die dasige Kirchen-Güther an sich gepachtet haben. Wider all diese des Herrn von Sickingen bishero unternommene Attentaten müssen die arme Evangelische Unterthanen silentium prorsus servile præstiren / sonstn sie ihr Elend nicht übersehen können. Dessen aber ein einiges Exempel zu gedencen / so hat die Gemeinde zu Beihel das dasige Pfarr-Guth der Kirchen zum besten bauen / und keinem Hofmann dasselbe zukommen lassen wollen / worauf dann Bernhard Kieffhaber / als welcher mit seinem Pflug zu erst in das Pfarr-Guth gefahren / alsbald 30. Gulden Straff erlegen mußte / besiehe Beylage Lit. G. & H. nebst angefügter mündlicher Bedrohung / daß / so oft er sich mehr würde gelüsten lassen / dergleichen zu thun / oder sonstn in Kirchen-Sachen sich zu mischen / er jedesmahl 50. Gulden Frevel erlegen solte. Man geschweiget allhier geliebter Kürze halben unzählbare andere Dinge und Drangsalen mehr / unter sothanen mehr als Egyptischen Joch aber rufften die gedrückte Evangelische Christen Himmel und Erden um Hülff und Rettung an. Sie adressirten sich aber für allem an Chur-Pfalß Evangelisch-Lutherisches Consistorium, welches auch die Sache bey der Regierung zu Heidelberg so weit brachte / daß Anno 1706. im Aug. Herr Christoph Richter / damahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Edighoffen / nacher Ebernburg und zugehörigen Kirchen installiret und eingesetzt werden solte / würckte auch deswegen ein Chur-Pfalßisch Regierungs-Decret aus / vermög dessen der damahlige Truchseß zu Creußenach / nunmehriger Regierungs-Rath zu Heidelberg / Herr Johann Michael Otto / mit Zuziehung des Evangelischen Pfarrers Reiffelins zu Creußenach / ihn Herrn Richter zum Pfarrern nacher Ebernburg einsetzen / und diejenige Jura, welche Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfalz Carl Ludwig / Christ-mildesten Andenckens / jederzeit daselbstn in Ecclesiasticis exerciret hatten / gleichfalls zu observiren / welches eine so grosse Freude bey denen Ebernburgischen Unterthanen nicht alleine / sondern auch bey männiglichen / die jene Drangsalen bishero zu Herzen gezogen / als die Freude derer weiland aus Egypten und Babel geführten Jsraeliten gewesen / verursachte / Aber wie bald verwandelte sich dieses Frolocken in ein lamentables Klagen und Weinen ? immassen sowohl der Herr von Sickingen selbstn / als dessen Secretarius und

und die benachbahrte Catholische Geistliche *cælum & terram* movirten / damit ja die Installirung des Evangelischen Lehrers nicht vor sich / sondern zurücke gehen / wenigstens ins Stecken gerathen möchte / welches letztere auch *hoc modo* geschahe / indeme dem Herrn von Sickingen etlich Wochen Dilation gegeben / dem Pfarrer Keifflin vom Ober-Ambt der vorgewesste Actus abgesaget / und hingegen aller Orthen die Sache unterbauet wurde / daß alle angewandte Mühe und Hoffnung auf einmahl wieder zu Wasser worden. Gestalt der Herr von Sickingen sich erboth / dem Chur-Hauß Pfalz darzuthun / daß das *Jus Episcopale* ihme *tantum Domino territoriali* alleine zukomme / und solches von denen vormahligen Reformirten Churfürsten ihme *de facto* entnommen / und violenter infringiret worden. Es wuste aber der Herr von Sickingen sehr wohl / was diese Objection ihme nützen würde / nemlich / daß er Gelegenheit gewinnen möchte / *perpetua litis pendentia* ; auch seinen Evangelischen Unterthanen *perpetuam in Ecclesiasticis pressuram* zu causiren / gestalten biß Chur-Pfalz einem Edelmann *hocce passu* nachgeben / dieser aber *contra* einen so mächtigen Potentaten reussiren möchte / die Gebeinde derer Evangelischen Sickingischen Unterthanen anwürcklich verfaulet / mithin ihre Kirchen-Privilegia in totum zu Grund gegangen seyn würden. Ungeachtet dieses allen aber / so ließen die bedrangte Unterthanen dennoch nicht nach / durch vielfältiges demüthiges Bitten und Flehen omhem lapidem zu moviren / ob sie möchten in ihrer grossen Seelen-Gefährlichkeit mit einem rechtschaffenen Pastore anwiederum versehen und erfreuet werden. Es wurde ihnen aber der Anschlag gegeben / wann sie wegen des Salarii mit dem Catholischen Geistlichen daselbstn könnten einig werden / so möchte es schon geschehen / daß sie in ihrem *Petito* reussiren würden / weswegen sie dann ein unterthäniges *Memoriale* eingaben / darinnen einen *Candidatum Ministerii* , namentlich Anton Henrich Kochen / nebst solchem auch die *Conditiones Salarii* für den Catholischen Pastorem vorschlugen / und sich einbildeten / es seye unmöglich / daß man diese *raisonable* Vorschläge nicht acceptiren solte / junge Beylage Lit. M. Alleine es bliebe die Sache so elend als zuvor / angemerckt man die Unterthanen mit folgender Antwort fortschickte: Es hätten Se. Churfürstl. Durchl. von Pfalz das Stifft Neuhäusen / Krafft dessen sie zuvor das *Jus Collaturæ* zu Ebernburg gehabt / sammt diesem erstbesagtem *Jure* dem Dohm-Stifft Wormbs in einer Landes-Partage eigenthümlich überlassen / also / daß nunmehr bey dem Dohm-Stifft zu Wormbs die *Denominatio & Præsentatio* Pastoris und nicht zu Ebernburg gesucht werden könne. Ungeachtet man aber ohne Mühe die widrige Intention des Herrn von Sickingen wahrnehmen und leichtlich vermercken konte / daß es ihme kein Ernst seye / einen Evangelischen Pastorem um sich zu dulden / so probirte man es dennoch / und kam bey dem Dohm-Capitul / oder vielmehr bey des Herrn Bischoffen zu Wormbs Hochfürstl. Durchl. unterthänigst ein / obenbesagten *Candidato Ministerii* die Pfarr Ebernburg gnädigst zu conferiren / da man dann nachmahlen schon sehen würde / wie man bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und dem Herrn von Sickingen *ratione confirmationis ad dictam Parochiam* zuwegen kommen möchte. Man hat aber (weilen die Sache zu Wormbs durch Briefe vom Herrn von Sickingen allbereit *per posta* unterbauet worden) alsbalden zur Antwort erhalten: Es habe der Herr von Sickingen sich erboth darzuthun / daß den Ebernburgern kein Evangelischer Pfarrer *de jure* zukomme. Nachdem aber dieser Antwort gründlich begegnet wurde / so fiel die letztere Antwort auf diese *Terminos*: Es solle der Herr *Candidatus* nur etliche wenige Zeilen von dem Herrn von Sickingen beybringen / worinn derselbe mit seiner / des *Candidati* Persohn zu frieden zu seyn attestire / gestalten man ihme niemand gezwungener Weise aufzudringen gesinnet seye; *quo facto* man alsobalden ihme die Pfarr Ebernburg conferiren wolle. Als der Abgeordnete nun mit dieser Antwort *retournirte* / stellet man alsbald ein bewegliches *Memoriale* , worinnen der Herr von Sickingen um den *Consens* zu dieser Sache / und daß derselbe gegen die *præsentirende* Person nichts zu sagen hätte / unterthänig gebethen wurde. Man unterstützte auch sothanes *Memoriale* mit einem sehr kräftig und obligeanten *Recommendations-Schreiben* von dem Chur-Pfälzischen Rath und Falkensteinischen Ober-Ambtmann / Herrn Pleicknern zu Creutzenach / welcher zwar selbst ein Catholischer Religion, aber jederzeit in allen billigen Sachen den Evangelischen Christen hin und wieder / sonderlich aber der Lutherischen Kirchen und Gemeinde zu Creutzenach / ungemeine Gutthaten erwiesen / und die an einem andern Orth mit mehrern *eloges au dernier point* gepriesen zu werden / meritiren *zc.* Alleine ungeachtet dieses allen / mußte wohlbesagter Herr Rath Pleickner seine so nervöse eingerichtete *Commendatitias* Krafft-los sehen / und was er sich zu der Zeit / da er dem Herrn von Sickingen vormahlen in diesen Händeln dienete / nicht einbilden können / in der That erfahren; Anherwogen man ihme mit dem nichts sollenden Vorwand schriftlich abspeisete: Es könne ohne besorgende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz / als mit welchen man *ratione juris Episcopalis in actuali lite* begriffen / und von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoffen von Wormbs / kein Pfarrer von dem

Herrn von Sickingen zu Ebernburg toleriret werden. Über welche frivole Entschuldig-
mehr- und wohl bemeldter Herr Rath Pleichner als ein bekant / gerecht / gelehrt und verstan-
diger Mann / in einen an den Pfarrer Reifflin dißfalls abgelassenen Franckösischen Schreiben /
sich nicht ohne habende Raïson railliret / hingegen aber ein recht Christliches Mitleiden gegen
die bedrängte Evangelische Christen zu Ebernburg contestiret / weswegen man sich nicht
scheuet / und aus Gewissens-Trieb nur den Anfang aus besagten Schreiben in der Beylage
Lit. R. zu communiciren. Gewißlich / wann die unter Catholischer Herrschaft wohnende
Lutheraner dergestalten verfolgt werden / daß ein Catholischer Christ es nicht ohne Mitlei-
den ansehen kan / wohl aber genöthiget wird zu sagen und zu schreiben; Je plains les pauvres
hommes &c. Ich bejammere die arme Leuthe; Wie es in erst erwehnter Beylage Lit. R.
lautet. So muß es nothwendiger weise ein hartes Tractament seyn / womit die unschuldige
Lutheraner belegt werden; wie dann auch kein rechtschaffen Catholischer Mensch seyn kan /
der in Lesung dieser horriblen Drangsalen oder nachgesetzter Beylagen durch so viel tausend
vergossene Thränen und ausgestossene Seuffzer unschuldiger Evangelischer armen Untertha-
nen nicht sollte einige sensible Bewegungen in seinem Herzen verspühren. Es ist aber desto ab-
geschmackter / daß der Herr von Sickingen die Lutheraner deswegen von sich weist / vorge-
bende: Er dörrfte ohne zu befürchtende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz /
und Hochfürstl. Durchl. dem Bischoffen von Worms / in Ecclesiasticis nichts vornehmen / da
er doch beyden höchst-besagten Potentien schnurstracks entgegen / nicht sowohl alle Jura Epi-
scopalia, als auch das Jus Collaturæ & Patronatus pro Catholicis contra Evangelicos summo
modo exerciret; Dann gehöret die Versperrung der Kirchen und Schulen / die Verschließ-
ung der Türgeln / die Wegjagung derer Geistlichen / die Untersagung des Exercitii Religio-
nis, die Hemmung der Glocken oder des Geläuts 2c. 2c. nicht zum Jure Episcopali? Bestehet
das Jus Collaturæ & Patronatus nicht hauptsächlich in der Freyheit Pastores zu denominiren
und zu präsentiren / welches der Herr von Sickingen zu Ebernburg / bey Annnehmung der
bisherigen Catholischen Geistlichen sorgfältigst exerciret hat? Dann wer hat doch die Catho-
lische Pastores vocirt / installirt und salarirt 2c. Was nicht der Herr von Sickingen / der so
viel dabey gethan / als einem Patrono Ecclesiæ nach denen Catholischen Glaubens-Principiis
nur immer zukommen möchte? Kommet es nicht dem Collatori und Patrono zu / die Kirchen-
Güter zu handhaben / sie der Kirchen zum besten zu verlehnen / verpachten / auch necessitatis
causa zu veralieniren? Thut nicht alles dieses der Herr von Sickingen ohne habende Ursach /
aber denen Evangelischen zum grossen Schaden? Wem kommt die Niederreißung und Wie-
deraufbauung der Pfarr- und Schul-Häuser zu? Nicht dem Patrono? Wer verschencket die De-
cimas anderwärtig? Kein Collator, er seye wer er wolle / hat die Gewalt solches zu thun /
und Herr von Sickingen mast sich in diesem Stück noch eine weit grössere Souverainität an.
Dann wie bewiesen / so sitzen die Pfarr-Güter voll Pacht-Leuthe / und trägt derselbe wenig-
stens Sorge / daß dem Pater zu Ebernburg auch die Rüben bey 15. Rthlr. Straffe geliefert wer-
den müssen; siehe davon sein eigenhändiges Rüben-Decret Lit. W. Seynd das nicht lau-
ter Dinge / so lediglich dem Patrono Ecclesiæ zukommen? Aber ein paar Lutherische Eheleu-
the ausser der Scheuer oder Stall in der Kirchen copuliren / ein Kind in der Kirchen tauffen /
eine Leich-Predigt unterm Obdach des Gottes-Hauses halten zu lassen / fürchtet man sich /
man möchte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz damit beleidigen. Daß aber sothane des
Herrn von Sickingen excuses ob prætenlati litis circa jus Episcopale pendentiam nichtig und
ohne Grund seyen / machet sich dahero ausfündig / weilan an den Orthen / wo er das Jus
Episcopale undisputable besizet / und von niemand ihm deswegen Eintrag beschicht / er annoch
die Unterthanen mit eben dergleichen / und wohl noch härtern Unterdrückungen belegt / wel-
ches insonderheit an der Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen wahrgenom-
men werden kan. Dann davon ist folgendes verissima Facti Species.

Das Dorff Norheim liegt in Sickingischer Botmäßigkeit / und hat der Herr von Si-
ckingen über alldasige Kirch das Jus Episcopale, zu solcher Maternal-Kirchen gehöret die Filial-
Kirche zu Drayßen / einem Chur-Pfälzischen Dorff / nahe bey Creußenach gelegen. Das Dohm-
Capitul zu Maynz aber ist des Juris Patronatus & Collaturæ an beyden Orthen berechtiget / ge-
niesset auch dahero die Zehenden. Daß aber sothanan Kirchen liberrimum Religionis Evange-
licæ Exercitium cum omnibus juribus & appertinentiis zukomme / ist so klar als die Sonne am
Mittag / gestalten von undencklichen Jahren her / laut derer Actorum, welche bey dißfalls
vorgewester Reichs-Commission Lit. C. & D. vorgangen / und die allhier anzuführen allzu
weitläufftig / solche Kirche und dero Gefälle von den Evangelischen Unterthanen allda privative
und alleine besessen / auch jederzeit mit ihren Seelsorgern und Schul-Dienern versehen gewe-
sen. Daß auch vor- in- und nach dem Rixwickschen Frieden-Schluß ein Pastor Evangelicus
allda gewesen / siehet man klärlich / weilan dem letzten Pfarrer daselbsten / Herrn Johann Georg
Münken /

Münzen / nunmehrigen Pfarrern zu Rinderheim / Gräflich Leiningischer Herrschaft / von dem Herrn von Sickingen per Decretum befohlen worden / wegen des geschlossenen Ryswickischen Friedens die Dancksagungs-Predigt zu halten / und das Te Deum &c. singen zu lassen. Vide Beylagen Lit. F. & I. & Bb. Die Drangsalen aber / welche dieser Kirchen und denen Evangelischen Unterthanen / sonderlich aber denen vorigen Pastoribus allda von dem Herrn von Sickingen sowohl als seinen Vorfahren angeleget worden / seynd viel zu weitläufftig / als daß sie alle mit einander specificiret und hier gemeldet werden könnten. Man hält deswegen vor rathsam / nur desjenigen zu gedencen / was nach Schliessung gedachten Ryswickischen Friedens-Schluß an besagten Orthen / wegen Ausrottung des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii, und was sonst denen dasigen Unterthanen für Torten von dem Herrn von Sickingen angethan worden. Dann nachdem der letztere Pfarrer allda / Johann Georg Münz / anders wohin beruffen wurde / folgendes seinen Abschied von dar genommen / so suchte man auf alle Weis und Wege es dahin zu bringen / daß die Evangelische allda um all ihre habende Jura Ecclesiarum, Scholarum & Religionis springen / und die Catholischen hingegen solche an sich bringen möchten / dergestalten / daß die Filial-Kirche in dem Thur-Pfälzischen Dorff Drayssen sich genöthiget sahe / die Freyheiten ihrer Norheimischen Mutter-Kirche wiederum in Stand zu bringen / weswegen die Thur-Pfälzische Unterthanen zu Drayssen / weiln sie von der Sickingischen Ungnade / Freveln und andern Torten sich nicht zu fürchten hatten / die Sache getrost angriffen / und ihre Anliegenheiten bey dem Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu Heidelberg anbrachten / welches auch diesen Handel so weit poussirte / daß Herr Johann Heinrich Fittich / weiln er die Pfarr Ebernburg umsonst gesucht / nacher Drayssen gesehet / und in dasige Pfarr immittiret werden sollte ; weiln man davor hielte / es sene besser / daß das Filial Drayssen erhalten werde / als daß es mit der Maternal-Kirche zu Norheim gleichfalls supprimirt und zu Grund gerichtet werden möchte. Es wurde aber dieses des Consistorii Vorhaben durch allerley Unterbauungen folgender Gestalt detourniret / weiln der Herr Heinrich Ferdinand von der Lanen / Domb-Probst zu Maynz / bey dem Ober-Ämte Creutzenach protestando einkommen / solche des Consistorii Attentaten nicht zu dulden / gestalten derselbe versprochen / der Maternal-Kirche zu Norheim und dero Filial zu Drayssen anwieder einen Pfarrer zu geben / und alles in vorigen Stande zu erhalten ; besiehe hiervon Beylage Lit. I. Es waren auch die Gemeinden an diesen Orthen deswegen nicht saumseelig / sondern sie kamen alsbalden bey hochbemeldtem Herrn Dohm-Probst zu Maynz supplicando ein / präsentirten auch unterschiedene Subjecta, zu welchen sie als künftigen ihren Pfarrern Lust und Belieben trügen. Kaum aber kam solches für Herrn von Sickingen / welcher alsbalden die Sachen zu Maynz dergestalten incaminirte / daß alles Suppliciren / Bitten und Flehen allda umsonst gewesen. Endlich aber so reussirten die Gemeinde soweit / daß auf Ubergabung eines Memorialis, worinnen sich alle Evangelische Unterthanen zu Norheim und Drayssen unterschrieben / mehrbesagtem Herrn Pfarrer Fittich die Pfarr Norheim und Drayssen von dem Herrn Dohm-Probsten zu Maynz conferiret wurde. Nachdem aber derselbe (als der Herr Dohm-Probst zu Maynz ein Präsentations-Schreiben an Herrn von Sickingen zuvor übersandt hatte /) um die Confirmation unterthänig anhalten wolte / hat Herr von Sickingen sich dergestalten vergessen / daß er auf der Brücken vor Ebernburg / in Beyseyn des damaligen Secretarii Beckers / und eines Bedienten zu Wald-Beckelsheim / Monsieur du Puy, mit seinem in der Hand habenden Spanischen Rieth / diesen Evangelischen Prediger wacker abprügelte / mithin andere also intimidirte / daß man in langer Zeit keinen Candidatum Ministerii mehr finden können / der sich um diese unglückliche Pfarr-Stelle anmelden / weniger einem solch empfindlichen Bischoffs-Stab sich unterwerffen wolte. Sieben Mann aber in besagtem Norheim / welche zu vorgemeldetem Memorial den Anschlag gegeben / und sich darinnen unterschrieben / mußten 100. fl. Straffe erlegen / namentlich Adam Fäsch 20. fl. Peter Ohliger 20. fl. Johannes Hebllich 20. fl. Peter Belten 10. fl. Ruppert Mesching 10. fl. Hermann Stermer 10. fl. Philipp Ohliger 10. fl.

Es wurden auch noch weit grössere Straffen dictirt / wann sie sich noch mehr gelüsten lassen würden / ins künftige um einen Lutherischen Pfarrer einzukommen. Man geschweiget auch wiederum andere Torten / die denen Evangelischen Unterthanen von ihren zornigen Landes-Väter begegneten. Was aber die Kirchen-Güther zu Norheim betrifft / so seyen dieselbe einem Italiäner allda verpachtet ; Die Zehenden des Filials Drayssen seynd denen Carmeliten zu Creutzenach eingeräumt. Mit dem Pfarr-Haus und der Schulen hat es gleiche Verwandnuß / wie zu Ebernburg und Beihel / de quibus supra.

In solch elendem Zustande nun / mußten sich besagte beyde Kirchen und Unterthanen / gleichwie die zu Ebernburg und Beihel / etliche Jahre gedruket sehen ; Nachdem aber das benachbarte Evangelische Ministerium ohne Gewissens-Berletzung nicht länger zusehen konnte / daß diese arme Schaafe von dem Herrn von Sickingen gänzlich verschlungen / und wegen Man-

gel der Kirchen und Schulen in die größte Seelen-Gefahr fernershin gestürket bleiben möchten; Als haben dieselbe ein bewegliches Memoriale unterschrieben und unterschiegelt / solches nebst einem Memoriali von beyden Gemeinden / Norheim und Drayssen / mit zwey abgeordneten Herren Pastoribus und einem vorgeschlagenem Studio Theologiae oder Ministerii Candidato, dem Herrn Dohm-Probsten zu Maynk überreichen wollen; sie haben aber alsbalden wieder eine unterbaute Sache gefunden / inmassen sie nicht die Gnade haben können / den Herrn Dohm-Probsten zu sehen / weniger zu sprechen / besiehe die Beylagen Lit. S. T. & U. sondern mussten in damahliger Welt bekanten grossen Kälte ohnverrichteter Sachen sich mit Worten abspeisen lassen / und ihren Weg wieder zurück nehmen. Man sandte auch nach Verflieffung eines Monats wieder ein Monitorium dahin / um die endliche Resolution zu erhalten / wie diese Sache denen vorgemeldten abgeordneten Herren Geistlichen zugesaget worden / Lit. U. alleine es war auch dieses wieder umsonst / weilten man zu Maynk vorgab / man wüßte nicht / ob das vorgeschlagene Subjectum dem Herrn von Sickingen gefällig oder nicht / zudem man auch nicht gesonnen seye / demselbigen einen Pfarrer zu obtrudiren und aufzuzwingen. Es kan auch wohl seyn / daß man auf Seiten des Herrn Dohm-Probstens Bedencken getragen / anwiederum jemanden dem Herrn von Sickingen zur Pfarr Norheim zu präsentiren / weilten er / wie vorhin gemeldet / keinen andern Respect für die ehemahlige Präsentation getragen / als daß man den Präsentatum Pastorem Evangelicum mit Prügeln und Stock-Streichen wieder fortgejaget hatte. Und bleiben die beyde Evangelische Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayssen / samt dero Schulen / bis aufn heutigen Tag ihrer Seelsorger / Schul-Diener und sämtlichen Kirchen-Freyheiten auf das erbärmlichste beraubet / werden auch wohl derselben wider alle Constitutiones & Pacificationes circa Religionem in Imperio Romana factas ewiglich beraubet bleiben; Es seye dann / daß ratione der Kirchen zu Ebernburg / Beihel und Bingart an Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfalz / und Se. Hochfürstl. Durchleucht den Herrn Bischöffen zu Wormbs / wegen der Kirchen Norheim und Drayssen aber an das Dohm-Capitul zu Maynk / wegen aller zugleich aber an Herrn von Sickingen um höchstverlangte Remedur geschrieben / folgsam denen fernern Sickingischen schweren Religions - Verfolgungen auch durch andere hohe Puissances vorgebogen werde.

Damit aber der ganze Sensus gegenwärtiger Schrift desto besser gefasset / und bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium die nöthige Mesures mit leichter Mühe genommen werden können; Als hat man deswegen dienlich erachtet / summariter zu melden:

Daß die Evangelische Kirche zu Ebernburg samt zugehörigen Filialen von ersten Zeiten der Reformation bis jeko des Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion, das Chur-Haus Pfalz aber derer beyden Jurium & Episcopatus & Collaturæ daselbsten / und zwar des ersten ex capite dasig habenden Juris aperturæ, welches sich nicht allein über das Schloß und Flecken Ebernburg / sondern auch über die Kirche allda erstrecket / des andern aber ratione des Stiffts Neuhausen / berechtiget gewesen / auch jederzeit solche beyde Jura Ecclesiastica daselbsten exerciret hat. Als aber Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz solche beyde Jura gleichfalls zu Ebernburg handhaben / und einen Evangelischen Pfarrer dahin einsetzen wollen / hat Herr von Sickingen dem Chur-Haus Pfalz das Jus collaturæ zwar zugestanden / aber das Jus Episcopale tanquam Dominus Territorialis disputable gemacht; nicht als ob ihme an sothanen Jure viel gelegen wäre / sondern damit er durch einen confusen und langwürigen Process seine Evangelische Unterthanen um ihr Exercitium Religionis und Gewissens-Freyheit bringen möge. Nachmahlen ist das Stift Neuhausen in einer zwischen höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoff zu Wormbs vorgewesten Landes-Partage an das Dohm-Capitul zu Wormbs gegen ein Equivalent abgetretten und verkaufft worden / daß also besagtes Dohm-Capitul anjeko das Jus collaturæ Ebernburgensis in Possess hat. Das Jus Episcopale aber versiret zwischen Chur-Pfalz und dem Herrn von Sickingen in actuali lite. Indessen exerciret der letztere alle beyde Jura allda zugleich & quidem de facto pro Catholicis contra Evangelicos mit solchem Rigueur und Verfolgung derer Lutheraner und Einziehung deren Kirchen-Gefälle / daß wohl kein legitimirter Episcopus & Patronus sich dessen sonst also anmassen würde; will sich auch keinen Pastorem vom Dohm-Stift Wormbs präsentiren lassen / bis daß der Processus ratione juris Episcopalis zwischen Chur-Pfalz und ihme zu Ende geloffen; welches aber so bald nicht geschehen dörfte / weilten der Herr von Sickingen solchen Process bestieffentlich unterhält / und keine Endschaft desselben begehret. Die Sache aber wegen der Kirchen Norheim und dessen Filial Drayssen betreffend / ist solche summariter diese: Der Herr von Sickingen besitzt allda das Jus Episcopale indisputable, und das Dohm-Capitul zu Maynk hat das Jus Patronatus sive Collaturæ, es will aber Herr von Sickingen keinen Pastorem Evangelicum von gedachtem Dohm-Capitul sich präsentiren lassen; hat auch ehedessen einen Pastorem Evangelicum ad Parochiam Norheimensem mit Prügel und

Stock

Stock: Streichen abgewiesen / und nachmahlen die Sache also unterbauet / daß in Auswür-
ckung einer neuen und nachmahlichen Präsentation auch kein Suppliciren und Bitten zu Maynk
etwas würcken kan. Mit denen dasigen Kirchen: Güthern aber verfähret man wie zu Ebern-
burg / beleget auch die Unterthanen mit schweren Geld: Straffen / wann sie um einen Seelsor-
ger bey Herrn von Sickingen oder anderswo anhalten / und müssen ihre Evangelische Kinder /
wie die zu Ebernburg / in die Catholische Schule schicken / davon in der Specie Facti und fol-
genden Beylagen ausführliche Meldung geschicht.

Beylagen. Lit. A.

Carl Ludwig ꝛc.

Unsern guten Gruß zuvor / Bester / Lieber / Getreuer. Ob Wir wohl der Zuversicht
gelebet / ihr würdet uf Unsere unterschiedliche an euch abgelassene Erinnerungs: Schrei-
ben / und euer darauf gethanen schriftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650.
gemäß / die der Augspurgischen Cofession zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Bes-
eintrachtigungen und Gewissens: Zwang verschonet / und alles bey dem fundbahren Herkom-
men haben verbleiben lassen; So müssen Wir jedoch mit Befremdung vernehmen / daß ihr
nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret / sondern auch gar mit Anse-
zung härterer Straffe die Evangelische Unterthanen auf alle Papistische Sonn- und Feiertä-
ge zur Mess und Predigt zu gehen / die neue Zeit zu halten / bey den Catholischen Priestern ih-
re Kinder tauffen und die Ehen einsegnen zu lassen; Die Kinder bey Straß 10. Rthl. die Ca-
tholische Kinder: Lehr zu besuchen gebiethet / und hergegen das Heil. Abendmahl auf Evange-
lische Weise / weder in- noch außershalb Ebernburg zu halten / und dem Evangelischen Pfarr-
rer keine Schul noch Kinder: Lehr zu haben / (alles unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihr
Krafft euer habenden ohnmittelbahren Hoch: Obrigkeitlichen Bothmäßigkeit / und bishero
unturbirten Praxi, vielmehr als Wir ex jure Patronatus, welches / vermög des Friedens: Schlus-
ses / kein Religionis oder Reformandi jus mit sich führet / jus inducendæ novæ Religionis, in eu-
rem Territorio hättet) also scharff verbiethet / daß sie Evangelische Unterthanen / aus Furcht an-
gedroheter harter Bestraffung / ihre Weib- und Kinder / Haab und Nahrung zu verlassen ge-
müßiget worden. Wann wir Uns aber aus angezogenen Frieden: Schluß viel eines andern /
und dessen zu bescheiden wissen / daß keinem Stande des Reichs einige Aenderung in der Reli-
gion, als wie sie Anno 1624. und absonderlich in Unsern Landen Anno 1618. exerciret wor-
den / einzuführen erlaubet ist; Nun aber klar am Tage / daß nicht allein in Anno 1618. son-
dern lange Zeit davor / die Pfarr Ebernburg mit einem Evangelischen Prediger von Unsern Vor-
fahren / als Inhabern des Stiffts Neuhausen / bestellt / und von dem daselbst fallenden Weins
und Frucht: Zehenden seine Competenz gereicht worden / auch selbige Gemeinde bishero in
continuirlichem Exercitio verharret; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen / daß
Wir bey so gestaltten Sachen und fundbahren Rechten / Uns so präjudicirliche Eingriffe zu thun /
und die Evangelische Unterthanen also hart wider das Herkommen beschwehren zu lassen / nicht
gestatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernstlich nochmahls und zum
Überfluß / daß ihr von solchen neuerlichen Beginnen abstehen / die ausgegangene Verboth der
Religion halben abthun / die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangelischer Re-
ligion ohnbeeinträchtigt und unturbirt verbleiben / und dem Pfarrer seine gebührende Com-
petenz reichen lassen wollet; widrigenfalls / und in Entstehung dessen habt ihr euch zu versichern /
daß Wir mit Entziehung des zu der Pfarr gewidmeten Zehenden / gegen euch verfahren / auch
andere dienliche und zulässige Mittel / zu Handhabung Unser wohl hergebrachten Gerechtsa-
me / und Schükung der Evangelischen Unterthanen / gegen diese Drangsalen / unbilligen Ge-
wissens: Zwang und Neuerung ergreifen werden. So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten
wollen / und verbleiben euch ꝛc. Heidelberg den 20. Aug. 1652.

Chur: Pfalz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg / die Augspurgis-
sche Confessions- Verwandte betreffend.

Lit. B.

Carl Ludwig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Bester / Lieber / Getreuer. Ihr werdet euch erinnern / und ist aus
dem Benschluß zu ersehen / was Wir an euch in Religions- Sachen der Unterthanen
zu Ebernburg unterm 20ten verwichenen Monaths Augusti gnädigst gelangen lassen.
Ob Wir nun wohl der zuversichtlichen Hoffnung gelebt / ihr würdet euch darauf der Gebühr
bereiget haben / und von denen bisher verübten Thätlichkeiten abgestanden seyn; So müssen
Wir jedoch das Widerspiel mit höchster Befremdung vernehmen. Dannenhero wir euch
noch:

nochmahlen und zu allem Ueberfluß hiemit ermahnen / die ermelbte Unterthnen an ihren Gewissen ferner nicht zu betrüben / und euch dessentwegen bey diesem Expressen schriftlich hinwieder zu erklären / oder aber Unsers anderwärtigen Einsehens unfehlbarlich zu erwarten / wolten Wir euch nicht verhalten. Heydelberg den 8. Septembr. 1652-

Chur-Pfalz Schreiben an Juncker Sickingen.

Lit. C.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Lieber Betreuer! Wasmassen sich bey Uns / Christmann Höblich / Niclas Elsfelder / und Andreas Haupricht / für sich und im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten / in dem Flecken Ebernburg / wider dich / wegen / daß du sie wider den jüngsten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig / in viel Wege beschwerest und bedrängest / in Unterthänigkeit höchstens beklagt / und um Unsere Kaysersliche Hülffe gehorsamst gebeten / das hast du aus dem Einschuß mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann tragenden Kayserslichen Ampts halber schuldig / männiglich bey dem / was obgedachter jüngster Friedens-Schluß mit sich bringt / und einem jeden einräumt / zu schützen und zu handhaben / und darwider nicht beschweren zu lassen; Als haben Wir dir solcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beschwerde einzuschließen eine Nothdurfft erachtet / mit dem gnädigst und ernstest Befehl / daß du gedachte Unterthanen wider den Frieden-Schluß nicht beschwerest / sondern bey dem Exercitio Religionis, so sie vor und in Anno 1624. gehabt / gänglichen bleiben lassest / die gefangene Weiber aber alsobalden der Gefangenschaft loß und die Eltern zu ihren Kindern lassest / sie wider das Herkommen nicht betrübest / sondern bey ihrer Nahrung unperturbiret lassest denenjenigen auch / so du den Wein und die Früchte eingeseret hast / ohne einigen Verzug restituirest / oder in Mangel dessen den billigen Werth dafür bezahlest / und daß du diesen Unsern Kaysersl. Befehl in allem nachgelebet / und ein schuldiges Genügen geleistet / innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieses anzurechnen / deinen unterthänigsten Beweis und Bericht an Unsern Kaysersl. Hof ohnfehlbar einschickest. An dem erstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meinung / und Wir sind dir mit Kayserslichen Gnaden gewogen. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 28. Aprilis 1653.

Kaysersliches Rescript an Johann Arnold von Sickingen / seine Unterthanen / in puncto Religionis nicht zu beschweren / betreffend.

Lit. D.

Ferdinandus der Dritte ꝛc.

Euer Ebd. ersehen aus beyverwahrten Abschriften / welchergestalt sich bey Uns die ganze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg / wider ihre Obrigkeit / Johann Arnold von Sickingen / noch im nächst verwichenen 1653. Jahr beschweret / daß sie von demselben wider den Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig / in viele Wege beschweret und bedrängt worden / und Wir derowegen vorgemessenen Kaysersl. Befehl an ermeldeten von Sickingen / unterm dato 28. April ergehen lassen. Wann nun hierauf ermeldter von Sickingen seine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht / hingegen aber obbemeldte Gemeinde sich beklaget / daß dem ausgegangenen Rescripto kein Genügen geleistet / sondern sie von besagtem von Sickingen noch immerdar beschweret werden / und Wir dann bey so bewandten Sachen vor nöthig erachtet / E. Ebd. hierunter Unsere Kaysersliche Commission an- und aufzutragen; Als gesinnen und begehren Wir an E. Ebd. Freund-Oheimb- und gnädiglich / Sie wollen sich solch Unserer angeordneten Kaysersl. Commission gutwillig unterziehen / und die geklagte Excess gebührend inquiren / und alles in den Stand richten und stellen / wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit sich bringet / und die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam und Respect gegen ihre Herrschaft und Obrigkeit alles Ernstes anweisen / auch darzu auf Verspühren der Widerseßlichkeit anhalten.

An dem erweisen uns E. Ebd. ein angenehmstes Gefallen / denen Wir mit ꝛc.

Regenspurg den 17. Decemb. 1653.

Ergangene Kaysersliche Commission in puncto Religionis, die Gemeinde Ebernburg betreffend / an Chur-Maynz und Landgraf Georgen zu Hessen Darmstadt.

Lit. E.

Lit. E.

Der Herr von Sickingen verspricht/ auf seinen Huldigungs-Tag/ seinen Evangelischen Unterthanen/ sie bey aller Kirchen- und Civil- Gerechtigkeiten zu manutenairen.

Reichs-Frey-Hoch-Bohl-Edelgebohrner/ Gnädiger Herr!

Weilen es urkundlichen an dem seyn wird/ daß Euer Hoch-Adel. Gestr. die gebührende Huldigung von uns den Unterthanen empfangen werden wollen/ da wir Euer Hoch-Adel-Gestr. vor unsere ordentliche Obrigkeit und rechtmäßigen Erben der Herrschafft von Sickingen und Herrn von Ebernburg erkennen/ worzu wir uns schuldig und willig erbie-ten; Gelanget aber an Euer Hoch-Adel. Gestr. unser sämtlicher Unterthanen hiesiger Herrschafft Bitten insgemein/ Dieselben wollen gnädigst geruhen/ uns zusehenderst unserer alten Gerechtigkeit mit Herrn Frank Conraden von Sickingen/ vor mehr als hundert Jahren aufgerichtem Beweißthum/ so dann bey unser der Augspurgischen Confession zugethanen Religion, Kirchen und Schulen zu confirmiren/ und darbey gnädiglich zu lassen/ zu schützen und zu handhaben. Alsdann sind wir erböthig/ als getreue und gehorsame Unterthanen ihrer Herrschafft schuldige und gebührende Huldigung zu thun/ und die Zeit unsers Leben in treuem Gehorsam zu verharren bis in den Tod. Der wir unterthänigst verbleiben/ einer eilfertigen Antwort erwartende/ Euer Hoch-Adelichen Gestrang unterthänigste Schutheiß und Gerichten/ und sämtliche Unterthanen der Herrschafft Ebernburg. Ebernburg den 8. Martii 1675.

Decretum.

Es wird Supplicanten und Unterthanen hiermit versprochen/ gebethener massen/ bey allen ihren hergebrachten Gerechtigkeiten zu manutenairen und zu handhaben. Geben Ebernburg den 8. März 1675.

Frank Friedrich von Sickingen.

Lit. F.

Nachdem die Ratification des an Seiten Räys. Maj. und des Reichs mit der Cron Frankreich lezthin auf dem Hauß Ryßwick in Holland geschlossenen Friedens nunmehr (Gott sey herz-inniglich Danck gesagt) erfolgt; als wird dem Herrn Pfarrer solches mit diesem wissend gemacht/ daß derselbe in unserer Kirchen Norheim den Frieden denen Unterthanen mit sonderbahrem Danck-Fest den 1. Januarii nächstkünftigen Jahrs 1698. zu publiciren und kund zu thun/ folglich in ermeldter Kirchen das Te Deum Laudamus singen/ und dem allerhöchsten Friedensmacher unterthänigsten Danck erstatten/ welchem derselbe nachzukommen wissen wird. Creutzenach den 30. Decemb. 1697.

Frank Friedrich/ Freyherr von Sickingen.

Inscriptio. Herrn Evangelischen Pfarrer der Kirchen zu Norheim.

Lit. G.

Nota: Diese Straffe wurde Bernhard Kieffhaber angesetzt/ als er sich der Verpachtung der Kirchen-Güter entgegen setzte/ und dieselbe mit Genehmhaltung der Gemeinde der Evangelischen Kirchen zu gut bauen wolte.

Dennach Bernhard Kieffhaber bey jüngstem Ampts-Tag seiner groben Excessen halber ad 35. fl. gefrevelt/ und dieselbe innerhalb zwey Tagen zu erlegen angewiesen worden/ jeko aber schon der dritte und vierte Tag schier vorbey geschlichen/ daß solche andictirte Straffe nicht erleget; als sollen gegenwärtige Büttel denselben dazu mit würcklicher Execution antreiben; dazu dann der Schutheiß zu Beihel nebst denen Pedellen allda contribui-ten soll. Solte dieses nicht erfolgen/ wird gegen die Verbrecher willkührige Straffe vorbehalten seyn/ wornach man sich zu richten. Sign. Ebernburg den 4. Julii 1699.

Ex Mandato Gratiol. D. L. B. de Sickingen

Joh. Conrad Nitzgen/ Secretar.

Lit. H.

Bernhard Kieffhaber hat seinen angesetzten Frevel ad dreyßig Gulden/ schreibe 30. fl. mir gü-lich entrichtet. Ebernburg den 17. Augusti 1699.

Joh. Conrad Nitzgen/ Freyherrl. Sickingischer Secretarius.

D

Lit.

Lit. I.

Wohl-Edle/ Beste/ Hoch- und Wohlgelehrte/ Hoch- und vielgeehrte Herren.

Mir ist äusserlich der Bericht zukommen/ ob solten die Lutherische Consistoriales zu Creuzenach sich anmassen/ nacher Drayssen einen Lutherischen Pfarrer anzuordnen/ und selbigen aus dasigen Zehnden eine Competenz zu assigniren.

Nachdeme aber Drayssen bekanntlich eine Filial-Kirch/ zu der Mutter-Kirch Norheim gehörig/ deren Collatur mir als Dohm-Probsten zu Maynz zuständig ist/ als ersuche die Herren hiermit/ sie obermeldte Consistoriales von diesem ihrem neuerlichen Beginnen ab/ und dahin anweisen wollen/ daß/ da ja zu Norheim und Drayssen das Lutherische Exercitium Religionis zu continuiren jemand vorgeschlagen werde/ der sich bey mir um die Collatur der Mutter-Kirchen Norheim/ mithin davon dependirenden Filial Drayssen/ gebührend anmelden möge; gestaltsam ich darauf mich also bezeigen werde/ daß nichts innovirt/ sondern alles in seinem Herkommen verbleiben möge. Um die Herren beschulde ich es hinwiederum/ und verbleibe aller Herren freund-dienstwilliger Heinrich Ferdinand von der Layen/Dom-Propst zu Maynz. Maynz den 6. Junii 1699.

Inscriptio: Denen Wohl-Edlen/ Vesten/ Hoch- und Wohlgelehrten Herren Churfürstlichen Pfälzischen/ auch Fürstlich-Baadischen zur vordern Graffschafft Sponheim verordnete Ober-Beamten/ Truchassen/ Landschreibern und Räthen. Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren in Creuzenach.

Lit. K.

Dennach man bis hiehin in Hoffnung gelebet/ es werde sich Schultheiß von Veihel dem schon längst ergangenen Befehl nach accommodirt/ und seine Kinder zur Catholischen Kirch gehalten haben; weilen aber solches bis hiehin/ nach oftbeschehener Ermahnung/ gegen alle Raision nicht geschehen/ daß also die darauf gesetzte Kirchen-Straff/ nemlich 20. Pf. Wachs/incurreret; als wird mithin von gnädiger Herrschafft erbothener Bringer dieses zu dem Ende geschickt/ auf vorerwehnte Straff zu exequiren/ auch ehender nicht abzuweichen/ bis solche erleget; und solte man sich heute hierzu nicht accommodiren/ hätte er Bittel morgen Frühe ein Stück Viehe zu ergreifen und anhero zu bringen. Ebernburg den 30. Junii 1702. Pastor in Ebernburg in dieser Sach committirter.

An Schultheiß zu Veihel.

Lit. L.

Der Schultheiß zu Veihel und ein dasiger Unterthan werden angehalten/ wider ihre Ehe-Pacten die Kinder zur Catholischen Religion zu erziehen.

Dennach vor einiger Zeit Herr Schultheissen zu Veihel/ wie auch dem David Ködel/ ihre Kinder zur Catholischen Religion und dessen beständigen Gottesdienst anzuhalten anbefohlen worden/ hierwider aber aus wichtigen Ursachen bishero gethan worden/ und deme ergangenen Befehl nicht nachkommen/ sondern ihre Kinder anderwärtlich hin in Lutherische Kirchen zum öfftern geschickt haben/ da doch beyderseits Kinder ihre Väter der Römisch-Catholischen Kirchen unterworffen sind;

Als wird hiermit demselben nochmahlen ernstlich anbefohlen/ ohne weitem Verzug/ nächstkünftigen Sonntag den Anfang zu machen/ und hinfüro zum beständigen Catholischen Gottesdienst sowohl zu Veihel als zu Ebernburg/ohne einige Ausbleibung/ bey 20. sage zwanzig Pfund Wachs Straff für jedesmahl zu erlegen/ ihre Kinder anzuhalten/ wie in gleichen selbige auch sich in Christlicher Lehr/ so vor dem vormittägigen Gottesdienst/ nemlich ein halbe Stunde vor dem Ambt der Heil. Meß wird gehalten werden/ zu sistiren und ernstlich einzustellen ermahnet werden. Worzu dann ein brachium seculare oder Hoch-Freyherrlich gnädige Obrigkeit mir hierinnen in meinem mir obliegendem Ambt gnädig zu assistiren implorirt habe/ und (wie unten zu sehen) implorire und anruffe. Ebernburg den 9. Junii 1702. in fidem Johann Jacob Dogheimer/ Pastor Ebernburgischer.

Decretum.

Was Herr Dogheimer hierinnen begehret/ und angeführet/ wird solches nicht allein von mir confirmiret und bestättiget/ sondern gegen die Widerspenstige ihme Herrn Dogheimer genugsam manuteniren werde. Geben Ebernburg den 10. Junii 1702.

Frank Friedrich/ Freyherr von Sickingen.

Lit.

Lit. M.

Es wird hiermit Schultheissen zu Weibel angedeutet / daß derselbe in der 20. Pfund Wachs Kirchen-Straff aufs neue wieder verfallen / und wegen seiner Kinder halsstarrer Ausbleibung aus der Catholischen Kirchen die Execution abermahl zu gewarten habe / wie auch zwischen hier und fünfftigen Donnerstag die schon arrestirte Ruhe wird plus offerenti verkauft werden / wo nicht eine Richtigkeit gemacht wird. Welches zur Nachricht insinuiren wollen / wird hierbey auch David Rödel zugleich exequiret. Ebernburg den 3. Junii 1702.

An Schultheissen zu Weibel und David Rödel zu insinuiren.
Decretum.

Was hierinnen gemeldet / confirmire / und werde den Herrn Pastorem auf alle Weis gegen die Halsstarrige manuteniren.

von Sickingen.

Lit. N.

Reichs. Frey. Hochgebohrner Freyherr / Gnädiger Herr !

Solange uns Gott die Gnade gönnet / E. Hochfreherrl. Gn. zu unserm gnädigen Landes-Vater zu haben / solange werden wir dero selben Landes-Kinder und arme Unterthanen nicht nachlassen / denselben unser schier unmöglich mehr zu erdulden Bedrängnis des öffentlichen Exercitii unserer Evangelischen Religion und Kränkung der zarten Freyheit unserer Gewissen wehmüthigst vorzustellen / E. Hochfreherrl. Gn. unterthänigst / flehentlichst / inständigst / ja fußfälligst bittende / sie geruchen gnädig / solch unsern bekannten und unglückseligsten Zustand Lands-väterlich zu Herzen zu ziehen / und denen schon solange Zeit sub lite pendente geschwebten Kirchen-Zwistigkeiten ein erwünschtes Ende zu geben. Und weil die meiste Ursachen unsers Unglücks in Ecclesiasticis dahero einig entsprungen ; Primo : Weilen E. Hochfreherrl. Gn. mit Chur-Pfalz ratione Juris Episcopatus & praesentationis nicht einig werden können. Secundo : Weilen ratione partitionis salarii Parochialis mit ihrem Herrn Pastore Catholico und einem hiesig Evangelischen Pfarrer ein gewisses Accommodement bis jezo nicht getroffen worden. So antworten wir hiemit unterthänig : Primo : Daß es keinem parti nachtheilig seyn kan / wann nur bis zur Austrag der Sachen ein Pastor licet nondum confirmatus & praesentatus, in posterum tamen confirmandus & publice praesentandus, ad interim uns gelassen würde. Wie wir dann E. Hochfreherrl. Gn. schon versichern könnten / daß wir ratione dieses Pastoratus interimistici bey Chur-Pfalz alle Widerrede gedächten abzulehnen / wann wir nur E. Hochfreherrl. Gn. gnädiges Mitbelieben und Consentements versichert sind. Was aber secundo die Partage des jeweiligen Salarii anlanget ; so ist zwar bekant / daß vor- in- und nach dem Ryswickischen Frieden-Schluß unser nächst abgegangener Pfarrer / Herr Fuchs / die ganze Pfarr-Besoldung zu Ebernburg und Weibel ohne Einreden beständig genossen / und es also mit diesem Puncto vigore Articuli quarti Pacis Ryswicensis sein gewesten und ausgemachten Weg allschon hätte. Nachdem wir aber wohl wissen / daß das Freyherrl. Sickingische Haus aus habenden Ursachen zur Subsistenz eines Catholischen Pastoris ordinarii aus sothaner Besoldung auch etwas pretendire ; Als wird niemand aus uns allen denen Vorstehern und sämtlichen Mitgliedern oben besagter beyden Evangelischen Gemeinden seyn / welcher hiesigen Catholischen Herrn Pastorem verdencken wird / daß er dasjenige / was Herrn Fuchsens Antecessor, Herr Georg Heinrich Rungesser / dem damahligen Catholischen Pastori eingewilliget / auch für jezt und allemahl zu sich ziehe : Welches schriftlich zu concediren wir / bis zu gänglichen Austrag dieser Sache / uns hiemit unterthänig verbunden / auch keinen Geistlichen anzunehmen entschlossen sind / welcher nicht eben also / ratione dieses Besoldungs-Vergleichs / mit uns gleichmässig sich reserviren würde. Zu welchem Ende dann auch wir hiermit E. Hochfreherrl. Gn. unterthänig recommendiren Herrn Anton Henrich Kochen / S. S. Ministerii Candidatum, einen Mann von guter Conduict, stillem Leben / und friedfertigem Gemüth / welcher mit uns alles obige wohl überleget / und gleichfalls für seine Person solches mit einzugehen sich entschlossen. Welche unterthänige Vorschlag E. Hochfreherrl. Gn. nicht alleine avantageux, als auch ihren armen Unterthanen höchst consolable seyn / und dessen Deferirung uns und unsere arme / und wegen Mangel eines Geistlichen wie die wilde Rancken aufwachsende Kinder verbinden wird / den grossen Gott für die Wohlfarth / Glück / Heil und Segen des Hochfreherrl. Sickingischen hohen Hauses privatim inbrünstig in der Kirchen aber publice und ungekränckt anzurufen / und also in der Freyheit unserer Gewissen ungezwungen und beständig zu bleiben. E. Reichs. Frey. Hochfreherrl. Gn. unsers gnädigen Herrns unterthänige / treugehorsamste sämtliche

der Evangelische Unterthanen derer Gemeinden Ebernburg / Weihel und Bingart. Ebernburg den 1. März 1707.

Inscriptio. Dem Reichs Frey Hoch Wohlgebohrnen Freyherrn und Herrn / Herrn Franz Friederich / Freyherrn von Sickingen und Ebernburg &c. &c. Unsern gnädigen Herrn und Landes Vater &c. zu überreichendes unterthäniges Memoriale, der Evangelischen Gemeinden zu Ebernburg / Weihel und Bingart / in causa Vacantis Parochiæ Evangelicæ Ebernburgensis.

Lit. O.

Hochwürdigst / Durchleuchtigster Fürst / gnädigster Fürst und Herr.

Warum die Evangelische Mutter- und Filial-Kirche zu Ebernburg / Weihel und Bingart / Freyherrl. Sickingischer Herrschaft / etliche Jahr zu ihrer höchsten Wehmuth sich eines Pastoris Ordinarii destituiret sehen müssen; Ein solches ist die einige Ursach / alldieweil sowohl Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als auch der Herr Baron von Sickingen / an das sogenannte Jus Episcopale gleichmäßige Prætenſion machten / und dadurch lis ad hunc diem usque pendens gelassen wurde; ob gleich ab utraque parte uns ein ordentlicher Seelsorger jederzeit gerne wäre gegönnet worden / wann nur besagtes Dissidium ratione juris Episcopalis solches nicht verhindert hätte. Nachdem aber vor weniger Zeit das Stifft Neuhausen / welches von undenklichen Jahren her Juris Patronatus sive Collaturæ Ecclesiæ Ebernburgensis & Weihelensis berechtiget gewesen / an das Dohm-Stifft Wormbs cum omnibus juribus & appertinentiis, tam in Ecclesiasticis quam civilibus, von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz überlassen / und einſolglich E. Hochfürstl. Durchl. als Bischoff zu Wormbs / unsrer Evangelischen Kirchen zu Ebernburg und Weihel / nummehriger Patronus sive Collator geworden; So leben wir der getrösten Zuversicht / es werden obbesagte Zwistigkeiten / ratione Juris Episcopalis, bey so gestalten Sachen sich allſchon legen / wann nur E. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen / und gegenwärtigen Überbringern dieses / Herrn Anton Heinrich Kochen / S. S. Ministerii Candidato, die Pfarr und Pastorat, ſammt dem gehörigen Salario, wie es der letztere Pfarrer allda genossen / gnädigst conferiren und ihm erlauben wolten / seine Confirmation und folgende Præsentation an gehörigen Orthen gleichfalls auszuwürcken; da wir uns dann bemühen werden / entweder bey Chur-Pfalz / oder dem Herrn Freyherrn von Sickingen die Sache völlig zu Ende zu bringen. Welcher hohen Gnade wir arme und biß anhero / ratione libertatis Conſcientiæ sehr unglücklich geweste Evangelische Christen um desto mehr uns unterthänigst versehen; Als uns ohnedem nicht unbekannt / wie ſorgſältig E. Hochfürstl. Durchl. ſonſten anderwärtige Evangelische Kirchen mit exemplariſchen und tüchtigen Subjectis höchst löblich zu beſtellen pflegen / und auch dieſelbe hoc paſſu, wegen ihres wichtigen Juris Collaturæ & Patronatus Ebernburgensis ſich primâ vice in Poſſeſſion ſetzen / ſonderlich aber uns arme Leute / die wir vor- in- und nach dem Kyſwickiſchen Frieden-Schluß allezeit einen Pastorem gehabt / aber wegen beſagten Collisionen wie die verſöhrtete Schaaf elendig herum gehen müſſen / aus unſerm Elende endlich errettet / und alſo verbunden werden / den groſſen Gott für E. Hochfürstl. Durchl. zeitlich und ewige Wohlfahrt demüthigst und inbrünstig anzuflehen / diewir in devotesten Reſpect verharren / E. Hochfürstl. Durchl. unſers gnädigsten Fürsten und Herrns / unterthänigste Evangelische Gemeinden zu Ebernburg / Weihel und Bingart. Ebernburg den 12. Martii 1707.

Inscriptio. Unterthänigstes Memoriale an den Hochwürdigst und Durchleuchtigsten Fürsten und Bischöffen zu Wormbs / um gnädigste Denomination des in besagten Candidati Ministerii, zur Evangelischen Pfarr zu Ebernburg und Weihel / unterthänigst übergeben von dasigen beyden Evangelischen Gemeinden.

Lit. P.

Der Französische Intendant erlaube denen Lutherischen zu Ebernburg das freye Evangelische Schul-Exercitium.

An den Herrn Intendanten.

Supplicirt unterthänig der Schulmeister zu Ebernburg / sagend: daß die Burger dieser Stadt nicht wollen erlauben / daß er die Kinder im Catholischen Glauben unterweise / sondern wollen absolut, daß er dieſelben lehren ſolle leſen in denen Lutherischen Büchern / deßwegen addressiret ſich der Supplicant an E. Excellenz / damit ihm belieben möge hierüber zu befehlen / weil er groſſe Irrthümer darinn findet / und ſich ein Gewiſſen machet / ſie in der Lutherischen Lehr zu erziehen.

Decret.

Decret.

Es ist denen Lutherischen erlaubt / ihre Kinder in ihrer Religion unterweisen zu lassen / massen der König hierinn die Freyheit gelassen hat. Es soll ihnen aber nicht erlaubt seyn / die Catholische zur Lutherischen Religion zu unterweisen. Geschehen Homburg den 18. Maji 1693.

La Goupillier.

Lit. Q.

Sickingische Lutherische Unterthanen werden angehalten ihre Kinder zur Catholischen Schule zu schicken.

Dennach ich schon zu verschiedenenmahlen mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen / welchergestalt die Gemeinde zu Veihel und Bingart von dem Schulmeister allda zum öfftern prætendiret / daß er jährlich bey der Gemeind oder Nahmens derer beyden Schultheissen und Gerichten um die Annahm zum dasigen Schuldienst bitten / anbey mit selbigen alle Jahr um die Besoldung accordiren solle / sonst die Kinder ausserhalb zur Schul geschicket / und dem Schulmeister zu Veihel solchergestalt die Subsistenz und Schulgeld entzogen werden würde. Weilen aber solche Authorität der Gemeinde zu Veihel oder dessen Schultheissen und Gerichten zumahlen nicht / sondern alleine mir des Orths Obrigkeit und Herrschafft zukommt. Als wird bey Vermeydung meiner Ungnade und 10. Gulden Frevel hiemit der ganken Gemeind verbothen / sich hinführo keiner gelüsten zu lassen / im geringsten mehr an den Schulmeister solches zu prætendiren. Und ist darbey der weiter ernstliche Befehl / daß / wann jemand meiner Unterthanen und Inwohnern alldar / er sey wer er wolle / ohn Unterscheid der Religion / sein Kind in- oder ausserhalb des Dorffs Veihel in die Schul schicken wolte / oder auch weder inner- noch ausserhalb zur Schule gehen liesse / jedoch alle Viertel-Jahr dem Schulmeister zu Veihel von einem jeden Kind 10. Alb. zum Schulgeld ohnfehlbar geben solle. Ebernburg den 16. Decembr. 1707.

Franz Friedrich Freyherr von Sickingen.

Inscriptio. An den Schultheissen zu Veihel. Diesen Befehl hat Schultheiß der ganken Gemeind vorzulesen.

Lit. R.

Der Chur-Pfälzische Rath und Gräflich Salckensteinische Ober-Ambtmann / Herr Pleickner / Catholischer Religion, recommendirte einen Evangelischen Pfarrer an den Herrn von Sickingen / zur Pfarr Ebernburg / reüssirte aber nicht / und schrieb deswegen folgendes an den Evangelischen Pfarrer Keifflin zu Creuznach.

Monsieur mon Maitre & tres honoré Patron.

On vous aura dit, que j'ay fait tout ce que j'ay pû pour appuyer la Requête touchant le Ministre d'Eberenbourg. Mais voicy la Reponce de Monsieur de Sickinguen, qui a peur, qu'en accordant ce qu'on luy demande, il n'offence ou son Altesse Electorale, ou son Altesse de Wormes, Il est difficile de guerir les Gens timides. On a beau leur representer que c'est un fantosme qu'ils craignent, & que leur epouvante n'a aucun fondement, furdo enim cantatur fabula.

NB. Je plains les pauvres hommes d'Eberenbourg, & moy même, de n'avoir pas pu reüssir dans la bonne Intention, que j'avois de leur estre util, &c. &c. Je suis tousjours tout à Vous Pleickner.

Inscriptio. A Monsieur, Monsieur Keifflin, Ministre tres digne de l'Eglise Lutherienne a Creuznach.

Lit. S.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner / gnädiger Herr Dohm-Probst.

Es ist E. Hochwürden Gn. sonder einigen Zweifel eine ganz bekannte Sache / welchergestalt die Evangelisch-Lutherische Maternal-Kirche zu Norheim / sammt dero zugehörigen Filiali zu Dransen / vermittelt allem im H. Röm. Reich geschlossenen Religions-Frieden / ja auch noch vigore des leßthin lancirten und sonst der Evangelischen Kirchen sehr nachtheiligen Ryswickischen Frieden-Schlusses / Articulo quarto, dennoch liberrimi Religionis Exercitii absque ulla exceptione berechtigt gewesen und noch seye. So Sonnenklar aber sothane Religions- und Gewissens-Freyheit besagter Kirchen ist / so höchst-unglückseligster Weise haben solche derselben schon gegen die 10. Jahre recht pitoyablement sich beraubet / und in Ermanglung eines ordentlichen Seelsorgers / weit unglückseliger als die Juden / denen ihre abgöttische Synagogen hinc inde & passim erlaubt werden / sehen müssen; Gleichwie aber / Hochwürdiger / gnädiger Herr Dohm-Probst / durch Supprimierung derer öffentlichen Gottesdien-

tesdienste / in einer Christlichen Gemeinde / sonderlich aber bey einem armen und einfältigen Bauers- Volck / wo nicht eine publique Altheisterei / dennoch aber ein wüstes / wildes / ja schier viehisches Leben folget / wodurch so viele durch das Blut Christi theuer erlösete Seelen / in zeitlich und ewige Gefahr unumgänglich gestürzet werden / wie dann von solchen unglücklichen Consequentien an besagten beyden Orthen mehr als zuviel betrübte Specimina am Tag liegen. Als haben wir die Endesbenahmte Evangelische Pastores, denen am allermeisten das Unglück und höchst-empfindliche Drangsalen deren in Ecclesiasticis gedruckten Evangelischen Unterthanen zu Norheim und Draysen / wie auch nicht weniger dieses bekandt / daß es nur lediglichen bey E. Hochw. Gn. stehe / vermög dero an besagten Orten habenden Juris Collaturæ & Patronatus, sothane Evangelische Unterthanen / mit der Freyheit ihres bisherig gekränkten Gewissens / anwieder zu begnädigen / und denenselben das von ihnen E. Hochwürden Gn. präsentirte wackere und feine Subjectum, namentlich Johann Wilhelm Sartorium, S. S. Ministerii Candidatum, zu einem Pastore ordinario, an Herrn Baron von Sickingen / tanquam loci Dominum territorialem, ad confirmandum vorzuschlagen 2c. 2c. Krafft dieses / und durch gegenwärtige aus unsern Mittel abgeordnete beyde Herren Pastores, E. Hochwürden Gn. um Gottes Willen inständigst höchst- flehentlich und unterthänig ersuchen und bitten wollen / sothane unsern benachbarten und bishero höchst- bedrängten Evangelischen Glaubens- Genossen / das ihnen summo jure competirende Privilegium & liberum Religionis Exercitium una cum beneficiis ordinariis omnia ad ipsam Ecclesiam tam maternam quam filiam pertinentibus nicht fernerhin hemmen zu lassen / vielweniger auf etwa anderwärtige ungütliche Remonstraciones in weiterm zu reflectiren / sondern vielmehr in Deferirung dieser unserer unterthänigen Fürbitte / eine Marque ihrer sonst löblich bekannten Aequanimität an Tag zu legen / mithin dieser sonst weit aussehenden Sache ein erwünschtes Ende zu geben / uns aber in particulari dahin zu verbinden / daß wir nicht nur E. Hochwürden Gn. wegen bisheriger Supprimirung derer Evangelischen Kirchen zu Norheim und Draysen / an hohen vornehmen Orthen / hauptsächlich aber bey einem hochpreisslichen Corpore Protestantium zu Regensburg / auf erheischenden Fall quovis modo & unanimiter schrift- und mündlich excusiren / sondern auch für dero beständiges Wohlwesen den höchsten Gott inbrünstig ansehn / folglich in allem ziemenden Respect beharren mögen. E. Hochwürden Gn. unsers gnädigen Herrn Dohm- Probsts / zu Gebeth und Diensten unterthänig ergebenste

Johannes Georgius Keifflin, Argentinenfis, Pastor Ecclesiæ Evangelico - Lutheranae Crucenacensis, scripsit & subscripsit Anno 1708. den 14. Decembr.

Johann Conrad Rose / in die 46. Jahr Evangelisch- Lutherischer Pfarrer zu Gebrach / im Ambt Winterburg gelegen / zur hintern Graffschafft Sponheim gehörig / subscripsit Anno 1708. den 20. Decemb.

Johann Friederich Rose / Pastor Winterburgensis, den 20. Decemb. 1708.

Johann Philipp Forst / Pfarrer zu Eckweiler und Seßbach / den 20. Dec. 1708.

Caspar Hagard / Pfarrer zu Pferdtsfelden / den 20. Dec. 1708.

M. Christophorus Reinwald / Ulmenfis, Weilerensium Pastor, subsc. den 20. Dec. 1708.

M. Johann Michael Hoffmann / Franco-Suinfurtenfis, Pastor Merxheimensis, subscr. d. 21. Decemb. 1708.

Fridericus Christianus Lichtenberger / Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Meddersheimensis & Kirs-Chrodensis, legit & subscripsit die 21. Decembr. 1708.

Joh. Andr. Rub, Hyrnensis, Pastor Ecclesiæ Staudernheimensis, legit & subscripsit die 21. Decemb. 1708.

Johannes Georgius Lichtenberger / Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Windesheimensis, die 22. Decemb. 1708.

Anthoñ Seibert Forst / Pfarrer zu Baldlabersheim und Schweppenhausen / den 22. Decemb. 1708.

Philippus Wilhelmus Senff, Past. Eccl. Altenbambergensis, d. 23. Dec. 1708.

Johannes Nicolaus Lauckhard / Reichelsheimensis, Pfarrer zu St. Alban in der Graffschafft Falckenstein / ehemahliger Pfarrer zu Norheim und Draysen / leg. & subsc. die 23. Dec. 1708.

Johann Nicolaus Jung / Fürfeldensis, Pastor Eccl. Fürfeld. & Dieffenthalienfis, subscripsit d. 25. Dec. 1708.

Joh. Henrich Zenner / Anckorano-Mosellanus, Pfarrer zu Höchstätten an der Allsenß und Münster unter Rhein-Graffenstein / legit & subscripsit d. 25. Dec. 1708.

Johann Henrich Fittich / Kirchainenfis-Hasso, Priester Hüffelsheimensis, legit & subscripsit die 26. Dec. 1708.

Johannes Wilhelmus Wanzelius, Catto-Francomontanus, Pastor Mandelensis, legit & subscripsit die 27. Dec. 1708.

Johan-

Johannes Jacobus Duncker / Trarbaco-Moselanus, Pastor in Winkenheim und Brekenheim.

Inscriptio. Dem Hochwürdigem und Hoch Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Heinrich Ferdinand / Freyherrn von der Leyen / Herrn zu Tickenich / Gondorff und Leiningen / derer Erz und hohen Dohm-Stifter Maynz und Trier respectiv Dohm-Probsten und Chor-Bischöffen etc. Unserm gnädigen Herrn in Maynz.

T.

Nota: Die Unterthanen zu Norheim consentirten in alles obige / wolten aber aus Furcht / sie möchten anwiederum / wie vormahlen / in schwere Geld-Straffe bey dem Herrn von Sickingen verfallen / dismahlen nicht unterschreiben.

Hochwürdiger und Hoch Wohlgebohrner / gnädiger Herr Dohm-Probst!

So leichtwie wir keinesweges zweiffeln / daß E. Hochwürdig Gn. es vor eine vermessenliche Injurie halten werden / von denenselben öffentlich zu melden / daß sie kein Bedencken tragen / Evangelischen Unterthanen / da oder dorten / ihre habende per publicas notificationes in Imperio Romano factas, confirmirte Kirchen-Privilegien besliffentlich zu suppressiren; Also zweiffeln wir noch vielweniger / daß E. Hochwürden Gn. in einiger Disgrace vermercken solten / wann wir schon über die 9. Jahr höchst unglückliche Evangelische Unterthanen zu Norheim und Draysen in allewege getrachtet / Eingangs besagte ungütliche Auflage von denenselben abzulehnen / und zwar einig und allein / durch Wiedererhaltung eines ordentlichen Seelsorgers / und seines ihm allhier competirenden Salarii. Hierbey könnten wir zwar in einer Wort-reichen Harangue E. Hochwürden Gn. unsere bis gegenwärtige Stund erlittene Trübsalen in Ecclesiasticis & Spiritualibus weitläufftig vortragen / und sonderlich derselben zu Gemüth führen / wie wir und unsere Kinder / ohne uns zur Catholischen Religion forciren zu lassen / (welches aber E. Hochwürden Gn. und kein cordatus Catholicus begehren wird noch kan) in Ermangelung eines Evangelischen Geistlichen / als das dumme Vieh von aller Göttlichen Erkenntnuß von Tag zu Tag gleichsam ablactiret / und dadurch in die äußerste Gefahr des Gewissens und der Seelen gesetzt werden. Ist dessentwegen in E. Hochwürden Gn. ein Funcken einiger Affection gegen uns arme und bedrängte Evangelische Unterthanen / woran wir keineswegs zweiffeln wollen / so geruhen dieselben gnädig / gegenwärtigen Herrn Johann Wilhelm Sartorium, Gemunda-Hassum, S. S. Ministerii Evangelici Candidatum, einen Mann ehrlichen Herkommens / von feinen Studiis, fromm und friedfertiger Conduite, laut habender Attestatorum, zu unserm künftigen Pastore und Seelsorger an Herrn von Sickingen Hochfrehherrlichen Gn. als Dominum territorialem & jure confirmandi gaudentem zu präsentiren / ihm die vormahlige von unsern nach dem Ryswickischen Frieden annoch bey uns gestandenen Pastore, Herrn Johann Georg Münken / genossene Salaria, gedencken zu lassen / und zur schleunigen Confirmation de meliori zu recommendiren.

Wir und unsere Kinder werden um sothane endliche Gnade / warum wir schon so lange Zeit inständigst gebethen haben / und deren wir uns dismahlen gänglich versichern / den höchsten Gott im Himmel unablässlich ansehen / und ohne fernere Betrübnuß verbleiben E. Hochwürdigem Gn. unterthänige zur Kirchen Norheim und Draysen gehörige sämtliche Evangelische Unterthanen.

Johann Jacob Crusius, Schultheiß. Hans Jacob Faber. Johann Rheinhard Strich. Hans Conrad Täsch. Johann Friedrich Beysiegel. Hans Peter Loos. Nicolaus Täsch. Johannes Eisenlöffel. Matthäus Reicht. Christoph Beysiegel. Johannes Crusius. Hans Peter Viel. Hans Jacob Ulrich. Johannes Loos. Johannes Habermann. Johann Peter Haber / Evangelische Schuldiener zu Draysen.

Lit. U.

Recepisse, daß vorhergehendes Memoriale Lit. S. nebst dem Beschluß Lit. T. wohl überlieffert worden.

Als Vorweiser dieses drey Herren Pfarrer Hn. N. N. N. N. ein verschlossenes Schreiben an Seine Hochwürden und Gnaden / Herrn Dohm-Probst / meinen gnädigen Herrn / einige Mißel, die Pfarr Norheim betreffend / mir unterschrieben zu recht übergeben / und solches ich Seiner Hochwürden und Gnaden hochgemeldet überlieffert / Dieselbe sich auch in Antwort vernehmen lassen / weilen Sie für dasmahl nicht wohl disponirt / mit nächstem die behörige Antwort folgen solle / wird hiemit certificiret / und ist denenselben dieser Schein loco recepisse ertheilt worden. Geben Maynz den 17ten Jan. 1709.

Heimbach / Hofmeister.
Lit.

Lit. W.

Rüben Decret.

Es hat mir der Herr Pater Rütger hinterbracht / wie daß der Bernhard Kieffhaber / und des Schultheissen sein Stieff-Sohn / und andere des hiesigen Schultheissen Brüder / halsstarriger und aus einem gegen unsern Herrn Pastorem bezeigte Passionen ihm den Zehenden Rüben geweigert / und dessentwegen unverrichteter Sache müssen hinweg ziehen; als wird dem Schultheissen zu Veihel hiermit ganz ernstlich anbefohlen / diesem unserm Herrn Pater hülffreiche Hand zu leisten / auf daß er den Rüben-Zehenden bekommt / so viel möglich / und solchen ihm gebührt / bey 15. Rthl. Straffe. Ebernburg den 3ten Octobr. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. X.

Der Catholische Schulmeister zu Veihel begehrt von der Gemeinde allda einen Hauszins / bekommt deswegen ein Decret, und sollen die dasige Lutherische Unterthanen solchen zahlen / und ihre Kinder in die Catholische Schule schicken.

Decret.

Nachdem man aus diesem Memorial erkennet / daß Supplicant nichts unbilliges begehret hat / inassen die Gemeinde Veihel / wann ein Frembder zum Schulmeister angenommen gewesen wäre / ein apartes Haus hätte anschaffen müssen; als wird besagter Gemeind hiermit der Befehl ertheilet / bey so gestalten Dingen sich mit dem Schulmeister Gurgfelden wegen der verflossenen Jahren sowohl der Billigkeit abzufinden / als auch wegen künfftighin scheinenden jährlichen Hauszinses einen gewissen Accord zu machen / wann sie aber nicht einig werden sollten / solle deswegen ein gewisser Tax erkant werden. Im übrigen ist mein ernstlicher Will / daß die Unterthanen ihre Kinder zu Winters-Zeit / damit sie wenigst lesen und schreiben lernen / in die Schule schicken / oder in Ermangelung dessen doch ihr Schul-Geld von den Kindern geben sollen. Ebernburg den 29. Octobr. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. Y.

Decret.

Es scheint / daß Schultheissen und Gerichten zu Veihel / weder das von meiner eigenen Hand Decret, weder meines Secretarii Ampts-Befehl respectiren wollen; als wird hiermit bey unausbleiblicher Straff zwanzig Gulden von mir anbefohlen / dem ergangenen Decret nachzuleben / und des Secretarii Ampts-Befehl gemäß den Oefsen unverzüglich zu relaxiren. Ebernburg den 10. Nov. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Nota: Dieser Oefß wurde dem Supplicanten / weil er der Gemeinde schuldig gewesen / und nicht zahlen wollen / vom Schultheissen und denen Gerichten gepfändet.

Lit. Z.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / Gnädiger und Hochgebiethender Herr!

Es ist an Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden meine unterthänigste Bitte / gnädig mit darinne zu verhelffen / daß doch der Schultheiß und Gerichten zu Veihel auf Euer Freyherrlichen Gnaden gnädigst ertheiltes Decret sich unverzüglich wegen der Schul mit mir abzufinden gnädig dahin angehalten werden möchten / damit ich meine Debitores, von welchen ich zur Zahlung bedrängt werde / befriedigen möge. Gnädigste Willfahung mich getröste. Verharre Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden gehorsamster Unterthan

Johann Andr. Gurgfelder.

Inscript. An dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Freyherrn von Sickingen / Herrn zu Ebernburg / Schöladenbach / Röngrernheim / und Mit-Herrn zu Sienn / wie auch würcklichen Chur-Maynzischen Cammer-Herrn / meinem gnädigen und hochgebiethenden Herrn unterthänigste Bittschrift / mein Joh. Andr. Gurgfelder / Catholischer Schulmeister und Unterthan zu Veihel.

Decret.

Wann sich Gemeinde zu Veihel nicht alsobald mit Supplicanten Gurgfelder abfindet / nach Inhalt meines vorigen Decrets, solle die Gemeinde ihrer Halsstarrigkeit halben auf den jüngst-andictirten Frevel morgen oder übermorgen unfehlbar exequiret werden. Ebernburg den 24. Nov. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.
Lit.

Lit. Aa.

Dennach ich befragt bin worden / was ich vor eine Ungelegenheit zu Beihel wegen mei-
ner Kinder habe ausstehen müssen / wann dann nun ein solchen billigen Frag oder Be-
gehren nicht wohl abschlagen können / sondern der Wahrheit zu Steuer diesen Schein
mitgetheilet. Nämlich: Als meine Kinder zu Meisenheim die Evangelische Religion haben
angenommen / hat Herr Pastor von Ebernburg / und zwar mit Wissen des Herrn von Si-
ckingen / befohlen / ich solle die Kinder anhalten / daß sie alle Sonn- und Feiertage nachher
Ebernburg in die Catholische Kirche giengen / weil es aber die Kinder nicht haben thun wol-
len / und ich habe sie nicht par force darzu gezwungen / haben sie mir vor jedesmahl 20. Pfund
Wachs Frevel angesetzt / und kurz hernach die Execution geschickt. Sie haben mir eine Kuh
nehmen lassen / und verkauft / welche Kuh ich wiederum vor zehn und einen halben Rthlr.
von den Juden eingelöst habe / kurz darnach haben sie meine Hausfrau hohlen lassen / die
unverhört in den Thurn gesetzt / und 12. Tag und Nacht sitzen lassen. Nach Verfließung
der 12. Tage haben sie mir anbefohlen / ich sollte 30. fl. geben / ehe und bevor würde sie des
Thurns nicht entlediget. Ich fragte / was sie denn übel gethan hätte? Es war mir zur Ant-
wort gegeben / dieweil unsere Kinder Lutherisch wären / entweder die Kinder sollen abfallen
und Catholisch werden / oder die obigen 30. fl. erlegen. Ich hab zwar um ein Nachlassen an-
gehalten / aber der Herr von Sickingen hat nichts davon hören wollen / en fin, ich habe dem
Herrn Secretario Becker die obbemelten 30. fl. auf einen Hauffen erlegen müssen / hat mir a-
ber keine Quittung darüber geben wollen / also haben mich meine Kinder vor Wachs gefös-
set 45. fl. 22. Alb. 4. Pfenn. in dem Jahr 1702. an baarem Geld / ohne andere Unkosten.
Daß dieses sich von Wort zu Wort also verhält / wird Krafft meiner eigenen Hand- Unter-
schrift attestiret. So geschehen Disibodibergern Hof bey Klahn- Odernheim den 13ten
Februar. 1710.

Nicolaus Grossart.

Lit. Bb.

Monfieur la Goupilliere installirer den Evangelischen Pfarrer Nungesser zu Norheim /
auf dessen Memoriale erfolgendes Decret ertheilet worden:

Nous y consentons pour veu qu'il n'y ait pas un autre Ministre audit Norheim fait à Hom-
bourg ce 22. Nov. 1690. La Goupillier.

Daß vorstehende Abschriften von Lit. A. bis Bb. mir Vorgezeigten theils Ori-
ginalien und theils unter alten und neuen glaubhaften Copeyen und Con-
cepten collationando gleichförmig und conform gefunden / ein solches thue
hiemit auf Ersuchen / Krafft meiner eigenen Hand und Unterschrift /
auch beygedruckten Pittschaffts attestiren und beurkunden. Creuzenach
den 17. Febr. 1710.

Chur-Pfälzisch. Ambr. Schreiber des Ober-Ambts Creuzenach.
(L. S.) Adam Winold.

Lit. G. ad Num. 8.

Benlage zur anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici.
Ungrund des sogenannten Simultanei, oder daß die Mit-
und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Reli-
gion, wo sie respectivè Anno 1618. und 1624. nicht oder anders und wei-
ters / als sie solcher Zeit gewesen / wider das Instrumentum
Pacis Westphalicæ sene.

I.

Man hat Römisch-Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden das Jus
Reformandi auf die Landesherrliche Bothmäßigkeit nicht wollen eingestehen / sondern
man hat es der Bischöflichen Gewalt zugeschrieben.

Bellarmin. Tom. I. Controvers. Gener. lib. 3. de Laicis cap. 47. und 18.

Lindenspur. in Analys. Pac. Relig. fol. 516. und 600. seqq.

Compof. Pacis Dillingen. Quæst. 31. 34. 37. und 40.

Burchard. in Autonom. Part. 3. cap. 7.

2. Nach dem Westphälischen Frieden aber hat man Principia contraria angenommen /
und aus desselben Instrumenti Pacis Westphal. Art. 5. §. Quantum deinde &c. 30. Regulam,
aus dem nechstfolgenden §. aber Exceptionem à Regula machen wollen.

3. Der gedachte §. Quantum deinde &c. befestiget nun zwar das sonst denen Reichs-
Ständen gestrittene Jus Reformandi in folgenden ausdrücklichen Worten: Cum ejusmodi
Statibus immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium ha-
tēnus usitata praxi etiam Jus Reformandi exercitium Religionis competat - - - Conventum est,
hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato
Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri
oportere.

4. Worauf der folgende §. Observantiam anni 1624. feststellet/ und so lautet: Hoc tamen
non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli cujuscunque generis, qui sive publicum
sive privatum Augustanae Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte sive certo
pacto aut privilegio sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, reti-
neant id etiam impofterum unā cum annexis, quatenus dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse
probare potuerunt.

5. Bemeldte beyde §phi aber können nicht unter dem geringsten Schein dahin gedeutet
werden / daß nach dem erst erwähnten 30. Jus Reformandi Regula, nach dem andern oder 31.
aber das Exercitium Religionis Exceptio à Regula seye / als welches eine Rede ist / davon sich
im gangen Instrumento Pacis nichts findet / und deren Verstand der gesunden Vernunft
und der Natur aller Rechten zu wider ist.

6. Dann man will dadurch so viel sagen/ daß ein Landes-Herr befugt sey / in Religions-
Sachen anzuordnen und abzuschaffen / was ihm beliebt / ohne daß er an einer gewissen Regel
in dem Gebrauch solches Rechts gebunden seye.

7. Wann diejenige/ so dieses Paradoxum: Das Jus Reformandi ist Regula, aufgebracht
und gebrauchen / nicht dieses dadurch meineten / sondern zugestünden / daß das Jus Refor-
mandi selbst ad certam nomam reguliret oder exerciret werden müste; So nütze es ihnen nichts/
sondern wir wären mit einander eins.

8. Was es aber für ein enormes Vorgeben sey / daß ein Landes-Herr in Religions-
Sachen alles thun könne / was Er wolle / ohne daß Er sich nach einer gewissen Regel zu
richten habe / das kan ein jeglicher Mensch / der gesunde Sinnen und noch einige Furcht
Gottes hat / mit Händen greiffen.

9. Dann es wider die Natur aller besondern Rechte / die der Mensch haben kan / daß
er in deren Gebrauch an keine Regul gebunden sey.

10. Sintemahlen ein jegliches Recht eine gewisse Befugnis ist etwas zu thun oder zu
lassen; und muß also nothwendig dieses thun oder nicht thun seine gewisse Bestimmung ha-
ben / was zu thun oder nicht zu thun sey.

11. Diese gewisse Bestimmung / was zu thun oder nicht zu thun erlaubt sey / ist die Re-
gel / an die der Mensch in dem Gebrauch seines Rechts gebunden ist.

12. Und dieses wird kein Christen-Mensch in Abrede seyn / der da glaubt / daß alles von
Gott / als dem obersten Herrn / regieret wird / und daß Demselben auch die hohe Obrig-
keiten vom ihrem Thun und Lassen Rechenschaft geben müssen.

13. Was würden auch für ungeheure Folgen sich ergeben / wann das gelten sollte / daß/
wer dieses oder jenes Recht hat / der darff es ohne alle Regel gebrauchen nach seinem blossen
Belieben? So würde zum Exempel folgen: Die hohe Landes-Obrigkeit hat das Jus gladii,
ergo, so kan sie hängen / köpfen / rädern / brennen &c. lassen / wen sie will / ohne zu fragen /
ob er es verdienet habe oder nicht?

14. Es ist demnach eine unlaugbare Wahrheit / daß wie alle Jura, also auch das Jus
Reformandi, nach einer gewissen Regel gebraucht werden müste.

15. Dieses werden Catholici allemahl selber behaupten / so oft unter dem Vorwand
des Juris Reformandi ihren Glaubens-Genossen einige Bedrückung möchte zugesüget wer-
den wollen. Dahero sie auch von der Billigkeit seyn werden / daß Sie dasselbe auch wider
Sich gelten lassen.

16. Die Regel aber / wornach die hohe Landes-Obrigkeit sich in dem Gebrauch ihrer
hohen Jurium, und ins besonder des Juris Reformandi, zu richten verbunden ist / ist über-
haupt Recht und Billigkeit / besonders aber vor Christen das geschriebene Wort Got-
tes und Apostolische Lehre.

17. Diese Grund-Säulen wären an sich selbst zureichend und klar genug / wann nicht
interessirte und passionirte Leuthe oft durch falsche Vorstellungen grosser Herren gerechte See-
len verführten / und ihnen als recht und billig / auch der Christlichen Lehre gemäß / vormah-
ten / was an sich selbst so nicht ist; oder wann nicht auch die Unterthanen / durch ihre Passionen
verblendet / als unrecht ansähen / was in der That der Gerechtig- und Billigkeit / auch Got-
tes Wort gang gemäß ist.

18. Aus solchen Ursachen können nun leicht allerhand Klagen gegen einander und endlich öffentliche Unruhen entstehen / denen vorzubauen oder abzuheffen kein ander Mittel ist / als die erstere gar zu generale und leicht unrecht zu deutende Regel durch Pacta publica genauer und deutlich zu determiniren / und auf gewisse Fälle zu appliciren.

19. Welche demnach heiliglich gehalten werden müssen / wann man nicht vinculum societatis humanæ aufheben / und einen beständigen statum belli omnium contra omnes einführen und sagen will / daß Gott / der ein Gott der Wahrheit und Treue ist / Lügen und Treulosigkeit gut heißen könne und werde.

20. Wie dieses nun in der Vernunft gegründet / so hat es auch die Erfahrung in Deutschland bestärket; dann nachdem die Stände großen Theils die Mißbräuche des Römischen Cleri nicht länger dulden wollen / und der Lehre des Evangelii Gehör gegeben / mithin ihres Jus Reformandi sich zu gebrauchen angefangen / auch die Evangelische Lehre weit und breit um sich gegriffen / und auch in der Catholischen Stände Landen von vielen angenommen worden; So entstanden daher viele und grosse Beschwerde der Stände gegen einander / da immer ein Theil dem andern Schuld gab / daß er das Jus Reformandi zu weit extendire / und zu des andern Theils Unterdrückung mißbrauche. Insonderheit wollten die Catholischen nicht geschehen lassen / daß die Evangelischen so viele Kirchen-Güter einzogen / und sich zu eigneten. Darüber kam es endlich zu dem bekannten 30. Jährigen Krieg.

21. Gleichwie nun all dieses Unheil aus dieser einigen Quelle entsprungen / daß das Jus Reformandi keine gewisse deutliche Regel vorgeschrieben hatte / wornach es hätte exercirt werden sollen; Und daher ein jeder es so weit extendiret gehabt / als er immer gekonnt / in Meinung / daß in solchem allen das Recht auf seiner Seite sey.

22. Also war auch diesem blutigen Krieg kein Ende zu finden / es müste dann die Ursach desselben gehoben / und eine unstreitige / unveränderliche und in die Augen fallende Regel oder Norm verglichen werden / nach welcher sich hinkünftig die Religions- und Kirchen-Sachen alles richten / und das Jus Sacrorum & Reformandi hinführo gebraucht werden sollte.

23. Man fand keine bessere und allen Mißdeutungen weniger unterworfen Norm, als das bloße factum possessionis, usus observantiae & Exercitii gewisser zu vergleichender Zeiten / nach welcher alles im Reich hergestellt und beständig erhalten werden sollte.

24. Diweilen aber der Interessenten / welche restituirt zu seyn verlangten / mancherley waren / so fiel es schwer solche Zeiten (die man terminos à quo nannte) auszufinden / deren Status oder Observanz (das ist / eo tempore habita possessio) allen anständig wäre.

25. Endlich wurden alle Restituendi in zwey Haupt-Classen getheilet; eine derjenigen / so ex capite Amnestiae, die andere derer / die ex capite Gravaminum restituirt zu werden begehrten.

26. Denen ersten ward pro termino à quo gesetzt der Status, aus welchem sie occasione der entstandenen Unruhe gesetzt waren.

27. Dieser Status wird ausdrücklich genannt *Regula generalis*; und die Zeit wird noch deutlicher determinirt / nemlich *ante motus Bohemicos*, ganz genau aber und mit Mahnen das Jahr 1618. in welchem auch bekanntlich die Böhmische Unruhe angegangen; und nach welchem notoriè alle Restitutiones ex capite Amnestiae geschehen / oder daß sie annoch darnach geschehen möchten / jederzeit begehret worden.

28. Was für nichtige Einwenden gegen diesen annum regulativum seit einigen Jahren her gemacht / und wie solche zur Gnüge widerleget worden / ist aus offenen Schriften / insonderheit aus denen Baron Boezlarischen Vorstellungen in der gedruckten und so rubricirten Chur-Pfälzischen Religions-Negotiation zur Gnüge bekannt / und will nur hier geliebter Kürze und Deutlichkeit halber von denen Restituendis ex capite Gravaminum handeln.

29. Für diese nun ist die possessio & observantia Anni 1624. pro *Regula* gesetzt worden / doch mit einigem Unterscheid.

30. Dann es entstanden dabey zwey Haupt-Fragen: 1. In Ansehung der Reichs-Stände unter sich und gegen einander / was ein jeder haben und behalten sollte / insonderheit von denen in Besitz habten Geistlichen Güthern / und was es vor eine Bewandnis mit der Religion in solchen haben sollte? 2. Wie die Stände ihr Jus Sacrorum & Reformandi gegen ihre Landsassen und deren Unterthanen hinkünftig gebrauchen sollten.

31. Für jene / nemlich die Stände unter sich und gegen einander / sonderlich ratione der im Besitz habten Geistlichen Güther / ist der terminus à quo & regulativus der erste Januar. 1624. --- Und war es allerdings nöthig / dieser Güther halben einen ganz eigentlichen Terminum zu bestimmen; Weilen sonst unendliche Lites daher entstanden und solche oft gar nicht zu entscheiden gewesen seyn würden; indem sich leicht zutragen können / auch sonder Zweifel zugetragen hat / daß die Possessores solcher Güther in demselben Jahr etliches mahl verändert worden.

Friedens-Executionen - Reces s. So dann 3.

Ibid. & I. P. W. Art. 5. §. 2. d. Art. 5. §. 25.

Art. 3. & 5. Exec. Rec. s. 3. Art. mod. exequ.

Art. III. §. 1.

Art. IV. §. 1. §. 6. 26. 28. Art. mod. exequendi Art. IV. §. 50.

Art. V. per tot. Art. mod. exequendi.

Art. V. §. 2. 14. 15. 25. 26.

Art. V. §. 2.

32. Hiervon also giebt das Instrumentum Pacis erst folgende General-Regel: Termins à quo restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit *die prima Januarii* Anni 1624. -- reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

§. bona Ecclesiastica 14.

33. Und wie die occupirte Geistliche Güther theils unmittelbar/ theils mittelbahr dem Reich unterworfen; also ist auch obige Regel auf beyderley besonders appliciret/ und von den erstern folgendes verordnet worden: Bona Ecclesiastica immediata quod attinet -- ea seu Catholici seu A. C. Status *die prima Januarii* 1624. possederint, omnia & singula, nullo planè excepto, ejus Religionis Consortes, qui dicto tempore in *reali* eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquillè & *imperturbatè* possideant, neutrique parti liceat alteri, seu in Judicio, seu extra, negotium facessere, multò minus turbas aut impedimentum aliquod inferre.

§. Si igitur 15.

Si ergò Status seu Catholici seu Aug. Conf. addicti Archi-Episcopatibus, Episcopatibus. Beneficiis aut Præbendis suis *immediatis* à die prima Januarii 1624. judicialiter aut extra judicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illicò tam in Ecclesiasticis quàm Politicis *omnibus novationibus abolitis*, restituantur.

§. In omnibus 16.

34. Von allen diesen Geistlichen unmittelbahren Güthern wird ferner verordnet / daß ihre Jura eligendi & postulandi illibata bleiben sollen / aber nur in so weit sie dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß seynd / und in denen Orten / welche denen Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben / nichts enthalten / so derselbigen Confession zuwider wäre: In Episcopatibus & Ecclesiis mixtis aber nichts von neuem eingemischt werden sollen / quòd Catholicorum vel A- C. addictorum *conscientiam & causam* pro cujusque parte lædere eorumve Jus imminuere possit.

§. Quod Capitulares 23.

35. Von welchen locis mixtis noch ratione exercitii Religionis ins besondere disponiret ist: Exercitium verò Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituitur & *permaneant*, ubi & quatenus id anno 1624. palàm receptum permissumque fuit, neque supradictis omnibus vel eligendo vel præsentando *aliterve quicquam* detrimenti creetur.

ibid. & §. in quorum 20.

36. Ja es sollen auch die Capitularen in eben der Anzahl von beyden Religionen allezeit bleiben/ wie sie am ersten Jan. 1624. gewesen. So genau ist der Status des besagten Jahres und Tages so gleich in §. 2. dieses V. Articuli pro Regula gesetzt/ und in den folgenden Paragraphis determinirt worden.

§. Quæcunque Monasteria.

37. Eben dieses ist auch geschehen in Ansehung der mittelbaren Geistlichen Güther; und erstlich von denen/ so die A. C. Verwandte Stände in Besiz gehabt / mit folgenden Worten: Quæcunque Monasteria -- aliavè bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum redditus juraque quocunque nomine ea appellata fuerint, A. C. Electores, Principes & Status Anno 1624. die prima Jan. possederunt, ea omnia & singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, idem possideant donec controversiæ Religionis amicabili Partium compositione universalis definiantur -- unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, *observantiaque futura*, NB. *fundamentum* sit die primâ Januarii Anno 1624. *habita possessio* -- Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum eorundemque pertinentium fructuumve A. C. Statibus aliquid quovis modo aut prætextu sive judicialiter sive extrajudicialiter à dicto tempore interversum aut ademptum est, *omniò absque mora* & indistinctè -- cum suis pertinentiis, redditibus & accessionibus, ubicunque sitis, una cum amotis documentis in priorem statum restituantur.

§. Omnia quæ Monasteria 26.

38. Von denen aber / so die Catholische Stände in Besiz gehabt / redet das Instrumentum Pacis also: Omnia quoque Monasteria, foundationes & sodalitia mediata, quæ die prima Januarii 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, ut in A. C. statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint -- In quibuscunque verò foundationibus Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis Catholici & A. C. addicti promiscuè vixerunt, vivant etiam post hæc promiscuè *numero prorsus eodem*, qui die prima Januarii 1624. ibidem repertus fuit, publicum etiam Religionis Exercitium *idem* maneat *quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit*, absque unius vel alterius partis impedimento -- Quod si quoque A. C. addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque à Catholicis realiter, plenè vel ex parte possessis, Jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, Protectionis, aperturæ, hospitalitatis, servitiorum, operarum, habuerunt, item Parochos, Præpositos ibi aluerunt, Jura isti illis facta testaque manean.

39. Nachdem nun solchergestalt das Jus Sacrorum & reformandi, und sonderlich die possessio bonorum Ecclesiasticorum unter den Reichs-Ständen gegen einander reguliret gewesen ist Ihnen auch in Ansehung Ihrer übrigen Landsassen und Ihrer Unterthanen Ziel und Maß gesetzt/ und eine gewisse Norm vorgeschrieben worden.

40. Und zwar anfänglich §. Quantum deinde 30. bestättiget (1.) Daß die Stände cum jure superioritatis auch das Jus reformandi, die Unterthanen anderer Religion aber (2.) das benefici-

gium

cium emigrandi haben/ (welches hernach §. Placuit porro 34. & §. Quod si verò 36. auch eigent-
lich regulirt wird/) (3.) daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner Religion oder sonst an
sich ziehen/ und (4.) daß kein Stand an seinem Recht in Geistlichen Sachen gehindert werden
solle.

41. Darauf folget dann unmittelbar die Norm, nach welcher Sie diß Ihr Jus Sacrorum §. Hoc ta-
& reformandi gegen Ihre Landsassen und Unterthanen gebrauchen sollen/ nemlich das Exerciti- men non
um, wie sie solches Anno 1624. *quacunque anni parte* gehabt haben/ und also ist zu Favor der Land- obstante 31
fassen ein etwas laxior Terminus regulativus von denen Compaciscenten beliebt worden. Die
Worte lauten in oballegirten §. also: Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Land-
fassi, Vasalli & subditi, cujuscunque generis qui sive publicum sive privatum A. C. Exercitium An-
no 1624. *quacunque anni parte* sive certo pacto aut privilegio, vel longo usu, sive sola denique ob-
servantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam impostuerum una cum annexis, quatenus illa dicto
anno exercuerunt aut exercita fuisse probare potuerunt, — — & hæc omnia *semper & ubique* obser-
ventur eò usque, donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter Status immediatos eorum-
que subditos mutuo consensu aliter erit conventum; Nec quisque à quocunque ulla ratione aut via
turbetur.

Turbati aut quocunque modo destituti verò sine *ulla exceptione* in eum, quo Anno 1624. fue- §. Turbati
runt, statum plenariè restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum A. C. 32.
Statuum ubi dicto Anno 1624. Usus & Exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum
habuerunt.

Pacta autem, Transactiones, Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Im- §. Pact. aut
perii Status, eorumque Status, Provinciales & subditos supra dictos de publico vel etiam privato 33.
Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando *ante hac* intercesserunt, initæ &
factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manendo, quatenus observantiæ dicti anni 1624. non adversan-
tur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis sed *annihilatis* omnibus *anni*
1624. observantia, utpote *quæ instar regula* obtineat, contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis
quibuscunque Transactionibus.

42. Wann man also den angezogenen §. Pacta autem &c. wo Status & observantiæ Anni
1624. ausdrücklich Regula genennet und alles cassirt und aufgehoben wird/ was dem zuwider
ist/ (welches das rechte Kennzeichen einer Regel) zu dem §. Quæcunque Monasteria &c. beygefü-
get/ allwo Annus 1624. als unicum & solum fundamentum gesetzt wird; so ist wohl recht be-
fremdlich/ daß jemand sich könne einfallen lassen/ ein andere Regel/ (nemlich das Jus reforman-
di) wider die klaren Worte des Friedens-Schlusses/ und ein ander Fundament zu machen/ da
Status & observantiæ, id est, die prima Jan. 1624. respective vel quæcunque illius anni parte *habita*
possessio; wie der jetzt allegirte §. mit durren Worten erkläret: NB. unicum & solum fundamen-
tum non solum restitutionis sed etiam *futura observantia* seyn soll.

43. Dann wie kein gesunder Verstand damahls zweiffeln können/ noch auch jeko zweiffeln
kan/ daß die Meynung solcher Verordnungen seye/ daß jeglicher Theil wieder haben solle/ was
er termino regulativo würcklich gehabt und besessen/ und mithin/ wie der Friedens-Executions-
Haupt-Recels §. So dann Chur-Fürsten und Ständt 3. redet/ die Restitutio nach dem blossen
facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii geschehen sollen; Also müste man bonam fidem
und den klaren Buchstaben nicht weiters agnosciren wollen/ wann man vorgeben wolte/ daß
durch die vorgenannte Wörter: Status & observantia, etwas anders verstanden worden/ als
was jeglicher Theil *in termino regulativo* würcklich in Besiz und Gebrauch gehabt/ und
daß/ wann ein anderer mit eintritt/ der zu der Zeit nichts besessen und im Gebrauch gehabt/ der
Status & observantia anni regulativi nicht verändert seye.

44. Man betrachte den §. Omnia quoque Monasteria &c. 26. Art. V. Instr. Pacis etwas nä-
her/ allwo stehet: Publicum Religionis exercitium *idem* maneat, quod *quovis in loco* dicto anno
dieque usitatum fuit, und müste dem Instr. Pac. ins Angesicht widersprochen/ und sowohl das Sub-
jectum als Prædicatum der daselbst klärlich ausgedruckten Proposition offenbarlich verkehrt wer-
den/ wann man sagen wolte/ daß *idem* Status bliebe/ wo ein andere vorhin und der Zeit da nicht
gewesenes Religions-Exercitium mit eingeführet würde. Dann an statt dasselbe ganz generali-
ter saget: Publicum Religionis Exercitium, müste man ein Subjectum speciale, nemlich publicum
Exercitium Religionis Evangelicæ, daraus machen/ wann es wahr seyn solte/ daß in diesem Loco,
Der von denen Unterthanen unter Catholischer Obrigkeit redet/ die Evangelische Compaciscentes
ihren Glaubens-Genossen nur per modum exceptionis prospiciren wollen/ mit dem Prædicato
müste man so umspringen: Dann das Instr. Pacis von dem Exercitio Religionis in genere auch ge-
neraliter saget/ quod *idem* manere debeat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum fuit, mü-
ste man darzu einschieben pro parte und sagen/ *idem* heiße nicht/ eben dasselbige Exercitium in ge-
nere solle da bleiben/ sondern man solle denen Evangelischen keine Kirchen/Schulen und Einkünfte

te nehmen: *Quovis in loco* müste auch nicht heißen/ an jedem Ort des ganzen Kirchen-Gebiets/ sondern wo die Evangelische Kirchen/ Schulen oder Einkünfte gehabt/ wann es wahr seyn soll/ daß ein Catholischer Landes-Herr seine Religion einführen könne/ wann er nur von obbesagten denen Evangelischen nichts nehme. Endlich müste auch *usitatum fuit* mit in sich begreifen/ *an impostetum in usum deducetur*. Ja wann es erlaubt ist also zu commentiren/ so kan man leicht quidvis & quovis schließen und beweisen.

45. Gegen solche klare Verordnung des Instr. Pacis nun solle das einzige sonst Catholischer Seits immer gestritten/ und kaum in Westphälischen Frieden erst recht erkannt/ und confirmirte Jus reformandi allein über statum & observantiam anni 1618. & 1624. seyn/ und dadurch etwas wider die annos regulativos reguliret werden können/ welche Benennung der annorum regulativorum & decretorum man dann würde haben aufheben und sie regulandos heißen müssen/ wann das Jus reformandi sie reguliren kan.

46. Gleichwie aber ex executione Legum (wann man hier im Dunkeln/ wie nicht/ gieng) ein nicht geringes Licht zu nehmen/ so werffe man doch nur die Augen auf die Executions-Recesses, da höret man nichts/ als von Restitutionibus ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Regulæ generales & speciales ausdrücklich genennet werden.

Arctior modus exequendi circa medium, und erster Executions-Recess s. Sodann Chur-Fürsten
2c. Und damit nun solches 2c. item anderer Executions-Haupt-Recess s. Erstlich 2c. Und was dann die übrige 2c. 2c.

Und von dem termino ante motus Bohemicos ist in dem §. Et quamvis &c. &c. Art. IV. nicht allein ausdrücklich Vorsehung geschehen/ sondern auch dabey angedeutet/ daß das übrige NB. *specialiter* folge/ welches in denen Special-Verordnungen von Pfalz/ Durlach/ Bistingen und Dettingen bestehet/ und was also in specie tam ex capite Amnestiæ quàm Gravaminum vorgekommen/ nicht anderst als aller gesunden Vernunft nach Regulæ speciales seyn können.

Videantur alleg. Arct. mod. exequ. und Executions-Recesses, item Rec. Imp. noviss. s. 191.

47. Sind diese klare Verordnungen noch nicht genug; so zeige jemand auch nur einen einzigen Ort/ daß das Jus reformandi regula seyn soll/ und weiln diese nicht dar zu thun/ sondern
- n. 41. hic. 1.) der status & observantia anni 1624. die Regel ist/ nach welcher nicht allein die Landsassen gehandhabet/ und alles semper & ubique also observiret/ die turbirte auch absque ulla exceptione plenariè restituiret/ und so gar alle vorhin gemachte Pacta und gegebene Sententien nicht attendiret werden sollen; sondern auch 2.) die Stände unter sich selbst und gegen einander in Ansehung ihrer eigenen Geistlichen Güther verbunden sind/ alles in demselben Stande zu lassen/ wie es den 1. Jan. 1624. würcklich besessen und gebraucht worden/ und die dagegen vorgenommene Neuerungen alsofort ab/ und in vorigen Stand gestellet werden sollen; So daß 3.) Catholici nicht befugt seyn/ etwas zu verordnen/ welches der A. C. zuwider wäre/ oder derselben Confessions-Verwandten Conscientiam & causam lædere eorumve Jus imminuere possit, und nahmentlich 4.) das Exercitium Religionis in dem Stand restituiret und gelassen werden solle/ worinnen
- n. 35. es Anno 1624. gewesen/ idem maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque *usitatum fuit*, so gar
- n. 36. 38. daß 5.) in denen Geistlichen Stiftungen auch nicht einmahl die Zahl der Persohnen geändert
- n. 37. werden darff/ mithin 6.) das einkige Band und ganze Fundament der ganzen Friedens-Transaction und künftiger *Observanz* ist die prima Januarii Anno 1624. *habita possessio*, und dann 7.) für die Restituendos ex capite Amnestiæ der status ante motus Bohemicos, das ist/ anni 1618. pro Regula generali gesetzt/ dabey auch 8.) sowohl für alle diese Restituendos in genere, als nahmentlich für die in der Untern-Pfalz ausdrücklich versehen ist/ daß die bey dieser Restitution annectirte Clausula salvatoria der Compositioni Gravaminum nicht im geringsten præjudiciren oder derogiren solle/ sondern daß sie solcher Transaction plenissimè mit zu genießen haben. Allermassen unten in dem Articulo de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione eigentlicher werde angewiesen werden/was diejenige Land und Leute/ so ex capite Amnestiæ ihren vorigen Herrn wieder restituiret worden/für Jura in den Kirchen-Güthern haben solten; Dahero auch 9.) in dem Friedens-Executions-Recess beyde termini à quo, sowohl für die/so ex capite Amnestiæ als die/so ex capite Gravaminum zu restituiren wären/*pro norma universali* angeführet/und den Creyß ausschreibende Fürsten oder andern Råys. Executoren auferlegt worden/nach dem blossen facto possessionis, usus, observantia & exercitii solcher terminorum ihr Ambt zu verrichten; „Worwider 10.) ihnen weder von „Kåyserl. Majestät noch jemand andern einige Inhibition oder Einhalt geschehen/ vielweniger „was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses/ Kåyserlicher Edicten und Executions-Recessus exequiret und restituiret/ oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequiret und restituiret „werden möchte/ wieder aufgehoben/ geändert umgestossen/ oder darwider einige Turbation gestattet/ sondern vielmehr dabey geschüket werden/ und was auf ein/ oder andere Weise darwider „vorgegangen/ wie auch alle ein/ und andern Orts darwider eingewindete oder noch einwendende
- I. P. Art. III. §. 2. in f. Art. IV. s. Deinde. 13.
- Exec. Rec. §. 3.
- ibid. §. 6.

„bende/ in Instr. Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservatio-
nes, viae juris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Man-
data oder Decreta, wie die Mahmen haben mögen/ cassiret und abgethan/ und in vorigen
Stand gesetzet seyn.

48. So lieget unwidersprechlich am Tage/ daß kein Simultaneum ultra statum anni respecti- Art. 5. §. 41.
ve 1618. & 1624. statt haben/ noch also die Catholische Religion irgendswu (es sey dann mit
benderseitigem/ der Catholischen und Evangelischen/ guten Willen) eingeführet werden könne/
wo sie in Anno regulativo nicht gewesen/ und weiter als sie gewesen.

49. Und daß solchemnach nicht erlaubt seye/ zum Exempel 1.) denen Evangelischen aufzu-
legen/ daß sie die Catholische Fest-Tage feyern/ daß sie für das Venerabile niederfallen/ oder dem-
selben aus dem Wege gehen/ daß sie es begleiten/ oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sol-
len/ auch nicht 2.) Processiones anzustellen/ wo solche vor dem nicht gewesen/ noch sonst 3.) das
Publicum Exercitium von neuen einzuführen/ oder 4.) neue Kirchen darzu aufzubauen/ oder 5.)
nur die Zahl der Personen/ so mit Geistlichen Stiftungen versehen/ zu vermehren/ oder 6.) Bil-
der aufzustellen/ wo sie nicht gewesen/ oder 7.) Schulen/ oder 8.) Klöster anzurichten/ oder 9.)
die Evangelischen von öffentlichen Aemtern auszuschließen/ da sie solche vor dem entweder allein
oder doch neben denen Catholischen bedienet gehabt; Vielweniger 10.) denen Evangelischen ih-
re Kirchen/ Capellen/ Hospitäler 2c. unter dem Vorwand/ daß sie wüste liegen/ oder nicht ge-
braucht werden/ oder daß sie Catholici solcher nöthig haben/ zu nehmen/ und sich zuzueignen; noch
11.) mit ihren Stiftungen und Einkünften zum Theil oder ganz also zu verfahren; noch 12.) das
Simultaneum in der Evangelischen Kirchen einzuführen; noch 13.) die Evangelische zu zwingen/
daß sie in die Catholische Kirchen gehen/ oder 14.) ihre Kinder in die Catholische Schule schicken/
oder 15.) gar bey der Messe ministriren lassen 2c. 2c.

50. Dann durch alles dieses und andere dergleichen Beeinträchtigungen wird der Status
annorum regulativorum offenbarlich alterirt/ und wann Leute/ so Anno 1618. und 1624. im
Pfälzischen und Neuburgischen gewohnet/ wieder aufstehen und man ihnen vorsagen wolte: Es
wäre daselbst noch eben der Status, als Anno 1618. und 1624. gewesen/ würden sie nicht meinen/
ihre Nachkommen wären von Sinnen gekommen?

51. Man will aus der Erfahrung von dem Clero Catholico nicht einmahl gedencken/ wie
wenig derselbe in der doch in Klöstern suchenden Ruhe stehen können/ und wie sonderlich die Je-
suiter ihre eigene Glaubens-Verwandte oder andere Orden ausdrängen/ und wo sie einen Fin-
ger breit haben/ eine Hand breit nehmen/ daß kein Wunder ist/ wann man von so vielen Drang-
salen/ was Evangelischen geschehen/ höret/ auch sich von solchen Leuten kein anders vorstellen
kan/ welche der ordentlichen Obrigkeit nicht unterworfen seyn wollen/ sondern unter Superio-
ren stehen/ die sie in ihrem unruhigen Beginnen steiffen/ so/ daß die Erfahrung bezeuget/ wie gar
kein Recht wider dieselbe zu erhalten/ wann sie wider alle Friedens-Schlüsse handeln/ Sturm
blasen/ und aufs schimpfflichste und anzüglichste gegen die Evangelische reden und schreiben.

52. Ganz andere Principia haben die Protestirenden unter sich und gegen einander/ und was
dieselbe zwischen ihnen untereinander zum besten gelten lassen/ solches auch denen Catholischen
einzuräumen/ und daß die/ so miteinander nicht im Krieg verwickelt/ sondern zusammen verbun-
den gewesen/ und einen Theil ausgemacht/ dem andern Theil/ nemlich denen Römisch-Catholi-
schen/ gleichen Vortheil zu- und eingestehen sollen/ ist wohl ein sehr verkehrter Schluß; welcher
grosser Unterscheid/ und wie die anni regulativi nicht auf die Protestirende unter sich/ sondern al-
lein auf Catholische und Evangelische gegen einander gehen/ in vielen gedruckten Schriften vor-
hin ausgeführet/ auch unter andern in dem Exam. Vindic. Rittmeier. erster Abtheilung vierten
Stücks/ fünfften Cases so umständlich gezeiget worden/ daß unnöthig/ sich dabey aufzuhal-
ten.

53. Solten aber auch Catholici ein Argumentum Legis aus dem auf die Protestirende unter
sich allein gehenden Art. VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ ziehen/ und durch Reichs-Constitu-
tions-mäßige Interpretation oder Vergleichung/ wie die Geseze erfordern/ es dahin bringen kön-
nen/ daß ihnen/ gleich als denen Protestirenden unter sich erlaubt/ (wie die Worte des Art. VII.
lauten) Concionatores Aulicos suæ Confessionis *citra subditorum præjudicium & onus secum* & in
Residentia habere; So muß 1.) jedermann gestehen/ daß diß wenigstens noch unausgemacht
und gar nicht klar für die Catholische Landes-Herrschaften disponirt seye/ folglich 2.) denenselben
auch nicht frey stehe/ ohnangefragt und mit Gewalt die Reichs-Geseze zu erklären/ und de facto
sich dasjenige zuzueignen/ was bloß und allein denen Protestirenden unter sich nur erlaubt/ oder
man müste behaupten wollen/ das Faust-Recht seye wieder aufgekommen.

54. Posito tamen, sed non concessio, daß denen Catholischen Ständen eben dasselbe/ was
denen Evangelischen unter sich in Art. VIII. zu gut verordnet/ auch zuzustehen wäre; so lasset uns
hören/ unter was vor einer Clausul NB. selbst denen Evangelischen unter sich/ Concionato-

res Aulicos secum & in Residentia citra præjudicium subditorum zu halten / frey gegeben / nemlich es stehet dict. Art. VII. weiters geschrieben: „Nec eis fas sit, Exercitium Religionis publicum vel „leges receptas immutare, vel templa, scholas, redditus & pensiones &c. adimere.

55. Ist dem also? und haben Protestirende unter sich solche gebundene Hände/ daß sie denen Unterthanen nichts zum Präjudiz thun/ ändern noch nehmen dörfen; Wie kommts dann? daß Status Catholici die über Evangelische Unterthanen viel ein weniger Recht (das ist/ noch nichts in denen Reichs-Satzungen hierunter vor sich/ wie Evangelici inter se, ausgemacht haben) weiter / als Evangelische Landes-Herrschaften gegen ihre Evangelische Unterthanen / gehen / und nicht nur secum & in Residentia, sondern an mehr andern Orten/ nicht citra præjudicium subditorum, sondern zu der Unterthanen höchsten Beswehrde/ Leges & Confessiones (wie ex. gr. der Hendelbergische Catechismus ist) receptas innovando, & templa & scholas, pensiones & redditus adimento, verfahren dörfen.

56. Wer diß recht und gut heisset/ der muß so sagen: Daß einer / der gar keinen Legem vor sich hat / mehr Macht habe/ als der / so Legem vor sich hat. Er muß behaupten/ Status Catholici hätten grössere Prærogativen/ als Status Evangelici; und ein Landes-Herr von verschiedener und anderer Religion, als die Unterthanen sind / habe über dieselbe mehr Recht als ein Landes-Herr von eben der Religion, welche die Unterthanen haben/ folglich können auch Evangelici Status mit ihren Catholischen Unterthanen pro arbitrio schalten und walten.

57. Ein solcher Commentarius Legum Imperii hat biß daher noch nicht statt / vielweniger das Faust-Recht Beyfall gehabt / daß man zufahren / Kirchen nach Belieben bauen und nehmen / die Unterthanen verjagen / bedrücken / und ihre Kirchen-Güther berauben dörfte; Oder es müssen die ältere Landes-Herren / die nicht lange nach dem Westphälischen Frieden regieret und gewußt haben / was der 30jährige Krieg gewesen / das Instrumentum Pacis nicht verstanden / und lauter einfältige Råthe gehabt haben / die ihnen nicht dergleichen Principia, wie die jetzigen neuen Ausleger des Reichs-Gesetze erfinden / bezubringen und an Hand zu geben gewußt / um mehr Catholische Kirchen und geistliche Güther sich zu verschaffen.

58. Insonderheit müste der in Gott ruhende hochlöbliche Regente / Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln / (dessen Andencken in allen seinen gehabten vielen Landen in der allergrösssten Verehrung stehet) von dem Simultaneo die rechte Information nicht gehabt haben / da er unterm 28. Octob. 1681. aus Cölln seinem Hildesheimischen Dohm-Capitul gnädigst rescribiret/ wie folget:

Würdige ꝛc.

„Als man anjeko hin und wieder auf dem Lande / ja in allen Städten / Flecken und Dörfern
„unseres Stiffts Hildesheim Catholische Kirchen und Capellen erbauen und das Exercitium Religionis nostræ aus Landes-Fürstl. Obrigkeitlicher Macht einführen solle / kommt
„uns bey jetzigen Conjunctionen fast bedenklich vor / zumahl es / wann solches dem Braunschweigischen Haupt-Recess gemäß wäre / schon längst geschehen seyn würde / und besorgen
„wir / da man dem zuwider dergleichen nunmehrö attentiren solte / daraus grosse / zu unserer
„Disreputation und des Stiffts Schaden / gereichende Angelegenheiten etwa entstehen dörfen /
„es sey dann / daß unsere Uncatholische Land-Stände von selbstn darzu geneigt und solches be-
„lieben thäten ꝛc. ꝛc.

59. Schließlichen / wanns mit dem Simultaneo nach denen Reichs-Gesetzen so richtig / und ein Landes-Herr so ungebunden ist / wie es Catholischer Seits jeko behauptet werden will. Was bedarff es dann / daß Status Catholici die von der Cron Frankreich / als damahligen Reichs-Feinde / auf die Bahn gebrachte Ryswickische Clausul vor sich solcher gestalt allegiren? Dann ihr Simultaneum, wie sie es haben wollen / gibt ihnen und allen ihren Mit-Ständen im ganzen Reich noch mehrern Gewalt/ als durch die Ryswickische Clausul zu erlangen/ welche nicht sie sondern die Cron Frankreich angehet / und dazu auch gegen den Westphälischen Frieden nichts würcken kan. Folglich gibt man selbst dardurch zu erkennen / daß man mit denen vermeintlichen Principiis in puncto Simultanei auslangen zu können sich nicht getraue / und daher andere Hülffs-Mittel gern mit herben ziehen wolle / welche ihnen / salvo jure & justitia salva, eben so wenig zu statten kommen oder helffen können / als ihr Grund- und Boden-loses Principium in puncto Simultanei selbstn zu thun vermag.

Serenissimus Elector.

No. 9.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst verordnet haben / und wollen / daß die in dem sogenannten Reformirten unter höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. höchstem Nahmen / und auf dem ersten Blatt gedruckten Churfürstl. Wapen mit den ohnerlaubten Expressionen / aus Churfürstl. Verordnung / item mit Chur-Pfälzischer Freyheit ganz
vers

vermessentlich und höchst straffbahr öffentlich dahier verkauffenden und in denen Reformirten Kirchen ärgerlich gebrauchenden und tradirenden Catechismo enthaltene achzigste Frag / und andere Anzüglichkeiten / zumahlen solche nicht allein gegen dero höchste eigene Verohn / sondern auch gegen die ausdrückliche Recessus Imperii / und gegen die annoch ohnlängst emanirte Kaiserl. Mandata lauffen / in dero gesammten Churfürstl. Landen abgestellt werden solle. Als hat dero Chur-Pfälzische Regierung dem Reformirten Kirchen-Rath und denen gesammten Beamten / gestalten hierunter das nöthige inner den nechsten drey Wochen ohnfehlbahr gehorsamt zu besorgen ernsthaft aufzugeben / und alle dergleichen Exemplaria, worinnen obgemeldte 80. Frag / und andere ohnleidentliche Anzäpffigkeiten enthalten / in hiesige dero Landen gebracht werden / mit Nachdruck zu verfügen / mithin / wie ein so anderes geschehen / unterthänigst ad manus zu berichten.

Heydelberg den 24. April. 1719.

An Chur-Pfälzische Regierung also abgangen.

Serenissimus Elector.

No. 10

Semnach Ihre Churfürstl. Durchl. bey dero dermahliger hoher Anwesenheit dahier für sich und dero Zahl-reiche Hofstatt / der völligen von Alters hero / zur Hof-Kirchen aemidermeter H. Geist-Kirchen / hieselbst um so mehr benöthiget seynd / dann eines Theils der Catholischen Seits einhabenden Chor obigen Ends allzu eng ist. Andern Theils in dem von denen Reformirten einhabenden Antheil der Eingang zu der Churfürstl. Begräbnuß / worinnen höchst-gemeldte Ihrer Churf. Durchl. den von dero Frauen Prinzessin Tochter Durchl. ohnlängst zur Welt gebrachten Prinzen / förderstamt beysetzen zu lassen / gnädigst entschlossen / obhanden ist. Als bleibt dero Chur-Pfälzischen geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten / Freyherrn von Hillesheim / es mit dem gnädigsten Befehl hiebey ohnverhalten / daß vorermeldte Umstände hiesigen Reformirten Kirchen-Rath nachdrücklich vorstellen / denenselben zur Abtretung ihres Antheils in obgemeldter Kirchen in der Güte (zumahlen höchst-gemeldet Ihre Churfürstl. Durchl. denen Reformirten zu Erbauung einer andern Kirche nicht nur einen bequemen Platz anweisen / sondern ihnen auch hierzu das benöthigte Holz und Stein anschaffen lassen wollen) best thunlichst persuadiren / mithin auf allen Fall solches bey denen Reformirten nicht verfangen würde / ihnen zu verstehen geben solle / daß mehr höchst-gemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. sich der Willfahung von ihnen um so mehr versehenen / dann sonst sie bey obigen triffigen Umständen / und gleichfalls obhandener ohnumgänglicher Nothwendigkeit / dero Chur- und Lands-Fürstl. Macht und Gewalt anzuwenden / und ihnen / Reformirten / die würckliche Abtretung anzubefehlen vermüßiget seyn dörrften. Höchst-gemeldet Ihre Churfürstl. Durchl. seynd solchemnach über den Erfolg / ermeldten Freyherrns von Hillesheim / unterthänigsten Berichts gnädigst gewärtig.

Heydelberg den 28. Aug. 1719.

An Chur-Pfälzischen geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten Freyherrn von Hillesheim.

Copia Edicts ins Reich / um keine Schmah- oder lästerliche No. 11
Schriefften / Gedichte / Kupfferstiche / oder andere Bücher / gegen
die im Reich tolerirte Religionen / item keine wider die Jura publica Imperii
lauffende Lehren und Theses zu drucken.

Wien / den 18. Julii 1715.

Carl der Sechste.

Enbiethen allen und jeden / denen dieser Unser Kaiserlicher öffentlicher Brief vorkommet und nachfolgender massen angehet / Unsere Kaiserl. Gnad etc. Und fügen denenselben sammt und sonders hiemit zu wissen: Daß / obwohlen auf verschiedenen hiebevorg gehaltenen Reichs-Tägen / und sonst / wepland Unsere gloriwürdigste Vorfahrere am Reich / Römische Kaiser und Könige / mit derer Churfürsten / Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung / Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen lassen / daß keiner / von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekantnüssen er auch seyn möge / dem andern / so nicht seiner Religion ist / weniger aber die Glauben selbst mit Worten / lästerlichen Büchern / Schriefften / Schmah-Karten / schimpfflichen Gedichten / Gemälden / Kupfferstichen

ehen / oder anderen dergleichen Erfindungen bößhafft ohnbeseidene Weise angreifen / schmähen oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen / mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des H. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle. So zeiget doch die tägliche Erfahrung / daß diesen so oft ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs-Geböthen an verschiedenen Orthen nicht nachgelebt / vielmehr solchen schnurgrad entgegen hin und wieder dergleichen schmähsüchtige Bücher / Schriften und Gemählde verschiedener Orthen im Reich heimlich gemacht / verfertiget / gedruckt / oder von auswärts hero eingeschleiffet / und ohne allen Scheu / Einsicht oder Bestrafung auf öffentlichen Jahr-Märkten / Messen und anderen Versammlungen umgetragen / feil geböthen / ausgestreuet / verkauft und ausgebreitet / nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus civile & publicum sehr schädliche / des Heil. Römischen Reichs Gesetze und Ordnungen anzäpfende verkehrte neuerliche Lehren / Bücher / Theses und Disputationes angehebt / und dadurch viele so ohnzulässig als tieff schädliche Neuerungen gegen die Teutsche und feste Folge / Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführet werden. Gleichwie aber dergleichen Zancß und schmähsüchtige Schreib-Arten und Lehren so wenig dem Christen- und Ränserthum als der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß / noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehr und allerseitigen Glaubens- oder gemeinnützigen Rechts- und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehr / wohl aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben / daß daraus an statt der hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens / nichts als Zancß / Mißtrauen / Entfernung derer Gemüther / Irrwege / auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen. Also haben Wir Unser darab hegendes Ränserliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben / und die Handhabung derer von Uns in Gott ruhenden Vorfahrern wohl und Reichs-Väterlich erlassenen Ränserl. Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obacht zu nehmen / einer Nothdurfft zu seyn um so mehr befunden / als solches Ubel sich überaus vermehret / und den ohnzusäglich allgemeinen Schaden ins Werck sezet.

Wir befehlen / setzen / ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede / insonderheit die Geistliche und Prediger / alle Schrift- und Rechts-Weltliche Obrigkeit / Gelehrte / die Buchdrucker / Verleger und Buchführer / ohne Unterscheid der Glaubens-Bekänntniß / sie seyen fremd oder einheimische / bevorab aber die Bücher-Commissarios, Krafft dieses nachdrücklich erinnerende / bey Vermeidung hoher Straff und Unserer Ränserl. und des Reichs schweren Ungnade / alles und jedes / was hievor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen / und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren / Bücher und Laster-Schriften oder Lehr-Säken verordnet worden / in genauere Obacht zu ziehen / und dasjenige / was darzu auf einige Weise Vorschub geben kan / sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort / nach Vorlesung dieses / alle Winkel-Buchdruckereyen abzustellen / und nicht zugestatten / daß deren einige anders / oder an und aus andern Orthen / als in solchen Städten und Orthen eingerichtet werden / wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben / oder Academien und Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs solche Städte seynd / wo Obrigkeitliche Obacht gehalten wird / dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zugelassen / die da nicht angesehene / redlich und ehrbare Leuthe seynd / und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen / Uns und der Obrigkeit des Orths / vermittelst Eids und Pflichten verbündlich gemacht haben / sich in ihrem Drucken allem demjenigen / was die Reichs-Satzungen mit sich bringen / und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist / gemäß zu bezeigen / sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen / und solche ebener massen dahin zu verpflichten / daß sie ohne deren genaue Durchgehung / Erlaubniß und Genehmhaltung / keinem / zumahlen ohne Benennung des Erfinders / Schreibers oder Dichters / und des Druckers Nahmen und Zunahmen / wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkaufen / vielweniger die Einführung solcher schädlicher Bücher aus fremden Landen / und deren Verschleuß im Röm. Reich verstatten. Gestalten Wir von nun alles / was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist / für sträffliche Laster- und Schmähsarten / mithin allerdings zu vernichten / und zur Confiscation würcklich in der That aller Orthen erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern vorgedachter Erinnerung ohngeachtet oder deren ohngehindert dergleichen Laster oder andere gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren / Schmah-Schriften / Bücher / Kupffer und Gemählde gedruckt und ausgegeben wurden / solche alsofort ohne einige Nachsicht / durch jedes Orths Obrigkeit oder Unsere Ränserliche Bücher-Commissarios confisciret / der Urheber / Schreiber und Drucker aber sowohl / als alle diejenige / welche sie zum Verkauf herum tragen und ausbreiten / oder sich darzu gebrauchen lassen / an Gut und Vermögen / auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen / an Ehre / Leib / Guth und Blut ohnmachlässig ge-

gestrafft werden sollen. Dafern nun einige geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich / welche die auch immer wäre / oder wie sie Mahmen haben möchte / in Erkundigung solcher Dinge / nachlässig handeln / oder die angezeigte oder sonst wissentliche Übertretung nicht mit behörigen Nachdruck abstellen und bestraffen / oder auch vielmehr gar mit denen / so darwider handeln / sich unter der Hand verstehen und Unterschleiff geben würde ; Alsdann wollen Wir und behalten Uns bevor / nicht nur gegen den Urtler / Erfinder / Schreiber / Dichter / Mahler / Kupffersstecher / Drucker / Buchführer / Unterhändler und Verkäufer / sondern auch gegen die Geist- oder Weltliche Lehrer und Prediger / und die nachlässige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straffe nach Befund der Sachen und deren Umständen fürnehmen zu lassen.

Allermassen Wir auch unsern jetzig- und künftigen Kayserslichen Reichs- Fiscalen sowohl bey Unserm Kayserslichen Reichs- Hof- Rath / als Kayserslichen Cammer- Gericht, hierdurch ernstlich wollen erinnert haben / daß sie gegen alle die ob-erwehnte Überfahrene dieser Unserer Kaysersl. Verordnung / sie seyen Geist- oder Weltliche / ohne Ansehung der Persohnen / auf gebührende Straff ohnverzüglich anrufen / und ihres Orths und Ampts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meynen es ernstlich. Mit Urkund &c.

Copia von Ihro Kaysersl. Majestät an Chur- Mäynß/ No. 12
als außschreibenden Fürsten des Chur- Rheinischen Kreyses / erlassenen Schreibens / mit Benschliessung des Kaysersl. Edicts / gegen die Laster- und Schmah- Drücke / über die im Reich tolerirte Religionen / und schädliche Lehren auf denen Universitäten / um selbiges zu publiciren und darob zu halten.

Wien / den 18. Julii 1715.

In simili mutatis mutandis.

An die Außschreib- Aembter des
Fräncischen
Schwäbischen
Ober- Rheinischen
Westphälischen
Ober- Sächsischen
Nieder- Sächsischen / und
per Salzburg in dem Bährischen Kreysß.

Kreyses.

Item an das Kaysersl. Cammer- Gericht zu Wezlar.

In simili per Decretum

An den Kaysersl. Reichs- Hof- Rath.

Carl der Sechste.

Nachdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden / welchergestalten hin und wieder im Röm. Reich / gegen die Religions- und Profan- Frieden und anderer heilsamer Reichs- Satz- und die von Unsern gloriwürdigsten Vorfahrer im Reich denenselben gemäß erlassene Verordnungen / verschiedene die darinn gelittene Glaubens- Bekantnüssen nicht allein / sondern auch den Grund der allgemeinen und Staats- Sachen und Rechten anzupffende höchst schädliche Lehr- Satzungen / Bücher / Theses und Disputationen auf Universitäten und sonst / als Schmah- Schrifften und harte schimpffliche Gedichte und Gemähld / Kupfferslich und andere dergleichen spöttliche Erfindungen / auch ganz verkehrte Umweisungen / gegen der Teutschen Recht und Freyheiten / ohne Scheu und Bestraffung / aus denen dem Röm. Reich zugewandten Länder und Orthen / oder für der fremden Lehr / in demselben vielfältig zum Vorschein kommen / offent- und heimlich zum Verkauf / oder sonst unter die Leuthe gebracht werden / wodurch viel Unheil unter allerseits Glaubens- Genossen und denen Rechts- und Staats- Sachen erwecket und ausgebreitet wird. Wir aber solches von ob- tragenden Kayserslichen allerhöchsten Ampts- und Reichs- Väterlicher Sorgfalt wegen / zu Erhaltung Fried / Ruhe und Einigkeit / im Reich länger nicht gestatten wollen noch sollen.

So haben Wir gnädigst gut gefunden / den von Uns selbst mit gutem Bedacht / Rath und zeitigen rechten Wissen von Kaysrl. Machts Vollkommenheit / anbefohlenen und gefertigten / hieby verwahrten Kaysrl. geschärfften offenen Geheisch- und Verboths-Brief ins Reich ergehen zu lassen / und es E. Lbd. zu dem Ende benzuschliessen / um von Crenß-Ausschreib-Ambts wegen dasselbe aller Orthen gewöhnlicher massen zu verkünden / und darob mit aller Strenge / ohne Ansehung der darwider handelnder hoch- und niedrigen Persohnen / sammt und sonders zu halten. Die Wir übrigens E. Lbd. mit 2c. verbleiben. Wien den 18. Julii 1715.

No. 13 **Extractus Ihrer Kaysrl. Majestät Rescripts / an den Fürsten von Löwenstein / als Kaysrl. Principal-Commisarium, bey dem Reichs-Tag zu Regensburg / d. d. Wien den 25. Julii 1715. die neuerliche / gegen die Reichs-Grund-Gesetze unterfangende Lehren im Reich / wie auch die Schmah-Druckereyen / Schrifften und Predigten betreffend.**

Damit auch ferner sowohl Catholischer als Augspurgischer Glaubens-Bekantnuß jugendlicher Churfürsten / Fürsten und Ständen Räthe / Bothschaftern und Gesandten und andere ersehen mögen / wasmassen Wir alles aus dergleichen besonderer unruhiger / eigensinniger und freventlicher Leuthen ungebührlichen Unternehmungen nicht minder / also denen auf denen Universitäten / Academien und sonst eine Zeithero von einigen Professores juris Civilis aut Publici heraus gegeben / neuerlichen / zur Stöhr- und Zerrüttung des Haupts und deren Gliedern im Reich / und diesen unter sich selbst hinausgehenden Lehrstücken über Staats- und Regierungs-Sachen entstehen könnendes Ubel von Kaysrl. Ambts wegen allerdings zu verhüten / gnädigst und ernstlich gemeynnt seynd. So haben Wir mit Gelegenheit der bey Uns von der A. C. Verwandten Räten / Bothschaftern und Gesandten in Unterthänigkeit beschwehrend angebrachten Mählführerischen Schmah-Drucks (dergleichen vielfältige / so durch A. C. Verwandte ausgangen / von Catholischer Seiten bey Uns auch in Unterthänigkeit angezeigt worden) nicht nur Unserm Kaysrl. Reichs-Hof-Fiscalen bereits anbefohlen / über diese und jene sowohl / als über alle andere dabey vorhandene und künftig vorkommende Klagden / sein Ambt nach aller Strenge zu handeln / sondern auch aus Reichs-Väterlicher Obsorge das in Originali hiebygehende geschärffte offene Edict und Geboth mit gutem Bedacht / zeitlichen Rath und rechten Wissen von Kaysrl. Machts-Vollkommenheit wegen gefertigt / und dessen Verkündung im Reich denen Crenß-Ausschreibenden Fürsten / nach Ausweis neben verwahrter Abschrift / aufgetragen / der gnädigsten Zuversicht lebende / daß man neben deme nicht von Catholischer / sondern auch Augspurgischer Glaubens-Bekantnuß Seiten / darob steiff und ernstlich halten / und ins besonder denen Predigern und Schriftgelehrten / sowohl auf Universitäten und Academien denen Professores und Rechtsgelehrten durchgehends ernstlich einsagen lassen werde / sich in geist- und weltlichen Dingen / Lehren und Predigen / nach gemeldetem Unserm Kaysrl. Edict und Verboth / allerdings zu achten. Angesehen Wir durch solche und dergleichen gegen die Reichs-Grund-Gesetze / Religions- und Profan-Friedens und andere Kaysrl. Verordnungen lauffende eigensinnige Hitzigkeiten / oder grundlose verderbliche Schmahleren und unbescheidene zwischen Christen ohnnöthige Enffernung und verkehrte Lehr-Sätze / das gemeine Reichs-Wesen / dessen nothwendige Ruhe und innerliche Verfassung nicht stöhren zu lassen / sondern Freundschaft / Vertrauen und Einigkeit und einem jeden Recht und Beruhigung / soviel Uns möglich ist / in allen Dingen beständig zu stifften und zu erhalten festiglich entschlossen seynd / welches De. Lbd. denen Gesandschaften / sonderlich deren A. C. Verwandten des mehrern zu eröffnen und zu versichern haben 2c.

Extract aus dem Snabrückischen Friedens=Schluß/ No. 14
de Anno 1648.

Amicabilem Compositionem in genere vel specie.

Aut

Officium Cæsaris & Judicis in genere vel specie über vorkommen
de Religions - Strittigkeiten betreffend.

Art. 3.

§. Quemadmodum &c.

Art. 4.

§. Controversia &c.

§. Quod controversiam &c.

§. Comitibus &c.

§. Ferdinandus Carolus &c.

§. Quia verò &c.

Art. 5.

§. 1. Transactio &c.

§. 3. Bona Ecclesiastica &c.

§. 12. 17. 19.

Art. 10.

§. Civitati verò &c.

Art. 16.

§. Omnes denique &c.

Art. 17.

§. Pro Majori &c.

§. Qui verò &c.

§. Pax verò &c.

§. Veruntamen &c.

§. Et nulli &c.

§. Ut etiam &c.

§. Quoties &c.

Extractus Articulorum & Paragraphorum, aus vorgebachten
Snabrückischen Friedens=Schluß/

Worinnen die Repressalien / Gewalt- und Thätlichkeiten verbothen worden.

Art. 5.

§. 1. Transactio &c.

§. Tertio Bona Ecclesiastica immediata &c.

§. 12. Quantum deinde &c.

§. 17. Utriusque Religionis &c.

§. 19. In causis &c.

Art. 8.

§. Ut autem &c.

§. Tam in &c.

Art. 16.

§. Reliquarum &c.

Art. 17.

§. Qui verò &c.

§. Et nulli &c.

§. Pax verò &c.

No. 15 Copia Specificationis Actorum in causis Speyer
contra Speyer.

Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, in puncto Jurisd. die Hilmerin betreffend.
Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, in puncto Residentia.
Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, die Demolition Udenheim betreffend.
Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, die Verleihung der Aempter in Festo trium Regum betreffend.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff Comm. in puncto Tumultus.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff / die Gemeinde zu Schiefferstatt betreffend.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff / den Linkenwald betreffend.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff / die Religions- Beschwerden betreffend.
Zu Speyer Dohm- Capitul contra die Stadt Speyer / in puncto Contrav. der Achtung.
Zu Speyer Dohm- Capitul und übrige vier Stifter contra die Stadt Speyer / in puncto violatae imm. Eccles.
Zu Speyer vier Stifter contra die Stadt Speyer / in puncto Arresti den gewesenen Schreiner betreffend.
Zu Speyer Stifft ad Joannem & Quidonem contra den Magistrat, das Crucifix- Tachel betreffend.
Zu Speyer Prediger- Kloster contra den Magistrat daselbst / in puncto Attent.
Zu Speyer 4. ordines Medicantium contra die Stadt Speyer / in puncto Attent.

No. 16 Copia des Conclufi, welches einige von denen zur Cam-
mer- Gerichts- Visitation subdelegirten Augspurgischen Confes-
sions- Verwandten zu Weßlar am 19. Decembr. 1713. einseitig
und heimlich gemacht haben.

Nachdem man zeit wärend der Visitation so viel erfahren / als ob verschiedene Sachen / so
ihrer Natur und Eigenschafft nach / und vermög des Passauischen Religions- Ver-
trags / Westphälischen Friedens- Schlusses und anderen Reichs- Gesetzen vor das
Cammer- Gericht nicht gehörig / gleichwohl unter allerley Vorwand dahin gezogen / und Pro-
cess und Mandata darinn erkannt worden wären / gestalten dann eine geistliche Sache der Aug-
spurgischen Confessions- Verwandten / wegen angezogenen nullitäten / auch zuweilen hierun-
ter Ehe- Sachen / auf gewisse Maasse vorzunehmen und zu erörtern zwar für unbedencklich ge-
halten worden / hingegen aber dergleichen die Röm. Catholische betreffende Sache daselbst we-
der angenommen / und also hierdurch die in angeregten Westphälischen Friedens- Schluß vor-
geschriebene klare Regul unter beederseits Religions- Verwandten in solchen Sachen Gleich-
heit zu halten / denselben zuwider / der Gebühr nicht beobachtet worden seyn soll / derohalben
seye / biß das gesammte Corpus Evangelicorum einen gewissen Schluß in ein- und andern ge-
fasset / inzwischen auf Special- Instruction der dieser Visitation würcklich noch bewohnenden
höchst- und hohen Herren Principalen / Evangelischen theils / dem Herrn Präsidenten und
Beisitzern A. C. die geziemende Vorstellung dahin zu thun / wie man sich versehe / sie würden
dero löblichen Eiffer vor die Beobachtung der Reichs- Grund- Gesetze noch fernerhin dergestalt
bezeigen / damit durch ihre Vorsorge und einmüthige gute Vernehmen ohnpartheyische Ju-
stiz administriert / in obgedachten und andern Fällen alles Nachtheil von den Churfürsten / Für-
sten und Ständen Evangelischen theils abgewendet / und zu keiner Ungleichheit zwischen ihnen
und denen Catholischen / unter dem Vorgeben einer Possession, Observanz / oder anderer der-
gleichen Einwendungen / als welche wider mehrgedachten Friedens- Schluß nicht angezogen
werden können / noch sollen / Platz gegeben / sondern vielmehr bey dergleichen sich wider Ver-
hoffen etwan ereignenden Begebenheiten gehörigen Orts davon Bericht erstattet werde:
Wie man dann auch insonderheit wegen des von einem zeitigen Herrn Cammer- Richter / oder
dessen Ambts- Verweser / prätendirenden Voti decisivi ausser allen Zweifel stellte / Sie wür-
den mit solcher Reichs- Satzungs- mässiger Behutsamkeit in denen Fällen / da man sich dessen
bedienen zu können glaubte / zu verfahren wissen / daß allenfalls die Jura Statuum Evangelico-
rum ohngefränckt bleiben. Von sothanen Concluso wäre dem Herrn Präsidenten / Grafen von
Solms / Abschrift zuzustellen / um denen Herren Assessoribus Evangelischen theils davon belie-
big

bige Nachricht zu geben/und sich dessen sonst seiner beywohnenden Erfahrung und Prudenz nach zum ge. insamen Besten des Evangelischen Wesens zu gebrauchen.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum
die 19. Decembris 1713.

Extractus Kaysersl. Commissionis- Decreti. Dictatum No. 17 Ratisbonæ den 26. Maji Anno 1719. per Moguntinum.

So lieb nun endlich obigen allen nach Ihro Kaysersl. Majestät die mit so gutem Nutzen und Nachruhm zu Ende gebrachte Visitation gewesen/so unerwartet sehe Deroselben hin- gegen das am Ende besagter Visitation hervorgebrochene sub Num. 15. befindlich soge- nannte Conclusum einiger Subdelegirten vorkommen / als welches Sie in der Modalität / wie solches liegt / und seinem Begriff und Innhalt nach / nichts anders / als vor eine solche Sache ansehen könnten / die da nicht nur der Kaysersl. allerhöchsten Auctorität und zugleich des gesamm- ten Reichs innerliche Verfassung / Ansehen und Gerechtsame widerstrebet / sondern auch / und zumahlen sich mit der Ehre und Wohlstand des eben damahls visitirten Cammer- Gerichts auf keinerley Weiß vereinbahren lassen/ als denen dadurch gleich bey Anfang ihrer neuen Wieder- herstellung eine Vermuthung ungeziemenden Verfahrens aufgebürdet / zugleich aber auch das durch der Grundstein zu allerhand Singularitäten / einseitiger heimlichen Berichten und Dela- tionen / auch Offenbahrung deren Votorum und Raths- Geheimnissen geleyet werde / sammt mehr andern Inconvenienzien / die da nicht ohne Hemmung der Justiz und Zerrüttung derer aus verschiedenen Glaubens-Verwandten bestehenden Cammer- Gerichts- Persohnen daraus unausbleiblich herfließen müssen. Da doch denenjenigen/welche zu vorbesagten Concluso geholfen / oder sonst das Ihrige auf einige Weise beygetragen / nicht unbewußt seyn könne oder solle / daß / nachdeme die von Ihro Kaysersl. Majestät und dem Reich unter gewisser Maaß beliebt und genehm gehaltene Reichs- Instruction auf keine Singulos, sondern die gesammte Visitatores und deren Reichs wegen auszumachen habende gemeinsame Berrichtungen gestellet gewesen; Ihro Kaysersl. Majestät auch selbst sich niemahlen einfallen lassen / in dergleichen Dingen ein- seitig fortzugehen; Also auch / und um soviel weniger sich von einzelnen Subdelegatis gebühren wolle / dererley Verfügung gleichsam zum Gesetz und Richtschnur in judicando vorzuschreiben / noch weniger aber andern sich darnach zu richten / als im Gegentheil hell am Tage lieget / daß ohne eines Röm. Kaysers Vorwissen/ Beytritt und Genehmhaltung dergleichen Dinge we- der angefangen noch geendiget werden können / und anben ein jeder sich selbst zu bescheiden haben müste / daß / wann in Teutschen Reichs- Sachen etwas mit Bestand zu erinnern vorgestellt / solches zuvorderist an einen regierenden Röm. Kayser durch im Reich übliche Mitteln und We- ge gebracht/ keineswegs aber mit Umkehrung guter Ordnung und Anzehlung schädlicher Mißhel- ligkeiten zum Verfall der Teutschen Regierungs-Form durch dergleichen einseitig unternomme- ne unförmlich- und in ipsis terminis eine Implicanz mit sich führende Conclusa fest gestellet werden können / deren Annnehmung / gleich wie sie von Ihro Kayserslichen Majestät bereits vor der Hand seines Orths geandet / und die vorgedachte in denen Reichs- Satzungen bekannten Grund- Schluß seine anklebende Nichtigkeit zugeleyt worden / also hätten Ihro Kaysersl. Majestät des schädlichen Erfolgs halber solches nochmal nicht übergehen können noch sollen / sondern Sie thäten diese einseitige in re & forma ungebührliche Schrift aus Kaysersl. Macht Vollkom- menheit als null, nichtig und ungebührnd declariren / die darnach gemachte Judicata aber für ur- gültig/irrig und unstatthafft erkennen; jedoch mit dem ausdrücklich- gnädigsten Bedeuten und Gebiethen/daß/wann irgendwo/ gegen Ihro Kaysersl. Majest. Verhoffen und Wissen / die Frie- dens- Schlüsse und Reichs- Abschiede sollen ausser Augen gesetzt / und Sie als Römischer Kay- ser und obrister Richter in dem Reich darvon durch geziemende Weiß und Weg benachrichti- get werden/Sie sodann die behörige Reichs- Constitutions- mässige Einsieh- oder Vermittelung als bald selbst / oder gestalten Dingen nach / auf andere recht und ordentliche Weise zu verfügen nicht unterlassen / niemahl aber gestatten würden / Dero Kaysersliches Ambt durch dergleichen einseitige Unternehmungen vor- und eingreifen zu lassen; da zumahlen Ihro Kaysersl. Majestät wel- er gewohnet noch gemeinet wären / etwas an sich ermanglen / noch weniger aber sich bey Gott mit der Verantwortung/ bey der Nachwelt und gesammten Reich aber mit der Nachrede beladen zu lassen / daß mit Dero Wissen und Willen jemahlen etwas gegen Dero Kayserslich- Hoch- Richterliches Ambt oder derer Partheyen erwiesenes Recht in denen höchsten Reichs- Gerichten ausgeübet / oder sonst das geringste verstattet werde / wordurch Unordnung / Zwietracht / Zerrüttung und Mißhelligkeiten zwischen Haupt und Gliedern / oder unter diesen allein

allein entstehen oder geheget werden / oder sonsten etwas zu Schulden kommen könnte / worüber jemand / wer der auch seye / es geschehe gleich mit oder ohne Ansehung der Glaubens-Verwandtschaft / sich verfürhet / verunrechtet oder benachtheiligt zu seyn / mit Fug und Wahrheit zu beschwehren Ursach haben solle &c.

No. 18 **Lista derer Sachen und Beschwerden / welche bey Kays-
serl. Majestäten von der Augspurgischen Confessions-Verwandten
Churfürsten / Fürsten und Ständen / bey fürwehrender Reichs-Versamm-
lung zu Regenspurg nach und nach angebracht worden.**

1. Im Jahr 1708. wegen der zwischen dem Grafen von der Lippe / in puncto Juris conferendi beneficia, & providendi contra die Conventualinnen zu Lemgow.
2. Im Jahr 1709. wegen der Buseckerthal-Sache.
3. Wegen der Nassau-Siegenischen.
4. Fürstlichen Salmischen contra Pottingen und Kirchberg.
5. Deren Westerwaldischen Fürsten und Ständen wider die Mittel-Rheinische Ritterschafft.
6. Nassau-Ottweiler-Saarbrücken und Nassau-Issteinische Stritt-Sachen.
7. Im Jahr 1714. wegen der zwischen Dero Kays. und des H. Reichs-Stadt Ravenspurg eines / und denen dortigen P.P. Carmelitern andern Theils / in puncto der Burgerlichen A. C. Verwandten Kirchen allda / das Langhauß genannt / rechthängigen Processus.
8. Wegen einiger von dem zur Catholischen Religion sich begebenen Rudolph Martin Meelführer / und von dem Professore Neuman gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte in Druck ausgegangenen Schmah-Schriften und Bücher.
9. Wegen der Löwenstein-Wertheimischen Theilung.
10. Wegen der Stadt Speyer / contra dortigen Bischoff so wohl und dessen Regierung / als daselbstigen Dom-Capitul und Clero.
11. Wegen des Fürstlich-Braunschweig-Wolfenbüttlichen Consistorii contra die Gebrüdere von Brabert und intervenirende Stifts Hildesheimische Lehen-Cammer.

No. 19 **Copia Kays. Mandati, an Chur-Mäynß / in Sachen
der Stadt Wormbs / contra illum in puncto ihrer arrestirten
Raths-Bürger / um selbige alsobald wieder loß zu lassen. Wien
den 16. Octobris 1719.**

Carl der V I. &c.

Wen uns haben N. N. Burgermeister und Rath unser und des Heiligen Reichs-Stadt Wormbs Inhalts beygehender Abschrift in Unterthänigkeit sich beschwehret / wie daß auf Befehl Euer Ebd. Churfürstl. Mäynßischer Regierung / zwey dero Raths-Bürger in denen Erbz-Stiftischen Landen / und zwar aus Ursach eines von Uns an den Magistrat, wegen der Juden alldort ergangen / und noch nicht erfüllten Kays. Rescripti in Arrest gezogen worden seyen / und deren noch mehrere folgen sollten. Mit gehorsamster Bitt / wie Wir hier unter unsere benöthigte Kays. Hülff ihnen mitzutheilen gnädigst geruheten.

Wie wir nun solche Arrestirung ungern vernehmen / und zwar um so mehr / als dieselbe unter einem nichtigen / und aus dergleichen in denen Reichs-Constitutionibus verbotenen Verfahren nicht zu extendirenden Commissions-Prætext geleyet worden;

Als gesinnen wir an Euer Ebd. hiermit gnädigst / nicht nur solche Arresta alsobalden aufzuheben / und die Arrestatos ohne Entgeld zu dimittiren / sondern auch dergleichen ohne unsern Kays. Special-Befehl nicht mehr zu gestatten / im übrigen auch / wer solchen Arrest veranlasset habe / und wie die Relaxation geschehen / an uns innerhalb 2. Monathen zu berichten.

Wir seynd in ein so andern des schleunigen Erfolgs gewärtig / und verbleiben Euer Ebd. mit &c. Wien den 16. Octobris 1719.

Copia

Copia Kaysersl. Dehortatorii an den König in Engel- No. 20
land/ als Churfürsten zu Braunschweig / wegen der von demselben
in den Chur-Pfälzischen Religions-Strittigkeiten gebrauchten
Repressalien/ gegen die Catholische zu Zelle.

Wir Carl der Sechste ꝛc.

Es ist gebührend vorgetragen worden / aus was Ursachen Euer Ebd. wegen der in denen
Unter-Pfälzischen Chur-Landen von des Chur-Fürsten zu Pfalz Ebd. thätlich hinweg
genommenen Schiffs der dortigen Heiligen Geist-Kirche und beschehen Untersagung des
sogenannten Heydelbergischen Catechismi, denen Catholischen die Kirche zu Zelle/ unterm Na-
men der Repressalien / nach der mit ihren Glaubens-Verwandten Mit-Ständen auf der Reichs-
Versammlung zu Regenspurg genommene Abrede am ersten haben verschliessen / und deren Got-
tesdienst gar verbiethen lassen / welchemnach andere Euer Ebd. gefolget und noch mehrers gethan
haben. Indeme aber dieses den 4. Novemb. mithin unter der Zeit geschehen / da auf die bey uns-
ser Kayserslichen Commission zu Regenspurg von dortigen Augspurgischen Confessions-Ver-
wandten Gesandtschafften den 13. Octobr. vorigen Jahrs / münd- und schriftlich beschehene An-
zeige der nahmentlich / und zum voraus wider des Chur-Fürsten zu Pfalz und Manns Ebd.
Ebd. dann wider des unmittelbar verstorbenen Bischoffs zu Speyer Und. und gegen den Frey-
herrn von Sickingen / anbey auch mehr anderer vorgebender Gravaminum, und auf die darbey
gethane Bitte es Uns gehorsamst vorzutragen / um Unser Kaysersl. Ambt hierunter / nach Inn-
halt des Westphälischen und anderer Religions- und Profan-Frieden / Reichs-Satzungs-mässig
geraden Wegs zu handeln / Wir also gleich an die beklagte Chur- und Fürsten nicht allein unterm
8. Novemb. vorigen Jahrs / Welt-bekannter massen die Nothdurfften haben ergehen / son-
dern auch durch unsere Kaysersl. Commission zu Regenspurg denen dortigen Gesandtschafften
A. C. die gnädigste Versicherung alsbalden thun lassen / daß Wir nach eingelangten Berichten
Uns darüber Reichs-väterlich entschliessen / und das Recht und Billige stracks verordnen oder
verfügen würden / mit angehenckter gerechtesten Ermahnung / man möchte sich unterdessen
A. C. Verwandten theils gegen die Reichs-ständige Bescheidenheit / und gegen eben die Reichs-
Geseze / worauf man sich beruffet / in der Sach und in denen Persohnen mit ohnzeitigem Eyffer
auch nicht übereylen / und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben / massen in
Sachen so platterding / ohne den beschuldigten Theil vorhero auch circa facta gar nicht einmahl
vernömen oder zuvor dehortiret zu haben / gestalten selbstn darauf in dem ersten Pro memoria,
wann etwa eine oder andere Circumstantia facti in referendo, wie es geschehen
könte / gefehlet seyn solte / und ein anders dargethan werden könte / man hierunter
nichts Gefährliches intendiret haben / sondern in allen Dingen sich weisen lassen /
dem Recht und Billigkeit Raum geben / auch dergleichen Billigkeit sich wieder ver-
sehen wolte / vernünftig schon zurück gedacht worden / anderster zu verfahren / in denen
Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben / nochweniger mit Repressalien oder Thätlichkeiten
den Anfang zu machen / nirgendswo erlaubt / sondern deutlich verbothen ist ;

So können Wir E. Ebd. nicht verhalten / daß Uns von ihrer bishero verspührten rühmli-
chen Moderation fast ohnglaublich vorkommen / daß unter der Zeit / da Wir als Römischer Kay-
ser / Obrister Lehensherr und höchster Richter im Reich / auf vorgemeldte unterthänigst gethane
Anzeige und Bitte / unser Ambt zu handeln / und die angebrachte Beschwerde / erstens durch vor-
geschriebene / und anderst in des H. Reichs-Satzungen nirgends erfindlich oder erlaubte gut- oder
höchst-richterliche Mittel auf das baldiste auszumachen würcklich begriffen waren ; Gleichwie
Wir darzu annoch ernstlich und ohnpartheyisch gemeinet seynd / E. Ebd. als ein Uns / als Römische
Kaysers / und dem ganzen Reich mit Eyds- und Lehens-Pflichten so hoch und vielfältig verbunde-
ner Churfürst / Fürst und Stand des Römischen Reichs / Uns auf die Weise / wie es von Dero-
selben am ersten / und zwar inner wenig Tagen / nach der Uns zugekommen gewesener vorgemeldter
ersten Beschwerde und Klage / durch Repressalien / und hauptsächlich auch von ihren Gesandten
zu Regenspurg vor- und bey der uns im Nahmen der dortigen A. C. Verwandten Gesandtschaff-
ten den 28. Decembr. jüngsthin übergebenen so betitulten anderweiten Vorstellung des Corporis
Evangelici, und sonstn durchgehends geschehen / gegen alle Reichs-Grund-Geseze und Friedens-
Schlüsse ohne einige Ursache / anzutasten / und dadurch andern zur Nachfolge vorzugehen / gut
finden mögen / als ob Euer Ebd. mitten in dem Heiligen Reich über kaum angebrachte / noch nicht
beschiedene oder untersuchte und ohne rechtliche Verordnung oder Vermittelungen noch nicht
verlassene Dinge / mit denen überall höchst verbothenen und verpöntten Repressalien / gegen den selbst-

stigen klaren Buchstaben des Osnabrugg- und Münsterischen Friedens/ und gegen unschuldige Leute/ ihre getreue Unterthanen und Mit-Christen/ welche an den Chur-Pfälzischen Religions-Sachen nicht die geringste Schuld tragen/ zuzufahren/ oder auf so ohngleiche Weise fürzugehen/ recht hielten/ indeme doch in vorangezogenem ersten Pro memoria erwähnt wird/ man trette uns geziemend an/ um dardurch klärlich an den Tag zu legen / wie die Principalen/ Obere und Committenten an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben/ sich an Gleich und Recht gerne begnügen/ und dasselbe allda suchen / von wannen sie es billig hoffen und erlangen sollen: zu Heydelberg auch es nur allein wegen einer halben Kirche der Stritt/ und dieser in sich zu dato nur eine Bückung irrigen Chur-Pfälzischen Fundaments und Suppositi ist/ welches nach eingekommenen Nachrichten gar bald würde haben können erläutert und geändert werden/ wann Unserem gleich anfänglich vorgemeldtermassen zu Regenspurg gethanen bestgemeinten Reichs-väterlichen Erinner- und Ermahnungen rühmlich wäre Gehör und statt gegeben worden. Wie dann ein gleiches wegen Herstellung des sogenannten Heydelbergischen Catechismi auch desto leichter würde haben geschehen können / weilen nach dem Uns gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklärung oft gedachten Churfürstens zu Pfalz Lbd. solchen nicht circa Symbola aut dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubniß und Grund des vorgedruckten Churfürstlichen Wapens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Catechismus neuerlich ist/ mithin nach Ausweis deren in Abschrift hiebyliegenden Lands-Fürstlichen Verordnungen/ ihren sogenannten Reformirten Unterthanen sonst und deswegen nichts unter sagt/ entwendet oder genommen / vielweniger den Gottesdienst in andern dasigen Kirchen nicht zu üben verbothen/ und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab wegzuziehen / oder ichtwas dergleichen befohlen haben/ wie alles solches hingegen von des Königs in Preussen Lbd. in seinen Reichs-Lehenbahren Landen / gegen den klaren Inhalt deren Friedens-Schlüssen/ sonderlich gegen den demselben hauptsächlich betreffenden 11. Art. des Westphälischen Friedens/ folgsam gegen seine Lands- und Huldigungs-Recessen/ auch hauptsächlich wider desselben verbindlichste eigene Obliegenheit/ wider die mit Uns habende Tractaten und Versicherungen vielfältig höchst-ärgerlich allbereits geschehen/ und von demselben es nun schrift- und mündlich auch dahin getrieben ist/ daß sothane Repressalia bey weiten nicht mehr gegen seine Mit-Stände/ sondern gegen die Kaysersliche Majestät und Dero höchstes Kaysersliches Ampt selbst die Gestalt gewonnen / und ein Uns gleichsam vorschreibendes plattes Ziel und Maas auf sich tragen / indeme die Erklärung deutlich gethan wird / daß bemeldte Repressalien aufgehoben werden solten/ wann Wir Unser Ampt vollzogen/ und Chur-Pfalz zur Restitution würden gehalten haben/ welches/ wohin es einschlage/ und wie Uns all dieses zu Unserm Kaysersl. Ampt und Gemüth andringen müsse/ Wir E. Lbd. sammt aller ohnpartheyischen Welt / und allen wahren Deutschen Patrioten zu urtheilen überlassen. Wir müssen fast zweiffeln/ daß diejenige/ welche E. Lbd. zu solchen allzuehfertigen Verfahren/ absonderlich damahlen eingerathen/ Ihr ro nicht müssen erinnert und vorgestellt haben / wasmassen in denen Reichs-Religions- und Profan-Friedens-Schlüssen/ und deutlich in dem Osnabruggischen/ wegen deren Repressalien Art. 5. §. 1. transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica immediata &c. §. 12. quantum deinde &c. §. 17. utriusque Religionis &c. §. 19. in Causis &c. Art. 8. §. ut autem &c. §. tam in &c. Art. 16. §. Reliquarum &c. Art. 17. §. qui vero &c. §. & nulli &c. §. pax vero &c. wegen deren gültlichen oder höchst-richterlichen Mitteln und deren Reichs-Unterthanen Art. 3. §. quemadmodum &c. Art. 4. §. Controversia &c. §. quod Controversiam &c. §. Comitibus &c. §. Ferd. Carol. &c. §. quia vero &c. Art. 5. §. 1. transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica. §. 12. quantum deinde 17. 19. Art. 10. §. Civitati vero &c. Art. 16. §. omnes denique &c. Art. 17. §. pro majori &c. §. qui vero &c. §. pax vero &c. §. Veruntamen &c. §. & nulli &c. §. ut etiam &c. §. quoties &c. Vigore Legis Communis & pragmaticæ, wie auch in allen andern Reichs-Satz und Ordnungen enthalten/ und circa rem & modum vorgeschrieben/ sonderlich aber in den jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. ausdrücklich enthalten ist/ daß/ wann zwischen denen in dem Heiligen Reich tolerirten Religionen Stritt- und Mißhelligkeiten entstehen/ man über selbige sich miteinander aufm Reichs-Tag / oder bey anderer Zusammenkunft gültlich vernehmen / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung aber das geringste nicht attentiren oder vornehmen / sondern ein jeder dasjenige / was er vermeinet / das ihm gebühre / mit behörigen Weg Rechtens suchen / und denen/ so darwider beschwehret würden / auf Begehren/ Mandata Inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollentzogen werden sollen/ gestalten wir auch disfalls zu rechter Zeit an Unserer Kayserslichen Obliegenheit nichts

würden haben gebrechen lassen / sonst Euer Ebd. Unserm zu Deroselben in allen Dingen gesetzten festen Vertrauen nach / Uns und der übrigen Recht / Ordnung / Ruhe und Billigkeit liebenden Welt sich solchermaßen bloß zu geben sonder Zweifel nicht würden gut gefunden haben. Wir ersuchen und gesinnen diesemnach an Euer Ebd. freund- oheim- und brüderlich / die Gestalt deren weit aussehenden Repressalien forderist wieder aufzuheben / dann Wir bereit seynd / an des Churfürsten zu Pfalz Ebd. über desselben nun eingekommene schrift- und mündliche Berichte / solche fernere ernstliche Erinner- Ermahn- und Verordnung zu thun / daß Wir nicht zweiffeln / Dieselbe werden alles Recht und Billiges auch ihres Orts ingeleichen gründlich betrachten und verfügen / zu Fried / Ruhe und gutem Vernehmen sich durch Worte und Wercke / wie Sie bißhero in allen Sachen sich ruhmwürdig erwiesen / ferner Teutsch- patriotisch allerdings bezeigen und erklären. Allenfalls / und wann indessen von des Churfürsten zu Pfalz Ebd. so wie es Reichs- Sak- und Ordnungs- mässig ist / die Sachen nicht abgethan oder verglichen seyn solten / Wir gegen Se. Ebd. auf das förderfamste / wie es in sich recht und billig seyn mag / auch sich eignen und gebühren wird / sofort über Unrecht und Gewalt Unser allerhöchstes Kaysers. Amt geraden Wegs zu verhängen wissen werden. Versehen Uns schließlich gegen Euer Ebd. freund- oheim- und brüderlich / Sie werden auch ihres Orts allem deme / was recht / billig / und Reichs- Sakungs- mässig ist / immittelst von selbst förderfamst statt thun / die Sachen von dergleichen allerseits schädlichen Extremitäten abhalten helfen / und vielmehr durch dero eigenes Teutsch- Fürstl. Beispiel viel gutes bey andern würcken wollen / dannenhero sich und Dero Mi- Stände / von solchen / gegen Unschuldige / an denen Chur- Pfälzischen und andern Religions- Sachen nicht den mindesten Theil habende Leute vorgenommenen Repressalien / welche in dem Grund nicht gutes zu gebahren / sondern zu Ausfindung der Gerechtigkeit den Weg vielmehr zu verwirren / als zu bahnen pflegen / abmahnen / Dero eigene Räte und Ministros aber zur Ruhe / Bescheidenheit und Respect gegen einem Römischen Kaysers / in Wort und Wercken / sonderlich auf dem Reichs- Tag anweisen. Dessen seynd Wir von Euer Ebd. hohen Prudenz / Welt- bekannten Moderation und patriotischen Gemüths Billigkeit gänzlich versichert / und verbleiben Deroselben hingegen mit 2c. Wien den 24. Febr. 1720.

Mercurii 20. Decembris 1719.

No. 21

Hammersleben Closter contra den König in Preussen / als Fürsten zu Halberstatt / in puncto der Vertreibung der gesammten Conventualen sive Sub-Prior und sämtliches Convent ad Sanctum Pancratium zu Hammersleben / per Joannem Adamum Unrath, sub praesentato hesternio exhibendo allerunterthänigste Anzeige beschehener Sperrung der Kirchen / Closters und Revenüen / und daraus beschehener Verweisung / bitten allerunterthänigst um allergnädigsten Reichs- Constitutions- mässigen Schutz und Protection, appon. Lit. A. & ult. Conclusum in duplo.

Fiat votum ad Imperatorem.

Lunæ 8. Januar. 1720.

Zu Hammersleben Closter ad S. Pancratium contra den König in Preussen / als Fürsten zu Halberstatt / die Sperrung des Closters und Vertreibung dasiger Geistlichen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea, Ihro Kaysersl. Majestät thun gehorsamsten Reichs- Hoff- Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst bestättigen / & in conformitate hujus fiat Expeditio Rescripti.

Copia Kaysersl. Rescripti an König in Preussen / in Sachen des Closters Hammersleben / contra illum in puncto desselben Sperrung. Wien den 22. Decemb. 1719.

Wir Carl der Sechste 2c.

Tit. **E**uer Ebd. wird aus Unserem an dieselbe unterm 5. dieses erlassenen Schreiben sowohl / als auch aus der Ihro von Unserm an Dero Hofflager subsistirenden Rath und Residenten Vossio, Unserem ihm ertheilten Befehl gemäß / beschehenen Vorstellung zu vernehmen gewesen seyn / aus was für angeführten Ursachen Wir Uns über die ganz unvermutheter Dingen zugekommene Nachricht höchst befrembdt befunden / ob hätten E. Ebd. als Fürst zu Halberstatt / dem im selbigen Fürstenthum sich befindenden Prälaten und ganzen Convent des Closters Hammersleben bedrohen lassen / wofern selbiges nicht daran seyn würde / daß die von des Chur- Fürsten zu Pfalz Ebd. gegen die genannte Reformirte zu Hendelberg vorgenommene Neuerung gegen Ende lest verfloffenen Monats Novembris ab- und eingestellt / sämtliche

Ordens-Persohnen aus dem Kloster verwiesen / die Kirchen gesperrt / und alle Clösterliche Einkünfften sequestriret werden sollen / und dahero E. Ebd. als Fürsten zu Halberstatt / Reichsväterlich ermahnet haben / dieses an dem Heydelbergischen Werck keinen Theil oder einige Connexion habendes / mithin ganz ohnschuldiges Kloster / durch solche / in allen Rechten / dem Westphälischen Friedens-Schluß / denen Religions- und Profan-Frieden / der Executions-Ordnung / und so vielen Reichs-Abschieden und Satzungen verbotene Verfahren nicht zum Effect zu bringen / oder da es vor Anlangung obgedachten Unsers wolmeinenden Kays. Schreibens wider Vermuthen schon geschehen wäre / alles in vorigen Stand zu setzen / und sich gesichert zu halten / daß Wir in obangeführten Heydelbergischen Negotio alles verordnen und starck darauf halten werden / was obangezogenen Frieden-Schlüssen und Reichs-Satzungen gemäß zu seyn befunden werden wird. Wie Wir nun Unser Kays. Amt alsbald ordent- und hoffentlich zu handeln keineswegs unterlassen; So haben Wir Uns billig versehen und darauf verlassen / E. Ebd. würden ihres dero sonst Uns bekannten Equanimität und zur Justiz / innerlichen Ruhe des Reichs geneigten Gemüth nach / als zumahlen eine so vornehme Säulen des H. Reichs / zu einigen Repressalien würcklich weiters zu schreiten keineswegs gesinnet noch gemuthet seyn. Nachdem Uns aber die gesicherte Nachricht bengebracht worden / auch zum Theil an sich Reichs-kündig ist / daß an eben dem Tag obgedachten Unsers an dieselbe resolvirten Kays. Schreibens / durch dero hierzu verordnete Commissarios, die sämtliche Ordens-Geistliche und Conventuales mehr gedachten Klosters in das Refectorium beruffen / und nach aufgezeichneter aller An- und Abwesenden Vor- und Zunahmen / die Andeutung beschehen / daß nicht allein die Kirchen / sondern auch das Kloster verschlossen / sie Geistlichen daraus gewiesen / auch alle Clösterliche Einkünfften ihnen entzogen und sequestriret werden sollen; gestalten sie alsofort alle Schlüssel / sowohl zur Kirchen / als Creutzgang / und Zimmern / zu extradiren gezwungen / und darauf insgesammt verwiesen; den ersten Tag zwar in dem Zimmer / allwo man die Fremde aufzunehmen pflege / geduldet / des andern Tags aber ohne Speiß und Trancß / auch übrigen Nothwendigkeiten / völlig abgetrieben werden solten; worbey nach würcklicher Versiegung und Sperrung aller Thüren der Kirchen und Klosters / die Schlüssel zur Pforten / Korn-Boden / Scheuren und Kellern von denen Commissarien abgenommen / und denen also auf einmahl erarmten Geistlichen keines Kreuzers werth gelassen / sondern die Administration einem Weltlichen / mit der ausdrücklichen Bedeutung / aufgetragen worden / daß ihnen selbigen Tags zwar noch etwas an Essen aus Gnaden / des folgenden Tags aber nichts mehr gereicht werden solte / hierwider auch die häufig vergossene Zähher und Anruffung der Justiz vor Gott bedrangten armen / zum Theil sehr alten Priestern / und deren ausgetriebenen Religiosen / welches gegen den allmächtigen Gott / alle geistliche und weltliche Rechten in solcher Art und Disposition Himmel-schreyend ist / nichts geholfen / und sogar das lamentirliche Unerbiethen / bey E. Ebd. um Gnad zu bitten / auch an des Churfürsten zu Pfalz Ebd. nochmalen einen abzuschicken / nicht erhört / sondern zu emigriren / und anderwärts ihren Unterhalt zu suchen / verwiesen worden; So können E. Ebd. von selbst leicht erachten / wie sehr Uns dieses wider arme unschuldige Ordens-Persohnen vorgenommene ohngemein harte Verfahren / und die Folge solcher unerhörter Dinge zu Gemüth gehen müsse / und zwar um so mehr / als dasselbe allen so heylsamen Reichs-Satzungen und den pro norma in Religions-Sachen / zumahlen gesetzten Münsterischen und Osnabruggischen Frieden / auch sonst allen Rechten / und den mit denen Halberstättischen Land-Ständen (worunter dieses Kloster ein Constatut ist) errichteten klaren Recessen / und denen grossen Beneficiis, auch Reciproquen Obligationibus, welche E. Ebd. und Dero Hauß aus benannten Frieden so kostbahr und deutlich zugekommen / Sonnen-klar zuwider und entgegen ist / und anderst nicht als ein höchst-verpönt ohnzulässiger äußerster / nie erhörter Zwang und Gewalt anzusehen ist / mithin Wir nicht anders ermessen können / als wann E. Ebd. sich entweder über das Chur-Pfälzische Gravamen / als eine in Unser allerhöchstes Kays. Ambt gehörigs / als würcklich befangenen Sache / mithin über dero Mit-Stände zum Gesaggeber oder Richter stellen und anmassen / oder wohl gar Uns / als des Reichs einig allerhöchstes Oberhaupt und Supremum pacis Executorem in dergleichen Differencien gleichsam beyseits zu setzen gemeint wären; Daß Wir also hierunter / nach Anleitung deren klare Ziel und Maasß setzen / den Reichs-Satzungen / und da dieses Factum un widersprechlich gegen den Religions- und Land-Frieden lauffet und allenthalben unjustificirlich ist / mit Erkennung der Processuum nach der Schärffe zu verfahren allerdings befugte Ursach hätten. Wir leben aber der gänzlichen Zuversicht / sie werden nicht allein die Unschuld dieser so hoch bedrangten Ordens-Geistlichen von selbst erkennen / sondern auch / als ein vornehmer Churfürst des Reichs / die innerliche Beruhigung des gesammten Corporis Imperii ehender in allem Glimpff und Vorsichtigkeit des H. Reichs heilsamen Gesezen hinführo mit besorgen helfen / als wegen einer Particular-Sachen das ganze Röm. Reich und dessen Systema in die gefährlichste Collision und Weirung

terung setzen; Gestalten Wir dann in Conformität Unseres obgedachter massen unterm 5. dieses vorhergangenen Schreibens E. Ebd. als Fürsten zu Halberstatt/hiemit anderweit Reichs: Väterlich ermahnet haben wollen/ das mehrgedachte Kloster und sämtliche Geistliche ohne Verzögerung cum omni causa zu restituiren / und wiederholt versichert zu seyn/ daß Wir Unserem allerhöchsten Kays. Ambt/ und als Supremus Executor des so verbindlich und theuer errichteten und vielfältig garantirten Instrumenti Pacis in dem Chur-Pfälzischen/ als allen andern Gravamini- bus die Justiz zu ertheilen und allen Religions- Verwandten gleichen Schutz angedenken zu lassen nicht ermanglen / allen widrigen ohnvermutheten Falls aber gegen E. Ebd. als Fürsten zu Halberstatt / Reichs: Constitutions- mässige Verordnungen ergehen zu lassen gemüßiget seyn würden. Wir seyd von E. Ebd. wie solches geschehen / und diese unsere Reichs: Väterliche Ermahnung befolget worden / wenigstens innerhalb zweyer Monathen die schuldigsten Anzeig gewärtig / und verbleiben Jhro. c. Wien den 22. Decemb. 1719.

Jovis 15. Febr. 1720.

No. 22

Bull Hammerleben Kloster ad S. Pancratium contra den König in Preussen / als Fürsten zu Halberstatt/die Sperrung des Klosters und Vertreibung der Geistlichen betreffend / sine Jhro Königl. Majestät in Preussen in Lit. ad Imperatorem, sub dato 9. Januarii, & praesentato 4. hujus respondent ad Caesareas d. 5. Decembr. nup.

Fiat votum ad Imperatorem.

Jovis 29. Februar. 1720.

Hammerleben Kloster contra den König in Preussen / als Fürsten zu Halberstatt / die Sperrung des Klosters / und Vertreibung der Geistlichen betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea. Jhro Kays. Majestät haben Dero Reichs: Hoff: Raths: Gutachten allergnädigst approbiret & in conformitate ejus fiat expeditio des eingerathenen Antwort: Schreibens.

Copia Kays. Antwort-Schreibens / an den König in Preussen / als Fürsten zu Halberstatt / das Kloster Hammerleben betreffend. De dato Wien den 23. Februarii Anno 1720.

Wir Carl der Sechste c.

Sie verlässig Wir verhoffet hätten / es würden Euer Ebd. auf das von Unsers Kays. allerhöchsten Ambts wegen an Dieselbe unterm fünften letztverwichenen Monats Decembris an statt der Reichs: Sakungen auf ein so ohnverantwortliches Unternehmen wohl statt gehabter Pönal-Verordnung mit besonderm Glimpff erlassenes Kays. Ermahnungs-Schreiben/sich die Unbild des verhengten Facti und dem allenthalben entgegen stehenden Reichs-Grund-Gesetzen von selbstn besser begriffen / mithin noch weniger auf die Vertheidigung eines so ohn-justificirlichen Gewalts sich gesteißet haben / mit so grösserer Befremdung haben Wir aus Euer Ebd. unterm neunten vorigen Monats an Uns erlassenen Antwort-Schreiben wahrnehmen müssen / auf was ohnziemliche Art Dieselbe nicht nur Unser allerhöchstes Kays. Ambt und Würde (vergleichen von einem Stand des Reichs wohl niemahlen erkühnet worden) als ob Wir und Unsere Vorfahren am Reich/von Zeit des so theuer und verbindlichst errichteten Münster-und Osnabrugischen Frieden-Schlusses / bis hiehin so vielfältig geäußerten Religions-Beschwerden / die durchgehende gleiche Justiz nicht verfügt hätten/sondern auch allezeit des Römischen Cleri Parthey nehmen und solchen das Wort reden wollten / als in welchen Sinn das Jus Advocatiae mit dem Ober-Richterlichen Ambt nicht bestehen könnte / und was Euer Ebd. sonst zu vermeintlicher Entschuldigung des Hammerlebenischen so gewaltthätigen Facti vor irrige und gefährliche Auflegungen vorwenden wollen.

Nun können Wir zuseher die gegen Unsere Kays. allerhöchste Würde und Obrigkeit Richterliches Ambt von Euer Ebd. unternommenen Vortourff nicht anderst als mit höchster Kays. Empfindung billig ahnden / und hätten Uns am wenigsten versehen / daß Dieselbe / als ein der vorderisten Mitglieder des Heil. Röm. Reichs/so wenig Vertrauen und Erkantnuß auf Uns setzen / und die aus Kays. Neigungen auf Dieselbe gediehene Kräfte und Gnaden in so schlechtem Andencken haben sollten / da doch Euer Ebd. aus deutlichern Inhalt sowohl der goldenen Bull/ als selbstn mit errichteten Kays. Wahl-Capitulation und so vielen mit unter-

schriebenen Reichs-Constitutionen ohnverborgen seyn können / und sich demnach zu achten wissen sollten/worinn die Vollkommenheit Unsers Kayserslichen Gewalts/und das dahero führende Kaysersliche Reichs-allerhöchstes Ober-Richterliche Ambt beruhe/mithin daß Euer Ebd. Unseren gerechtesten Kayserslichen Verordnungen sich zuwider setzen/oder auch sub specie juris,unter wasserley Vorwand die Kaysersl. allerhöchste Jurisdiction auf das gefährlichste anzufechten sich keineswegs unternehmen sollten / zumahlen Euer Ebd. nach denen Uns und dem Reich aufhabenden Pflichten / vielmehrers zu allem getreulichen Beystand gegen inn-und auswendige Anläuffe verbunden/als wider Uns und zu einheimischer Trennung oder Zergliederung des Teutschen Vatterlands im H. Röm. Reich geflissentlichen Anlaß zu geben.

Diesem nächst hätten Wir wohl wünschen mögen/ daß wie Euer Ebd. zuvorderist in Dero Schreiben an Uns pro notorio und ohnwidersetzlich so frey und ohngescheuet vorkömen lassen/wie von Zeit der errichteten Friedens-Schlüssen von keinem Römischen Kaysers/ folglichen auch von Uns selbst/ ihres Wissens/ die geringste gerechte und billige Hülffe angediehen seye/ daß dieselbe auch nur mit Benennung eines einzigen Euer Ebd. betreffenden Gravaminis von dem angezogenen Termino der siebenzig Jahren sich hätten vernehmen lassen/dahingegen von Euer Ebd. alleiniger Regierung vielleicht mehrere Anmassungen / Contraventiones und Facta vorzulegen wären / als kaum in solchen Jahren von allen übrigen Ständen des Reichs insgesammt sich geäußert haben. Daß Euer Ebd. aber damahlen den Chur-Pfälzischen Vorgang zum Vorwand allein gebrauchen wollen; So sollten Dieselbe sich zugleich erinnern/daß eben der verbothene Zwang/den Euer Ebd. gegen Unser Ober-Richterliches Ambt so ohngebührlich und ohnleidentlich zu gebrauchen unternehmen thun / dieses nothdringlich solange in Anstand bringen müsse/biß Euer Ebd. zuvorderist/mittels vollkommener Restitution des Closters Hammersleben und anderen de paritione dociret / und die/ wie man wohl mit Wahrheit sagen können/ von Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses nie erhörte Gewaltthat wiederum abgethan haben werden/als wessentwegen Wir dieselbe auf den deutlichen Inhalt sowol des Osnabrugg-als Münsterischen Friedens-Schlusses/und zwar im ersteren auf den Art. 17. und dessen §. 7. im letzteren aber dessen §. 124. hiemit erinnern. Woraus dann mehr dann überflüssig zu ermessen / wessen die Status Imperii sich zu verhalten/ und Uns gegen die Contravenienten für eine scharffe Straffe gesetzt seye/ so daß Euer Ebd. vielmehrers Unsern hierunter gebrauchten Glimpff/in Erlassung eines so wohlmeinenden Dehortatorii, zu erkennen gehabt hätten / als daß Sie solches zu einer vermeintlichen Ungleichheit anziehen sollten. Noch weniger können Wir begreifen / wie Euer Ebd. vorwenden mögen / als würde Unserm allerhöchsten Kaysersl. Ambt nicht zu nahe getreten/wann Dieselbe aus dem Executions-Recess zu beweisen vermeinen/ daß ein jeder Stand des Reichs vor sich selbst/auch so gar manu militari in Restitutions-Fällen mit der Execution verfahren könne. Auf welchen offenbahren Ohngrund und erfonnenen Vorwand E. Ebd. nach Dero eigenen Bekenntnuß/ das zu sagen ohnchristliche Factum des Closters Hammersleben zu justificiren gedencen; So hätten E. Ebd. aus dem nehmlichen Instrumento, woraus Dieselbe die Formalia angezogen/ sich wohl von selbst besser bescheiden können/daß gedachter Executions-Recess die dazumahlige Restituenda, nach Ausweis der darinnen enthaltenen Puncten/zur Absicht und pro objecto lediglich gehalten habe/nicht aber auch Contraventiones,die in futurum sich vorthun und äußern möchten / welche Uns als obristen Richter/Handhaberen und Executori aller Reichs-Fundamental-Gesetzen allein unterworfen/ wie die oben bereits angezogene Paragraphi der Osnabrugg-und Münsterischen Friedens-Schlüsse ausdrücklich bestärcken / welches allein Euer Ebd. zu schulden gekommenen Ohnfug und allübriges Einwenden zum Überfluß vernichtet und überzeuge / zu geschweigen / daß der Executions-Recess selbst nicht anders/als mittels ertheilter Kaysersl. Vollmacht und Gewalt/aufweis des Kaysersl. Executions-Edicti, zur Vollziehung gebracht werden könne; mit welchem Kaysersl. allerhöchsten Ambt und Gewalt Wir Uns nimmermehr mit jemand werden parificiren lassen / wie Wir den hoffen und Uns auch persuadiren wollen / daß es Euer Ebd. Meinung nicht seyn werde. Wir lassen dabey Euer Ebd. dasjenige / was Dieselbe unter Anziehung des so genannten Römischen Cleri, unter welcher Generalität die gesammte Catholische geistliche Chur-und Fürsten mit begriffen/ so anzüglich berühret / derer Verantwortung lediglich über / und wollen jedermann zu erkennen überlassen / wie ohnfreundlich und verkleinerlich Dieselbe hierinfalls begegnen/wie ingleichen/mit was Grund die gegen das Closter Hammersleben gleich Anfangs gedrohet/nachgehends vollzogene/in dem Instrumento Pacis, welches das Grund-Gesetz der Religionen/ selbst so scharff verbothene Repressalien / mit einem erfonnenen Jure retorsionis zuvergleichen / und dadurch eine Schuld auf gedachtes Closter gebracht werden könne / da/weder Euer Ebd. noch dero Landen die geringste Beleidigung oder Beschwerde geschehen/ also auch kein Casus noch scheinbahre Ursach zu einer Retorsion vorhanden/ und es auf solche nie erhörte Weise einen jeden Stand des Reichs nach seiner Einbildung die gefährlichste Gewaltthaten auszuüben / und Uns/ als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt/ ben

Seite zu setzen / erlaubt seyn werde. Wir lassen dahero Euer Ebd. selbst zu ermessen über/ wohin es mit allen des Reichs Verfassungen hinkommen würde / und ob solchergestalten die Tumultus im H. Röm. Reich nicht grösser nach dem Westphälischen Friedens- Schluß seyn würden / als solche vorhero gewesen? welches Euer Ebd. wahrhaftig als ein vornehmer Churfürst und Säule des Reichs mehrers aus Liebe zum Teutschen Vaterland beherrigen/ als die zu Verfehrung der Klahren so heylsam verfaßten Reichs- Satzungen von ihren Universitäten hergeleitete böse Confilia bey sich gelten lassen sollten / da im widrigen bey Eurer Ebd. sich die eigene in Dero Schreiben gethane Anführung/ daß kein Gesetz mehr statt finde / auch alles ohne Treu/ Glauben und Sicherheit umsonst seye/ sich verificiren müste / was am Ende Euer Ebd. gegen Uns / als Supremum Advocatum, mit so ohngeziemlichen Expressionen haben einfließen lassen; So thun Wir Dieselbe auf die Reichs- Abschiede und Unsere Kaysersliche Wahl- Capitulation dessentwegen lediglich verweisen; als aus welchen Sie Unser Kaysersl. obristes Schutz- Recht auf Euer Ebd. und Dero Religions- Verwandte gnüglich zu erkennen haben / mithin daß Uns dieses/ als Beschirmeren der Christlichen Kirchen/ und über die Religionen im ganzen Reich / von Kaysersl. Ampts wegen / allein gebühre/ und kein besonderer Schutz- Herr denen Protestirenden Ständen gesetzt seye; gleich auch keinem anderen Stand des Reichs solche Anmassung jemahls zu Sinn kommen / und Euer Ebd. darmit vielmehrers ihrem Lands- Fürstlichen Juri Advocatiae auf das Closter Hammersleben / welches Uns / als obristen Haupt im ganzen Reich / eminentiori modo bewohnet/ sich selbst und vielen anderen widersprechen würden / noch weniger von Euer Ebd. eine Vertretung der gesammten Augspurgischen Confessions- Verwandten Ständen / welche schwehrlich an solchen Principiis und Unternehmungen Theil tragen werden / annehmen können; wohl aber im Fall vorkommender Beschwerden auf Dero gegründete besondere Vorstellung / aus Allerhöchst- Richterlichen Ambt alles dasjenige schleunig zu verfügen bereit und willig seyn/ was die durchgehende gleiche Justiz (so Wir vor dem Allerhöchsten auf Unsere Verantwortung haben) an sich immer erfordern kan und wollen. Diesem allen nach Uns zu Euer Ebd. gleichwie Dieselbe hiermit nochmahls Reichs- väterlich ermahnen thun / gänzlich versehen / es werden Euer Ebd. vor Unsere Kaysersliche allerhöchste Würde und Ambt nicht allein eine mehrere und die gebührende Achtung haben / sondern auch Dero Willen und Meynung dahin patriotisch leisten/ damit schädliche Spalt- und Weiterungen unterbleiben/ hingegen der innerliche Ruhestand des H. Röm. Reichs in nützlich- und löblicher Einträchtigkeit erhalten werden möge. Mit schließlicher wiederholter Erinnerung Unserer voriger Kaysersl. Verordnungen wegen Restitution des Closters Hammersleben gehorsamlich nach zu leben / und wie es geschehen / sub termino duorum mensium an Uns die geziemende Anzeige zu thun / damit Wir im widrigen zu schärfferen Reichs- Constitutions- mässigen Kaysersl. Verordnungen ohne längeren Anstand zu schreiten nicht gemüssiget seyn möchten. Welches Wir Euer Ebd. als Fürsten von Halberstatt / auf Dero Eingangs angezogenes/ an Uns erlassenes Schreiben zur Kayserslichen Antwort und Resolution hinwiederum ohnverhalten wollen. Und verbleiben im übrigen mit 2c. Wien den 23. Februarii Anno 1720.

Copia Kaysersl. Schreibens an den König in Preussen/ No. 23
als Fürsten zu Halberstatt und Minden/ Dehortatoria, Inhibitoriae
& Cassatoria, wegen der von demselben in denen Chur- Pfälzischen Reli-
gions- Strittigkeiten gebrauchten Repressalien. Wien
den 24. Februarii 1720.

Wir Carl der Sechste 2c.

Tit. **S** Es ist gebührend vorgetragen worden / welchergestalten Euer Ebd. wegen der ih^{ren} Glaubens- Genossen in denen Untern- Chur- Pfälzischen Landen von des Chur- fürsten zu Pfalz Ebd. thätlich hinweggenommenen Schiffs der dortigen Heiligen Geist- Kirchen und beschenehen Untersagung des so benahmten Heydelbergischen Catechismi, denen Catholischen den Dohm zu Minden/ und alle Clöster / Kirchen zu Halberstatt verschlies- sen / zu Hammersleben aber alle Ordens- Persohnen / mit verlautender öffentlicher Verachtung Unserer Kaysersl. ehavorigen höchst- richterlichen Reichs- Satzungs- mässigen Verordnungen / mit dem Bettelstab in der Hand / haben fortschaffen lassen; Indeme aber all dieses von Euer Ebd. den 28. Novembr. zu Minden / fortan zu Halberstatt den 3. und zu Hammersleben den 5. Decembr. vorigen Jahrs / mithin unter der Zeit eigenmächtig vorgenommen worden / als auf die bey Unser Kaysersl. Commission zu Regensburg von dortigen A. C. Verwandten Gesand- schaff

Schafften den 13. Octobr. erstgedachten Jahrs / münd- und schriftlich angebrachte Religions-Gravamina, Wir also gleich / nach reiffer der Sache Erwegung / an die darinnen nahmentlich beklagte Chur- und Fürsten des Reichs / zur Vollstreckung Unsers von besagten Gesandtschafften / Nahmens ihrer Principalen / angesuchten Kays. Amts / den 8. Novembr. nicht allein die Nothdurfft Reichs- Sakungs- mässig haben ergehen / sondern auch und annebenst durch Unsere Kays. Commis. zu Regenspurg denen dortigen Gesandtschafften Augspurgischer Confession die gnädigste Versicherung thun lassen / daß Wir nach eingelangten Berichten Uns darüber Reichs- Väterlich entschliessen / und das Recht und Billige alsobalden verfügen und verordnen würden / mit angehangter gerechtester Ermahnung / man mögte sich unterdessen A. C. Verwandten theils gegen die Reichsständige Bescheidenheit / und gegen eben die Reichs- Grund- Gesetze / worauf man sich beruffet / in der Sach und in denen Persohnen mit ohnzeitigem Eyffer nicht übereilen / und zu keinen allseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben ; gestalten in Sachen so platter dingen / ohne den beschuldigten Theil vorhero auch circa facta gar nicht einmahl vernommen oder zuvor dehortirt zu haben / anderster zu verfahren / in denen Reichs- Sakungen nirgends vorgeschrieben / noch weniger mit Repressalien den Anfang zu machen / irgendwo erlaubt / sondern deutlich verbothen seye ; Inmassen auch dar- auf in den ersten Pro Memoria, Wann nemlich etwa eine oder ande Circumstantia facti in referendo, wie es geschehen könnte / gefehlet seyn sollte / und ein anders dar- gethan werden könnte / man hierunter nichts gefährliches intendiret haben / sondern in allen Dingen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte / vernünfftig schon zuruck gedacht worden.

So kommt uns von Euer Edd. Reichs- ständigen Schuldigkeit fast ohnglaublich vor / daß unter der Zeit / da Wir / als Römischer Kays. Obrister Lehen- Herr und höchster Richter im Reich / auf vorgemeldte Uns unterthänigst gethane Anzeige und Bitte / Unser Amt zu handeln / und die angegebene Beschwerden erstens durch vorgeschriebene gut- oder höchst- richterliche und anderst in des Heiligen Reichs Sakungen nirgends erfindlich- oder erlaubte Mittel auf das baldiste auszumachen / würcklich begriffen waren / gleichwie Wir darzu annoch ganz ernstlich und ohnpartheyisch gemeint seynd / dieselbe als ein Uns / als Röm. Kays. / und dem ganzen Reich mit Eyd und Lehen- Pflichten so hoch und vielfältig verbundener Chur- Fürst und Stand des Römischen Reichs / Uns auf die Weise / wie es durch Ihre Repressalien und von Ihren Gesandten zu Regenspurg vor- und bey der an Uns im Rahmen der dortigen A. C. Verwandten Gesandtschafften den 28. Decembr. jüngsthin übergebenen so betitulten ander- weiten Vorstellung des Corporis Evangelici, und sonst durchgehends geschehen / gegen die Verbindlichkeit aller Reichs- Grund- Gesetzen und Frieden- Schlüssen / sowohl insgemein / als mit Uns habenden besonderen Vor- Ertlichen Tractaten ins besonder / ohne einige Ursache nicht nur anzutasten / sondern auch dardurch andere in- und ausser Reichs zur Nachfolge anzureizen Ihrö haben gerathen und gut finden mögen / als ob Dieselbe mitten in dem Heiligen Reich über kaum angebrachte / noch nicht beschienene / untersuchte und ohne rechtliche Ver- ordnung oder Vermittelungen noch nicht verlassene Dinge / mit denen durch die Reichs- Sakungen höchst verbothen- und verpönten Repressalien / gegen den selbstigen klaren Buchstaben des Osnabrugg- und Münsterischen Friedens / zumahlen auch gegen unschuldige Leute / getreue Unterthanen und Mit- Christen / welche an denen Chur- Pfälzischen Religions- Sachen nicht die geringste Schuld tragen / freywillige Rache oder Gewalt auszuüben / oder auf so ohngleiche Weise eigenmächtig fürzugehen Recht hätten / oder für Recht halteten ; da doch in vorange- zogenen ersten Pro Memoria selbst ganz deutlich erwehnet wird / man trette Uns geziemend an / um dardurch klärlich an den Tag zu legen / wie die Principalen / Obe- re und Committenten an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben / sich an Gleich und Recht gerne begnügen / und dasselbe allda suchen / von wannen Sie es billig hoffen und erlangen sollen ; zu Heydelberg auch es nur wegen einer halben Kirche der Stritt / und dieser in sich zu dato nur eine Würckung irrigen Chur- Pfälzischen fundaments und suppositi ist / welches nach eingekommenen Chur- Pfälzischen Berichten / ohne so gefährlichen und ohnziemlichen Weiterungen gar bald würde haben können erleutert und geändert werden / wann Unseren gleich anfänglich vorgemeldter massen zu Regenspurg gethanen bestgemeinten Reichs- Väterlich Er- inner- und Ermahnungen ruhiglich wäre Gehör und statt gegeben worden.

Wie dann ein gleiches wegen Herstellung des sogenannten Heydelbergischen Catechismi auch desto leichter würde haben geschehen können / weil nach dem Uns gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklärung offtbeweldten Churfürstens zu Pfalz Edd. solchen nicht circa symbola

Symbola aut dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubniß und Grund des vorge-
druckten Churfürstl. Wapens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Catechi-
smum neuerlich ist/ mithin nach Ausweis der in Abschrift hiebeliegender Lands- Fürstlicher
Verordnungen ihren sogenannten Reformirten Unterthanen sonst und deswegen nichts
untersaget/ entwendet/ oder genommen/ vielweniger den Gottesdienst in andern dasigen
Kirchen zu üben verbothen/ und am allerwenigsten jemanden mit den Bettelstab wegzuziehen/
oder ichtwas dergleichen befohlen haben/ von Euer Ebd. hingegen Anfangs erwehnter massen/
gegen den klaren Inhalt deren Frieden- Schlüssen/ sonderlich gegen den E. Ebd. eigenes Chur-
und Fürstl. Haus hauptsächlich betreffenden i. Articul des Westphälischen Friedens/ folgsam
gegen ihre Lands- und Huldigungs- Reccessen/ mithin auch hauptsächlich wider Euer Ebd. eigene
Obligenheit/ Tractaten und Versicherungen verfahren worden.

Wie nun Euer Ebd. nach der Anlag ertheilte Vorantwort/ durch dero verstorbenen
Residenten/ zu unserer höchsten Befremdung und Zeit deme zu allen obigen/ dero Schreiben
de dato 9. Jan. jüngsthin Uns allererst den 4. Febr. zugekommen/ nachdeme es durch den Druck
in der Welt sehr ohnanständiger Weis lange vorhero ausgebreitet worden;

Also müssen Wir nicht ohne höchster Empfindung ansehen/ wohin durch Euer Ebd. und
durch dero Rätthe und Schriftstellere/ die forma Regiminis Germanici in dem Teutschen Vas-
terland verdrehet/ versühret/ und zum Verfall und Umsturz gemeiner Rechten/ alles Ruhe-
stands/ und des nach denen Reichs- Sagungen einem Römischen Kaysers gebührenden Re-
spects und Gehorsam geßiffentlich wolle getrieben werden. Wir haben dieses Schreiben un-
serm höchsten Reichs- Gericht/ allwo die Sache ordentlich eingeklaget/ und deswegen zu
Recht verfahren worden/ mit dem Befehl stracks hinüber gegeben/ nach denen Reichs- Sag-
und Ordnungen darob/ und allenfalls rechter Zeit/ wider dergleichen Rathgeber und
Schriftsteller zu verfahren; Unben eineswegs Euer Ebd. Kaysersl. zu Gemüth führende/ daß/
wann gegen die Catholicam Universitatem mit Urthel und Recht/ oder Straff zu verfahren/ wie
dieselbe sich solches in bemeldten Schreiben zumessen zu wollen scheinen; daß wann auch we-
gen Haltung Treu und Glaubens/ Fried und Einigkeit/ wegen Beobachtung der gemeinsa-
men/ heylsamen Reichs- Sag- und Ordnungen in dem Heiligen Reich zu urtheilen/ zu reden/
vorzuwerffen/ oder zu bessern seye/ es Ihrd und ihren so gearteten Rätthen wohl am wenig-
sten zukommen werde: Gestalten wasmassen Wir den Schutz und Schirm/ oder die Advoca-
tiam über alle drey Religionen im Reich übernommen haben/ der erste Articul Unserer
Kayserslichen Wahl- Capitulation so deutlich zeigt/ daß Wir eben also auch nicht absehen mö-
gen/ wie Euer Ebd. Brieffsteller darzu gekommen/ vorgemeldten ersten Articul Unserer Wahl-
Capitulation anderster als er ligt öffentlich darzustellen/ oder eigenwillig zu interpretiren/ darü-
ber in den Tag hinein zu schreiben/ und dem Worte Advocatiae, die Wort Ecclesiae Catholicae
Unserm Kaysersl. Schreiben und gerichtlichem Dehortatorio so vermessenlich anzutasten und
hinzu zu setzen. Dann weilen diese allzu sichtbare Verdrehung der Uns vorgemeldter massen
übertragenen Advocatiae viel zu milde und ungleich geschehen/ hiergegen aber Unser über alle
drey in dem Heiligen Reich herkömmentlich oder tolerirten Glaubens- Bekanntschaften ge-
meinsamtliches Kaysersl. Amt für einem/ wie für dem andern Theil nicht nur Krafft gedachter
Unser Kaysersl. Wahl- Capitulation, sondern auch Krafft Art. 5. §. 1. Pacis Westphalicae ohnpar-
theyisch und ohnveränderlich zu bestehen hat/ Wir disfalls noch irgends etwas unterlassen/ da-
der Uns einiger Partheylichkeit schuldig gemacht zu haben/ schwerlich werden können überwie-
sen werden; So wird Uns derentwegen wohl auch niemand/ Euer Ebd. aber zum allerwenig-
sten so voreylich mit Warheit etwas Widriges und Verantwortliches vorwerffen können/
und daher weder dieselbe noch sonst jemand rechte Ursach/ Fug oder Macht haben/ Uns
Unser Kaysersl. Würdigkeit oder richterlichen Amts zu entsetzen/ oder sich dessen zu entziehen.
Und da nebedeme man durch obbemeldtes dero Schreiben und ihrer Rätthen Vorstellungen/
dahier und anderwärts/ so gar auch durch voreylichen öffentlichen Druck sich nicht entblödet/
unter vielen in dem Heiligen Römischen Reich vielleicht nie erhörten fecken Anzapffungen und
Vermessenheiten des der Kaysersl. Majest. schuldigsten Respects, auch sonderlich Uns als Röm.
Kaysers/ die Condition wegen der bekanntlich von selbst so hoch verbothenen Repressalien in
das Gesicht zu setzen/ nemlich/ daß solche würden aufgehoben werden/ wann Wir Chur- Pfalz
und andere ad Restitutionem angehalten/ und diese vollzogen seyn würde/ mithin all solches
über die Ohngestalt der allerdings in re & modo übertretender Reichs- Sagungen/ jenes an-
noch so weit hinaus gehet/ daß es nicht mehr gegen Reichs- Mit- Stände/ sondern gegen die
Kaysersl. Majestät und Dero höchstes allein richterliches Amt abgezielet ist/ und solches gleich-
sam deutlich gepfändet werden will:

Als wollen Wir Euer Ebd. des Erfolgs der Sachen/ und deren Reichs- Sag- und Orda-
nungen nochmahlen Kayserslich erinnert und ernstlich gewarnet haben/ das übrige aber dem

ganzen Reich/ allen wahren Teutschen Patrioten/ und der ganzen ohnpartheyischen Welt zu urtheilen überlassen/ ob und was sothaness Verfahren eines so hoch verpflichteten/ und aus voriger Kaysen und des Reichs Milde so ansehnlich und vielfältig begnadeten Churfürstens und Stands des Reichs/ gegen die Kaysrl. Majestät/ gegen das ganze Reich und dero Mit-Stände sagen oder schliessen wolle/ wie zumahlen auch in dieser alleinigen/ wie all anderen Reichs-Sachen/ wovon Euer Ebd. die Königl. Preussische Würde/ vermög dero Cron-Tractats, auf keine Weis eximiret/ sondern dieselbe bekanntlich zu aller Reichs-Churfürstl. und Ständischer Schuldigkeit und Gebühr/ nach wie vor/ allerdings ganz deutlich anweist/ einfolglich solche Ehren-Würde disfalls nicht anzusehen/ und damit keineswegs zu bemengen ist/ So zweiffeln Wir keineswegs/ es werde Euer Ebd. und dero Rätthen bey wahrer Einsetzung der Sachen von selbst zu Gemüth fallen/ was wir endlich zu thun/ und Euer Ebd. Regierung und Verfahrung halber für Satisfaction von dem ganzen Reich anzufuchen/ oder Uns zu verschaffen/ dero Rätthe/ Diener und Schriftsteller aber/ nach ihren natürlichen/ einem Römischen Kaysen und dem Reich schuldigen Pflichten anzusehen und anzuweisen werden gemüßiget seyn.

Wir müssen fast zweiffeln/ daß diejenige/ welche E. Ebd. zu solchen bey Gott/ Dero Kaysen und dem ganzen Reich/ aus allen erstgemeldten Grund-Gesetzen und Umständen unverantwortlich harten/ allzuenl. und eyfferfertigten/ und von Uns und dem ganzen Reich ohnleidentlichen Verfahren ingerathen/ Ihr überzwerchs nur die Helffte denen Osnabrugg- und Münsterischen Frieden/ und deren disfälligen Reichs-Satzungen/ herentgegen gar nicht müssen erinnert und vorgestellet haben/ wasmassen in erstgedachten Frieden-Schlüssen wegen des Kaysrl. allein richterlichen Amts/ oder deren gütlichen Vergleichen/ dann wegen Euer Ebd. und fremder Unterthanen respectiv Bedruckung oder Schutz/ Art. 3. §. quemadmodum &c. Art. 4. §. controversia &c. §. quod controversiam &c. §. Comitibus &c. §. Ferd. Carolus &c. §. quia vero &c. Art. 5. 11. Transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica &c. paragraphis 12. quantum deinde 17. 19. Art. 10. §. civitati vero &c. Art. 16. §. omnes denique, Art. 17. §. pro majori &c. §. qui vero &c. §. pax vero §. veruntamen &c. §. & nulli, &c. §. ut etiam &c. §. quoties &c. Vigora Legis Communis, & pragmatica unter Verboth und Pön des gebrochenen Land-Friedens/ insonderheit auch in allen anderen Reichs-Satz- und Ordnungen circa rem & modum, hauptsächlich aber in dem jüngeren Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. ausdrücklich enthalten/ nemlich/ daß wann zwischen denen in dem Teutschen Reich tolerirten Religionen Stritt- und Mißhelligkeiten entstehen/ man über selbige sich miteinander auf dem Reichs-Tag oder bey anderer Zusammenkunft gütlich vernehmen/ mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung aber das geringste nicht attentiren oder vornehmen/ sondern ein jeder dasjenige/ was er vermeinet das ihm gebühre/ mit behörigen Weg Rechtens suchen/ und denen so darwider beschwehret würden/ auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollentzogen werden sollen/ gestalten Wir auch disfalls rechter Zeit an Unserer Kaysrl. Obliegenheit nichts würden haben gebrechen lassen:

Zu geschweigen daß man Euer Ebd. dabey hätte erinnern sollen/ wie hoch und vielfältig Deroselben Vorfahrer und Dero Chur- und Fürstl. Hauß aus dem Westphälischen Frieden begnadet/ herentgegen auch wegen solcher Gutthaten mit ausdrücklichen Gesetz/ Ziel und Maasß dorten in Art. 11. gegen ihre benachbarte Chur- und Fürsten/ und gegen die abgekommene Erz- und Stifter/ Fürstenthum/ Provinzien/ Lande und Leute/ wie auch wegen der dorten noch übrigen Catholischen bißhero getreuen Unterthanen und Mit-Christen/ Reichs-Satzungs-mässig und natürlicher Weis verbunden seynd/ dahero auch eines ohne das andere in der Länge schwerlich werde bestehen können.

Wir müssen weiters glauben/ daß man deroselben auch verborgen gelassen habe/ daß solchermassen/ wie es dem Vernehmen nach von Euer Ebd. geschehen/ fürzufahren/ dieselbe unter allen Reichs-Ständen wohl die wenigste Ursach und Befugnuß haben können/ nachdeme sie an denen höchsten Reichs-Gerichten/ gegen andere Glaubens-Genossen und deren Behörde/ bekanntlich in so vielfältigen Reichs-kündigen Rechts-Stritten befangen/ die Reichs- und Friedens-Satzungen aber wider die Repressalien Gewalt- und Thätlichkeiten/ Art. 5. §. 1. Transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica &c. §. 12. quantum deinde &c. §. 17. utriusque Religionis &c. §. 19. in causis &c. Art. 8. §. ut autem &c. §. tam in &c. Art. 16. §. reliquarum &c. Art. 17. §. qui vero §. & nulli &c. pax vero &c. klar und allerdings ohnlaugbahr seyen.

Wir müssen ferner urtheilen/ daß nebst jetztgemeldten Eröffnungen man Ihr ganz hinderhalten habe/ was wegen deren dreyen Religionen in dem Osnabruggischen Frieden relativ durchgehends vorgeschrieben und zu vollziehen seye.

Wir

Wir zweiffeln auch allerdings/ ob man in dem Schluß Jhro vorderist hingelegt und erinnert habe / was in vorerwehntem Euer Ebd. nicht unbekannt seyn sollenden Preussischen Cron-Tractat zu allgemeiner Reichs-Ruhe und Einigkeit der Reichs-mithin auch deren Pfälzischen Religions-Sachen halber ins besonder/ Art. 5. & 14. mit reiffem Bedacht auf das aller- verbindlichste & mutuo pacto Reichs-Satzungs-mässig stipuliret/ versprochen / und durch beiderseitige Ratificationes verbündlich gemacht worden/ sonst zuversichtlich dieselbe sich zu sol- chen Uns und anderen/ auch allen Recht/Ordnung und Billigkeit liebenden Deutschen Gemü- thern/und dem ganzen publico einmahl allzustarck in die Augen leuchtenden ungeziemenden/ nach denen Reichs-Gesetzen straffbaren Thätlichkeiten glaublich nicht würden haben verleis- ten lassen / indeme dero selben annoch mit oder neben Uns einen Richter / Pfänder oder Exa- cutoren in dem Deutschen Reich und über dero Mit-Stände darzustellen/ weder von dem übe- rigen Reich/nach von Unser alleinigen Kaysersl. Majest. und Amt nachgesehen oder aufgetra- gen worden/ sondern jedermann vorhin wissend ist / wie wenig Euer Ebd. die Schuldigkeit dero Reichs- und Creys-Præstandorum, deren höchsten Reichs-Gerichten / Verordnungen und Urteilen/ und die übrige Reichs-Satzungen: wie heftig hingegen sie dero Eigen-Nutz und Erweiterung wider ihre Benachbarte/ weit über die Art. des Schnabruggischen Friedens 16. & denique omnium &c. & 17. §. quoties autem &c. mit ohnerlaubtem ihrer Officier Werb- und anderen Gewaltthaten/ unter so unnöthig als ungewöhnlicher grosser Armatur in dem Reich / und auf des Reichs Boden/ welche auch so gar Euer Ebd. Reichs-Unterthanen ohne Noth zu ertragen nicht schuldig wären / für Augen haben. Solten aber Euer Ebd. zu denen Reichs- Grund-Gesetzen/ und zu gemeldten Preussischen Cron-Tractat sich etwan nicht mehr gebun- den zu seyn/ und im Reich Statum in statu für sich fort zu formiren/ ihren Mit-Ständen vorzu- schreiben/ selbe zu Rede zu setzen/ überall in dem Reich gleichsam Krieg oder Frieden zu stift- ten und zu führen oder anzustellen/ und alles nach dero Willkühr eigenmächtig unternehmen/ schreiben/reden/thun oder lassen zu dörfen: Endlich auch einem Römischen Kaysers selbst/ ihren Reichs-Pflicht und Obliegenheiten zugegen / widerstehen / oder desselben höchstes Amt ausser aller Acht und Gehorsam setzen zu können/ glauben; So werden dem natürlichen und vorgeschriebenen Deutschen Recht nach/ Wir Uns sammt dem übrigen Reich/ endlich auch ein jeder sich darnach zu achten wissen.

Dann sowol Uns bekannt/ daß Euer Ebd. über dero Mit-Stände und dero oder an- dere Reichs-Unterthanen / und die Reichs-Satz- und Ordnungen keineswegs ohneige- schrenckt selbst Richter oder Befehlgeber weder seyn dörfen/ weder sollen / noch können/ mit- hin Wir Uns selbst nach dero oder eines jeden anderen Willkühr nicht wendig machen / noch nehmen zu lassen gedencken / was Uns als frey erwähltem Römischen Kaysers in dergleichen Begebenheiten die Reichs-Satz- und Ordnungen/ nebst Unser Kaysersl. beschworenen Wahl- Capitulation in Eyd- und Amt auf- und zugelegt haben;

So wenig können Wir vorerwehnte/oder noch weiter etwan unter dessen/sonderlich un- ter vermeintlichen Nahmen eines Römischen Kaysers/ und daß solche von Euer Ebd. und an- deren/ unter der neuen vermeintlichen Pragmatica, Nahmens retorsio juris iniqui, gegen un- schuldige/ an der Begnehmung der halben Heiligen Geist-Kirche/ und an Verbiethung des so- genannten Reformirten Catechismi zu Heydelberg nicht den geringsten Theil habende Ordens- und andere geistliche und weltliche Persohnen von E. Ebd. ohne Masse / gegen allem Glimpf/ und die Christliche Milde gebrauchte Repressalien und Gewaltthaten Dero Röm. Kaysers billigen müsse und solle/ im geringsten gutheissen/ sondern gleichwie alle Repressalien / Gewalt und eigenmächtige Thathandlung durch die Reichs- und alle andere geist- und weltliche Gesetze vorhin von selbst verboten / und sonderlich sehr hoch verpönt seynd / in keinem Geist- oder Weltlichen des Römischen Reichs Befehl aber von solchen unter eines Römischen Kaysers Namen/ Autorität und Billigung oder approbation unternommener eigenmächtiger That- handlungen/und von der Erlaubniß inique retorti juris etwas enthalten / vielmehr all dieses nur eine einseitige dermalen neue Erfindung und Interpretation oder Verdrehung der Reichs-Grund-Gesetze ist;

Also thun Wir jene sammt und sonders hiemit allerdings von Kaysersl. Amts / Macht und des Reichs Rechten wegen improbiren / für unrecht und unzulässig erkennen / cassiren / null und nichtig erklären/ mithin Euer Ebd. Kaysersl. und ernstlich ermahnen / sie wollen dero sonstigen hohen Begabniß nach/ die Sachen mit reifferem Bedacht/ tieffer als dero Reichs- Satz- und Ordnung verdrehende/ oder deren vergessene Ministri und Schriftsteller/ deren Ei- genschaften und patriotische Art aus solchen Rathschlägen Euer Ebd. nun vollkommen selbst erkennen werden/ einschauen/ und aus allen Umständen die Ohnbilden sothaner übler Jhro- selbst gefährlicher Principiorum und Verfahren/ deren Erfolg sammt allen übrigen Ohnzien- lichkeiten/ sonderlich aber recht betrachten / daß endlich die abgenöthigte Folge dergleichen Dingen ihren Landen und Leuten / mithin dero Chur-Haus eben so wenig in solcher Art ge- meinsam vortrüglich als heylsam seyn können:

Gefinnen anben an dieselbe / als Chur-Fürsten und Stand des Reichs / und befehlen hiermit aus Kaysrl. Macht und des Reichs Rechten ernstlich / von weiteren Repressalien / und von allen neuen in denen Reichs-Sakungen ohnerfindlichen Retorsionen / idaelischen Juribus, anmaßlichen Thätlichkeiten / und allem Gewalt sich allerdings zu enthalten / die schon verübte aber ohne einigen Verzug wieder aufzuheben / und alle damit bedrangte Clöster / Kirchen / geist- und weltliche Unterthanen wieder in vorigen Stand und Genuß ihrer gehabtten Rechten und Freyheiten zu setzen / die inique ablata vel sequestrata cum omni causa auch alsbalden zu restituiren / damit nicht nöthig seye die Gebühr der vorgesezten Reichs-Sakungen der Ordnung nach vorzuführen. Gestalten Wir im übrigen / und in Verfolg Unser Kaysrl. Amts / auch an des Churfürsten zu Pfalz Ebd. über alle desselben eingekommene münd- und schriftliche Berichte / nunmehr solche ernstliche Gefinnen / Ermahnungen und Befehle zu thun / in dem Werck seynd / daß Wir nicht zweiffeln / dieselbe werden nicht minder alles Recht und Billiges gründlicher betrachten und verfügen / zu Fried / Ruhe und gutem Vernehmen sich durch Worte und Wercke / wie sie bißhero sich in allen Sachen ruhmwürdigst erwiesen / ferner Teutsch-patriotisch allerdings bezeigen und betragen / allenfalls Wir / wann die Pfälzische Sachen nicht auch bald abgethan / oder verglichen seyn solten / auf das förderksamste / wie es in sich recht und billig seyn mag / sich eignen und gebühren wird / auch Unser allerhöchstes Kaysrl. Amt über Unrecht und Gewalt geraden Wegs mit gemeldten Churfürstens Ebd. zu verhängen wissen werden.

Euer Ebd. werden hoffentlich ihres Orts immittelst alsobald deme allem / was recht / billig / Sakungs- und besonders Tractat-mässig ist / dabeneben auch deme / was einem Chur- und Fürsten des Reichs gebührlich / rühmlich und wohl anständig ist / lieber / ehender und förderlichst selbst statt thun / als es zu denen von ihro eigenem Vorfahren selbst herleitenden / ohne angenehmen allerseits schädlichen Weiterungen ankommen lassen.

Des ersteren versehen wir Uns zu Verhütung des letzteren zu Euer Ebd. Prudenz und persöhnlicher Gemüths-Billigkeit gänglich / und verbleiben schließlich deroselben mit zc.

No. 24 **Copia Inhibitorii an den Herzog zu Württemberg / des ihm von denen A. C. Verwandten Gesandtschaften zu Regensburg für die Stadt Speyer aufgetragenen Protectorii & Conservatorii sich zu enthalten. Wien den Martii 1720.**

Carl der VI.

Tit. **SS** Ir seynd mit Unser nicht geringen Verwunderung in die Erfahrung kommen / welchergestalten über Stritt- und zwar mehrentheils bey Unserm höchsten Kaysrl. Reichs-Bericht anhängigen Sachen / zwischen dem verstorbenen Bischöffen und Stifft Speyer / und Unser des H. Reichs Stadt Speyer / von einem Theil des Reichs / unter den Nahmen eines sogenannten Corporis Evangelici, Dr. Ebd. ein Protectorium & quasi Conservatorium, und zwar unter Unserm / als Röm. Kaysers Nahmen / aufgetragen / und nun von wegen Dr. Ebd. vor kurzen Tagen solches nicht allein durch Dero dortigen Abgesandten von Schük mit Danc und gleichsam mit Partition auf Befehl Dero Mit-Ständen angenommen / sondern auch von Deroselben des Landgrafen zu Hessen-Cassel Ebd. zur Beyhülff begehret worden seyn solle. Indeme aber so gestalteter Eingriff in die Kaysrl. Unsere alleinige allerhöchste Jura Majestatica & Reservata Imperatoria, zumalen in Sachen / in welchen Wir Unser höchstes Kaysl. Richter-Amt nicht allein noch nicht entsaget / sonder Krafft desselben allerseits die Kaysrl. Hand angeleget / auch daß und wie solches geschehen / denen A. C. Verwandten Gesandtschaften zu Regensburg ohnverborgen gelassen haben / gegen alle Reichs-Sakungen / auf eine niemahlen erhörte / Uns allerdings ohnleidentliche / dem gemeinen Teutschen Wesen aber den letzten Truck zu allem Umsturz gebende Weise unternommen seyn würden; So kan Uns solches anderst nicht als höchst befremdlich und allerdings empfindlich seyn / und müssen wir folglich dieses Beginnen von einem Theil des Reichs auch anderst nicht / als höchst vermessen / ohnordentlich und gegen alle Reichs-Sak- und Ordnungen / auch wider eines Röm. Kaysers Majestät selbst / auf das allert Harteste anlauffend erkennen und ansehen / dannenhero wir auch unter heutigen dato sothanes Beginnen auf dem offenen Reichs-Tag ohnrecht / null und nichtig erkläret / und von Kaysrl. Macht Vollkommenheit allerdings würcklich cassiret haben / wollen anben Dr. Ebd. hiemit allerdings erinnert und Kaysrl. auch ernstlich / unter der Schärffe und Gewalt des H. Reichs gemeinsamer wahrer Grund-Gesak und Ordnungen gewarnt haben / von so gefährlicher Anmaßung sich um so gewisser zu enthalten / als dessen freventliche Unternehmung oder Vollzug gegen einen Mitstand / nicht allein die That und die Straff des gebrochenen Land-Friedens / sondern auch das Einsehen der Kaysrl. Majest. selbst ohnentbehrlich nach sich ziehen würde und müste.

Wir

Wir seynd aber zu Dr. Ebd. sonstiger Moderation und patriotischen Eysers des ohnzweiffentlichen gnädigsten Vertrauens/ Dieselbe werden nicht allein sich eines bessern schuldigst entsinnen/ und Reichs: Satzungs: mässig gehorsamst begreifen/ sondern auch der Sachen Nachfolg gründlich betrachten. In welch gnädigster Zuversicht Wir im übrigen Dr. Ebd. mit 2c. Wien den 9. Martii 1720.

Copia Kaysersl. Inhibitorii an den Landgrafen zu Hessen- No. 25
Cassel/ das auf ihne von denen A. C. Verwandten Gesandtschafften
zu Regensburg extendirte Protectorium und Conservatorium für die Stadt
Speyer nicht zu übernehmen. Wien den 9. Martii 1720.

Carl der VI.

SIr haben nicht allein mit Unser nicht geringen Verwunderung erfahren/ welcherge-
stalten über Stritt/und zwar mehrentheils bey Unserm Höchsten Kaysersl. Reichs: Ge-
richten anhängige Sachen/zwischen dem verstorbenen Bischoffen und Stifft Speyer/
und Unser und des H. Reichs Stadt Speyer/ von einem Theil des Reichs/ unter dem Nah-
men eines sogenannten Corporis Evangelici, des Herzogs zu Württemberg Ebd. ein protecto-
rium & quasi conservatorium, und zwar unter Unserem als Röm. Kaysers Nahmen/ aufge-
tragen/ und nun von wegen derselben vor kurzen Tagen solches nicht allein durch Dero dor-
tigen Württembergischen Gesandten von Schuß mit Dancß und gleichsam mit Partition auf
Befehl Ihrer Mit: Ständen angenommen/ sondern auch Zeit deme nach des Herzogs zu
Württemberg Verlangen vorgedachte vermeintliche Commission der Protection und Conserva-
tion auf De. Ebd. extendiret worden seyn solle. Wir können nicht begreifen/ aus welchem
Grund/ aus welchem Recht und Reichs: Befehl oder Ordnung/ aus was für Ursachen oder
zu welchem Ziel und Ende/ auch von was Art Teutschen Patrioten solche Rathschläge und
Beginnen herfließen oder nöthig erachtet werden mögen; Dannenhero/und indeme sogestalt-
eter Eingriff in die Kaysersl. Unsere alleinige allerhöchste Jura Majestatica & reservata Impera-
toria, zumahlen in Sachen/ in welchen Wir Unser höchstes Kaysersl. Richter: Ambt nicht al-
lein noch nicht entsaget/ sondern Krafft desselben allerseits die Kaysersl. Hand angelegt/ auch
daß und wie solches geschehen/ denen A. C. Verwandten Gesandtschafften zu Regensburg ohn-
verborgen gelassen haben/ gegen alle Reichs: Satzungen/ auf eine niemahlen erhörte/ Uns
allerdings ohnleidentliche/ dem gemeinen Teutschen Wesen aber den letzten Druck zu allen
Umsturz gebende Weise/ unternommen seyn würde; So kan Uns solches anderst nicht als
höchst: befremdlich und allerdings empfindlich seyn/ und müssen Wir folglich dieses Unter-
nehmen eines Theils des Reichs/ auch anderst nicht als höchst vermessen/ ohnordentlich/ und
gegen alle Reichs: Satz- und Ordnungen/ auch wider eines Röm. Kaysers Majestät selbst
anlauffend/ erkennen und ansehen. Solchemnach haben Wir unter heutigen dato sothanes
Beginnen auf offenen Reichs: Tag ohnrecht/ null und nichtig erkläret/ und von Kaysersl.
Macht Vollkommenheit allerdings würcklich cassiret; wollen anbey hiermit De. Ebd. erin-
nert/ und Kaysersl. auch ernstlich/unter der Schärffe und Gewalt des H. Reichs gemeinsamer
wahrer Grund: Befehl und Ordnungen/ gewarnet haben/ von so gefährlicher Anmassung
sich um so gewisser zu enthalten/ als dessen freventliche Unternehmung oder Vollzug gegen
einen Mit: Stand/ nicht allein die That und die Straff des gebrochenen Land: Friedens/
sondern auch das Einsehen der Kaysersl. Majestät selbst ohnentbehrlich nach sich ziehen wür-
de und müste.

Wir seynd aber zu Dr. Ebd. bekannter Moderation und Uns mit so vielen ohnunterbro-
chenen Prob: Stücken Dero hohen Prudenz und patriotischen Eysers des ohnzweiffentlichen
gnädigsten Vertrauens/ Dieselbe werden nicht allein sich eines besseren schuldigst entsinnen/
und Reichs: Satzungs: mässig gehorsamst begreifen/ sondern auch der Sachen Nachfolge
gründlich betrachten. In welch gnädigster Zuversicht Wir im übrigen Dr. Ebd. mit 2c. ver-
bleiben. Wien den 9. Martii 1720.

No. 26 **Copia Kaiserlichen Schreibens / an den Churfürsten
zu Pfalz / wegen der / gegen Ihm / von denen Augspurgisch- Confes-
sions- Verwandten führenden Religions- Beschwerden. Wien den
9. Martii 1720.**

Carl der VI. 2c.

Tit. **S**ie haben Uns geziemend ordent- und ausführlich vortragen lassen / was Uns
Euer Ebd. über die wider Dieselbe von denen Augspurgisch- Confessions- Ver-
wandten Gesandtschafften zu Regensburg angebrachte Religions-Gravamina, in-
sonderheit wegen der ihren so genannten Reformirten Unterthanen weggenommener hal-
ben Heiligen Geists- Kirche zu Heidelberg / und dortigen Catechismi, auf Unsere derentwegen
an Sie ergangene Kaiserl. Ermahn- und Verordnungen schrift- und mündlich gehorsamst
berichtet haben. Wir vernehmen darab / was massen Euer Ebd. soviel die von Ihro gethane
Begnehmung der halben Heiligen Geists- Kirche betrifft / nach dem Exempel ihrer der Aug-
spurgischen Confession, und sogenannten Reformirten Religion zugethan gewesener Vorfahrer /
und sonderbahr / krafft derer Articulorum jurium & Palatinorum, ex pace Osnabrug. & Monaster.
sich darzu befugt / mithin in optimâ fide zu seyn vermehnet / dahero in ganz innocenter Men-
nung disfalls verfahren seyen / ohne / daß Sie das allermindeste Absehen oder im Sinn gehabt
gemeldte ihre Reformirte in ihrer Gewissens- oder anderen durch vorgedachten Frieden er-
langten Freyheiten auf einige Weise zu bedrängen / oder jemand mit Gewalt etwas weg zu neh-
men; Allermassen Sie nach Dero Ankunfft zu Heidelberg von obbesagt ihren Unterthanen
die Abtretung / als ihrer eigenen Haus- Hoff- und Sepulchral- Kirchen mit allem Glimpff und
Lands- Fürstlicher Güthe zuvorderist begehret / benebenst die Euer Ebd. dazu bewegende Ursa-
chen ihnen zu vernehmen gegeben / und dieselbe darumben in dem Kirchen- Rath bis zum drit-
tenmahl / und zwar anfänglich in eigener Person selbst mit gütlichen Worten angeredet /
folglich darab nichts anderst könnte vermuthet und geschlossen werden / als daß Sie sich mit ih-
nen / vermöge des Westphälischen Friedens / zu allerseitiger Vergnügenheit / zu vergleichen /
ja solches mit einem weit grössern Surrogato zu begnaden und zu ersetzen verlanget / worüber
ihre Reformirte Unterthanen nicht nur ganz still geschwiegen / herentgegen an statt einer schul-
digst geziemenden Antwort einen unerlaubten straffmässigen Recours an fremde Herrschaff-
ten in- und ausser Reichs / so gar mit Vorbeygeh- und Hindansetzung Der Kaiserl. Maje-
stät / als des Reichs höchsten Oberhauptes und Richters / und des ganzen Reichs / zu nehmen
keinen Anstand oder Bedencken gehabt haben. Wir können mit allem dem / vermög unser
Kaiserl. Amts / nach allen von Uns mit gutem Rath und rechten Wissen wohlervogenen
allerseitigen Anbringen / und deren dabey befindlichen Umständen dannoch anderst nicht / als
krafft deren Reichs- Gesetzen und Rechten / erkennen / und hiemit befehlen / daß von Euer Ebd.
das Possessorium der halben Heiligen Geists- Kirche / cum omni causa zu restituiren / inmassen
ihre so genannte Reformirte Unterthanen davon anderst nicht / als mit ihren guten Willen
entsetzet werden können / es mag auch in vorigen Zeiten / vor oder nach dem Westphälischen
Frieden / von einem oder dem andern Theil deren A. C. Verwandten unter sich / ohne
wissentliche Contradiction geschehen / oder contra, vel præter pacem Westphalicam, mit oder
ohne Bewilligung verändert / weggenommen / zugestanden / abgenöthiget oder eingerau-
met / oder von Dero Unterthanen jeko für einen Recours in- und ausser Reichs (den Wir
auch nicht anderst / als für allzuehlig / unzulässig und straffmässig erkennen) genommen wor-
den seyn / wie oder was da wolle. Wir seynd dahero nicht allein von E. Ebd. daß Sie die
Restitution vorgemeldter massen gehorsamst vollzogen haben werden / innerhalb drey Wo-
chen zu vernehmen ohnfehlbahr gewärtig / damit es nicht nöthig seye / mit würcklicher Execu-
tion ohnaufhaltlich zu verfahren / sondern Wir versehen Uns auch Freund- Better und gnä-
digst / daß / wann unter denen gegen Euer Ebd. angebrachten anderweiten Beschwerden
Dinge von dergleichen Zwang und Thätlichkeiten mehr wären / darvon Wir wegen der bis-
herigen Gestalt deren Klägern und des Anbringens annoch nicht eigentlich urtheilen können /
Sie solche ihrer hohen Prudenz nach aus eigenen Trieb entweder von selbstn förderfamst zu
vergleichen oder abzuthun / sonderbahr auch nach denen gemeinbündigen Reichs- Satz- und
Ordnungen / durchgehends von allen Thätlichkeiten & viis facti sich zu enthalten / und solches
denen Ihrigen ernst- und festiglich zu gebiethen; sonst aber / so weit ein oder anders schon in
Recht befangen / und ohne Abbruch der Rechthängigkeiten sowohl / als der Kaiserl. Majestät
und Deren höchsten Reichs- Gerichtern Jurisdiction geschehen kan / nach der auf allgemeinen
Reichs- Tag im Jahr 1702. mit einander gütlich verglichenen Handlung / und hernach im
Jahr

Jahr 1704. unterm 11. Martii beliebten / und von weyland Unsers in Gott ruhenden Herrn
 Vaters Kays. Majest. genehm gehaltenen Reichs: Schluß / auf eine engere Deputation,
 (worauf Wir bey Chur: Fürsten und Ständen immittelst gnädigst antragen werden) krafft
 denen Reichs: Sakungen und Friedens: Schlüssen in der Güte sich zu vergleichen / oder
 das Rechte zu erwarten nicht entstehen werden; welche Wege auch sonst jedermann ver:
 hoffentlich für sich angenehm und zulänglich finden / und zu Herstellung allgemeiner Ruhe
 und Einigkeit gerne anzugehen so billig als schuldig sich erinnern wird. Den so genannten
 Hendelbergischen Catechismus betreffend / geben Uns E. Ebd. schrift: und mündlich zu ver:
 nehmen / daß Sie denselben so wenig als dessen achzigste Frage circa symbola aut dogmata, son:
 dern nur bey dieser Frage stehende sehr anzügliche Glossen, wegen einiger zum Grund: Stück
 der sogenannten Reformirten Religions: Lehr und zu dergleichen symbolischen / durch gemeine
 Reichs: Sakungen angenommener Lehren und Büchern so wenig gehörigen / als in dem
 Westphälischen Frieden und anderen gemein: bündigen Reichs: Schlüssen befindliche / be:
 vorab auch gegen die eigene Lands: Herrschafft so scomatisch neu hinzu gesetzt seyn sollen / den
 in dem ersten gedruckten Hendelbergischen Catechismo nicht erweißlichen schmä: und laster:
 haften Dingen so ohnbedencklicher zu verbiethen nöthig erachtet hätten / als kundbahrlich
 solche zu einem wahren Senu symbolico eben so ohnnöthig als ohnerlaubt seyn / sondern viel:
 mehr durchgehends gegen den Christlichen Mit: Menschen und die Christliche Liebe und
 Schuldigkeit gegen die alte Christen: Religion schnur gerade / mithin in dem Grund gegen die
 Kays. Majestät / alle Catholische Churfürsten / Fürsten und Stände sowohl / als wider
 alle außwertige Catholische Potenzen sehr hart anlaufenden / dem Lands: Fürsten selbst aber
 allerdings ohnerträglich seyn müsten / gestalten E. Ebd. schließlich in der That nichts anderes
 gethan zu haben vermeineten / als daß Dieselbe / vermög aller vorhergängigen Religions: und
 Profan: Friedens: und Reichs: Schlüssen / zumahlen des Art. 5. §. 17. Pacis Westphalicæ, ver:
 mög aller Kays. Edicten / Mandaten und gegründeten sämtlichen Reichs: Sakungen von
 selbst angewiesen / und krafft unsers aus solchem Ziel und Maas den 18. Julii 1715. auf ver:
 schiedener Catholischer und Augspurgischer Confessions: Verwandten Ständen und Gesand:
 schafften besondere Beschwerde und Klagen über solche laster: und schmähafte Bücher /
 Lehren / Druck und Schriften / erneuerten Kays. Edicts recht: und Ordnungs: mässig be:
 fugt und verbunden seyn / zumahlen Euer Ebd. in besagtem Catechismo Sachen / welche nicht
 symbolisch / dogmatisch und gemeinsam angenommener Reichs: Sakungs: mässig / sonderbahr
 gegen die eigene Landes: Herrschafft so anzüglich seyn / in ihren Landen mit angedichteten ih:
 ren Wapen und Privilegio zu gestatten oder zu gedulden nicht könnten schuldig geachtet wer:
 den. Wir gesinnen und ermahnen mit allem dem Euer Ebd. hiemit ernstlich / gnädigst und
 Freund: Vetterlich / daß Sie nach Dero eigenen Erbiethen und Vorschlag / zu Erhaltung der
 gemeinsamen Reichs: und der Ruhe / Einigkeit und guter Verständnuß ihrer Unterthanen /
 die rühmliche friedfertige Lands: Fürst: Väterliche Obsorge alsobalden vorkehren und anbe:
 fehlen wollen / damit circa realia & formalia über den Stein des Anstosses die Sache von ihrem
 geistlichen Kirchen: Rath und andern gelehrten vernünftigen Leuten förderfamst untersucht /
 solche nach denen gemeinsamen Reichs: Sak: und Ordnungen angesehen / wohl eingerichtet /
 erläutert und erkläret / darwider aber disfalls so wenig / als was sonst etwan außer denens:
 selben und der Christlichen Liebe gegen den Neben: Christen seyn möchte / nicht eingeführet /
 oder darüber hinaus nichts extendiret werde / welchem nach Sie solchen Catechismus nicht
 nur gleich wieder freygeben / sondern ihre so genannte Reformirte Unterthanen bey allen dem /
 was ihnen vermög der Osnabruck: und Münsterischen Frieden rechtmässig gebühret / bey
 dem / was ordentlich / alt hergebracht und recht ist / ohne einigen Eintrag / Bedruck oder
 Zwang der Gewissens: Freyheit / Lands: Fürstlich gerne selbst schützen und schirmen wollen /
 nicht zweiffelnde / daß die Augspurgisch: Confessions: Verwandte Chur: Fürsten / Fürsten und
 Stände selbst auch diesen Punct / sonderbahr circa formalia, nach denen angenommenen
 Religions: Frieden und gemeinsamen Reichs: Sakungen / besser einsehen / und sammt Dero
 Unterthanen den rechten Fug der Sachen erkennen / mithin zur Ruhe und Einigkeit auch ih:
 res Orts alles gerne mit beytragen werden. Wir haben sonst an allem dem / was in die:
 ser und dergleichen Sachen circa rem & modum allerseits bishero vorgegangen / Unser Kays:
 serl. Mißfallen bezeiget / anben auch nicht unterlassen wollen / Unser Kays. nun allerseits im:
 plorirt und zum Richten in Stand gesetztes Ambt aller Orten würcklich vorzukehren / mit:
 hin und sonderlich gegen die straffbahre Repressalia, denen Reichs: Sakungen zu folge
 das Nöthige anzuwenden und zu erinnern; seynd allenfalls auch in allem übrigen fort ent:
 schlossen / an bemeldtem Unserm Kays. Ambt nirgends nichts gebrechen zu lassen / gestal:
 ten Euer Ebd. disfalls das Behörige auf dem gemeinen Reichs: Tag sammt Unserer Kays.
 Einsicht ferner allerdings zu vernehmen haben werden. Schließlich haben Euer Ebd. De:

ro gehorsamsten Bitte nach in allen billigen Dingen Unsers Kaysersl. Schutzes / Huld und Gnade etc. Womit Wir Ihro vorhin beygethan seynd / sich beständig zu versehen und zu getrösten. Wien den 9. Martii 1720.

No. 27 Copia Kaysersl. Schreibens an den Chur- Fürsten zu Maynz / wegen der gegen Ihn von denen A. C. Verwandten führenden Religions- Beschwerden. Wien den 9. Martii 1720.

Carl der VI.

SIr haben Uns geziemend und ausführlich vortragen lassen / was Uns E. Ebd. über die gegen Dieselbe bey Unser Kaysersl. Commission auf fürwehrenden Reichs-Tag zu Regensburg von denen dortigen A. C. Verwandten Gesandten angebrachte Religions- Beschwerden / welche Wir E. Ebd. neulich mitgetheilet / um solche entweder selbst nach denen Reichs-Tagungen bald abzuthun / oder darüber den Bericht zu Unserer anderweiten Kaysersl. Verordnungen fürdersamst einzuschicken / zur Verantwort- und Erleuterung der Sachen schrift- und mündlich in Unterthänigkeit vorstellen lassen.

Uns geben E. Ebd. zuvorderist insgemein gehorsamst zu vernehmen / daß zu wünschen wäre / man schreite auf dem Reichs-Tag mit mehrer Mäßig- und Einigkeit in allen das Vaterland / dessen Würde / Ruhe und Wohlfahrt betreffenden Dingen zu Werck / und welcher gestalt Ihro die Umstände wegen des Publici und Privati, bevorab auch die Schreib- und Redens-Art / welche man eine Weil hero in verschiedenen Dingen auf den Reichstag insgemein und sonderlich gegen E. Ebd. diesesmahl ins besonder zu gebrauchen / Sie und Ihre drohige Gesandtsaft vor einem Theil des Reichs eigenmächtig zu Rede zu stellen / hat gut befinden mögen / zu Gemüth gehen / worüber Sie Sich zu beschwehren / und derentwegen bey Uns als Röm. Kaysers die Andung / Satisfaction und Vermittelung zu suchen / sich nicht enthalten könnten. Gleichwie Wir nun wohl begreifen / daß E. Ebd. als des H. Reichs ersten Chur- Fürsten / Erz-Canclern und Directorn solche ohnverdiente Anzüglichkeiten sehr empfindlich seyn müssen / Ihro auch / von Ihren Mit-Ständen sich gleichsam zu Rede stellen oder treiben zu lassen / nicht zuzumuthen seye / also werden Wir auch nicht unterlassen disfalls der Billigkeit nach die behörige Erinnerung zu thun / mithin jetzt und hinfünftig die Mäßig- und Einigkeit allerseits Glaubens-Genossen bey der Reichs- Versammlung und sonst überall Kaysers- und Reichs-väterlich zu erinnern und zu empfehlen. Was deme nach vorgemeldte wider E. Ebd. angebrachte Religions- Beschwerden ins besonder anbelangen / obwohl Dieselben vermeynen / daß Sie zu allem deme / was von Seiten Dero Erz- Stiffts in dem Zweynbrückischen und Rheingräf. in puncto juris Dicecesani und sonst geschehen / vermög der Westphälischen / Rißwickischen und Baadischen Frieden / und der von Frankreich durch den von Chamois aufm Reichs-Tag zu Regensburg übergebenen Liste befugt seyen / und zwar der Rheingräf. Orthen halber um so mehr als die Rhein- Grafen noch in 15. Orthen das Catholische Religions- Exercitium zu restituiren schuldig seyen / und selbst die Sache bey Unserm Kaysersl. Cammer-Gericht vor Jahren angebracht / E. Ebd. aber allda ein Mandatum in der Haupt-Sach zu Manutenirung des zwischen dem verstorbenen Fürsten von Salm und denen Rhein- Grafen im Jahr 1707. den 20. Octobr. verglichenen und von gemeldten Cammer- Gericht für gültig erkannt / den Rißwickischen gemeinbündigen Frieden pro fundamento habenden Recess auf das Ober-Rheinische Creys-Ausschreib-Ambt erhalten / welches nimmermehr würde erkannt worden seyn / woferne nicht auch das Fundament in der Haupt-Sache für E. Ebd. und Dero Erz-Stift richtig befunden / mithin die Rhein- Grafen dorten ihre vermeintliche Beschwerden anzubringen und auszumachen allerseits mit erkannt worden wäre / und wann man in der Sache recht nachsehen wollte / es sich finden würde / daß E. Ebd. sich mehr als jene über ein und andere Turbationes zu beklagen Ursach hätten. Daß man aber von Seiten der Augspurgischen Confessions- Verwandten Ständen den Rißwickischen Frieden / oder desselben Art. 4. nun nicht mehr erkennen wolle / seye nicht E. Ebd. alleinige sondern aller Compaciscen-ten Sache / da inzwischen Lex scripta, welche von dem ganzen Reich / Krafft dessen Conclusa vom 26. Novembr. 1697. erkannt worden / für das aus solchen Frieden erlangte Recht stehe / gleichwie es aus der Cron Frankreich etliche Wochen nach geschlossenen Frieden zu Rißwick denen Schwedischen Mediatoren ad Protocollum gegebenen Declaration vom 13. Decembr. erstgedachten Jahrs genugsam zu ersehen seye. Wobey E. Ebd. schließlich gehorsamlich vermeldet / daß Sie zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Reich sich Ihres Orts in allen Dingen nach Recht und Billigkeit finden lassen / und derentwegen Unsere Kaysersl. Meyn- und

und Verordnung vernehmen wollten; so können Wir mit allem demt dennoch dasjenige / was von E. Lbd. gegen die A. C. Verwandte deren Vorgeben nach verordnet oder vollzogen / und von Dero Råthen und Beampten verübet seyn solle / zumahlen wann einige oder alle Sachen sich in facto angebrachter massen also befunden / nicht gut heissen / sondern hätten vielmehr wünschen mögen / daß biß zu gut- oder rechtlicher Erörterung und Auskunfft / Dinge von solcher Wichtigkeit / wie diese seynd / in statu quo gelassen / oder zu ordentlichen Råyserl. Verordnungen bey Uns angebracht und selbige erwartet worden wären. Wie Wir dann solches an E. Lbd. hiemit Råyserl. gesinnen und ernstlich befehlen / indeme armata manus aut jurisdictio in alieno territorio weder erlaubt / noch das Jus Diocesenum solcher massen zu behaupten / sondern allenfalls für jetzt und hinfünfftig aus Råyserl. Macht nach denen Reichs- Gesetzen hiemit untersaget ist; Gleichwie im übrigen der Begriff und wahrer Verstand und Gebrauch des Juris Diocesani & Juris Reformandi in denen Friedens- Schlüssen / als dem fundamento regulativo generali sich deutlich vorgeschrieben findet. Hingegen können Wir auch denenjenigen den Beyfall nicht geben / welche dafür halten wollen / daß die Rißwicksch- und Baadische Friedens- Schlüsse für keine ganze Reichs- Gesetze von einigen Theil in dem Reich anzusehen / oder von denen höchsten Reichs- Gerichten darauf nicht / sondern gleichsam pro re inter alios acta angesehen deren einem Röm. Råyser von Reichs wegen gegebenen Vollmacht erstatteten Gutachten und sofort darüber von höchsten Råyserl. Ampts wegen beschenehen Ratification zu achten seye. Wir betrachten auch im übrigen mit E. Lbd. das zu bedauern sehende Vaterland und die Folge solcher Sachen / zumahlen / wann dessen so heilsame Gesetze gleichsam nur einseitig bündig geachtet oder in den Tag hinein interpretirt / die in denenselben aller Orten voraus gesetzte gütliche Mittel oder richterliche Verordnung nicht allein in Religions- sondern auch in allen Rechts- hängigen Sachen / wo nur ein A. C. Verwandter darunter verwickelt ist / sofort keiner gerichtlichen Zeit / noch keinem Process oder ordentlichen Weg Rechts mehr gefüget / sondern ohne Autore oder Actore unbescheinigte Dinge / nur wie selbige angebracht / gleichsam tumultuarie abgethan und ohnerörtert / herentgegen einem oder andern Theil alsobalden die Repressalia zugestanden und erlaubt seyn sollen / wann nemlich unter den Nahmen oder Gestalt eines sogenannten Corporis gegen das andere / mithin ein Theil des Reichs gegen den andern Theil / oder ein Reichs- Stand wider seinen Reichs- Stand selbst verfahren / denselben selbst zu Rede stellen / richten oder schlichten solle. Wir wissen nicht minder / daß weder Unsere Lobl. Råyserl. Vorfahrere / als ob Sie den über 70. Jahr ordentlich klagenden Theil / oder ordentlich geklagte Sachen / ohne Hülff oder Trost gelassen / mit Grund beschuldiget werden / noch auch Dieselbige oder Wir / weder das Reich Catholischen Theils in culpa aut mora seynd / daß man circa usum articulorum 4ti & 3tii der Rißwicksch- und Baadischen Friedens sich auf gemeiner Reichs- Versammlung noch nicht miteinander verstanden habe. Was diesemnach die Duderstattische Commission und andere etwan bey denen Reichs- Gerichten anhängige Materien betrifft / welche E. Lbd. selbst aus denen eingegebenen gedruckten Schrifften deren A. C. Verwandten / wegen vorgebender Gravaminum oder circa facta zum besten bekant seyn müssen / ob und wie weit all solches in dem Grund der Sachen und deren Reichs- Sagen bestehe / darinnen haben Wir zu E. Lbd. als des H. Röm. Reichs durch Germanien Erz- Canslern / das freund- gnädigliche ohnzweiffelhafte Vertrauen / Sie werden von selbst fürdersamt das behörige / zulängliche / ohnweitläuffige Einsehen thun / damit nicht nöthig seye die Duderstattische Commission zu reallumiren / inmittelft aber denen Ihrigen Reichs- Sagens- mässig auferlegen / nichts via facti zu unternehmen / sondern alles / ohne Ansehung des Glaubens / deren Sachen und Persohnen / in dem geraden Weg deren Reichs- Satz- und Ordnungen einzuschauen / zu richten / zu schlichten und zu handhaben. Wir erwarten hierüber von E. Lbd. Zeit zweyer Monathen Dero Erklärung / und haben unterdessen dahier gnädigst anbefohlen / allenfalls in denen ante actis derenthalben auch nachzuschauen / und zu Erörterung der Sachen nach denen Råyserl. Rechten alles fertig und an der Hand zu haben. Wegen deren bey denen höchsten Råyserl. Reichs- Gerichten anhängigen decidirten oder zur Execution gegebenen und gekommenen Sachen aber wird hoffentlich ein jeder guter Patriot sich der Reichs- Stand- schuldigen Partition und Vollzugs oder deren ordentlich exceptionum & remediorum juris fernerhin in gleicher Maasß selbst erinnern / mithin auch sonderlich E. Lbd. Dero höchsten Orts / als des H. Röm. Reichs Erz- Cansler / darauf ohnunterbrochen / mit und fest halten wollen / gestalten Wir Dessen von Dero langwürig patriotischen Gemüth und darab habenden beständigen Prob- Stücken vollkommen beglaubt seynd. Den Usam derer Articulorum 4ti & 3tii Pacis Risvicensis & Badensis in dem Reich- und in der Haupt- Sache anbelangend / wird sich nach der auf allgemeinen Reichs- Tag im Jahr 1702. miteinander gütlich verglichenen Handlung / und hernach im Jahr 1704. unterm 11. Martii beliebten / und von weyland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Råyserl. Majestät und Lbd. genehm-

gehaltenen Reichs-Schluss bey der Reichs-Versammlung der Weg hoffentlich nechstens er-
geben / wie es dißfalls mit Teutscher Einigkeit und fried samen Betrag durch eine engere De-
putation in ordentliche Richtschnur / Ziel und Maas zu bringen / mithin auch ratione aller
übriger Gravaminum, in so weit nemlich selbige ohne Abbruch der Rechts-Hängigkeit sowohl
als der Kaysrl. Majestät und Deren höchsten Reichs-Gerichten Jurisdiction dahin nicht gehö-
ren / die Sachen nach denen Reichs-Sakungen und Friedens-Schlüssen in der Güte zu er-
örtern und abzuthun seyen. In dieser Unser gnädigsten Zuversicht wollen Wir nicht min-
der in dem zu E. Ebd. hegenden freund-gnädiglichen Vertrauen bey der ohnzweiffentlichen
Hoffnung beharren / daß Sie auch ihres Theils hierzu und zu allem deme / was zu baldiger
Stiftung beständiger Freundschaft und Friedlichkeit im Reich gereichen kan / alles gerthe fer-
ner mit beytragen und bewürcken helffen werden / nebst der zur Göttlichen Güte in allen Un-
sern Thun und Lassen festiglich setzenden Hoffnung / daß Der selbe alles nach seinen H. Willen
leiten / und den Geist der Einigkeit aller Orten im Röm. Reich wieder ertheilen / mithin die
allerseits schädliche Extremitäten abwenden werde / denen soviel an Uns als Röm. Kaysrl.
und des H. Reichs Mit-Stand seyn wird / vorzukommen und zu steuern / Wir an Unsern
Kaysrl. Ambt und Obligenheit niemahlen nichts werden noch wollen gebrechen lassen. Vor-
zu Wir auch nicht nur E. Ebd. sondern eines jeden die Ruhe / das Ansehen und Wohlfahrt
des Röm. Teutschen Reichs und Unsers geehrtesten Vaterlands liebenden Churfürsten / Für-
sten und Stands Mit-Würckung zu eines jeden löbl. Nachruhm zu allgemein beständiger Si-
cherheit und Wohlfahrt ohnzweiffentlich gewärtigen. Verbleiben im übrigen E. Ebd. 2c.
Wien den 9. Martii 1720.

No. 28 **Copia Kaysrl. Rescripti an den Cardinal von Schön-
born / als Bischöffen zu Speyer / wegen der gegen seinen Vorfahrer
von denen A. C. Verwandten führenden Religions-Beschwerden.**

Wien den 9. Martii 1720.

Carl der VI.

Tit. **E**st E. Ebd. guter massen bekannt / was der A. C. Verwandten auf gegenwärtiger
Reichs-Versammlung anwesende Gesandte / und Namens ihrer Principalen / bey
Unser dortigen Kaysrl. Commission für Religions-Gravamina insgemein und unter
andern gegen E. Ebd. Vorfahren an dem Bischoff und Reichs-Fürstenthum Speyer / wegen
der zwischen deroselben und zwischen Unser und des H. Reichs-Stadt Speyer waltenden
Strittigkeiten ins besondere / so auch wegen Freymersheimb und sonst an gebracht und gebe-
then / solches auch Uns gemeldte Unsere Kaysl. Commission in aller Unterthänigkeit eingeschickt
haben / und was von Uns derentwegen an weyl. gedachten ihren Vorfahren geschrieben wor-
den / gestalten nach dessen immittelt erfolgten Absterben Uns Euer Ebd. davon einigen vor-
lauffigen schrift- und mündlichen Bericht gehorsamst haben erstatten lassen. So lieb und
gnädigst gerhe Uns E. Ebd. Versicherung ist / daß dieselbe nicht allein mit vorgemeldter Unser
und des H. Reichs Stadt in allen Sachen / denen Reichs-Sak- und Ordnungen gemäß /
sowohl in geist- oder Religions- als in weltlichen Dingen / sondern auch mit allen benachbahr-
ten Churfürsten / Fürsten und Ständen friedsam / ruhig und nachbahrlich zu leben / zu heben
und zu legen sich enfrigt bemühen wollen; Sowohl ist Uns hingegen wissend / daß E. Ebd.
an denen bisherigen Stritt- und Handeln mit bemeldter Stadt und an andern auf den
Reichs-Tag gegen dem abgelebten Bischoff und Reichs-Fürsten vorgekommenen Beschwer-
den annoch keinen Theil mit Rath oder That gehabt haben. Wir erkennen gnädigst / daß
ihro derentwegen die von besagten A. C. Verwandten Gesandschaften dem Herzog zu
Würtemberg aufgetragene vermeintliche Protection und andere in re & modo gebrauchte
sehr harte unzulässige Dinge billig zu Gemüth gehen müssen / inmassen an sich und in allen der
Sachen Umständen wahr ist / daß es eine in dem H. Römischen Reich vielleicht niemahlen
erhörte / in dessen heilsamen Reichs-Sakungen aber nirgends ersindliche Sache / in sich
auch ein ganz unformliches Beginnen seye / daß sonderbahr in hangende Proceß-Sachen
bey denen höchsten Reichs-Gerichten / wo man die Parthey ohne Rechts-Mittel und Hülf
noch nicht gelassen / deswegen / weil eine Parthey einer der anderer Religion zugethan /
oder ihre Rechte in dem ordentlichen Lauff Rechtens nicht zu erhärten vermag oder weiß /
dem dritten das Recht gleichsam ipso facto solle abgesprochen und ungültig seyn / oder ein
Stand des Reichs den andern gleichsam öffentlich zu Red stellen / und die in Kaysrl. Jura
Majestatica und Reservata Cæsarea so tieff einschleichende Protectoria oder Conservatoria ein
Theil des Reichs gegen den andern und gegen seinen Mitstand ertheilen oder prätendiren kön-
nen /

nen / daß ein sogenanntes Corpus, oder unter diesem Nahmen und Gestalt vor oder gegen seinen Mitstand eigenmächtig und zwar unitim verfare / ohne dem Röm. Kaysler / als höchsten Richter und Lehen-Herrn und denen Reichs-Grund-Gesetzen allerdings zu nahe zu treten / oder die Reichs-Satz- und Ordnungen / welche Reichs- und Welt-fundbarlich aller Orthen die gültliche Mittel oder die rechtliche Weg unter dem Kayslerl. Ambt und Authorität voransetzen zu überfahren / allermassen auch nur ein erwähltes Reichs-Oberhaupt und dieses in einen lobwürdig ohnzertrennlichen Corpore, sodann in zweyen Theilen und vielen Gliedern zu bestehen habe. Wie nun in allen gegeneinander vorkommenden Religions- und Civil-Beschwehden Wir Unser höchstes Kayslerl. Ambt zu handeln und zu vollziehen im Begriff seynd / auch daran niemahlen und gegen niemand unter Gottes ferneren Beystand etwas werden gebrechen lassen; Also haben Wir zu E. Ebd. bekannter Moderation und Erfahrung / ohne dermahlen weiteren Gesin- nen oder Befehl/das gnädigste Vertrauen/ sie werden die in materia Religionis wider dero Vorfahrer angebrachte Sachen (von deren Gültig- oder Ungültigkeit / weilen selbige weder beschei- niget / weder ordentlich verführet worden / Wir eben stracks zu urtheilen nicht vermögen) nach dero Prudenz und Fried- liebenden Gemüth / sonderlich denen Reichs-Rechten nach / von selbst einzusehen oder zu vermitteln/allenfalls auf dem von Uns/ dem gesammten Reich vorschla- genden hoffentlich nächst künftigen engeren Deputations-Tag die Sache wohl bereiteter vorzule- gen/bis dahin aber alles in statu quo zu lassen bedacht / und inmittelst auch mit vorgemeldter guten Stadt Speyer alle ohnmöthige Strittigkeiten und Rechts-Handel abzukürzen / sich mit selbiger auf das baldeste in der Güte zu vergleichen oder durchgehends bey der von Uns schon erkannten Obrist-Richterlichen Commission, soviel es nemlich ohne Abbruch deren höchsten Reichs-Ge- richten seyn kan / so kurz und bald es möglich / in Christ-Fürst- und nachbahrlicher Liebe/ mit guter Verständnuß/ohne sich ausser gebührlichen Weg der Rechten und guten Ordnung im mindesten aufzuhalten/alles selbst auszumachen/ohnvergesen seyn. Worzu Wir im übrigen E. Ebd. hiemit wohlmeynend/ gnädigst und ernstlich ermahnen/ und dero selben mit 2c. Wien den 9. Martii 1720.

Copia Kayslerl. Rescripti an den N. Freyherrn von Si- No.29
ckingen / zu Ebernburg / wegen der gegen ihn von den Augspurgisch-
Confessions-Verwandten führenden Religions-Beschwehden. Wien
den 9. Martii 1720.

Carl VI.

Tit. **S**ie ist vorhin bekant/welcher gestalten bey Unserer Kayslerl. Commission auf fürwäh- rendem Reichs-Tag die dorten anwesende Gesandte und Nahmens ihrer Principa- len verschiedene Religions-Gravamina, insonderheit auch wegen deiner in der Herr- schafft Ebernburg befindlichen der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinden/ in Unter- thänigkeit angebracht und darbey geberthen haben. Soviel nun wegen deiner Vorfahrer und deis- nem Verfahren daraus zu ersehen ist / können Wir solches weder in re noch modo, am allerwenig- sten aber allenfalls guthießen / wann du ohne andere Ursach wegen einen in process verfangenen Jure, das Jus patronatus oder die Seelsorge selbst des in dem H. Röm. Reich erlaubten Christen- thums entsagen / oder diese gar unterdrücken soltest / und woferne die Sachen in facto sich derges- talten verhalten/so wollen Wir dich nicht nur gnädigst erinnert/sondern auch ernstlich vermahnet und hiermit befohlen haben / mit gedachten deinen Unterthanen und Gemeinden Christlich und gutthätig umzugehen / alles in alleiniger Absicht deren Reichs-Friedens-Schlüssen und Sakun- gen alsbald in gebührenden Stand und Ordnung zu setzen/ oder sich mit denenselben über sothane Religions-Beschwehden ohne Verzug zu vergleichen / dann Uns auch von dem ganzen Zustand der Sachen gehorsamsten Pslicht-mässigen Bericht und Verantwortung längstens innerhalb zwey Monathen einzuschicken / inmittelst deinen dortigen Beamten nicht minder ernstlich aufzu- geben/von allen fernern Unternehmungen und Thätlichkeiten sich zu enthalten/damit nicht nöthig seye / mit der Kostbahrkeit einer Kayslerlichen Commission auf deine Ohnkosten oder allenfalls mit würcklicher Execution und Straffe wider dich ferners zu verfahren. Das ist Unser ernstli- cher Wille und Meynung. Verbleiben dir im übrigen 2c. 2c. Wien den 9. Merz 1720.

Copia Voti Communis Evangelicorum de dato Ne- No.30
genspurg den 26. Novemb. 1697.

Sichdeme / sicheren aus dem Haag eingelangten Berichten nach/die Evangelische Reichs- Stände durch den zu Ryßwick von der Kayslerl. Ambassade adhibirten modum tractan- di pacem inter Caesarem, Imperium, & Galliam (wie es damit im Anfang/ in progressu ne- gotii,

gotii, und im Ende zugegangen / und welche auch in sonderen Dingen dem libero & Comitiali suffragio, Juribusque statuum, auch dem Stylo Imperii, und der denen Reichs-Deputirten / von Reichs wegen ertheilten / und von Kays. Majest. approbirten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden) sich darinnen vornehmlich zum höchsten gravirt und lædirt zu seyn / haben halten müssen / daß man ihre habende Religions-Angelegenheit und Gravamina von denen Tractaten mit Franckreich ganz und gar abgewiesen / und selbe damit zu keiner Zeit hören / noch ihre deswegen vorgebrachte Monita bey dem Friedens-Project attendiren / ja ihnen nicht einmal eine schriftliche Versicherung ad Protocollum mediatoris geben / sondern sich über dergleichen so billigmässiges Verlangen vielmehr entrüsten wollen / woraus im Ende erfolgt ist / daß die Französische Ambassade mit der bekanten dem Religions-Frieden im Reich so nachtheilige Clausula bey dem vierten Articulo um solche Zeit herfürgebrochen / da die Evangelische sich zu resolviren kaum noch wenig Stunden übrig gehabt; welches gar nicht hätte geschehen können / wann man ihre Religions-Sache gleich Anfangs zu denen Tractaten mit gezogen / und darüber mit der Französischen Gesandtschaft gehandelt hätte; So erachtet man sich gemässigt hiemit ad Protocollum zu verwahren und zu reserviren / daß alles / was solcher gestalt circa modum tractandi pacem, zu grossem Präjudiz und Beschwerde der Evangelischen passiret / und dessen Remedur re adhuc integrâ auf vielfältiges Remonstriren und Erinnern / nicht zu erhalten gewesen / dem Religions-Frieden / und Art. 4. & 5. Instrumenti pacis im übrigen allerdings ohnabbrüchig seyn / und weder jetzt noch künftig in eine Consequenz gezogen / noch zu Abbruch und Nachtheil des Religions-Friedens im Reich / wie derselbe in dem Westphälischen Frieden-Schluß dicto Art. 4. & 5. befestiget und gefasset ist / allegirt werden solle / oder könne / nicht zweifelnd es werden die gesammten Catholischen Stände geneigt seyn / denen Evangelischen eine solche Versicherung de pace Religiosa facta tecta conservanda, so fort post pacem rati habitam, von sich zu stellen / daß man ein- und anderseits im Reich dabey acquiesciren könne / und die Evangelische dadurch tranquilliret werden mögen / mithin in der That gezeiget werde / daß man sich utrinque aufrichtig zu meinen / und in einmüthig-rechtschaffener Postur, als die Garantie des Friedens zusammen zu setzen verlange. Welches auf diese Weise am besten geschehen kan / wann man gegen einander sich erkläret / und unanimiter statuirt / daß die Catholische / die ohnedem in terris Imperii keine Neuerung circa pacem Religiosam verlanget haben / noch verlangen können / sich der durch Franckreich dem Reich bey dem 4. Artic. obtrudirten Clausul im ganzen Reich wider die Protestirende Stände weder in- noch ausser Gerichts nimmermehr prävaliren / noch daran für sich den geringsten Antheil nehmen / sondern es lediglich bey dem Westphälischen Frieden-Schluß bewenden lassen wollen. Solchergestalt bleibet die Clausul allein eine Sache zwischen dem Reich und der Cron Franckreich / wird mit dem Religions-Frieden / welcher Vinculum Concordiæ Statuum ist / nicht meliret / und haben es deshalb die Stände nicht unter sich mit einander zu thun / sondern seynd vielmehr schuldig einander hierinn treulich zu assistiren / damit niemand sich dieser Clausul durante hac pace zum wenigsten weiter nicht gebrauche / als der Französischen Gesandtschaft gegen die Mediation und sonst geschehene mündliche Erklärungen selbst gehen / daß nemlich diese Clausul allein von wenigen vom König in Franckreich propriis sumptibus neu-erbauten und dotirten Kirchen zu verstehen sene. Solte wider Verhoffen dieser aquitable Vorschlag keinen Ingress finden / und man Catholischer Seits selbst von dieser Clausul, die an so vielen Orten den Religions-Frieden alteriret / profitieren wollen / so gibt man zu bedencken anheim / was hierdurch für Mißtrauen und Trennung der Gemüther bey gegenwärtigen ohnedem betrübten und gefährlichen Conjunctionen / zwischen beyderseits Religions-Verwandten entstehen / und was hieraus für Unheyl erwachsen dürfte / derentwegen man aber Evangelischer Seits / da man allein de damno vitando certiret / jeso und bey der Posterität entschuldiget seyn / und sich deshalb bestermassen verwahret haben wolle / cum reservatione ulteriorum & salvò eo, was im Haag deswegen mit Franckreich entweder schon verglichen / oder noch verglichen werden möchte.

No. 31 Copia des Kays. Commissions-Decreti ad Rescriptum vom 28. Januarii 1698.

Dictatum Regensburg den 12. Februarii ejusd. anni.

Erer Kays. Majest. hätten des Herrn Principal-Commissarii Fürstl. Gn. allerunterthänigst berichtet / nicht allein was für ein allerunterthänigstes Gutachten des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu Regensburg versammelte Räte / Bothschafften und Gesandten über das von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / occasions

der im jüngsten Frieden-Schluß Art. 4. annectirten Religions-Clausul, bey der Reichs-Versammlung eröffneten gemeinsamen Voti, ihme den 6. Novemb. jüngsthin zu dem Ende geziemend überreichen lassen/damit Ihre Kays. Maj. darauf allergnädigst reflectiren möchten/sondern auch wie daß um Dero allergnädigste Erklärung den 30. Decembris abermahlen allerunterthänigst angesuchet worden. Nun würden allerhöchstgemeldte Ihre Kays. Majestät Dero allergnädigste Gemüths-Meynung auf das erstere Gutachten der Reichs-Versammlung hinwiederum eröffnen zu lassen biß anhero nicht angestanden seyn / wann Sie nicht in obangezogenem Voto so harte Beschwehrde wider Dero Kays. Majestät wahrgenommen / daß Sie deren selbst gehorsamsten Bericht darüber vorhero einzufordern eine Billig- und Nothwendigkeit zu seyn erachtet hätten. Nachdem aber solcher nunmehr eingeloffen / und daraus zu ersehen / wie ein oder ander der Reichs-Instruction, der Verordnung des Instrumenti Pacis, dem Libero & Commitiali suffragio Statuum, und dem Stylo Imperii gemäß oder zuwider gehandelt / und wie weit gegründet seye/daß die Kays. Majestät deren Augsp. Confessions-Verwandten Angelegenheiten von denen Fractaten abgewiesen/und Selbe zu keiner Zeit hören wollen; So hätten Ihre Kays. Majestät gnädigst anbefohlen / sothanen Bericht mittelst beyliegender Abschriften der Reichs-Versammlung mit zu theilen / nicht zweiffelnd / wann Chur-Fürsten und Stände von der wahrhafften Beschaffenheit diese gründliche Information und Wissenschaft gehabt hätten / Sie dergleichen / weder zu Verbesserung der Friedens-Conditionen / noch zu Befestigung des innerlichen guten Vertrauens / zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich dienende Gravamina wider Dero Kays. Majestät Botthschafter zu führen nicht anbefohlen haben würden. Was sonst die verlangende Erklärung anbetreffe / hätten Ihre Kays. Majestät männiglichem/sowohl in Ecclesiasticis & Politicis, jederzeit gern gegönnet/was ihn das Instrumentum Pacis Westphalicæ zugeleget; Derowegen auch und um alle ungleiche Gedankent und Mißtrauen zu verhüten gewünschet / daß gedachter Westphälischer Friede in allen seinen Puncten ohngeändert wäre restituir worden: Gestalten dann unlaugbahr / daß Dero Gesandtschaft sowol sothaner Clausulæ des vierten Articuls / als andern / wider obgemeldte Westphälische Friedens-Instrument strebenden / dem Reich höchst nachtheiligen Conditionen / sich nicht nur enserigst widersetzet/sondern auch in Dero Namen und aus expresse Befehl zu gemeinsamer Fortsetzung des Kriegs/mehrmahlen/ und noch kurz vor dem Frieden-Schluß erkläret / und den Frieden nicht ehender eingangen / als nachdem derselbe von allen und jeden Deputirten / auch andern Reichsständlichen Ministris, wegen damahligen Umständen/für höchst nöthig / die Continuation des Kriegs aber für noch schädlicher und ohnmöglich geachtet worden. Und gleichwie man von Dero selbst ein mehrers nicht desideriren können / also / und nachdem von mehrgedachten Westphälischen Frieden-Schluß/ mit gesammter Chur-Fürsten und Ständen Einwilligung und Gutfinden / in der widrigen in Reichs-Deputirten Relation enthaltenen Coniuncturen / und um größeres Ubel abzuwenden / in etwas abgewichen worden / so gar / daß auch diejenige / deren Bevollmächtigte obgedachte Clausulam Anfangs zu unterschreiben geweigert/aus eben diesen Ursachen den Frieden simpliciter und ohne Ausnahme zu ratificiren nöthig befunden; So übergeben Ihre Kays. Majestät oftgemeldten Churfürsten/Fürsten und Ständen reiffer Erwägung/ob die Coniuncturen dermahlen besser gestaltet / und erwarten demnach billig derenselben vernünftigen Rath und Gutachten / wie allenfalls die Declaration, zumahlen nach der von den Französischen Gesandten zu Ryßwick beschehenen/ und in der Kays. Majestät Bericht Num. 5. allegirten Anzeigen dergestalt eingerichtet werden könne / damit eines Theils die sich beschwehrende Stände vergnügen/ und andern Theils es von der Cron Frankreich für keine Contravention aufgenommen / und Ihre dadurch zu Verzögerung der Friedens-Execution und Einbehaltung der zu restituiren habenden Verther / wo nicht zu weitem Vor- und Friedens-Bruch kein neuer Anlaß gegeben werde / versichern inzwischen Chur-Fürsten und Stände / daß Sie im übrigen auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ, sowohl in Ecclesiasticis & Politicis, zu halten / einen jeden Dabey kräftigst zu schützen/ und nach dessen Inhalt die Justiz ohne Unterscheid der Religion zu administriren nicht unterlassen werden. Adhortiren aber dieselbe anbey nochmahlen wo:meinendlich und gnädiglich / dahin ernstlich und ohnaussetzlich ihre Consilia zu richten / damit die innerliche gute Verständnuß / mit Beyseitsetzung alles ungegründeten und unzeitigen Argwohns oder Mißtrauens / beständig erhalten und fortgepflanket / und der Genuß des jüngst getroffenen Friedens durch eine würckliche Garantie und allgemeine Reichs-Verfassung zuverlässig und ohnverweilt stabilirt und befestigt werden möge. Welches des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlich Gn. deren Chur-Fürsten und Ständen hier anwesenden vortrefflichen Räten / Botthschaftern und Gesandten hiemit nicht verhalten sollen. Und verbleiben x. Regensburg den 10. Febr. 1698.

Ferd. H. zu Sagan/ J. v. Lobkowitz.

(L. S.)

Allergnädigster Kayser/ König und Herr Herr.

Aller Kayserl. Majest. sagen wir allerunterthänigsten Danc/ daß Dieselbe allergnädigst geruhet die Regenspurgische Reichs-Gutachten vom 26. Novemb. und dritten Decemb. mit denen Post-scriptis und Beylagen zu unserm allergehorsamsten Bericht uns zu übersenden; Es würde uns auch hoffentlich nicht schwer gefallen seyn/solchen geziemend zu erstatten/wann unsere vorgegebene Ubertretungen des Instrumenti Pacis Westphalicæ deutlich und umständlich erzehlet/nicht aber bloß insgemein wäre gemeldet worden/in dem ersten zwar/ daß all dasjenige/ so an Seiten der Kayserl. Gesandtschaft im Haag bey wäherender dieser Friedens-Negotiation circa modum tractandi & communicandi mit der Reichs-Deputation nicht beobachtet worden/ und sonst dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider vorgegangen seyn möchte/dem Reich weder jetzt noch inskünfftige præjudicirlich seyn/und zu keiner Consequenz gereichen solle/noch zuversichtlich von Euer Kayserl. Majest. werde gut geheissen werden; in dem andern aber/ daß sowohl Anfangs zu Regenspurg/ als auch hernach von der Kayserl. Gesandtschaft im Haag bey dieser ganken Friedens-Negotiation, bevorab circa modum tractandi mit der Reichs-Deputation, der Verordnung des Instrumenti Pacis Westphalicæ in viele Wege zuwider gehandelt worden/und endlich in der von der gesammten Reichs-Versammlung zu Euer Kayserl. Majestät allergnädigster Reflexion eingereichten/ und Votum Commune Evangelicorum überschriebene Beylage/ daß der zu Ryßwick von der Kayserl. Ambassade adhibirte modus tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium & Galliam, wie es damit im Anfang in progressu negotii und im Ende zugegangen/ auch in andern Dingen dem libero & comitali suffragio juribusque Statuum, auch dem Stylo Imperii und der denen Reichs-Deputirten von Reichs wegen ertheilten/und von Euer Kayserl. Majest. approbirten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden/ zu Euer Kayserl. Majest. höchst-erleuchtetem Ermessen stellen wir deßwegen allerdemüthigst/ was darunter von der Reichs-Versammlung weiters zu erfordern seyn möchte. Imminutest ist zu forderst nicht zu begreifen/ wie gesagt werden dörfen/ daß wir in modo tractandi & communicandi mit der Reichs-Deputation dem Instrumento Pacis Westphalicæ und ihr ertheilten Instruction zuwider gehandelt/ da die zum Directorio verordnete Chur-Männische Deputirte/ dem Herkommen gemäß/ bey der Kayserl. Gesandtschaft sich erst den zwanzigsten Octobris legitimirt/ die Deputation aber/ vermög ihres nacher Regenspurg abgegebenen Berichts/ in der Nacht des dreißigsten Octobris oder vielmehr nach Mitternacht/ das ist/ nach eingetrettenem 31. Octobris ein paar Stund vor des bereits sauber abgeschriebenen Instrumenti Unterschrift eröffnet oder angefangen worden/ fürnemlich darum/ weiln mit denen Chur-Männischen zweyen Deputirten die Chur-Fürstl. Bayrische/ Sächsische und Brandenburgische Gesandte/ des Vorsizes halber/ sich vorhin nicht vergleichen können/ sondern für schimpff- und verkleinerlich gehalten/ daß Formal-Bothschaffter blossen Deputirten nachsizen solten/ jene aber die ihrer Herrschafft zukommende Oberstelle/ und den bey und wegen der Deputation allen Deputirten zugelegten gleichen Character angesehen haben wollen; welche Ordnung auch seithero in der zu Meudon gefertigten und vom König in Frankreich unterschriebenen Original Königl. Französischer Ratification scheinbarlich gefolget worden. Es ist gar das Chur-Männische Directorium, dessen uns gethaner Anzeige nach/ angestanden/ weiln bey demselben zu Zeit der eröffneten Deputation die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandte wider des Reichs Instruction und die Gewohnheit für ihre Personen zu der Deputation sich ganz nicht legitimiret/ ob sie für Deputirte gehalten/und zu denen Deputations-Berichtungen zugelassen werden könten: hat gleichwol mit unserm Gutfinden gegen selbige sich mehrern Glimpfes gebraucht/ und von denen Chur-Brandenburgischen/ nach aufgehobener Deputation, die Vollmacht von dem Chur-Sächsischen aber wegen deren künfftigen Ueberreichung ein Versprechen angenommen; aus dieser Ursach ist entsprungen/ daß/ soviel uns wissend/ vor dem ersten Novembri kein öffentlicher förmlicher Bericht an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ als Committenten hiesiger Deputation, von dem Chur-Männischen Directorio abgelassen/ wenigstens uns der Reichs-Instruction nach/ durch das gewöhnliche Remiss, davon keine Nachricht ertheilt worden.

Ob nun wohl dannenhero die Kayserl. Gesandtschaft/ welche mit der Vernehmung in Reichs-Sachen an die Reichs-Deputation, und die derselben ertheilte Instruction, nicht aber besondere Stände/ oder ihre Gesandte gewiesen worden/ sich auch aus dem Instrumento Pacis erinnert und allhie vielfältig vorgestellt/ daß ubi pax aut fœdera facienda von Euer Kayserl. Majestät solches Comitiali & libero omnium Imperii Statuum Suffragio & Consensu, einfolglich in Form und Gestalt Comitiorum oder zu dem Ende angeordneter Deputation geschehen müsse/nicht würde zu verdencken gewesen seyn/wann sie gewartet/ daß nach dem Herkommen und dem Buchstaben besagter Instruction die Legitationen vorgangen/ die Deputation eröffnet/ von derselben die Berathschlagung in Corpore und in einem Gemach juxta stylum Imperii angestellt/ gehörige

Deputation-Schlüsse gemacht / und der Kaysrl. Gesandtschaft überbracht werden könnten / und
 würden / ehe sie von einer noch nicht angefangener Deputation einig Gutachten erfordert oder an-
 genommen / und mit derselben sich einer einhelligen Meinung verglichen. Wie wir dennoch
 nebst der von uns ohnaußhörlich getriebenen Eröffnung der Reichs-Deputation jederzeit gern und
 willigst angehört / so oft besondere Gesandtschaften uns etwas anbringen wollen / mit ihnen auch
 die Worte in denen ihre Herrschaft belangenden Dingen unweigerlich abgefasst; Also ist von
 Anfang der Ryßwickschen Handlung bis zu deren Endschaft von uns nicht das geringste gethan/
 vorgebracht oder geschlossen worden / so wir nicht / auch dazumahl / da wegen Enge der Zeit / durch
 ein schriftliches Gutachten uns alles heimgestellt gewesen / denen Reichs-Ständischen Ministri
 oder denen zu uns geschickten oder von uns beruffenen Deputirten oder Sub-Deputirten vor und
 nach umständlich vorgetragen / mit ihnen erwogen / und sie nicht nur einhellig eingerathen / sondern
 auch sehr oft insbesonder verlangt haben; gestalten ihre unter dem Nahmen der Chur-Fürsten
 und Ständen anwesenden Gesandten und Plenipotentiarier uns überreichte Monita und Gutach-
 ten / noch mehrers aber die von ihnen viel weitläufftiger als unsere meistens in der Eyl erstattete
 allerunterthänigste Relation; gefaste öffentliche Protocolla satzsam bezeugen. Zwar haben wir
 nicht gestehen oder nachgeben können / wie mehr dann einmahl gegen uns stracks Anfangs / lang
 vor der zu Regenspurg geschlossenen Deputation, behauptet werden wollen / von keiner völligen
 Reichs-Versammlung aber jemahls gesucht worden / daß alle unsere in das Friedens-Werck ein-
 laufende Handlungen von uns in der Allirten Versammlung / insonderheit aber mit denen
 Reichs-Ständischen Ministri wegen des ihren Herrschaften ex duplici Capite Status nimirum &
 fœderis; zukommenden Voti decisivi berathschlaget / unsere und ihre Stimmen gezehlet / nach de-
 nen mehrern ein Schluß gemacht / und derselbe ohnveränderlich vollzogen / nichts aber vorher
 oder allein unternommen worden / so gar / daß wir ohne ihre Einwilligung die von Frankreich in
 Schweden und allhie / vermög Staatlichen Protocolls oder Resolution vom 3. Sept. 1696. ge-
 thane deutlichere und unbeschrencktere Herstellung des Westphälischen Friedens-Instruments;
 wozu Euer Kaysrl. Majest. durch dero Wahl-Capitulation verbunden / worauf Sie auch die
 Schwedische Mediation angenommen und gegründet / nicht vorläuffig begehren / sondern es bey
 denen den 11. Febr. 1697. dictirten und von ihnen beliebten / von Euer Kaysrl. Majestät aber nie-
 mahl gut geheissenen Præliminariis bewenden lassen solten. Wir haben auch nicht begreifen mö-
 gen / wie und aus was Ursachen bey formlichen Unterredungen über Reichs-Sachen zwischen ei-
 ner Kaysrl. das Oberhaupt vertretenden Gesandtschaft und Reichs-Ständischen Ministri;
 welche sonderlich zu der Reichs-Deputation gehören / vor und nach dem von einigen Churfürstli-
 chen Ministri angenommenen Bothschafterischen Prædicat von ihrer einem oder mehr die Ober-
 hand in der Kaysrl. Bothschafter Haus gefordert / oder die Kaysrl. Gesandtschaft um solcher
 Sachen willen an ein drittes Ort gezwungen werden wolle / da jedermann bekannt und ihnen mit
 lebendigen Exempeln gewiesen worden / daß bey Capitular- und andern dergleichen Versammlun-
 gen das Haupt überall seine Stell zu halten pflege. So willig wir gleichwohl uns erbothen /
 ausser der Conferenzien einem jeden die Gebühr zu erweisen / so wenig haben wir auch dieser
 Vorfällenheit halber unterlassen / in unsern Häusern und zu Ryßwick / ihnen sammt und sonders /
 vor- nach und mitten unter der persöhnlichen Handlung mit der Französischen Gesandtschaft /
 münd- und schriftlich alles treulich mitzutheilen / und darüber uns mit ihnen zu vernehmen / ob-
 wohl weder die von Frankreich eingeschrenckte Zeit / noch die nicht geschehene Eröffnung der
 Deputation lange Reichs- oder Deputation-tägige Berathschlagungen / vorherige förmliche
 Commissions-Decreta und nachgefolgte schriftliche Genehmhaltungen gelitten / noch jedes-
 mahls von allen die Ryßwicksche Versammlungen zum fleissigsten und ohne Nachrede
 besucht worden. Wir haben uns vielmehr von etlichen Reichs-Ständischen Ministri oft ver-
 leiten lassen / selbst die Euer Kaysrl. Majestät allein betreffende und uns vorgeschriebene
 Formalia, ehe wir solche der Königlichen Schwedischen Mediation vorgebracht / der Reichs-
 Ständischen Ministri und gesamnter Allirter Censur zu unterwerffen / ohngeachtet ihrer kei-
 ner es gegen uns gethan / sondern etwelche kaum oder nicht einmahl nach geschehener That uns da-
 von benachrichtiget / eben daher wir das meiste erst hernacher / viel auch bloß bey der mündlichen
 Handlung mit der Französischen Gesandtschaft innen worden / wie nicht nur aus andern jeko
 kundbahren Geschichten / sondern auch der Chur-Brandenburgischen / Stadt-Bremischen und
 Emdbischen Einschliessung in den Englischen und Staatlichen Frieden / zu der Zeit / da Euer
 Kaysrl. Majestät und das Reich noch im Krieg verwickelt gewesen / und was dabey wegen
 der von Chur-Brandenburg in Atrica besitzenden Landschaft oder Gegend Arguyn gestritten
 worden / satzsam erhellet. Euer Kaysrl. Majestät haben auch ein und anders / als niemahls
 erhörte oder einem Röm. Kaysrl. zugemuthete / gegen die Bündnissen sowohl als Kaysrl. Hoheit
 laufende Sachen / theils gegen uns / obschon Ihrer angebohrnen Milde nach / aufs allers-

gelindeste geahndet / theils gegen andere zu ahnden uns allergnädigst befohlen. Wegen des modi tractandi aber haben wir vermaynet nicht fehlen zu können / wann wir dem Buchstaben der Reichs-Instruction üblichen Herkommen / und der gegenwärtigen meisten Reichs-Ministrorum Meynung nach / dasjenige / was durch das Chur-Maynkische Directorium oder per Sub-Deputationem uns vorgebracht / oder sonst mit ihnen gut gefunden worden / denen Königlichen Frankösischen Plenipotentiaariis entweder durch die Mediation, oder wie es sich sonst fügte / beybrächten / ihre Erklärung darüber vernehmen / solche der Deputation oder Reichs-Ständischen Ministris abermahls communicirten / und solchergestalt alles communicato Consilio, auch worauf man endlich zu bestehen / angiengen / leztlich den also tractirten und geschlossenen Frieden mit und neben der Reichs-Deputation unterschrieben / wie geschehen zu seyn der Erfolg für Augen lieget. Sonsten ist kein Zweifel / daß viele weltliche Dinge in dem jetzigen gegen dem Westphälischen Frieden eingangen werden müssen. Uns ist auch bekannt / wie fälschlich und mit was für harten unziemlichen Worten nicht so sehr uns als Euer Kays. Majestät selbst von einigen Leuthen aus Unverstand oder Bosheit ben gemessen werden wollen / ob verstanden wir uns anjeko mit der Frankösischen Gesandtschaft / oder wären vorhin zwischen Euer Kays. Majestät und Frankreich alles / insonderheit Straßburg anlangend / abgeredet worden / und wäre lauter Spiegelfechten was wir ihnen sagten / oder aus Kays. Rescripten vorzeigten / daß wir darauf bestehen wolten und müsten / Euer Kays. Majestät auch lieber mit dem Reich den Krieg allein fortzusetzen / als in selbige Zurücklassung oder andere dergleichen schwere Zumuthungen zu willigen gedächten. Es weist aber der Verlauff selbst / daß / wie von Frankreich nichts bessers zu erhalten gewesen / also wir von denen Reichs-Ständischen Ministris dazu genöthiget worden. Ja es ist nicht nur alles insgemein und jedes ins besonder mit ihren Vorwissen und auf ihr vielfältiges Einrathen / Anhalten und Treiben / als sie das Reich von auswärtigen Allürten verlassen gesehen / von uns nachgegeben / sondern im Anfang und Fortgang der Handlungen / weilten wir auf wiederholte deutliche Præliminar-Feststellung des Instrumenti Pacis Westphalicæ, anderer Meynung nach / allzuheftig angetragen / noch folgendes uns schlechthin zu denen den 11. Febr. dictirten Præliminar-Puncten verstehen / oder so geschwind / als man verlangt / in den Statum occupationis von Straßburg / auch andere Dinge einwilligen wolten / uns solches von In- und Ausländischen für einen gesuchten Aufenthalt des Friedens und Verlängerung des Kriegs oder andere Gefährde mit herben Worten gedeutet / und mehr dann einmahl gedrohet worden / daß im Fall des geringsten längern Anstands man sich selbst Rath schaffen / insonderheit zulezt anderer / welche der Gefahr nicht wie sie unterworffen / Exempeln nach / in den Spanischen oder Englischen und Holländischen Frieden einschließen lassen würde / inmassen ihnen von denenselben wäre angetragen worden. Was demnach der Protestirenden Gesandten zu Regensburg besondere Beschwerüssen angehet / geben sie vor / daß sicherem aus dem Haag eingelangten Bericht nach / die Evangelische Reichs-Stände durch den zu Ryßwick von der Kays. Ambassade adhibirten modum tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium & Galliam (wie es damit im Anfang in progressu negotii, und im Ende zugegangen / und welcher auch in anderen Dingen dem libero & Comitiali suffragio, juribusque Statuum, auch dem Stylo Imperii und der denen Reichs-Deputirten von Reichs wegen ertheilten / und von Kays. Majestät approbirten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden) sich darinnen vornemlich zum höchsten gravirt und lädirt zu seyn halten müssen / daß man ihre habende Religions-Angelegenheiten und Gravamina von denen Tractaten mit Frankreich ganz und gar abgewiesen / und selbe damit zu keiner Zeit hören / noch deswegen ihre vorgebrachte monita admittiren / ja ihnen nicht einmahl eine schriftliche Versicherung ad Protocolum mediationis geben / sondern sich über dergleichen so billigmässige Verlangen vielmehr entrüsten wollen; Wor aus am Ende erfolgt ist / daß die Frankösische Ambassade mit der bekannten dem Religions-Frieden im Reich so nachtheiligen Clausula bey dem 4. Art. um solche Zeit herfür gebrochen / da die Evangelische sich zu resolviren kaum noch wenig Stunden übrig gehabt / welches gar nicht hätte geschehen können / wann man ihre Religions-Sach gleich Anfangs zu denen Tractaten mit gezogen und darüber mit der Franköf. Gesandtschaft gehandelt hätte. Wir seynd darauf nicht in Abrede / daß im Majo, bey anfänglicher Verfassung der Kays. Postulatorum, und da man im Junio Articulsweise zu handeln vermeinet / darinn man jedoch nicht über den ersten Articul kommen / in dem von uns gemachten / und denen Reichs-Ständischen Ministris mitgetheilten Entwurff des dritten Articuls wir bey der geforderten oder bedungenen Herstellung des Westphälischen Friedenschlusses wegen der dadurch zuruck kommenden Orten die Worte / in sacris & profanis, für überflüssig oder auch bedenklich gehalten / indem die gemeine Herstellung besagten Friedenschlusses auf allen dessen Inhalt sich vorhin verstünde / und derselbe in allen des Reichs Bothmässigkeit unterworffenen Landen jetzt und ins künftige statt finden und gehande

gehandhabt werden müßte / noch dazü Frankreichs Einwilligung zu begehren nöthig / vber auch
 rathsam scheine / sondern damit zu widrigen Zumuthungen leicht Anlaß gegeben werden könnte.
 Uns hat auch gedünckelt / mehr denn ein Protestirender Minister finde diese Vorstellungen nicht un-
 gereimt / etliche ließen sich auch mehr von anderen ihren Glaubensgenossen mit ziehen / als daß sie
 es selbst hefftig treiben. Selbst die Schwedische Mediation, und der Schweden-Bremische Ple-
 nipotentiarius haben hernacher keine andere Ursach / als die Gleichgültigkeit vorzubringen gewußt /
 warum sie die vorhin in dem von ihnen uns / und durch uns der Französischen Gesandtschaft über-
 geben Zwenbrückischen Articul gesetzte Worte: Restituatur &c. &c. Ducatus Bipontinus &c.
 &c. ad normam Instrumenti Pacis Westphal. tam in Politicis quam in Ecclesiasticis cum annexis, in
 die jetzt im Instrumento pacis Riswic. Art. 9. stehende alleinige Worte: Ad norm. Pacis Westpha-
 licæ, freywillig oder gezwungen / ohne unser Zuthun / verändert / und die andere aufgelassen haben.
 Wir haben gleichwohl / nachdem wir die Reichs-Instruction gelesen / und einige Protestirende
 alles auf ihre Gefahr genommen / in unserer denen von uns vorher eingeholten Erinnerungen
 der Reichs-Ständischen Ministrorum gemäß eingerichteten und ihnen den 1. Aug. zur Berath-
 schlagung nochmalen zugestellten / der Französischen Gesandtschaft aber den 5. Aug. überreichten
 Antwort auf den 3. 4. und 5. Articul des Französischen Friedens-Projects, sothane Worte zu zwey-
 mahlen ausgedruckt / in sacris & profanis plenè executioni mandetur &c. quæ ullâ ex causa seu ra-
 tione in Ecclesiasticis vel politicis à Rege Christianissimo mutata seu innovata sunt, aboleantur ac
 redintegrentur &c. nicht minder derselben Ministrorum Verlangen nach / wegen der beneficio-
 rum Ecclesiasticorum ad Art. 15. & 16. das Wort Catholica zugesetzt / auch das erste und letzte
 in unserm nachgehends im Anfang des Octobris gezwungener Weise enger eingezogenem erstern
 Friedens-Project wiederholet. Zwar haben die Protestirende Ministri und der Reichs-Ständen
 gemeiner Versammlung den 7. Octobris begehret / zwey Fürstliche / auch hernacher uns zu Riß-
 wick zugemuthet / dem 3. Articul weiters benzurücken: Ita ut jam dicta Pax Westphalica una cum
 insecutis postea recessibus executionum in suo robore firmiter permaneat, & contra perpetuam
 hanc Imperii legem fundamentalem ac singulos ejus articulos in specie quoad Ecclesiastica contra
 articulos IV. & V. in iisque passim determinatum annum 1624. & respectivè statum qui fuit im-
 mediatè ante motus Bohemicos nullæ exceptiones & limitationes locum habeant, imò verò
 omnes, que durante hoc bello in terris ad Romanum Imperium quocunque modo spectantibus &
 eidem per hanc pacem restituendis irrepserunt novitates, de quibus articulus specialis restituendo-
 rum ad protocollum Excellentissimi Domini Mediatoris exhibebitur, protinus removeantur. In
 politicis verò eæ tantum modo admittantur mutationes, de quibus in hoc tractatu expresse con-
 ventum est. In dem 6. Articul aber wegen Straßburg auszudrucken verlangt: Concedit quo-
 que Sacra Christianissima Majestas non tantum prædictæ Civitati Argentinenfi, sed omnium loco-
 rum ab Imperio Romano sibi vindicatorum incolis liberum Religionis Exercitium cum annexis,
 quò antea sub Imperio gavisi sunt, liberrimamque fruitionem atque dispositionem omnium bono-
 rum, decimarum, reddituumque omnis generis, quocunque nomine veniant. Neben dem wir
 aber billige Ursach gehabt / uns / soviel möglich / an den Buchstaben der Reichs-Instruction zu
 halten / noch mit neuen besondern Dingen / welche entweder nicht anhero gehörten / oder in
 der gemeinen Vorsehung schon begriffen wären / die in so enge Zeit eingeschrenckte Friedens-
 Handlung aufzuhalten oder schwächer zu machen / zumahlen auch zweiffeln müssen / ob wir uns
 auf nicht geschehene / sondern dem Vermelden nach / erst von denen Protestirenden zu verferti-
 gen vorhabende Verzeichniß der ex capite Religionis restituendorum einzulassen / oder der Fran-
 zösischen Gesandtschaft Erklärung zu begehren / oder auch die Handlung mit wieder Erregung
 des so oft schon von ihnen ausgeschlagenen Nürnbergischen Executions-Recesses von neuem zu
 verwickeln hätten / haben wir unmöglich anderster gekönt / als alles auf der anwesenden ge-
 sammtten Reichs-Ständischen Ministrorum Berathschlagung und uns gebendes Gutachten zu
 verweisen / nachdem in denen uns durch das Chur-Mähngische Directorium den 9. Octobris
 1697. überbrachten Monitis Sacri Imperii Electorum, Principum & Statuum Legatorum & Ple-
 nipotentiariorum, Hagæ præsentium ad projectum Instrumenti Pacis futuræ à Legatione Cæsarea
 communicatum, wir die Wort gefunden ad §. 3. Abstrahatur ad huc ad hoc articulo usque dum sta-
 tus Catholici super monito Protestantium ad Directorium dato in deliberatione desuper habenda
 de certo quodam concluso convenerint: und ad art. Argentinensem: In hoc articulo Status Evan-
 gelici omni meliori modo recommendarunt conservationem Religionis suæ in Civitate Argentora-
 tensi opemque Catholicorum impetrarunt, qui resolutionem suam adhuc reservarunt, donec de-
 super consultationem instituendam habuerint. So fern aber ist es / daß solches gemeines Gut-
 achten uns jemahlen wäre eingereicht worden / ausser daß einige besondere Catholische Ministri
 uns zu verstehen gegeben / wohl leiden zu mögen / daß die Gewissens-Freyheit für die Protestiren-
 de Stadt Straßburgische Einwohner / damit ihnen kein Zwang geschehe / von uns begehret
 werde

werde/ daß vielmehr ihrer etliche in Scherz und Ernst die Protestirende gefragt: Ob sie zu Münster und Osnabrugg arbeiten helfen/ daß der von vielenhundert Jahren her geübte Catholische Gottesdienst und dazu gewidmete Güther erhalten worden/ und lieber den Krieg mit Frankreich und Schweden fortgesetzt/ als denen Catholischen deren Abtretung und Dahintenlassung abnöthigen lassen? Dennoch beyfügende/ daß man denen Protestirenden die von ihnen erlaubte/ und zu ihrer Religion gestiftete Güther gern lassen würde. Uns und anderen zum Theil auch Protestirenden Ministris ist ferner die von Catholischen und Protestirenden beschene Anzeige zu Gemüth gegangen/ daß nach erhaltenem solchem gemeinen Articul man Protestirender Seite den zu dem Ende von ihrer etlichen zu Regenspurg in geheim entworffenen weiteren Articul oder Anhang No. 1. in das errichtende Friedens-Instrument gleichmässig einzubringen trachten/ und darinn unter anderen nachdrücklichen Dingen/ nicht Euer Kays. Majestät als Supremo ac unico Imperii Capiti ac protectori & Pacis Executori, noch auf die im Instrumento Pacis Osnabrugensis Articulo quinto §. in Conventibus &c. 50. & Art. 16. §. Imprimis quidem Imperator &c. & §. seq. sondern andern auftragen und die Macht geben wolle/ omnes & singulos juxta Westphalicam & praesentem pacem restituendos protegendis & intra spatium quatuor Mensium à publicatione Instrumenti Pacis computandorum sublati & rejectis omnibus exceptionibus nudà facti possessione inspecta, purè restituendi & executionem peragendi, mit dem Zusatz: quod si quis huic restitutioni & executioni repugnaverit, eamque impediverit, aut restitutum de novo turbare aut planè destituere tentaverit, sive Clericus sive Laicus sit, poenam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat, zumahlen man ohne grosses Nachsinnen fassen mögen/ wann gleich die Catholische und besondere nicht angesehen werden wollten/ daß im Fall solches statt finden sollte/ das Exempel bald gefolget/ und es damit nicht um die Kays. Hoheit im Reich/ sondern um des Reichs ganze innerliche Verfassung auf einmahl gethan seyn würde. Ein mehrers/ als in einer weiters aussehenden Sach/ als vorgebracht werden mag zu geschweigen.

Als gleichwohl die Schwedische Mediation den zehenden und zwölfften Octobris bey Durchgehung unsers Friedens-Projects zu zweyenmahlen öffentlich gemeldet/ daß beyde Theile den dritten Articul nicht für richtig halten möchten/ weil die Mediation im Rahmen der Protestirenden Reichs-Ständen wegen ihrer Religion eine noch nicht völlig zum Stand gebrachte (dann die Protestirende selbst unter einander nicht einig gewesen) aber ehestens erwartende Erinnerung zu thun hätte; haben die Französische Gesandte geantwortet/ daß sie zwar sich darüber nicht vernehmen lassen könnten/ ehe es ihnen vorgebracht würde/ inzwischen aber besagten Ständen gerathen haben wollten/ damit zurück zu halten/ wofern sie ihnen nicht eine unangenehme Gegen-Erklärung oder Gegen-Beding zu ziehen verlangten. Eben so wenig hat die Franz. Gesandtschaft wegen der Stadt Straßburg oder anderen Frankreich verbleibenden Landen/ außer des auf unser Anhalten verlängerten Abzugs und einigen gemeinen mündlichen Bertröstungen wegen nicht zu besorgen habenden Zwangs in Religions-Sachen etwas in das Instrumentum Pacis setzen lassen/ sondern alles verworffen/ was dahin einiger massen zu zielen geschienen. Vielmehr hat die Französische Gesandtschaft den 5. Octobris trucken gemeldet/ und nachgehends wiederholet/ da wir ihr das von dem Herzoglichen Wolffenbüttelischen Plenipotentiaro eingereichte schriftliche Begehren wegen der in Instrumento Pacis Westphalicæ vorbehaltenen Augspurgischer Confessions-Verwandten Canonicaten/ zu Straßburg Num. 2. in der Schwedischen Mediatorum Gegenwart von Wort zu Wort vorgelesen/ und hernacher zu Handen gestellt/ daß ein Lutherischer Canonicus in Frankreich und folglich zu Straßburg für ein Monstrum gehalten werde; ein andermahl auch bey dem sechzehenden Articulo sich vernehmen lassen/ daß weder ihrem König noch ihren Gesandten wissend wäre/ daß einige Beneficia Ecclesiastica einer andern als der Catholischen Religion zugethan seyn könnten/ folglich der Zusatz Catholica allerdings unnöthig wäre/ sondern ausgelöscht werden müste/ was auch dagegen erwehnet worden. Hierzu ist den 22. Octobris kommen/ daß bey abermahliger Durchgehung des Friedens-Instruments die Französische Gesandtschaft die im Art. 3. annoch befindliche Worte/ in sacris & profanis, ebenmässig durchstrichen haben wollen/ auf unsere Bemühung aber selbige zwar stehen lassen/ doch anbey wiederum in der Mediatorum Gegenwart zur Ursach ihrer Nachgebung vermeldet/ daß dieselbe wegen der nachgesetzten Worte/ nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit, ihrer der Religion halber annoch zu thun habenden und ausdrücklich vorbehaltenden Erinnerung/ wie sie bereits öfters zu verstehen gegeben/ keine Hinderung oder Nachtheil bringen könnten noch sollten. Alles dieses ist nicht nur angerührter massen von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Mediatoren und in ihrer Gegenwart geschehen/ sondern auch von uns/ deren einer oder mehr oft deswegen eigens aufgestanden und zu denen Reichs-Ständischen Ministris gegangen/ sowohl bey noch wehrender als nach geendigter jedesmahligen Unterredung ihnen allen angezeigt und von ihnen stracks so fleissig angemerckt worden/ daß wir kein Bedencken getragen/ aus ihren Protocollis und Relationen es für uns ausziehen/ vorher auch

auch von dem/ was das Chur-Mainische Directorium ihnen dictirt / und unvergleichlich umständlicher ist / als Euer Kays. Majestät von uns wegen unserer anderwerther vieler Verhinderungen hinterbracht werden können / Abschriften nehmen zu lassen / obwol nicht von allen jederzeit alles aufs beste eingenommen worden. Mit der von uns verweigerten schriftlichen Versicherung ad Protocollum Mediationis und unsere dagegen bezeugte Entrüstung / wie die Worte in den sogenannten Voto communi Evangelicorum lauten / hat es diese Bewandniß: Den 29. Octobris Nachmittags seynd eben uns / auf unser und der Reichs- Ständischen Ministorum Ersuchen / die Spanische / Englische und Staatliche Gesandtschaften zu Rixwick erschienen / ob durch ihre Mit-Bemühung in einigen zwar öftters vorgewesenen / aber noch nicht völlig verglichenen Dingen etwas nähers zu erhalten seyn möchte / die Zeit aber ist durch vieles hin- und wiedergehen / der zwey letzteren Gesandtschaften und einiger Protestirenden Reichs- Ständischen Ministorum in- und aus der Mediatorum Zimmer biß ungefehr sieben oder acht Uhren Nachts verzehret worden; Als demnach wir bey denenselben und denen Mediatoren getrieben / daß bey der übrigen geringen Frist / entweder die versprochene Fürkehrung geschehen / oder wir zu Fortsetzung der mündlichen Handlung / sonderlich zu Ausmachung des schweren Pfälzischen Articuls, gelassen werden mögten / die Mediatoren aber geantwortet / daß vorhero die Alliirte mit uns sich nochmahlen zu unterreden verlangten; seynd kurz darauf die Englische und Holländische Gesandte in der Mediatoren Zimmer eingetreten / und außer des bey dem Feuer stehen gebliebenen Ed. Pembrocks, auf die in der Runde gestandene Stühlen bald nieder gesessen / wir aber bey dem Ed. Pembrock und dem einen an einem Stuhl gestandenen Mediatore stehen geblieben / und von denen vorgewesenen Punkten zu reden anfangen wollen. Ehe wir aber den Mund recht aufgethan / seynd der Chur-Sächsische von Bose / Chur-Brandenburgische Schmettau und Danckelmann / Württembergischer von Kulpis und einige andere in selbiges Zimmer kommen / und haben sich gegen uns übergestellt; der erste Schwedische Mediator Graf Bonde aber / so gleich in aller Mahnen uns zu erkennen gegeben / was massen die Protestirende über die im neuen Friedens-Instrument enthaltene Clausulen / zu ihrer mehrerer Sicherheit und Beruhigung / von uns eine Erklärung verlangten / daß ihrer Religion halber Euer Kays. Majestät denen Westphälischen Frieden- Schlüssen / Wahl- Capitulationen / Nürnbergischen Executions- Recessen / arctiori modo exequendi, und andern Reichs- Gesetzen ein völliges Vergnügen allzeit leisten würden. Als wir über diese auf eine so ohngewöhnliche Weise und mit so scharffen Worten uns beschene Zumuthung unser Befremden entdecket / da Euer Kays. Majest. Steiffhaltung dero beschwornen Capitulation und der Reichs- Satzungen vorhin offenbahr / noch dieses der Ort oder die Anwesende dieselige wären / von und für welchen solche neue Verpflichtung gesucht oder gethan werden könnte / oder müste; hat der andere Schwedische Mediator, und nach ihm der von Schmettau das Wort genommen / und nächst Vorzeignung des seither uns wieder zukommenen Num. 3. gegen uns so lange geführt / biß ich Graff von Rauniz denselben gelesen (zu welchem Ende dann / damit wir nicht aus dem Umkreiß zu dem Licht zu gehen nöthig hätten / einer von denen gesessenen fremden Bothschaftern freyer Stücken einen hölzernen Leuchter mit dem darauf gestandenen Licht in die Mitte gestellet hat / annebenst aber auch die dabey observirte / eines Römischen Kaysers Bothschafft allerding unanständige äußerliche Gestalt / für allem aber die uns zur ungefährlichen Handlung allein noch übrige / nicht Wochen / sondern wenige Tage oder Stunden / und endlich so vieler unter dem hoch seuffzender Seelen sehnliches Verlangen / nach dem unverweilten Schluß betrachtet / den N. 3. auf den Leuchter gelegt / und mit dem widerholten Vermelden davon und in dem Conferenß-Saal gangen / daß da andere theils ihren Frieden gemacht / theils sich darein einschließen lassen / wir nicht verdacht werden könnten / daß auch wir für Euer Kays. Majestät und des Reichs Frieden unserer Obliegenheit nach sorgten / noch um solcher unzeitiger anhero nicht gehöriger Sach willen uns befließentlich ab- oder aufhalten ließen. Nach einiger Weile seynd dahin auch bendes die Mediatoren und die Französische Gesandten kommen / und ist der Anfang von der Pfälzischen Sach wieder gemacht / insonderheit aber in dem Articulo Separato ein- und anderes zu ändern Französischer Seiten begehret worden. Dieweilen aber solches bey anderwärtigen Gespräch nicht so geschwind geschehen können / sondern wir und die Französische Gesandte erachtet / daß damit ich von Seilern eher würde fertig werden / wann ich in des Mediatoris Neben-Zimmer gieng; so haben unterdessen die Französische Gesandte aus vorgegebenem Königl. Befehl bey dem 4. Articul die Religions-Clausul vorgebracht / und darauf desto ernstlicher gedrungen / je enfferiger sich die Mediatores dagegen gesetzt / und je besser ab derselben Beyspiel sie Französische Gesandte lernen könnten / wie sehr auch sie um ihre alte / ungezweifelt die wahre glaubende oder wissende Religion sich bekümmern sollten. Es ist auch vergebens gewesen / was zu Erhaltung guter Einigkeit im Reich wir bey ihnen fürgekehret / auch wofern die Clausul nicht ausgelassen / und die Sach Euer Kays. Majest. mit denen Protestirenden zu allerseitiger Vergnügung

gnügung einzurichten übergeben werden wollte / nach der Protestirenden weiteren Gefinnen / noch
des folgenden Tags vorgetragen / daß selbige auf die von Frankreich erbaute Kirche / und aus
Frankösischer Freygebigkeit gestiftete Pfarren eingeschränkt werden / oder letztlich sowohl in de-
nen Frankreich verbleibenden / als denen zurückgebenden Reichs- Landen beyderseitiger Reli-
gion halber alles in jetzigem Stand bleiben mögte. Die Frankösische Gesandschaft hat vielmehr
nächst vorgewandten widrigen Königl. Befehl / von dem sie nicht abweichen dörfte / der begehr-
ten Einschränkung halber geantwortet / daß dadurch / der gemeinen Nedenach / ein Haar / das
ist / ein vorhin kleines oder geringfügiges und in sich untheilbares Ding in vier Theile getheilet
werden wollte. Nicht besser ist es denen Mediatoren ergangen / als sie für sich und im Namen der
Engelländer und Holländer ihre vorige Mühe wiederholet / dergestalt daß ihrer keiner sich darü-
ber weiters mit der Frankösischen Gesandschaft zu reden getrauet hat. Endlich jedoch hat diesel-
be auf unser nach der Mediatorum beweglichen Ersuchung gethanes nochmaliges inständiges
Anhalten / einen Augenblick vor Ablegung und Unterschrift des Friedens-Instruments verwilliget /
daß weil die Protestirende Deputati den Abgang herrschaftlichen Befehls vorschützeten / sie ent-
weder sub spe rati, und vorbehaltlich ihrer Herrschafften Genehmhaltung / mit dem übrigen Frie-
dens-Instrument auch diese Clausul unterschreiben / oder dißmahlen ihre Unterschrift anstehen las-
sen / an deren statt aber ihre Herrschafften allhie und zu Regenspurg / zu deren Annehmung inner-
halb der zur Ratification gesetzten Zeit sich erklären / und bis dahin des Friedens genießen / im
Verweignuß- Fall aber hernacher im Krieg bleiben mögten; da dann insonderheit der Chur-
Brandenburgische Articul ausgelöscht / und was davon in Englischen und Holländischen Frie-
den stünde / für ungültig erkläret werden sollte / oder vielmehr zu nun an würde. So angenehm
nun uns und denen Reichs- Ständischen Ministris hievon der erste Theil gewesen / so bedenklich
ist uns vorkommen / mittelst schriftlicher Abfassung / und mit Unterschreibung der ganzen Erklä-
rung in den Schluß zu willigen / und haben dahero mit selbiger Ministrorum Gutfinden uns ver-
gnüget / daß die Mediation die Sache in ihr Protocoll bringen mögte; darauf auch erst die bis dahin
bestrittene Clausul in dem schon sauber abgeschriebenen Instrument dem 4. Articul beyrücken lassen /
aber nicht verhindern können / da wir in der Frankösischen Gesandten Gegenwart denen Media-
toren das Anständige erzehlet / daß die Frankösische nebst dessen Bestätigung zugleich das un-
anständige wiederholet haben. Das Friedens-Instrument ist darauf neben uns der Frankösischen
Gesandschaft / und aller Catholischen Deputirten Reichs- Ständen anwesenden Gesandten und
Plenipotentiaris, aus der protestirenden Anzahl allein von Württemberg / denen Wetterauischen
Graffen und der Stadt Franckfurth unterschrieben / die wegen der Frankösischen Erklärung von
denen Mediatoren ertheilte Nachricht aber auf die Weise gefast worden / wie der Num. 4. und 5.
besagen. Ab dieser wahrhaften Erzählung einer allhier vorhin fundbahren Geschicht geruhen E.
Käyserl. Majest. ihrer allerhöchsten Vernunft nach zu urtheilen / wie gegründet und sicher der in
dem mehrberührtem Voto Evangelicorum angezogene Haagische Bericht gewesen / woran ver-
schiede Protestirende Reichs- Deputirte keinen Theil zu nehmen uns bezeuget. Wie ungegrün-
det im Gegentheil sey / daß man der Protestirenden Religion Angelegenheiten von denen Tra-
ctaten mit Frankreich ganz und gar abgewiesen / und dieselbe zu keiner Zeit hören wollen / wie
vielmehr man Ursach hätte die Euer Käyserl. Maj. in ihren Bottschaftern erwiesene Ungebühr
zu empfinden und anzusehen / wie wenig demnach der Käyserl. Gesandschaft den 30. Octobris
gethane Bezeigung beygemessen werden könne / was auf so vielfältige Zündhigung die Frankö-
sische vorher lang gedrohet / und wie leicht dannenhero nach so langem Wetterleuchten der endlich
erfolgte Donnerschlag vorsehen werden können. Was aber auch diese zu Regenspurg von de-
nen Protestirenden gethane / und von denen Catholischen / ohngeachtet ihrer hiesigen Collegarum
oder Deputatorum anderen Verfahrens / mit dem Ersuchen / daß Euer Käyserl. Majest. darauf
allergnädigst reflectiren mögen / mit übergebene / in allen hieländischen Zeitungen / namentlich
der Harlemer / von Wort zu Wort gedruckte und von der Hinausschiebung ausländischen Prote-
stirenden gewiesene / von ihnen aber allergeriffesten Bericht nach widerrathene Beschweruß
gefruchtet / gibt die fernerweite Frankösische Erklärung Num. 6. mit mehreren zu erkennen / so
gern wir schließlich dieser verdrießlichen An- und Ausführung überhoben gewesen wären / so
sorgfältig wir uns auch gehütet / einige nicht wohllautende Personalia und andere vorgangene
Dinge / obwohl daraus die allhie in Reichs- Sachen gehabte Beschaffenheit besser hätte herfür
leuchten können / einlauffen zu lassen / so wenig können wir uns enthalten noch den Umstand an-
zuhengeln / daß ohnangesehen Euer Käyserl. Majest. in allergnädigsten Andencken ruhen wird /
wer vor fast anderthalb Jahren den ersten Vorschlag bey der Conferenz zu Wien gethan / daß
die bey dem Frieden- Schluß rückständige Contributionen getilget werden mögen / wie es auch
darauf in die uns ertheilte Instruction und von uns in unserer Antwort auf das Frankösische
Project gesetzt / auch hernacher so oft gesucht worden / einige dennoch uns beyzumessen sich nicht
gescheuet /

gescheuet/das in dem Instrument die Französische Gesandtschaft die Zeit auf die Ratification gestellt habe/ inmassen auch in dem Spanischen Frieden geschehen/Euer Kaysersl. Majestät allergerchesten Kaysersl. Gemüths sowohl als ihrer beharrlicher allerhöchsten Gnaden halten wir dennoch uns allerdings versichert/empfehlen auch dazu uns hiemit fernerweits allerdemüthigst,

Euer Kaysersl. Majest.

Haag den 19. Decemb. 1697.

allerunterthänigst treu gehorsamste

D.A.G. von Raunig. Hein. Gr. von Strattmann. Joh. Fr. Freyherr von Sailer.

Num. 1.

Praesupponitur Articulus generalis de restitutione omnium in Ecclesiasticis & Politicis, cui sequentia subjungi possunt.

In primis vero ratione Ecclesiasticorum expressè conventum est, ut in specie in Palatinatu inferiori, ejusque appertinentiis, Ducatu Lutrensi, Simmerano, Bipontino, Veldentino, Montispelgardensi, item Comitatu Sponheimensi, utraque Alsatia, item in Comitatu Nassoviensi ad Saram, in Comitatu Hanau-Lichtenbergæ, Leuningen, Decem Civitatibus Alsatiæ, ut & Argentorati, Wormatiæ & Spiræ &c. &c. omnibusque aliis Ducatibus, Principatibus, Provinciis, Comitatibus, Castris, Civitatibus, Oppidis, Pagis, Villis atque Locis, ad Sacrum Romanum Imperium pertinentibus tam à Coronâ Galliæ restituendis, quam jam tum derelictis & recuperatis, in quibus circa Ecclesiastica à tempore Pacis Westphalicæ, sub quocunque titulo aut prætextu, quicquam immutatum fuerit, exercitium Religionis tam publicum, quam privatum unâ cum annexis aliaque omnia & singula Jura Ecclesiastica, Tempia, Oratoria, Collegia, Consistoria, Ministeria, Xenodochia, Hospitalia, Scholæ, eoque pertinentia Bona, mobilia & immobilia, agri, redditus, Censuum, Decimæ, fructus, ut & Præbendæ sive Canonicatus, pariter cum Documentis & Actis in eundem Statum, in quo juxta tenorem præfatæ Pacis Westphalicæ, ejusque executionem facta fuere, planè & plenè restituantur, eumque in finem illi omnes, cujuscunque Dignitatis, Status atque Conditionis, Immediati atque Mediat, Vasalli & Subditi, qui ex restitutione semel factâ, tale exercitium habuerunt, vel ejusmodi Jura atque bona possederunt, sed postea sive jussu, vel injussu Regis per Ministros Gallicos, tam Civiles, quam Militares, sive per Diocesanos, istorum Vicarios & Officiales, ac quoscunque alios impediti, turbati, vel penitus destituti fuerint, vel ipsi, vel illorum hæredes & successores dictum exercitium Religionis, aut jurium & bonorum possessionem, non adhibita judiciali discussione propria sua autoritate reinstituere, recipere atque recuperare valeant. Non obstantibus, sed cassatis, hoc ipso, omnibus in contrarium factis mutationibus, Decretis, Mandatis & provisionibus, nullusque planè Consilio, seu ope huic restitutioni resistere, aut eandem impedire audeat.

Quo verò eo facilius hæc redintegratio procedat, & restituendi pristinum Religionis Statum, Jura atque bona obtineant, *Serenissimus ac Potentissimus Rex Sueciæ*, vigore fidejussionis atque guarantee in se receptæ omnes & singulos juxta dictam Westphalicam & præsentem pacem restituendos protegat, & *intra spatium quatuor mensium à publicatione hujus Instrumenti computandorum, sublatis & rejectis omnibus exceptionibus*, nuda facti possessione inspecta, pure restituat & executionem peragat. Quod si quis huic & restitutioni & executioni repugnaverit, eamque impediverit, aut restitutum de novo turbare aut planè destituere tentaverit, sive Clericus, sive Laicus sit, *pœnam fractæ pacis*, ipso Jure & facto incurrat.

Et quamvis ex præcedentibus satis constet, quæ & quatenus restituenda, placuit tamen hic ulteriorem aliquorum mentionem facere, sed hac expressa conditione, ut non nominata promissis non habeantur, sed pari Jure, cum nominatis, censeri debeant, restituantur ergo &c. &c.

Hic inferendi, qui specialiter restituendi sunt. Quod autem reliqua attinet Gravamina Ecclesiastica inter Status Imperii utriusque Religionis, aut inter ipsos, eorumque Subditos versantur, ea remittuntur ad punctum restituendorum in Comitibus adhuc durantibus sine ulteriori morâ per Deputatos ex utraque Religione reassumendorum & ad finem assidue pertractandorum. Interea verò cuncta & singula ad dictum punctum restituendorum spectantia, in statu, quo tempore conclusæ hujus pacis sunt, per omnia & in omnibus simpliciter permanere debent, pœna fractæ pacis publicæ & amissionis causæ in eos constituta, qui sub quocunque nomine aut titulo aliquid immutare ausi fuerint, quod prædicto Statui cujusque loci quomodocunque repugnat.

Num. 2.

Quod Serenissimi Augusti Ducis Brunswicensis & Lüneburgensis gloriosæ Memoræ duobus filiis natu minoribus, Serenissimis Dominis, Dn. Antonio Ulrico, & Dn. Ferdinando Alberto duæ Præbendæ in Episcopatu Argentinenſi loco aliqualis satisfactionis, & ut postulationibus & coadjutoriis in quibusdam Episcopatibus antea obtentis renuntiarent, collata fuerint, ex ipsis Pacis Osnabrugensis tabulis Art. 12. §. 11. & 12. liquet.

Nec minus ex actis modo dictæ Pacificationis notum est, quod Electorum, Principum & Statuum legati Monasterii, tum temporis præſentes Senatam Argentoratensem per litteras 9. Martii 1649. ad illum datas admonuerint, ut curiam fratrum, vulgò *der Bruder Hoff* dictam, nec non dimidiam partem pagi Lambertheim, omniaque bona ac redditus huc pertinentes, utpotè quæ Anno 1624. à Canonicis Augustanæ Confessionis addictis possessa, & hætenus ab illo occupata fuissent, Serenissimis Principibus, quibus per transactionem Pacis debebantur, traderet, atque hæc omnia ad regulam dicti Instrumenti legitimè executioni data sunt, & Serenissimi Principes Brunswicenses, & Megapolitani litibus, quæ inter Canonicos utriusque Religionis interceſſerant, per pacem Westphalicam sopitis, in quietâ illorum bonorum possessione, quadraginta ferè & unos secundum pacta inter se conventa fuerunt; postea vero civitate Argentinâ à Rege Christianissimo occupatâ præter omnem spem & expectationem accidit, ut non solum Canonici Catholici, contra expressam prohibitionem Instrumenti Pacis Art. 5. §. 14. & 24. quod neutri parti licere debeat, de bonis Ecclesiasticis invicem redditus alteri seu in Judicio, seu extra, negotium facessere, coram suprema curia in Alsatia erectâ, Augustanæ Confessionis addictis novam litem moverint, sed & dicta bona per sententiam Anno 1687. ibi latam, antè memoratis reliquisque Serenissimis possessoribus adempta, & Canonici quibus ista per hanc sententiam adjudicabantur, in eorum possessionem missi fuerint.

Cum verò Instrumentum Pacis Westphalicæ basis & fundamentum futuræ pacis esse debeat Serenissimi altè memorati Duces à justitia & generositate Regis Christianiss. Restitutionem dictarum Præbendarum cum annexis expectant, & ideo futuræ pacis tabulis sequens articulus inserendus erit.

Restituantur Serenissimis Ducibus Brunsvico-Lüneburgicis linea Guelpherbytanâ, reliquisque Canonicis Episcopatus Argentoratensis Augustanæ Confessionis addictis omnia bona, in quorum possessione ante latam à curiâ suprema Alsatiæ sententiam, secundum regulam instrumenti pacis Osnabrugensis fuerunt, cum omnibus appertinentiis proventibus, emolumentis & redditibus. Omnes quoque fructus toto illo tempore, quò ab aliis ea bona possessa sunt, percepti & percipiendi plenissime refundantur. Hagæ Comitum d. $\frac{1}{11}$ Octob. 1697.

Fridericus à Steinberg.

Num. 3.

Postquam Electorum, Principum & Statuum Imperii Evangelicæ Religionis Legati & Plenipotentarii, qui præſentibus Pacis Tractatibus interfunt, requisiverunt, ut Art. tertio Instrum. Pacis nunc concludendæ, monitum eorum in scriptis traditum, hic junctum & restitutionem in Ecclesiasticis concernens inferatur Tit. (Legatio Cæsarea verò suum in illam insertionem consensum ob hanc rationem denegavit, quod executio Pacis in Imperio ac restitutio gravatorum tam in sacris quam in profanis sub authoritate Sacræ Cæsareæ Majestatis fieri debeat, & consequenter punctus hic executionum & restituendorum nil quicquam ad Galliam attineat, sed inter Cæsarem & Imperium tantum exemplo ejus, quod in executione Pacis Westphalicæ observatum fuit, terminandus sit: Prædicta Legatio Cæsarea ad majorem tranquillitatem & securitatem Legatorum & Plenipotentiariorum Electorum, Principum & Statuum Imperii utriusque Religionis hoc ipso ad Protocollum Mediationis declarat, nullam aliam, quam clementissimam hanc & sinceram Sacræ Cæsareæ Majestatis intensionem, ut Pax de ejus conclusione nunc agitur, ad normam Pacis Westphalicæ, nec non juxta emanata tum temporis à Sacra Cæsarea Majestate executionum edicta, & arctiorem modum exequendi statim post ratificationem absque ulla mora tam in Sacris quam in profanis plenè executioni detur, atque ita restituendis omnimodo satisfiat.

Num.

Num. 4.

*Extrait du Protocoll de Sa Mediation tenu au Château
de Ryswvigk le 30. Octobr. 1697.*

Messieurs les Ambassadeurs de Sa Majesté Imperiale étant entrez avec Messieurs les Ambassadeurs de Sa Majesté Tres - Chrestienne dans le cabinet de nôtre appartement, ou les conferences se sont tenues ordinairement, & nous ayant fait prier de nous y rendre, nous ont dit, que Messrs. les Ambassadeurs de France ne vouloient accorder aucune des conditions, que Messrs. les Ministres des Etats Protestans demandoient; mais qu'à la requisition de l'Ambassade Imperiale ils voudroient bien permettre, que les dits Ministres Protestans signassent d'abord la paix avec tous les autres sub spe rati, ou bien fissent leur declaration de l'accepter, soit à Ratisbonne, ou icy, avant le terme de l'echange des ratifications, & qu'en attendant ils jouiroient de la Paix comme les autres, qui alloient signer. Ce que les Ambassadeurs de France ont avoyé en nôtre presence: Et ils y ont ajouté ce qui est contenu dans l'extrait du présent Protocoll, qui a été extradé ce jourdhuy à part.

C. Bonde.

N. Lilienroot.

Num. 5.

*Extrait du Protocoll de la Mediation tenu au Chasteau de
Ryswvick le 30 d'Octobr. 1697.*

Sur ce qui a esté rapporté par l'Ambassade Imperiale à Messieurs les Ambassadeurs de France, que Quelques uns des Estats de l'Empire de la Confession d'Ausburg ne pouvoient pas fait d'ordre signer le traité de Paix qui 'agissoit de conclure à cause de l'article qui regarde de la Religion à la fin du §. 4. du dit Traité, Messieurs les dits Ambassadeurs de France nous ont déclaré, que le defaut de signature n'empêcheroit point la conclusion de la paix, & qu'ils consentoient, que les dits Etats ne laissassent pas de jouir du benefice de la cessation d'hostilitez durant le terme de six semaines, convenu pour l'echange des ratifications, pendant lequel temps ils seroient aussi obligez de déclarer soit icy ou à Ratisbonne s'ils acceptent ou non toutes les conditions du dit traité: & faute par eux de les accepter purement & simplement, ils declaroient que la guerre, continueroit contre les refusans, non obstant même les articles portez dans le dit Traité en leur faveur, qui en ce cas deviendroient caducs; la paix en surplus demeurant reciproquement fait pour estre executée à l'Egard de tous les autres Estats de l'Empire qu'ils auroient signée & acceptée.

Les Ambassadeurs de France ont dit dans leur premiere declaration faite à l'Ambassade Imperiale, icy & à Ratisbonne
Cc. Cc.

AMBonde.

Lilienroot.

(L.S.)

(L.S.)

Num. 6.

Nous Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires du Roy Tres - Chrestien declarons au nom & par ordre exprés de Sa Majesté, que comme son intention est d'executer ponctuellement le Traité de paix, que nous avons signé au Château de Ryswick le 30. du mois d'Octobre dernier, avec les Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires de l'Empereur & de l'Empire, munis reciproquement des plenipouvoirs necessaires, Sa Majesté ne permettra pas, qu'il soit fait aucun changement, obmission, restriction, ou reserve, à la teneur d'aucun des articles du dit traité, soit en tout, ou en partie, qu'ainsi Elle nous a ordonné de déclarer, comme nous déclarons par le present acte que toutes protestations, conventions, promesses, lettres ou autres actes pretendus derogatoires, soit publics ou particuliers fait avant ou depuis la conclusion du dit Traité de paix, si aucuns y en a par où on pretendist abolir, diminuer ou affoiblir le sens & l'effet d'aucun article du dit Traité ou d'aucune clause desdits articles sont & demeureront nuls & de nulle valeur; comme estant contraires aux conditions convenues, réglées & accordées pour le parfait retablissement du repos de la Chrestienté, & afin que personne ne puisse tirer à l'avenir aucun droit ny induction de pareil-

les actes ou escrits, nous avons remis nôtre presente declaration à Messieurs les Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires du Roy de Suede Mediateurs pour les Traittés de la paix generale, conjointement avec la ratification pure & simple de Sa dite Majesté sans aucune restriction ny reserve pour estre echangée avec les ratifications de l'Empereur, & de l'Empire par les mains des dits Sieurs Ambassadeurs Mediateurs & nous les avons requis d'inserer nôtre dite declaration dans leur Protocoll & de nous en donner Acte signé de leurs mains. Fait à Ryswick ce 13. Decembr. 1697.

Verjus de Crecy.
(L. S.)

NCallieres.
(L. S.)

No.32

Copia Conclusi trium Collegiorum S. R. I.
Regensburg den 11. Martii 1704.

Ennach mit Kays. Majestät / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs bey der Religionen / vermög eines untereinander stipulirten Promissi verglichen / daß die vorkommene allerseitige Religions- Gravamina unter einander zu Erhaltung guten einmüthigen Vertrauens und besseren Vernehmens unter denen Ständen selbst abgethan werden solten; So hat man für gut angesehen und beschlossen / daß / gleichwie eine Enge / in sechs / mithin aus jedem Reichs- Collegio zweyen Ständen / in paritate Religionis bestehende extraordinari Reichs- Deputation für dißmahl niemand an seinen Ordinari- Deputations-Rechten / oder sonst zu keinem Nachtheil am zulänglichsten erachtet / folglich der Numerus minor Deputandorum aus vielen erheblichen und wichtigsten Ursachen dem majori Numero præferiret; Also seynd in allen dreyen Reichs- Collegiis, und zwar im Churfürstl. Chur-Maynz und Chur-Sachsen; im Fürstl. Pfalz- Neuburg und Magdeburg; im Städtischen Cölln und Regensburg / zu vorgemeldter Extraordinari- Reichs- Deputation (wie hiemit beschiet) von Reichs wegen erkieset und benennet worden. Signatum Regensburg den 11. Martii 1704.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canklen.

No.33 Primus Extractus Ihrer Kays. Majestät allergnädigsten Rescripti an den Fürsten von Löwenstein / als Dero Kays. Principal- Commissarium bey dem Reichs-Tag zu Augspurg. Wien den 10. Julii 1714. die von denen A. C. Verwandten verlangte Aufhebung der Religions- Clausul Art. 4ti. Pacis Riswicensis betreffend.

Es ist aus Dr. Ebd. gehorsamsten Relationen vom 28. Maji, 14. und 21. Junii nächsthin in Unterthänigkeit vorgetragen worden / was bey der Reichs- Versammlung an Uns und Dr. Ebd. die A. C. Verwandte zu Aufhebung der Clausul des 4. Articuls des Riswickschen Friedens / um es an Uns verschiedentlich gelangen zu lassen / gebracht haben. De. Ebd. können / wann bemeldte A. C. Verwandte sich bey ihro um Unsere Resolution anmelden / zu verstehen geben / daß dessen Aenderung so wenig in Unserer Macht als in Frankreichs Willen seyn werde / es möchten dessen Ministri ihnen und andern gleich vorsagen und Hoffnung geben was und wie sie wollen: Diese Cron habe in dem letztern Feldzug die Oberhand / mit des Reichs Wissen aber vorhin ins besonder abgetretener Bunds- Genossen Zuthun / erhalten / und wie der Krieg geführet worden / so habe man auch den Frieden / wie er liege / annehmen müssen / worzu Wir nicht geschritten wären / wann man die von Uns zu

zum öfftern zeitlich genug erinnerte Anstalten im Reich gesammter Hand vorgekehret / und Unsern Reichs-väterlichen Ermahnungen rechtschaffen gefolget / endlich mit und neben Uns und andern guten Patrioten ein jeder dem Vaterland seine Liebe und Schuldigkeit zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten und Ehr mit treu-herzig ohnverstimpelten Werckthäten bezeuget hätte. Sie die A. C. Verwandte würden folglich ihrer Vernunft nach von selbst ermessen / ob rathsam seye / diesen Punct bey jetziger Friedens-Handlung viel zu rühren / und solchen fremdem Gebrauch zu ihrem Vor- hingegen zu Unserem und des Teutschen Vaterlands Nachtheil und grösserer Verwirrung gleichsam zu überlassen? Ob mithin nicht besser sey / diese ganz einheimische und auswärtig ganz nichts angehende / auch darinnen nicht zu mischen habende Sache / bis nach geschlossenen und würcklich exequirten Frieden / auf sich beruhen zu lassen / alsdann aber in aufrichtigen gegeneinander suchenden und bezeugenden Vertrauen sich darüber gütlich zu vernehmen / und zu sehen / wie man selbige mit allerseitiger Zufriedenheit unter sich ohne frembde Hände schlichten und richten könne / gestalten diese eben so wenig Uns und dem Reich gestatten sich ihrer Lands-Sachen anzunehmen.

Secundus Extractus Ihrer Kaysrl. Majestät Rescripts an den Fürsten von Löwenstein / als Kaysrl. Principal-Commissarium bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg. Wien den 25. Julii 1715. die Aufhebung vorgemeldter Religions-Clausul betreffend.

Dinsten ist Dr. Ebd. erinnerlich / was an Uns der A. C. Verwandten Churfürsten / Fürsten und Stände zu Regenspurg anwesende Räte / Bothschafter und Gesandte / mittelst eines unterm 5. Decemb. vorigen Jahrs an Uns erlassenen Schreibens / Namens ihrer Principalen / wegen der von ihnen fort suchenden Absolvirung der Clausul des 4. Articuli Pacis Rysvicensis in Unterthänigkeit gelangen lassen. Nachdem Wir nun dasselbe gnädigst erwogen / und nach wie vor befunden / daß sothane Abolition in Unserer alleinigen Macht nicht stehe; So haben De. Ebd. solches dem Chur-Sächsischen und anderen zu ihrem kommenden A. C. Verwandten Gesandten / beyvorab denen Moderat-und Bescheidensten / bey Gelegenheit zu vernehmen zu geben / mit dem Beysatz: Daß nicht allein weyland Unser in Gott ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders Kaysrl. Majest. Majest. sondern auch Wir öftters gewünschet / und Reichs-väterlich hätten beybringen lassen / daß man die über die Religions-Beschwerden und andere innerliche Reichs-Anliegenheiten oder Irrungen zu Regenspurg nach dem Rißwickschen Frieden angefangene gütliche Handlungen nicht abbrechen sondern fortsetzen / und dadurch unter sich in guten gegeneinander zu bezeugen nöthigen Vertrauen der Billigkeit nach / abthun / nicht aber derentwegen sich an Auswärtige wenden möchte; welche / wie es leyder die Erfahrung schon vielmahlen gezeiget / an statt zum Guten einzurathen / das Widerspiel zu ihren besondern Absichten einzuflechten / und sich die Gelegenheiten zu ihrem Vortheil / mittelst Stiftung neuer- und Vermehrung alter Ohneinigkeiten zwischen Haupt- und Gliedern des Reichs / und diesen unter sich selbst viel mehr zu Nuß zu machen öftters gesucht / sodann hernach sich um das übrige wenig oder nichts zu bekümmern wissen. De. Ebd. können im Schluß dieselbe von Uns wegen versichern / daß Uns nichts liebers und angenehmers seyn würde / als wann man beyderseits vorgedachte von Seiten der A. C. Verwandten unterbrochene gütliche Handlung über diese Sach / so ja einmahl ihrer Natur und Eigenschafft nach / pura res domestica Imperii, mithin keinen Auswärtigen zu gestatten seyeseich darein zu mischen / wieder zur Hand nehmen thäte / und selbige in aufrechten gegen einander zeigenden Vertrauen der Billigkeit nach zu End bringe / worzu Wir / um Stiftung guten Vertrauens / Erhaltung Fried / Ruhe und Einigkeit im Reich Unser allerhöchsten Orts / aus besonderer Reichs-väterlichen für alle und jede Stände hegenden Liebe und Achtung / mit Freuden alles Uns mögliche und zur Sachen diensame gern beyzutragen nicht unterlassen wolten &c.

No. 34 Copia Reichs-Tags Conclufi de dato Regensburg den
9. Octob. 1714. die Ratificirung des zu Baaden im Ergau mit der
Cron Frankreich geschlossenen Friedens betreffend.

Der Röm. Kaysrl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns/zu gegenwärtiger allgemei-
Reichs-Versammlung Bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii,
Herrn Maximilian Carln/ Fürsten zu Löwenstein-Wertheim/ Hochfürstl. Gn. bleibt
hiemit in Namen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten/
wie daß man aus dem unterm 2. hujus communicirten Kaysrl. Commissions-Decret, und
diesem bengelegtem Friedens-Instrument, mehrern Inhalts vernommen/was massen der Frie-
de zwischen Ihrer Römischen Kaysrl. Majest. und dem Heiligen Röm. Reich eines/ und der
Cron Frankreich andern theils zu Baaden im Ergau den 7. jüngst verfloffenen Monats Sept.
zu folge der Rastatter Friedens-Handlungen/ und vom Heiligen Römischen Reich ertheilten
Gewalt geschlossen und unterschrieben worden/ und wie diesernach allerhöchst-gedachter Er.
Kaysrl. Majest. von gegenwärtiger hiesiger Reichs-Versammlung ein unverweiltes Gut-
achten der Friedens-Ratification halber allergnädigst erfordert/ und hieraus mittelst vorgan-
genen ordentlichen Vortrag- und Berathschlagung die Sache und deren Umstände Wich-
tigkeit nach reifflich erwogen / auch dafür gehalten und geschlossen/ daß oberwehnter/ zu Baa-
den im Ergau/ zwischen Ihre Kaysrl. Majest. und dem Heiligen Römischen Reich an einem
und der Cron Frankreich am andern Theil den 7. letzt abgewichenen Monats Septemb. ge-
schlossene Frieße von Kaysrl. Majest. und Reichs-wegen zu ratificiren/ und zu bestättigen sene/
wie man dann solchen in allen dreien Reichs-Collegiis hiemit ratificiret und bestättiget / Kays-
serl. Majestät auch nebst allerunterthänigsten Danck Erstattung für dero hierinn bezeigt und
angewendete Reichs-väterliche Vorsorge in schuldigst geziemenden Respect von Reichs-we-
gen/ wie hiermit beschiehet / ersuchet/ Sie allergnädigst geruhen mögten/ mehrgedachten Frie-
den in ihrem Allerhöchsten und des Heiligen Röm. Reichs Nahmen in bestimmter Zeit zu
ratificiren und zu bestättigen. Womit höchst-besagten Kaysrl. Herrn Principal-Commissarii
Hochfürstl. Gnaden/ der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe/
Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regens-
spurg den 9. Octobr. 1714.

L.S.

Churfürstliche Mäynnische
Canklen.



Kayserliches Commissions Decret Religionis Gravamina betr

Regensburg 1720

2 J.publ.g. 428#Beibd.2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492813-4

VD18 14426099-003